VISIT…

LOGISCHE UNTERSUCHUNGEN

VON

EDMUND HUSSERL

ZWEITER BAND

ELEMENTE EINER PHÄNOMENOLOGISCHEN AUFKLÄRUNG DER ERKENNTNIS

II. TEIL

ZWEITE, TEILWEISE UMGEARBEITETE AUFLAGE

HALLE A. D. S.
MAX NIEMEYER
1921

Vorwort.

Die vorliegende Neuausgabe des Schlußstückes der „Logischen Untersuchungen“ entspricht zu meinem Bedauern nicht der Ankündigung in der Vorrede, die ich im Jahre 1913 dem I. Bande der zweiten Auflage beigegeben habe. Im mußte mich dazu entschließen, an Stelle der radikalen Umarbeitung, von der damals schon ein erheblicher Teil gedruckt war, den alten, nur in einigen Abschnitten wesentlich verbesserten Text zu veröffentlichen. Wieder einmal hat sich das alte Wort, daß Bücher ihre Schicksale haben, bewahrheitet. Zuerst zwang mich eine nach einer Periode übersteigerter Arbeit natürlich einsetzende Ermüdung, den Druck zu unterbrechen. Theoretische Schwierigkeiten, die mir während desselben empfindlich geworden waren, verlangten eingreifende Umgestaltungen des neuentworfenen Textes, zu denen es frischerer Kräfte bedurfte. In den nun folgenden Kriegsjahren war ich aber unfähig, für die Phänomenologie des Logischen jene leidenschaftliche Anteilnahme aufzubringen, ohne die bei mir eine fruchtbare Arbeit unmöglich ist. Ich konnte den Krieg und den nachgekommenen „Frieden“ nur ertragen in allgemeinsten philosophischen Besinnungen und in der Wiederaufnahme derjenigen Arbeiten, welche der methodischen und sachlichen Ausgestaltung der Idee einer phänomenologischen Philosophie, dem systematischen Entwurfe ihrer Grundlinien, der Ordnung ihrer Arbeitsprobleme und der Fortführung solcher konkreten Untersuchungen gewidmet waren, die in diesen Beziehungen unentbehrlich erschienen. Auch meine neue Freiburger Lehrtätigkeit, förderte meine Interessenrichtung auf die leitenden Allgemeinheiten und das System. Erst neuerdings führten diese systematischen

Studien mich wieder zurück in das Ursprungsgebiet meiner phänomenologischen Forschungen und erinnerten mich an die alten, der Vollendung und der Veröffentlichung so lange harrenden Fundamentierungsarbeiten zur reinen Logik. Wann ich, zwischen intensiver Lehrtätigkeit und intensiver Forschung geteilt, imstande bin, diese Arbeiten den inzwischen gemachten Fortschritten anzupassen und literarisch neu zu formen; ob ich dabei den Text der VI. Untersuchung mitbenütze oder meinen inhaltlich weit über sie hinausreichenden Entwürfen die Gestalt eines völlig neuen Buches gebe, steht noch dahin.

Wie die Dinge liegen, habe ich dem Drängen der Freunde des vorliegenden Werkes nachgeben und mich dafür entscheiden müssen, sein Schlußstück mindestens in der alten Gestalt der Öffentlichkeit wieder zugänglich zu machen.

Den ersten Abschnitt, den ich auch in Einzelheiten nicht überarbeiten konnte, ohne den Stil des Ganzen zu gefährden, habe ich fast wörtlich wieder abdrucken lassen. Dagegen habe ich in den mir besonders werten zweiten Abschnitt über „Sinnlichkeit und Verstand“ vielfach mit bessernden Textgestaltungen eingegriffen. Ich bin noch immer überzeugt, daß das Kapitel über „sinnliche und kategoriale Anschauung“ in Verbindung mit den vorbereitenden Ausführungen der vorangegangenen Kapitel, einer phänomenologischen Aufklärung der logischen Evidenz (und damit *eo ipso* auch ihrer Parallelen in der axiologischen und praktischen Sphäre) den Weg freigemacht hat. Manche Mißverständnisse meiner „Ideen zu einer reinen Phänomenologie“ wären unmöglich gewesen, wenn man dieses Kapitel beachtet hätte. Selbstverständlich besagt danach die Unmittelbarkeit der Schau allgemeiner Wesen, von der in den „Ideen“ die Rede ist, ganz wie diejenige einer sonstigen kategorialen Anschauung, den Gegensatz zur Mittelbarkeit eines unanschaulichen, etwa eines symbolisch-leeren Denkens. Dem entgegen hat man dieser Unmittelbarkeit die der Anschauung im gewöhnlichen Sinne untergeschoben, eben weil man von dem für jede Theorie der Vernunft fundamentalen Unterschied zwischen sinnlicher und

kategorialer Anschauung nicht Kenntnis genommen hatte. Es ist m. E. bezeichnend für den gegenwärtigen Stand der philosophischen Wissenschaft, daß schlichte Feststellungen von so eingreifender Bedeutung, dargeboten in einem Werke, das in fast zwei Jahrzehnten viel angefeindet, aber auch viel benutzt worden ist, ohne merklichen literarischen Einfluß bleiben konnten.

Nicht anders steht es mit dem — textlich ebenfalls verbesserten — Kapitel über „die apriorischen Gesetze des eigentlichen und uneigentlichen Denkens". Mindestens den Typus liefert es für die erste radikale Überwindung des Psychologismus in der Theorie der Vernunft; dieser Typus bricht im Rahmen der vorliegenden, nur für die formale Logik interessierten Untersuchung in der Beschränkung auf die formal-logische Vernunft durch. Mit wie wenig Vertiefung gelesen worden ist, zeigt der oft gehörte, wie ich aber meine, groteske Vorwurf: nach der scharfen Absage an den Psychologismus im ersten Bande dieses Werkes, sei ich im zweiten in den Psychologismus zurückverfallen. — Es tut dem Gesagten keinen Eintrag, wenn ich hinzufüge, daß ich heute, nach zwanzigjähriger Fortarbeit, vieles so nicht mehr schreiben würde, daß ich manches, wie z. B. die Lehre von der kategorialen Repräsentation, nicht mehr billige. Dennoch glaube ich sagen zu dürfen, daß auch das Ungereifte und selbst das Verfehlte in diesem Werke eines genauen Nachdenkens wert ist. Denn es ist darin alles und jedes aus einer wirklich an die Sachen selbst herankommenden, rein nach ihrer intuitiven Selbstgegebenheit sich orientierenden Forschung geschöpft und zudem einer Forschung in der eidetisch-phänomenologischen Einstellung auf das reine Bewußtsein, die für eine Theorie der Vernunft allein Frucht bringen kann. Wer hier, wie auch in den „Ideen" den Sinn meiner Darlegungen verstehen will, muß freilich erhebliche Mühen nicht scheuen — auch nicht die Mühe, seine eigenen Begriffe und Überzeugungen über die gleichen, oder vermeintlich gleichen Themen „einzuklammern". Die Mühen sind aber durch die Natur der Sachen selbst gefordert. Wer sie nicht scheut, wird Gelegenheit genug finden, meine Aufstellungen zu verbessern und, wenn

ihm das Freude macht, ihre Unvollkommenheit zu tadeln. Nur auf Grund einer oberflächlichen Lektüre und von einem außerphänomenologischen Gedankenkreise her darf er dergleichen nicht versuchen, ohne von jedem wirklich Verstehenden desavouiert zu werden. Wie bequem es sich manche Autoren mit wegwerfenden Kritiken machen, mit welcher Gewissenhaftigkeit sie lesen, welchen Unsinn sie mir und der Phänomenologie zuzumuten die Kühnheit haben, das zeigt die „Allgemeine Erkenntnistheorie" von Moritz Schlick, in der wir (S. 121) mit Erstaunen lesen: „Es wird [sc. in meinen „Ideen"] die Existenz einer besonderen Anschauung behauptet, die kein psychischer realer Akt sein soll; und vermag jemand ein solches nicht in den Bereich der Psychologie fallendes ‚Erlebnis' nicht aufzufinden, so wird ihm bedeutet, er habe die Lehre eben nicht verstanden, er sei noch nicht zu der richtigen Erfahrungs- und Denkeinstellung vorgedrungen, das erfordere nämlich ‚eigene und mühselige Studien'". Die völlige Unmöglichkeit, daß ich je eine tolle Behauptung, wie sie mir von Schlick in den oben durch Sperrdruck hervorgehobenen Sätzen zugeschrieben ist, ausgesprochen haben könnte, und ebenso die Unwahrheit seiner sonstigen Darstellung des Sinnes der Phänomenologie muß jeder, dem diese vertraut ist, im ersten Blick erkennen. Natürlich forderte ich immer wieder „mühselige Studien". Aber nicht anders als sie etwa der Mathematiker von jedem fordert, der in mathematischen Dingen soll mitreden, oder gar über den Wert der mathematischen Wissenschaft eine Kritik wagen dürfen. Jedenfalls weniger Studium an eine Lehre wenden, als nötig ist, ihren Sinn zu fassen, und sie doch kritisieren, das verstößt gegen die ewigen Gesetze literarischer Gewissenhaftigkeit. Keine naturwissenschaftliche oder psychologische Gelehrsamkeit und keine in den historischen Philosophien kann diese Mühen für das Eindringen in die Phänomenologie entbehrlich machen, ja auch nur erleichtern. Es hat aber auch noch jeder, der sie auf sich genommen und sich zu der so selten betätigten Vorurteilslosigkeit erhoben hat, diejenige zweifellose Gewißheit vom Gegebensein des wissenschaftlichen Bodens und vom Eigenrechte der für ihn gefor-

derten Methode gewonnen, die hier, ähnlich wie in anderen Wissenschaften, die Gemeinsamkeit begrifflich bestimmter Arbeitsprobleme und feste Entscheidungen nach Wahrheit und Falschheit ermöglicht. Ich muß noch ausdrücklich bemerken, daß es sich bei M. Schlick nicht bloß um irrelevante Entgleisungen handelt, sondern um sinnverkehrende Unterschiebungen, auf die seine ganze Kritik aufgebaut ist.

Nach diesen Worten der Abwehr muß ich zum III. Abschnitt noch bemerken, daß ich meine Stellung zum Problem der phänomenologischen Deutung der Frage- und Wunschsätze schon kurz nach der ersten Ausgabe des Werkes geändert habe, und daß hier mit kleinen Überarbeitungen, wie sie zurzeit allein vorgenommen werden konnten, nicht auszukommen war. Der Text blieb daher ungeändert. Weniger konservativ durfte ich hinsichtlich des vielbenutzten Anhanges über „äußere und innere Wahrnehmung" sein. Bei Erhaltung des wesentlichen Textgehaltes erscheint er jetzt in erheblich verbesserter Gestalt.

Das Desiderat eines Index zu dem Gesamtwerke konnte leider nicht erfüllt werden, da mein hoffnungsvoller Schüler, Dr. Rudolf Clemens, der die Bearbeitung übernommen hatte, für das Vaterland gefallen ist.

Freiburg i. Br., Oktober 1920. **E. Husserl.**

Druckfehler-Verzeichnis.

Band I.

Seite	XIII	Zeile	1	v. o.	lies de raison statt du raison.
„	197	Anm.		„	Mechanik „ Mathematik.

Band II, 1. Teil.

Seite	68	Zeile	5	v. u.	lies surrogieren statt suggorieren.
„	109	„	17	v. o.	„ § 46 statt § 26.
„	112	„	2	v. u.	„ es ist ein Akt da statt es ist ein Akt.
„	205	„	19	v. o.	„ Unterscheidungen statt Entscheidungen.
„	291	„	3	v. o.	„ wo nicht eine Zerstückung statt wo eine Zerstückung.
„	378	„	9	v. o.	„ Gegenständliches statt gegenständliches.
			8	v. u.	fehlt nach werden)
„	408	Anm.			lies § 6 u. ff. statt § 6.
„	484	Zeile	20	v. o.	„ verstehenden statt vorstehenden.
„	500	„	9	v. o.	„ zweiten und dritten Sinne statt dritten und vierten Sinne.
„	506	„	12	v. o.	„ reelles statt reales.

Inhalt.

VI. Elemente einer phänomenologischen Aufklärung der Erkenntnis.

Seite

Einleitung 1

Erster Abschnitt.

Die objektivierenden Intentionen und Erfüllungen. Die Erkenntnis als Synthesis der Erfüllung und ihre Stufen.

Erstes Kapitel.

Bedeutungsintention und Bedeutungserfüllung.

§ 1. Ob alle oder nur gewisse Aktarten als Bedeutungsträger fungieren können 8

§ 2. Die Ausdrückbarkeit aller Akte entscheidet nicht. Zwei Bedeutungen der Rede vom Ausdrücken eines Aktes 10

§ 3. Ein dritter Sinn der Rede vom Ausdruck eines Aktes. Formulierung unseres Themas 12

§ 4. Der Ausdruck einer Wahrnehmung („Wahrnehmungsurteil"). Seine Bedeutung kann nicht in der Wahrnehmung, sondern muß in eigenen ausdrückenden Akten liegen 14

§ 5. Fortsetzung. Die Wahrnehmung als Bedeutung bestimmender, aber nicht als Bedeutung enthaltender Akt 17

§ 6. Die statische Einheit zwischen ausdrückendem Gedanken und ausgedrückter Anschauung. Das Erkennen 23

§ 7. Das Erkennen als Aktcharakter und die „Allgemeinheit des Wortes" 26

§ 8. Die dynamische Einheit zwischen Ausdruck und ausgedrückter Anschauung. Das Erfüllungs- und Identitätsbewußtsein . . . 32

§ 9. Der verschiedene Charakter der Intention in und außerhalb der Erfüllungseinheit 37

§ 10. Die umfassendere Klasse der Erfüllungserlebnisse. Anschauungen als erfüllungsbedürftige Intentionen 39

§ 11. Enttäuschung und Widerstreit. Synthesis der Unterscheidung . 41

§ 12. Totale und partiale Identifizierung und Unterscheidung, als die gemeinsamen phänomenologischen Fundamente der prädikativen und determinativen Ausdrucksform 43

Zweites Kapitel.

Indirekte Charakteristik der objektivierenden Intentionen und ihrer wesentlichen Abarten durch die Unterschiede der Erfüllungssynthesen.

Seite

§ 13. Die Synthesis des Erkennens als die für die objektivierenden Akte charakteristische Form der Erfüllung. Subsumption der Bedeutungsakte unter die Klasse der objektivierenden Akte 49

§ 14. Phänomenologische Charakteristik der Unterscheidung zwischen signitiven und intuitiven Intentionen durch die Eigenheiten der Erfüllung. a) Zeichen, Bild und Selbstdarstellung 53

b) Die perzeptive und imaginative Abschattung des Gegenstandes 56

§ 15. Signitive Intentionen außerhalb der Bedeutungsfunktion 60

Drittes Kapitel.

Zur Phänomenologie der Erkenntnisstufen.

§ 16. Bloße Identifizierung und Erfüllung 64

§ 17. Die Frage nach dem Verhältnis zwischen Erfüllung und Veranschaulichung 67

§ 18. Die Stufenreihen mittelbarer Erfüllungen. Mittelbare Vorstellungen 69

§ 19. Unterscheidung zwischen mittelbaren Vorstellungen und Vorstellungsvorstellungen 71

§ 20. Echte Veranschaulichungen in jeder Erfüllung. Eigentliche und uneigentliche Veranschaulichung 72

§ 21. Die „Fülle“ der Vorstellung 75

§ 22. Fülle und „intuitiver Gehalt“ 78

§ 23. Die Gewichtsverhältnisse zwischen intuitivem und signitivem Gehalt ein und desselben Aktes. Reine Intuition und reine Signifikation. Wahrnehmungsinhalt und Bildinhalt, reine Wahrnehmung und reine Imagination. Die Gradationen der Fülle 79

§ 24. Steigerungsreihen der Erfüllung 84

§ 25. Fülle und intentionale Materie 86

§ 26. Fortsetzung. Repräsentation oder Auffassung. Die Materie als der Auffassungssinn, die Auffassungsform und der aufgefaßte Inhalt. Unterscheidende Charakteristik der intuitiven und signitiven Auffassung 90

§ 27. Repräsentationen als notwendige Vorstellungsgrundlagen in allen Akten. Letzte Klärung der Rede von den verschiedenen Weisen der Beziehung des Bewußtseins auf einen Gegenstand 94

§ 28. Intentionales Wesen und erfüllender Sinn. Erkenntnismäßiges Wesen. Anschauungen in specie 95

§ 29. Vollständige und lückenhafte Anschauungen. Angemessene und objektiv vollständige Veranschaulichung. Essenz 97

Viertes Kapitel.

Verträglichkeit und Unverträglichkeit.

Seite

§ 30. Die ideale Unterscheidung der Bedeutungen in mögliche (reale) und unmögliche (imaginäre) 102

§ 31. Vereinbarkeit oder Verträglichkeit als ein ideales Verhältnis in der weitesten Sphäre der Inhalte überhaupt. Vereinbarkeit von „Begriffen" als Bedeutungen 105

§ 32. Unvereinbarkeit (Widerstreit) von Inhalten überhaupt 107

§ 33. Wie auch Widerstreit Einigkeit fundieren kann. Relativität der Reden von Vereinbarkeit und Widerstreit 108

§ 34. Einige Axiome 111

§ 35. Unvereinbarkeit von Begriffen als Bedeutungen 113

Fünftes Kapitel.

Das Ideal der Adäquation. Evidenz und Wahrheit.

§ 36. Einleitung 115

§ 37. Die Erfüllungsfunktion der Wahrnehmung. Das Ideal der letzten Erfüllung 116

§ 38. Setzende Akte in Erfüllungsfunktion. Evidenz im laxen und strengen Sinne 120

§ 39. Evidenz und Wahrheit 122

Zweiter Abschnitt.
Sinnlichkeit und Verstand.

Sechstes Kapitel.

Sinnliche und kategoriale Anschauungen.

§ 40. Das Problem der Erfüllung kategorialer Bedeutungsformen und ein leitender Gedanke für dessen Lösung 128

§ 41. Fortsetzung. Erweiterung der Beispielssphäre 132

§ 42. Der Unterschied zwischen sinnlichem Stoff und kategorialer Form in der Gesamtsphäre der objektivierenden Akte 134

§ 43. Die objektiven Korrelate der kategorialen Formen keine „realen" Momente 137

§ 44. Der Ursprung des Begriffes Sein und der übrigen Kategorien liegt nicht im Gebiete der inneren Wahrnehmung 139

§ 45. Erweiterung des Begriffes Anschauung, spezieller der Begriffe Wahrnehmung und Imagination. Sinnliche und kategoriale Anschauung 142

§ 46. Phänomenologische Analyse des Unterschiedes zwischen sinnlicher und kategorialer Wahrnehmung 144

Seite

§ 47. Fortsetzung. Charakteristik der sinnlichen Wahrnehmung als „schlichte" Wahrnehmung 147
§ 48. Charakteristik der kategorialen Akte als fundierte Akte 152
§ 49. Zusatz über die nominale Formung 156
§ 50. Sinnliche Formen in kategorialer Fassung, aber nicht in nominaler Funktion 159
§ 51. Kollektiva und Disjunktiva 159
§ 52. Allgemeine Gegenstände sich konstituierend in allgemeinen Anschauungen 161

Siebentes Kapitel.

Studie über kategoriale Repräsentation.

§ 53. Rückbeziehung auf die Forschungen des ersten Abschnitts . . . 165
§ 54. Die Frage nach den Repräsentanten der kategorialen Formen . 167
§ 55. Argumente für die Annahme eigener kategorialer Repräsentanten . 169
§ 56. Fortsetzung. Das psychische Band der verknüpften Akte und die kategoriale Einheit der entsprechenden Objekte 172
§ 57. Die Repräsentanten der fundierenden Anschauungen nicht unmittelbar verknüpft durch die Repräsentanten der synthetischen Form 173
§ 58. Das Verhältnis der beiden Unterschiede: äußerer und innerer Sinn, sowie Sinn der Kategorie 177

Achtes Kapitel.

Die apriorischen Gesetze des eigentlichen und uneigentlichen Denkens.

§ 59. Komplikation zu immer neuen Formen. Reine Formenlehre möglicher Anschauungen 181
§ 60. Der relative oder funktionelle Unterschied zwischen Materie und Form. Reine und mit Sinnlichkeit bemengte Verstandesakte. Sinnliche Begriffe und Kategorien 182
§ 61. Die kategoriale Formung keine reale Umgestaltung des Gegenstandes 185
§ 62. Die Freiheit in der kategorialen Formung vorgegebenen Stoffes und ihre Schranken: die rein kategorialen Gesetze (Gesetze des „eigentlichen" Denkens) 187
§ 63. Die neuen Geltungsgesetze der signitiven und signitiv getrübten Akte (Gesetze des uneigentlichen Denkens) 191
§ 64. Die reinlogisch-grammatischen Gesetze als Gesetze jedes und nicht bloß des menschlichen Verstandes überhaupt. Ihre psychologische Bedeutung und ihre normative Funktion hinsichtlich des inadäquaten Denkens 196

Seite

§ 65. Das widersinnige Problem der realen Bedeutung des Logischen . 199
§ 66. Sonderung der wichtigsten, in der üblichen Gegenüberstellung von „Anschauen“ und „Denken“ sich vermengenden Unterschiede 201

Dritter Abschnitt.
Aufklärung des einleitenden Problems.

Neuntes Kapitel.
Nichtobjektivierende Akte als scheinbare Bedeutungserfüllungen.

§ 67. Daß nicht jedes Bedeuten ein Erkennen einschließt 204
§ 68. Der Streit um die Interpretation der eigenartigen grammatischen Formen zum Ausdruck nichtobjektivierender Akte 207
§ 69. Argumente für und wider die Aristotelische Auffassung . . . 210
§ 70. Entscheidung 218

Beilage.
Äußere und innere Wahrnehmung. Physische und psychische Phänomene.

§ 1. Die populären und die traditionell philosophischen Begriffe von äußerer und innerer Wahrnehmung 222
§ 2 und 3. Erkenntnistheoretische und psychologische Motive zur Vertiefung der traditionellen Scheidung; Brentanos Auffassung . . 223
§ 4. Kritik. Äußere und innere Wahrnehmung sind bei normaler Fassung der Begriffe von demselben erkenntnistheoretischen Charakter; Wahrnehmung und Apperzeption 231
§ 5. Die Äquivokationen des Terminus Erscheinung 233
§ 6. Daher Verwechslung des erkenntnistheoretisch bedeutungslosen Gegensatzes von innerer und äußerer Wahrnehmung mit dem erkenntnistheoretisch fundamentalen Gegensatz von adäquater und inadäquater Wahrnehmung 237
§ 7. Daß der Streit kein Wortstreit ist 240
§ 8. Verwechslung zweier fundamental verschiedener Einteilungen der „Phänomene“. Daß die „physischen“ Inhalte nicht „bloß phänomenal“, sondern „wirklich“ existieren 242

VI.

Elemente einer phänomenologischen Aufklärung der Erkenntnis.

Einleitung.

Die vorige Untersuchung, die sich zunächst in fernabliegende Fragen der deskriptiven Psychologie zu verlieren schien, hat unsere erkenntnisklärenden Interessen nicht unerheblich gefördert. Alles Denken, zumal alles theoretische Denken und Erkennen, vollzieht sich in gewissen „Akten", die im Zusammenhange der ausdrückenden Rede auftreten. In diesen Akten liegt die Quelle all der Geltungseinheiten, die als Denk- und Erkenntnisobjekte oder als deren erklärende Gründe und Gesetze, als deren Theorien und Wissenschaften dem Denkenden gegenüberstehen. In diesen Akten liegt also auch die Quelle für die zugehörigen allgemeinen und reinen Ideen, deren idealgesetzlichen Zusammenhänge die reine Logik herausstellen und deren Klärung die Erkenntniskritik vollziehen will. Offenbar ist nun schon durch die Feststellung der phänomenologischen Eigenart der Akte als solcher, dieser vielumstrittenen und vielverkannten Erlebnisklasse, für die erkenntnisklärende Arbeit viel gewonnen. Durch die Einordnung der logischen Erlebnisse in diese Klasse ist ein erster wichtiger Schritt zur Abgrenzung der analytischen Verständlichung der logischen Sphäre und der fundamentalen Erkenntnisbegriffe getan. Der Fortgang unserer Untersuchung führte uns aber auch zur Absonderung verschiedener Begriffe von Inhalt, die überall, wo Akte und ihnen zugehörige ideale Einheiten in Frage sind, verwirrend in-

einander zu laufen pflegen. Unterschiede, die uns im engeren Kreise der Bedeutungen und bedeutungverleihenden Akte schon in der ersten Untersuchung aufgefallen waren, kehrten jetzt im weiteren Gebiet und in allgemeinster Form wieder. Auch der in der letzten Untersuchung als neuer gewonnene und besonders merkwürdige Inhaltsbegriff, der des intentionalen Wesens, entbehrte dieser Beziehung zum logischen Gebiete nicht; denn dieselbe Reihe von Identitäten, die uns früher zur Illustrierung der Einheit der Bedeutung gedient hatte, ergab, passend verallgemeinert, eine gewisse auf beliebige Akte zu beziehende Identität als die des „intentionalen Wesens". Durch diese Anknüpfung, bzw. Unterordnung der phänomenologischen Charaktere und idealen Einheiten des logischen Gebietes unter die ganz allgemeinen Charaktere und Einheiten, die im Aktgebiet überhaupt ihre Domäne haben, gewannen die ersteren ein erhebliches Maß an phänomenologischem und kritischem Verständnis.

Die in den letzten Kapiteln durchgeführten Untersuchungen, sich anschließend an die Unterscheidung von Aktqualität und Aktmaterie innerhalb des einheitlichen intentionalen Wesens, führten abermals tief in die logische Interessensphäre hinein. Die sich aufdrängende Frage nach dem Verhältnis dieser intentionalen Materie zu der jedem Akte wesentlichen Vorstellungsgrundlage zwang uns, mehrere wichtige und allzeit vermengte Begriffe von Vorstellung zu sondern, womit zugleich ein Fundamentalstück der „Urteilstheorie" herausgearbeitet wurde. Allerdings blieben dabei die spezifisch logischen Begriffe von Vorstellung und der Begriff des Urteils ohne abschließende Klärung. Hier und überhaupt ist noch ein großes Stück Weges vor uns. Wir stehen immer noch in den Anfängen.

Selbst das näherliegende Ziel, den Ursprung der Idee *Bedeutung* klarzulegen, haben wir noch nicht zu erreichen vermocht. Unverkennbar liegt, und das ist eine wertvolle Einsicht, die Bedeutung der Ausdrücke im intentionalen Wesen der betreffenden Akte; aber die Frage, was für Arten von Akten zur Bedeutungsfunktion überhaupt befähigt, oder ob nicht vielmehr Akte jederlei

Art in dieser Hinsicht gleichgestellt sind, ist noch garnicht erwogen. Sowie wir diese Frage aber in Angriff nehmen wollen, stoßen wir (dies werden die nächsten Paragraphen gleich zeigen) auf das Verhältnis von Bedeutungsintention und Bedeutungserfüllung, oder in traditioneller, aber freilich äquivoker Ausdrucksweise, auf das Verhältnis von „Begriff" oder „Gedanke" (hier eben als anschaulich unerfüllte Meinung verstanden) und „korrespondierender Anschauung".

Die genaueste Erforschung dieses schon in der Untersuchung I angezeigten Unterschiedes ist von ausnehmender Wichtigkeit. In der Durchführung der zugehörigen und zunächst an die allereinfachsten nominalen Intentionen angeknüpften Analysen werden wir bald darauf aufmerksam, daß die ganze Betrachtung nach einer naturgemäßen Erweiterung und Umgrenzung verlangt. Die weiteste Klasse der Akte, bei welchen wir Unterschiede der Intention und Erfüllung, bzw. Enttäuschung der Intention vorfinden, reicht weit über das logische Gebiet hinaus. Dieses selbst grenzt sich durch die Besonderheit eines Erfüllungsverhältnisses ab. Eine Klasse von Akten — die objektivierenden — sind nämlich gegenüber allen anderen dadurch ausgezeichnet, daß die in ihre Sphäre gehörigen Erfüllungssynthesen den Charakter der Erkenntnis, der Identifizierung, der „In-Eins-Setzung" von „Übereinstimmendem" haben, und demgemäß die Enttäuschungssynthesen den korrelaten Charakter der „Trennung" von „Widerstreitendem". Innerhalb dieser weitesten Sphäre der objektivierenden Akte werden wir nun alle auf die Erkenntniseinheit bezüglichen Verhältnisse studieren, und zwar nicht nur soweit es sich um eine Erfüllung jener besonderen Intentionen handelt, die den Ausdrücken als Bedeutungsintentionen anhängen. Analoge Intentionen treten auch unabhängig von grammatischer Anknüpfung auf. Ferner haben auch die Anschauungen, und sogar in der Regel, den Charakter von Intentionen, welche noch weitere Erfüllung fordern und solche oft erfahren.

Wir werden die ganz allgemeinen Begriffe von Signifikation und Intuition phänomenologisch, und zwar in Rekurs auf die

Erfüllungsphänomene, charakterisieren und die für die Klärung der Erkenntnis fundamentale Analyse der verschiedenen Arten von Anschauung, zunächst der sinnlichen Anschauung, erforschen. Wir werden dann in die Phänomenologie der Erkenntnisstufen eintreten und einer Reihe auf sie bezüglicher Grundbegriffe der Erkenntnis Klarheit und feste Bestimmtheit verleihen. Hierbei werden auch neue, in den vorangegangenen Analysen nur nebenbei berührte Inhaltsbegriffe hervortreten: der Begriff des intuitiven Inhalts und der Begriff des repräsentierenden (aufgefaßten) Inhalts. Dem bisherigen Begriff des intentionalen Wesens wird sich das erkenntnismäßige Wesen anreihen, und innerhalb des letzteren werden wir die intentionale Qualität, die intentionale Materie als den Auffassungssinn, die Auffassungsform und den aufgefaßten (apperzipierten, bzw. repräsentierenden) Inhalt unterscheiden. Es wird dabei der Begriff der Auffassung oder Repräsentation, als Einheit von Materie und repräsentierendem Inhalt durch die Auffassungsform, bestimmt werden.

Was nun die Stufenreihe der Intention und Erfüllung anbelangt, so werden wir die Unterschiede größerer oder geringerer Mittelbarkeit in der Intention selbst, die eine schlichte Erfüllung ausschließt, vielmehr eine abgestufte Folge von Erfüllungen fordert, kennen und damit den wichtigsten, bisher noch ungeklärten Sinn der Rede von indirekten Vorstellungen verstehen lernen. Wir verfolgen dann die Unterschiede größerer oder geringerer Angemessenheit der Intention an das sich ihr in der Erkenntnis als Erfüllung anschmelzende Anschauungserlebnis, und bestimmen den Fall der objektiv vollständigen Anmessung. Im Zusammenhang damit streben wir eine letzte phänomenologische Klärung der Begriffe Möglichkeit und Unmöglichkeit (Einigkeit, Verträglichkeit — Widerstreit, Unverträglichkeit) und der auf sie bezüglichen ideaļen Axiome an. Unter Mitberücksichtigung der bislang außer Spiel gebliebenen Aktqualitäten betrachten wir dann den auf die setzenden Akte bezogenen Unterschied vorläufiger und letzter Erfüllung. Die letzte Erfüllung repräsentiert ein Vollkommenheitsideal. Sie liegt allzeit in einer ent-

sprechenden „Wahrnehmung“ (wobei allerdings eine notwendige Erweiterung des Wahrnehmungsbegriffs über die Schranken der Sinnlichkeit hinaus vorausgesetzt ist). Die Erfüllungssynthesis dieses Falls ist die Evidenz oder Erkenntnis im prägnanten Wortsinn. Hier ist das Sein im Sinne der Wahrheit, der recht verstandenen „Übereinstimmung“, der *„adaequatio rei ac intellectus“* realisiert, hier ist sie selbst gegeben, direkt zu erschauen und zu ergreifen. Die verschiedenen Begriffe von Wahrheit, die auf Grund der einen und selben phänomenologischen Sachlage zu konstituieren sind, finden hier die vollkommene Klärung. Das Analoge gilt für das korrelate Ideal der Unvollkommenheit, also für den Fall der Absurdität, und zwar in Hinsicht des „Widerstreites“ und des darin erlebten Nichtseins, der Unwahrheit.

Der natürliche Gang unserer, ursprünglich nur für die Bedeutungsintentionen interessierten Untersuchung bringt es mit sich, daß alle diese Betrachtungen zunächt die einfachsten Bedeutungen als Ausgang nehmen, und somit von den Formunterschieden der Bedeutungen abstrahieren. Die ergänzende, diese Unterschiede in Rücksicht ziehende Untersuchung des zweiten Abschnitts leitet uns sofort auf einen völlig neuen Begriff von Materie, nämlich auf die fundamentale Gegenüberstellung von sinnlichem Stoff und kategorialer Form, oder, um die objektive mit der phänomenologischen Stellung zu vertauschen, zwischen sinnlichen und kategorialen Akten. In nahem Zusammenhang damit steht die wichtige Unterscheidung zwischen sinnlichen (realen) und kategorialen Gegenständen, Bestimmtheiten, Verknüpfungen; wobei es sich als für die kategorialen charakteristisch erweist, daß sie in der Weise der „Wahrnehmung“ nur in Akten „gegeben“ sein können, welche in anderen Akten, letztlich in Akten der Sinnlichkeit fundiert sind. Überhaupt ist die intuitive, also auch die imaginative Erfüllung kategorialer Akte in sinnlichen Akten fundiert. Niemals kann aber bloße Sinnlichkeit kategorialen, genauer: kategoriale Formen einschließenden Intentionen Erfüllung bieten; vielmehr liegt die Erfüllung jederzeit in einer durch kategoriale Akte geformten Sinnlichkeit. Damit hängt eine durchaus unentbehr-

liche Erweiterung der ursprünglich sinnlichen Begriffe, Anschauung und Wahrnehmung, zusammen, welche es gestattet, von kategorialer und speziell von allgemeiner Anschauung zu sprechen. Die Unterscheidung zwischen sinnlicher und rein kategorialer Abstraktion bedingt dann die Unterscheidung der Allgemeinbegiffe in sinnliche Begriffe und Kategorien. Der alte erkenntnistheoretische Gegensatz zwischen Sinnlichkeit und Verstand findet durch die Unterscheidung zwischen schlichter oder sinnlicher, und fundierter oder kategorialer Anschauung alle erwünschte Klarheit. Ebenso der Gegensatz zwischen Denken und Anschauen, welcher im philosophischen Sprachgebrauch die Verhältnisse von Signifikation und erfüllender Intuition mit den Verhältnissen sinnlicher und kategorialer Akte vermengt. Alle Rede von logischer Form betrifft das rein Kategoriale der betreffenden Bedeutungen und Bedeutungserfüllungen. Die logische „Materie", der Inbegriff der „Termini", kann aber, vermöge einer stufenweisen Übereinanderlagerung kategorialer Intentionen, selbst noch Unterschiede zwischen Stoff und Form zulassen, so daß die logische Gegenüberstellung von Stoff und Form auf eine gewisse, leicht verständliche Relativierung unseres absoluten Unterschiedes hinweist.

Den Hauptstock dieser Untersuchung beschließen wir mit einer Erwägung der Schranken, welche die Freiheit der aktuellen kategorialen Formung eines Stoffes eindämmen. Wir werden auf die analytischen Gesetze des eigentlichen Denkens aufmerksam, welche, in den reinen Kategorien gründend, von aller Besonderheit der Stoffe unabhängig sind. Parallele Schranken umgrenzen das uneigentliche Denken, d. i. die bloße Signifikation, wofern sie zum Ausdruck im eigentlichen Sinne, *a priori* und unabhängig von den auszudrückenden Stoffen, soll befähigt sein können. Aus dieser Forderung entspringt die Funktion der eigentlichen Denkgesetze als Normen der bloßen Signifikation.

Die zu Beginn der Untersuchung aufgeworfene Frage nach einer natürlichen Umgrenzung der sinngebenden und sinnerfüllenden Akte ist durch deren Einordnung in die Klasse der objekti-

vierenden Akte und durch die Einteilung der objektivierenden Akte in signifikative und intuitive erledigt. Erst die im Ganzen der Untersuchung vollzogene Klärung der die Erfüllung angehenden phänomenologischen Verhältnisse setzt uns in den Stand, die Argumente kritisch zu würdigen, welche für und gegen die Aristotelische Auffassung der Wunsch-, Befehlssätze u. dgl. als Prädikationen sprechen. Der vollen Aufklärung dieser Streitfrage ist der Schlußabschnitt der vorliegenden Untersuchung gewidmet.

Die soeben geschilderten Ziele unserer Bemühungen sind nicht die letzten und höchsten einer phänomenologischen Aufklärung der Erkenntnis überhaupt. Das so überaus fruchtbare Gebiet des mittelbaren Denkens und Erkennens lassen unsere Analysen, so umfassend sie auch sind, noch fast ganz unbearbeitet; das Wesen der mittelbaren Evidenz und ihrer idealen Korrelate bleibt ohne zureichende Aufklärung. Immerhin glauben wir nicht zu Geringes angestrebt, wir hoffen die untersten und ihrer Natur nach ersten Fundamente der Erkenntniskritik bloßgelegt zu haben. Auch in der Erkenntniskritik heißt es jene Selbstbescheidung üben, welche im Wesen aller streng wissenschaftlichen Forschung liegt. Richtet sich ihr Absehen auf wirkliche und endgültige Erledigung der Sachen, täuscht sie sich nicht mehr vor, die großen Erkenntnisprobleme durch bloße Kritik überlieferter Philosopheme und probables Raisonnement lösen zu können; ist sie sich dessen endlich bewußt, daß die Sachen nur in handanlegender Arbeit von der Stelle gebracht und gestaltet werden: so muß sie sich auch darein finden, die Erkenntnisprobleme vorerst nicht in ihren höheren und höchsten Ausgestaltungen anzufassen, in denen sie uns am interessantesten sind, sondern in ihren relativ einfachsten Formen, in den niedrigsten der ihr zugänglichen Bildungsstufen. Daß eine sich in dieser Weise bescheidende erkenntnistheoretische Arbeit noch ein überreiches Maß von Schwierigkeiten zu überwinden, ja fast noch Alles zu leisten hat, werden die jetzt folgenden Analysen beweisen.

Erster Abschnitt.

Die objektivierenden Intentionen und Erfüllungen. Die Erkenntnis als Synthesis der Erfüllung und ihre Stufen

Erstes Kapitel.

Bedeutungsintention und Bedeutungserfüllung.

§ 1. *Ob alle oder nur gewisse Aktarten als Bedeutungsträger fungieren können.*

Wir knüpfen an die in der Einleitung angeregte Frage an, ob sich das Bedeuten nur in Akten gewisser eingeschränkter Gattungen vollziehe. Zunächst möchte es als ganz selbstverständlich erscheinen, daß derartige Schranken nicht bestehen und jedweder Akt als sinngebender fungieren könne. Wir können doch Akte jeder Art — Vorstellungen, Urteile, Vermutungen, Fragen, Wünsche usw. — zum Ausdruck bringen, und indem wir dies tun, liefern sie uns die Bedeutungen der bezüglichen Redeformen, der Namen der Aussagen, der Frage-, Wunschsätze usw.

Aber auch für die gegenteilige Auffassung kann man Selbstverständlichkeit in Anspruch nehmen, und speziell dafür, daß sich alle Bedeutungen auf eine engbegrenzte Klasse von Akten beschränken. Gewiß ist jeder Akt, sagt man nun, ausdrückbar; aber seinen jeweiligen Ausdruck findet er in einer ihm (bei hinreichend entwickelter Sprache) eigens angepaßten Redeform; wir haben beispielsweise bei den Sätzen die Unterschiede der Aussagesätze, der Fragesätze, der Befehlssätze usw. Bei den Erstgenannten wieder den Unterschied der kategorischen, hypothetischen, disjunktiven u. a. Sätze. Jedenfalls muß der Akt, indem er in dieser oder jener Redeform zum Ausdruck kommt, in seiner Artbestimmtheit erkannt sein, die Frage als Frage, der Wunsch als Wunsch, das Urteil als Urteil usw. Dies erstreckt sich auf die aufbauenden Teilakte, soweit der Ausdruck sich ihnen anmißt. Die Akte können nicht die zu ihnen passenden Formen

finden, ohne daß sie nach Form und Inhalt apperzipiert, erkannt würden. Das Ausdrücken der Rede liegt also nicht in bloßen Worten, sondern in ausdrückenden Akten; diese prägen die korrelaten, durch sie auszudrückenden Akte in einem neuen Stoff aus, sie schaffen von ihnen einen gedanklichen Ausdruck, dessen allgemeines Wesen die Bedeutung der betreffenden Rede ausmacht.

Eine treffliche Bestätigung dieser Auffassung scheint in der Möglichkeit der rein symbolischen Funktion der Ausdrücke zu liegen. Der geistige Ausdruck, jenes gedankliche Gegenbild des auszudrückenden Aktes, haftet am sprachlichen Ausdruck und kann mit diesem aufleben, auch wenn jener Akt selbst von dem Verstehenden nicht vollzogen wird. Wir verstehen den Ausdruck einer Wahrnehmung, ohne selbst wahrzunehmen, den Ausdruck einer Frage, ohne selbst zu fragen usw. Wir haben nicht die bloßen Worte, sondern auch die gedanklichen Formen oder Ausdrücke. Im gegenteiligen Falle, wo die intendierten Akte wirklich gegenwärtig sind, kommt der Ausdruck mit dem Auszudrückenden zur Deckung, die den Worten anhaftende Bedeutung paßt sich dem, was sie bedeutet, an, ihre gedankliche Intention findet darin die erfüllende Anschauung.

In offenbar innigem Zusammenhang mit diesen gegensätzlichen Auffassungen steht der alte Streit, ob die eigentümlichen Formen der Frage-, Wunsch-, Befehlssätze u. dgl. als Aussagen, ihre Bedeutungen somit als Urteile gelten dürfen oder nicht. Nach der Aristotelischen Lehre liegt die Bedeutung aller selbständig geschlossenen Sätze in verschiedenartigen psychischen Erlebnissen, in Erlebnissen des Urteilens, Wünschens, Befehlens usw. Hingegen vollzieht sich nach der anderen, sich in neuerer Zeit immer mehr verbreitenden Lehre, das Bedeuten ausschließlich in Urteilen, bzw. in deren vorstellungsmäßigen Modifikationen. Im Fragesatz sei zwar in gewissem Sinne eine Frage ausgedrückt, aber nur dadurch, daß die Frage als Frage aufgefaßt, in dieser gedanklichen Fassung als Erlebnis des Sprechenden hingestellt und somit als sein Erlebnis beurteilt sei. So

überall. Jede Bedeutung ist im Sinne dieser Lehre entweder nominale oder propositionale Bedeutung, oder, wie wir noch besser sagen können, jede ist entweder die Bedeutung eines ganzen Aussagesatzes oder ein möglicher Teil einer solchen Bedeutung. Aussagesätze sind hierbei prädikative Sätze. Denn allgemein wird auf dieser Seite Urteil als prädizierender Akt verstanden, während freilich, wie wir noch hören werden, der Streit seinen Sinn behält, wenn Urteil als setzender Akt überhaupt verstanden wird.

Um die richtige Stellung zu den aufgeworfenen Fragen zu finden, wird es genauerer Erwägungen bedürfen, als sie in den obigen, zunächstliegenden Argumentationen vorgenommen sind. Es wird sich zeigen, daß, was auf der einen und anderen Seite als Selbstverständlichkeit hingestellt wird, bei näherer Betrachtung sich als unklar und sogar als irrig herausstellt.

§ 2. *Die Ausdrückbarkeit aller Akte entscheidet nicht. Zwei Bedeutungen der Rede vom Ausdrücken eines Aktes.*

Alle Akte, so sagte man uns vorhin, sind ausdrückbar. Das ist natürlich außer Zweifel, aber es liegt darin nicht, was man unterschieben möchte, nämlich daß alle Akte darum auch in der Funktion von Bedeutungsträgern stehen können. Die Rede vom Ausdrücken ist, wie wir früher[1] besprachen, eine mehrfältige, und sie ist es auch noch, wenn wir sie auf auszudrückende Akte beziehen. Als ausgedrückt kann man die Bedeutung verleihenden, die im engeren Sinne „kundgegebenen" Akte bezeichnen. Aber noch andere Akte können, und dann natürlich in anderem Sinne, ausgedrückte heißen. Ich meine hier die sehr gewöhnlichen Fälle, wo wir Akte, die wir gerade erleben, nennen und mittelst der Nennung aussagen, daß wir sie erleben. In diesem Sinne gebe ich einem Wunsche Ausdruck in der Form *ich wünsche, daß . . .*, einer Frage in der Form *ich frage, ob . . .*, einem Urteil in der Form *ich urteile, daß . . .* usw. Selbstverständlich können

[1] Vgl. Unt. I, S. 46.

wir ja so gut wie über äußere Dinge, auch über eigene innere Erlebnisse urteilen, und tun wir dies, so liegen die Bedeutungen der betreffenden Sätze in den Urteilen über diese Erlebnisse und nicht in den Erlebnissen selbst, den Wünschen, Fragen u. dgl. Genau so liegen ja auch die Bedeutungen der Aussagen über die äußern Dinge nicht in diesen Dingen (den Pferden, Häusern usw.), sondern in den Urteilen, die wir über sie innerlich fällen, bzw. in den Vorstellungen, welche diese Urteile aufbauen helfen. Daß die beurteilten Objekte in einem Falle dem Bewußtsein transzendent sind (oder als das gelten wollen), im anderen als dem Bewußtsein immanent, bedingt hier keinen wesentlichen Unterschied. Allerdings ist der mich erfüllende Wunsch, indem ich ihn ausspreche, mit dem Urteilsakt konkret Eins. Aber zum Urteil trägt er nicht eigentlich bei. Der Wunsch wird in einem Akte reflektiver Wahrnehmung aufgefaßt, dem Begriffe Wunsch untergeordnet, mittelst dieses Begriffes und der determinierenden Vorstellung des Wunschinhalts genannt; und so liefert direkt die begriffliche Vorstellung vom Wunsche ihren Beitrag zum Urteil über den Wunsch und der entsprechende Wunschname den seinen zur Wunschaussage, ganz wie die Vorstellung vom Menschen ihren Beitrag zum Urteil über den Menschen (bzw. der Name Mensch den seinen zur Aussage über den Menschen) liefert. Denken wir uns im Satze *ich wünsche, daß* . . . statt des Subjektwortes *ich* den bezüglichen Eigennamen substituiert, so leidet darunter der Sinn des Satzes nach den unmodifizierten Teilen sicherlich nicht. Es ist aber unverkennbar, daß die Wunschaussage nun von einem Hörenden in identischem Sinne verstanden und urteilend nacherlebt sein kann, der selbst den Wunsch gar nicht teilt. Man ersieht daraus, daß der Wunsch, auch da, wo er gelegentlich mit dem auf ihn gerichteten Urteilsakt Eins ist, wirklich nicht zur Urteilsbedeutung gehört. Ein wahrhaft sinngebendes Erlebnis kann nie fortfallen, wenn der lebendige Sinn des Ausdrucks sich unverändert erhalten soll.

Danach ist es auch klar, daß die Ausdrückbarkeit aller Akte für die Frage, ob sie alle auch in der Weise sinngebender fungieren

können, irrelevant ist, wofern nämlich unter dieser Ausdrückbarkeit nichts weiter verstanden wird als die Möglichkeit, über die Akte gewisse Aussagen zu machen. Gerade dann fungieren die Akte überhaupt nicht als Bedeutungsträger.

§ 3. *Ein dritter Sinn der Rede vom Ausdruck eines Aktes. Formulierung unseres Themas.*

Wir haben soeben einen doppelten Begriff der Rede von ausgedrückten Akten unterschieden. Entweder es sind Akte gemeint, in welchen sich der Sinn, die Bedeutung des betreffenden Ausdrucks konstituiert, oder andererseits Akte, die der Redende, als von ihm soeben erlebte, prädikativ hinstellen will. Diesen letzteren Begriff können wir passend erweitert denken. Selbstredend ist die von ihm gefaßte Sachlage nach dem, was hier wesentlich in Betracht kommt, dieselbe, wenn der ausgedrückte Akt nicht auf das erlebende Ich, sondern auf andere Objekte prädikativ bezogen wird; und sie ist wieder dieselbe für alle etwa anzunehmenden Ausdrucksformen, die diesen Akt als erlebten reell nennen, ohne es gerade in derjenigen Weise zu tun, welche ihn zum Subjekt- oder Objektglied einer Prädikation stempelt. Die Hauptsache ist, daß der Akt, indem er genannt oder sonstwie „ausgedrückt" wird, als der aktuell gegenwärtige Gegenstand der Rede, bzw. der ihr zugrunde liegenden objektivierenden Setzung erscheint; während dies bei den sinngebenden Akten nicht der Fall ist.

In einem dritten Sinn derselben Rede handelt es sich, wie im zweiten, um ein zu den betreffenden Akten gehöriges Urteilen oder sonstiges Objektivieren; aber nicht um ein Urteilen über diese Akte — also nicht um eine Objektivierung derselben mittelst auf sie bezogener Vorstellungen und Nennungen — sondern um ein Urteilen auf Grund dieser Akte, welches deren Objektivierung nicht erfordert. Z. B. daß ich *meiner Wahrnehmung Ausdruck gebe*, kann heißen, daß ich von meiner Wahrnehmung prädiziere, sie habe den oder jenen Inhalt. Es kann aber auch heißen, daß ich mein Urteil aus der Wahrnehmung schöpfe, daß

ich die betreffende Tatsache nicht nur behaupte, sondern wahrnehme und sie so behaupte, wie ich sie wahrnehme. Nicht über die Wahrnehmung, sondern über das Wahrgenommene wird hierbei das Urteil gefällt. Wo man kurzweg von Wahrnehmungsurteilen spricht, sind in der Regel Urteile dieser eben charakterisierten Klasse gemeint.

In ähnlicher Weise können wir anderen anschaulichen Akten, Einbildungen, Erinnerungen, Erwartungen Ausdruck geben.

Bei den Aussagen auf Grund der Einbildung ist es allerdings zu bezweifeln, ob darin ein wirkliches Urteil vorliege, oder vielmehr ist es sicher, daß es dann nicht vorliegt. Wir denken hier an die Fälle, wo wir, einem Zug der Phantasie hingegeben, das, was uns dabei erscheint, in regulären Aussagen so nennen, als wäre es wahrgenommen; oder auch an die Form berichtender Erzählung, in welcher der Märchendichter, der Novellist usw. nicht wirklichen Begebenheiten, sondern den Gestaltungen seiner künstlerischen Phantasie „Ausdruck gibt". Nach den Ausführungen der letzten Untersuchung[1] handelt es sich dabei um konform modifizierte Akte, die den in gleichen Worten auszudrückenden wirklichen Urteilen als Gegenstücke in ähnlicher Weise entsprechen wie die anschaulichen Einbildungen den Wahrnehmungen, eventuell auch den Erinnerungen und Erwartungen. Zunächst wollen wir solche Unterschiede außer Acht lassen.

Anknüpfend an die bezeichnete Klasse von Fällen und den durch sie umgrenzten neuen Sinn der Rede von ausgedrückten Akten, wollen wir das Verhältnis zwischen Bedeutung und ausgedrückter Anschauung zur Klarheit bringen. Wir wollen erwägen, ob diese Anschauung selbst der die Bedeutung konstituierende Akt ist, und wenn nicht, wie das Verhältnis beider sonst zu verstehen und gattungsmäßig einzuordnen sei. Hierbei steuern wir zumal auf die allgemeinere Frage hin, ob sich die Akte, die überhaupt Ausdruck geben, und die Akte, die überhaupt Ausdruck erfahren können, in den Sphären wesentlich verschiedener und dabei fest

[1] V, Kap. 5, § 40, S. 454 unten der ersten, § 491 f. der zweiten Auflage.

bestimmter Aktarten bewegen, und ob bei alldem eine übergreifende Gattungseinheit maßgebend sei, welche die Gesamtheit der Akte, die zu einer Bedeutungsfunktion im weiteren Sinne befähigt sind — sei es zu der Funktion der Bedeutung selbst, sei es zu derjenigen der „Bedeutungserfüllung" — befasse und abschließe, so daß die Akte aller anderen Gattungen von solchen Funktionen *eo ipso* und gesetzlich ausgeschlossen blieben. Damit ist unser nächstes Ziel bezeichnet. Im Fortgang der Überlegungen wird die selbstverständliche Erweiterung der Betrachtungssphäre die Bedeutung der angeregten Fragen für eine Verständigung der Erkenntnis überhaupt evident machen, und es werden dann alsbald neue und höhere Ziele in unseren Gesichtskreis treten.

§ 4. *Der Ausdruck einer Wahrnehmung („Wahrnehmungsurteil"). Seine Bedeutung kann nicht in der Wahrnehmung, sondern muß in eigenen ausdrückenden Akten liegen.*

Wir betrachten ein Beispiel. Ich blicke soeben in den Garten hinaus und gebe meiner Wahrnehmung mit den Worten Ausdruck: *eine Amsel fliegt auf.* Welches ist hier der Akt, in dem die Bedeutung liegt? Im Einklang mit den Ausführungen der I. Untersuchung glauben wir sagen zu dürfen: die Wahrnehmung ist es nicht, zum mindesten nicht sie allein. Es will uns scheinen, daß die vorliegende Sachlage nicht so beschrieben werden könne, als ob neben dem Wortlaut nichts weiter gegeben und für die Bedeutsamkeit des Ausdrucks entscheidend sei als die Wahrnehmung, an die er sich knüpft. Auf Grund dieser selben Wahrnehmung könnte ja die Aussage noch ganz anders lauten und dabei einen ganz anderen Sinn entfalten. Ich hätte z. B. sagen können: *dies ist schwarz, ist ein schwarzer Vogel; dieses schwarze Tier fliegt auf, schwingt sich auf u. dgl.* Und umgekehrt, es könnte der Wortlaut und sein Sinn derselbe bleiben, während die Wahrnehmung mannigfach wechselt. Jede zufällige Änderung der relativen Stellung des Wahrnehmenden ändert die Wahrnehmung selbst, und verschiedene Personen, die

dasselbe zugleich wahrnehmen, haben niemals genau dieselbe Wahrnehmung. Für die Bedeutung der Wahrnehmungsaussage sind Unterschiede der soeben angedeuteten Art irrelevant. Es kann natürlich auch auf sie gelegentlich abgesehen sein, aber dann müßte auch die Aussage ganz anders lauten.

Freilich könnte man nun sagen, der Einwand sei bloß dafür ein Beweis, daß die Bedeutung gegen derartige Unterschiedenheiten der einzelnen Wahrnehmungen unempfindlich sei; sie liege eben in einem Gemeinsamen, das die mannigfaltigen, zu Einem Gegenstand gehörigen Wahrnehmungsakte sämtlich in sich tragen.

Dem gegenüber merken wir aber an, daß die Wahrnehmung nicht bloß wechseln, sondern auch ganz fortfallen kann, ohne daß der Ausdruck aufhörte, bedeutsam zu bleiben. Der Hörende versteht meine Worte und den ganzen Satz, ohne in den Garten zu blicken, er erzeugt, meiner Wahrhaftigkeit vertrauend, dasselbe Urteil ohne die Wahrnehmung. Vielleicht dient ihm eine gewisse Verbildlichung durch Phantasie, vielleicht fehlt auch diese; oder sie ist so lückenhaft, so inadäquat, daß sie nicht einmal als Gegenbild der Wahrnehmungserscheinung nach den in der Aussage „ausgedrückten" Zügen gelten kann.

Verbleibt aber bei Wegfall der Wahrnehmung für die Aussage noch ein Sinn übrig und sogar derselbe Sinn wie vordem, so werden wir[1] nicht annehmen können, daß die Wahrnehmung der Akt sei, in welchem sich der Sinn der Wahrnehmungsaussage, ihr ausdrückendes Meinen vollzieht. Die Akte, welche mit dem Wortlaut geeinigt sind, je nachdem dieser rein symbolisch oder intuitiv, auf Grund bloßer Phantasie oder realisierender Wahrnehmung, bedeutsam ist, sind phänomenologisch zu sehr different, als daß wir glauben könnten, das Bedeuten spiele sich bald in jenen, bald in diesen Akten ab; wir werden eine Auffassung bevorzugen müssen, welche diese Funktion des Bedeutens einem überall

[1] Auch abgesehen von den kategorialen Formen, die wir in diesem Abschnitt mit Vorbedacht ignorieren.

gleichartigen Akte zuweist, der von den Schranken der uns so oft versagten Wahrnehmung und selbst Phantasie frei ist und sich, wo der Ausdruck im eigentlichen Sinne „ausdrückt", mit dem ausgedrückten Akte nur vereint.

Bei alldem ist es aber unbestreitbar, daß in den „Wahrnehmungsurteilen" die Wahrnehmung in einer inneren Beziehung zum Sinn der Aussage steht. Nicht umsonst heißt es ja: die Aussage *drückt die Wahrnehmung aus*, bzw. drückt das aus, was *in der Wahrnehmung „gegeben"* ist. Dieselbe Wahrnehmung mag verschiedenen Aussagen zugrunde liegen, aber wie immer der Sinn diesser Aussagen wechseln mag, er „richtet" sich doch nach dem Erscheinungsgehalt der Wahrnehmung; es sind einmal diese und einmal jene Teilwahrnehmungen (wenn auch vielleicht unselbständige Teile der einheitlichen und vollen Wahrnehmungen), die dem Urteil die spezielle Unterlage bieten, ohne daß sie darum die eigentlichen Bedeutungsträger wären; wie eben die Möglichkeit des Fortfallens aller Wahrnehmung lehrte.

Man wird also sagen müssen: dieses *„Ausdrücken"* einer Wahrnehmung (oder objektiv gewendet: eines Wahrgenommenen als solchen) ist nicht Sache des Wortlautes, sondern Sache gewisser ausdrückender Akte; *Ausdruck* bedeutet in diesem Zusammenhange den von seinem ganzen Sinn belebten Ausdruck, welcher hier in eine gewisse Beziehung gesetzt wird zur Wahrnehmung, die ihrerseits um eben dieser Beziehung willen *ausgedrückt* heißt. Zugleich liegt darin, daß zwischen Wahrnehmung und Wortlaut noch ein Akt (bzw. ein Aktgebilde) eingeschoben ist. Ich sage ein Akt: denn das Ausdruckserlebnis hat, ob von Wahrnehmung begleitet oder nicht, eine intentionale Beziehung auf Gegenständliches. Dieser vermittelnde Akt muß es sein, der eigentlich als sinngebender dient, er gehört zum sinnvoll fungierenden Ausdruck als das wesentliche Bestandstück und bedingt es, daß der Sinn identisch derselbe ist, ob zu ihm belegende Wahrnehmung sich gesellen mag oder nicht.

Die Durchführbarkeit dieser Auffassung wird die nachfolgende Untersuchung immerfort bestätigen.

§ 5. *Fortsetzung. Die Wahrnehmung als Bedeutung bestimmender, aber nicht als Bedeutung enthaltender Akt.*

Wir dürfen nicht weitergehen, ohne einen naheliegenden Zweifel zu erwägen. Unsere Darstellung scheint eine gewisse Einschränkung zu erfordern, es scheint in ihr mehr zu liegen, als wir vollkommen rechtfertigen können. Macht die Wahrnehmung auch niemals die volle Bedeutung einer auf Grund von Wahrnehmung vollzogenen Aussage, so trägt sie doch, und zwar gerade in Fällen der eben erörterten Klasse, zur Bedeutung einiges bei. Dies tritt klarer hervor, wenn wir das Beispiel zunächst modifizieren und statt ganz unbestimmt von *einer Amsel* von *dieser* sprechen. *Dies* ist ein wesentlich okkasioneller Ausdruck, der nur durch Hinblick auf die Umstände der Äußerung und hier auf die vollzogene Wahrnehmung voll bedeutsam wird. Das wahrgenommene Objekt ist, so wie es in der Wahrnehmung gegeben ist, mit dem *dies* gemeint. Übrigens drückt auch das Tempus Präsens in der grammatischen Form des Verbum eine Beziehung auf die aktuelle Gegenwart, also wieder auf die Wahrnehmung aus. Offenbar gilt nun dasselbe von dem unmodifizierten Beispiel; denn wer sagt *„eine" Amsel fliegt auf,* meint ja nicht, daß eine Amsel überhaupt, sondern daß eine Amsel jetzt und hier auffliege.

Allerdings hängt die intendierte Bedeutung nicht am Wortlaut, sie gehört nicht zu den durch ihn allgemein und fest gebundenen Bedeutungen. Aber da nicht davon abzugehen ist, daß der Sinn der einheitlichen Aussage in dem gesamten Akte des Meinens gelegen ist, der ihr gegebenenfalls zugrunde liegt — mag er sich nun in den Worten vermöge ihrer allgemeinen Bedeutungen voll ausprägen oder nicht — so werden wir, scheint es, wohl zugestehen müssen, daß die Wahrnehmung, wo sie den Sachverhalt zur Anschauung bringt, welchen die Aussage urteilsmäßig ausdrückt, zu dem Bedeutungsgehalt dieses Urteils einen Beitrag leiste. Es ist allerdings ein Beitrag, der eventuell auch durch andere Akte in wesentlich übereinstimmender Weise geleistet werden kann. Der Hörende nimmt den Garten nicht wahr, aber er kennt

ihn vielleicht, stellt ihn anschaulich vor, versetzt die vorgestellte Amsel und den ausgesagten Vorgang in ihn hinein und erzeugt so, der Intention des Sprechenden folgend, mittels der bloßen Phantasiebildlichkeit ein gleichsinniges Verständnis.

Die Sachlage läßt aber noch eine zweite Deutung zu. In gewissem Sinne ist es ja zu sagen, daß die Anschauung zur Bedeutung der Wahrnehmungsaussage einen Beitrag leiste: in dem Sinne nämlich, daß sich die Bedeutung ohne Sukkurs der Anschauung in ihrer bestimmten Beziehung auf die gemeinte Gegenständlichkeit nicht entfalten könnte. Andererseits ist damit nicht gesagt, daß der Akt der Anschauung selbst Bedeutungsträger sei, oder daß er im eigentlichen Sinne Beiträge zur Bedeutung hergebe, Beiträge, die dann als Bestandstücke in der fertigen Bedeutung vorgefunden werden könnten. Die wesentlich okkasionellen Ausdrücke haben zwar eine von Fall zu Fall wechselnde Bedeutung; aber in allem Wechsel bleibt ein Gemeinsames übrig, das solche Vieldeutigkeit von derjenigen zufälliger Äquivokation unterscheidet.[1] Der Hinzutritt der Anschauung hat nun die Wirkung, daß sich dieses Gemeinsame, jedoch in seiner Abstraktheit Unbestimmte der Bedeutung bestimmt. Die Anschauung gibt ihm nämlich die Bestimmtheit der gegenständlichen Richtung und damit seine letzte Differenz. Diese Leistung erfordert es nicht, daß ein Teil der Bedeutung selbst in der Anschauung liegen müsse.

Ich sage *dies* und meine soeben das vor mir liegende Papier. Die Beziehung auf diesen Gegenstand verdankt das Wörtchen der Wahrnehmung. Nicht liegt aber in dieser selbst die Bedeutung. Ich nehme, wenn ich *dies* sage, nicht bloß wahr; sondern auf Grund der Wahrnehmung baut sich ein neuer, sich nach ihr richtender, in seiner Differenz von ihr abhängiger Akt auf, der Akt des Dies-Meinens. In diesem hinweisenden Meinen liegt und liegt ganz allein die Bedeutung. Ohne die Wahrnehmung — oder einen entsprechend fungierenden

[1] Vgl. Unt. I, § 26, S. 80.

Akt — wäre das Hinweisen leer, ohne bestimmte Differenzierung, in *concreto* garnicht möglich. Denn natürlich ist der unbestimmte Gedanke, *der Redende weist auf „etwas" hin* — welcher sich beim Hörenden einstellen mag, während er noch nicht erkannt hat, was für ein Objekt wir mit dem *dies* aufzeigen wollten — durchaus nicht der Gedanke, den wir selbst in der aktuellen Hinweisung vollzogen haben: als ob sich bei uns nur noch die bestimmte Vorstellung des Aufgezeigten hinzugesellte. Man wird nicht den allgemeinen Charakter des aktuellen Hinweisens als solchen verwechseln mit der unbestimmten Vorstellung von einer gewissen Hinweisung.

Die Wahrnehmung realisiert also die Möglichkeit für die Entfaltung des Dies-Meinens mit seiner bestimmten Beziehung auf den Gegenstand, z. B. auf dieses Papier vor meinen Augen; aber sie konstituiert, so will es uns scheinen, nicht selbst die Bedeutung, auch nicht einem Teile nach.

Indem sich der Aktcharakter der Hinweisung nach der Anschauung richtet, nimmt er eine Bestimmtheit der Intention an, welche sich in der Anschauung, nach einem allgemeinen Bestande, der als das intentionale Wesen zu charakterisieren ist, erfüllt. Denn das hinweisende Meinen ist dasselbe, welche Wahrnehmung aus der Mannigfaltigkeit zusammengehöriger Wahrnehmungen zugrunde liegen mag, in denen immer derselbe, und erkennbar derselbe, Gegenstand erscheint. Die Bedeutung des *dies* ist abermals dieselbe, wenn für die Wahrnehmung irgendein Akt aus der Mannigfaltigkeit imaginativer Vorstellungen eintritt, die in erkennbar identischer Weise denselben Gegenstand im Bilde vorstellen. Sie ändert sich aber, wenn Anschauungen aus anderen Wahrnehmungs- oder Bildlichkeitskreisen supponiert werden. Wir meinen wieder *dies*, aber der gemeinsame Charakter des hier obwaltenden Meinens, nämlich des direkt (d. i. ohne jede attributive Vermittlung) auf den Gegenstand Hinzielens ist verschieden differenziiert, ihm haftet nun eine Intention auf einen anderen Gegenstand an, ähnlich wie sich das physische Hinweisen mit der Änderung der räumlichen Richtung eben räumlich differenziiert.

Eine Bestätigung für diese Auffassung, welche die Wahrnehmung zwar als Bedeutung bestimmenden, aber nicht als Bedeutung enthaltenden Akt gelten läßt, bietet der Umstand, daß auch wesentlich okkasionelle Ausdrücke der Art, wie *dies*, vielfach ohne angemessene Anschauungsunterlage gebraucht und verstanden werden. Es kann die einmal auf Grund passender Anschauung konzipierte Intention auf den Gegenstand wiederholt oder gleichstimmig nacherzeugt werden, ohne daß eine irgend angemessene Wahrnehmung oder Imagination vermitteln würde.

Die wesentlich okkasionellen Ausdrücke wären danach den Eigennamen nahe verwandt, wofern die letzteren in ihrer eigentlichen Bedeutung fungieren. Denn auch der Eigenname nennt den Gegenstand „direkt". Er meint ihn nicht in attributiver Weise als Träger dieser oder jener Merkmale, sondern ohne solche „begriffliche" Vermittlung, als denjenigen, der er „selbst" ist, so wie ihn die Wahrnehmung vor Augen stellen würde. Die Bedeutung des Eigennamens liegt also in einem direkt-diesen-Gegenstand-Meinen, einem Meinen, das sich lediglich durch Wahrnehmung und in „vorläufiger" (illustrierender) Weise durch Imagination erfüllt, aber nicht mit diesen Anschauungsakten identisch ist. Genau so gibt die Wahrnehmung dem *dies* (wo es auf Gegenstände möglicher Wahrnehmung gerichtet ist) den Gegenstand; das Dies-Meinen erfüllt sich in der Wahrnehmung und ist nicht sie selbst. Und natürlich erwächst auch beiderseits die Bedeutung dieser direkt nennenden Ausdrücke ursprünglich aus der Anschauung, nach welcher die nominalen Intentionen ihre Richtung auf den individuellen Gegenstand ursprünglich orientieren. In anderen Punkten besteht Unterschied: dem *dies* haftet der Gedanke einer Hinweisung an, der in früher erörterter Weise eine gewisse Mittelbarkeit und Verwicklung, also eine gewisse Form hineinbringt, die beim Eigennamen fehlt. Andererseits gehört der Eigenname als feste Benennung zu seinem Gegenstande. Dieser konstanten Zugehörigkeit entspricht auch etwas in der Weise der Beziehung auf den Gegenstand; das bezeugt sich durch die Tatsache des namentlichen Erkennens der so heißenden Person oder Sache:

ich erkenne *Hans* als *Hans, Berlin* als *Berlin.* — Offenbar sieht diese Ausführung jedoch von den Eigennamen ab, die in abgeleiteter Bedeutungsfunktion stehen. Sind einmal irgendwelche Eigennamen in direkter Anknüpfung an gegebene Gegenstände (also auf Grund gebender Anschauungen) gebildet, so kann der in Reflexion auf das Eigen-Nennen gebildete Begriff des Heißens dazu dienen, Gegenstände, die uns nicht gegeben und direkt bekannt, sondern nur als Träger gewisser Merkmale indirekt charakterisiert sind, mit Eigennamen zu belegen, bzw. von ihren Eigennamen Kenntnis zu nehmen. Z. B. *die Hauptstadt Spaniens heißt* (hat den Eigennamen) *Madrid.* Wer die Stadt *Madrid* „selbst" nicht kennt, gewinnt daraus die Kenntnis ihres Namens und die Möglichkeit, ihn angemessen zu verwenden, und dabei doch nicht die Eigenbedeutung des Wortes *Madrid.* Statt des direkten Meinens, das nur die Anschauung dieser Stadt zu erregen vermag, dient ihm die indirekte Anzeige solchen Meinens, nämlich vermittelt durch charakteristische Merkmalvorstellungen und den Begriff des So-heißens.

Dürfen wir diesen Betrachtungen Vertrauen schenken, so ist nicht bloß überhaupt zwischen Wahrnehmung und Bedeutung der Wahrnehmungsaussage zu unterscheiden, sondern es liegt auch kein Teil dieser Bedeutung in der Wahrnehmung selbst. Die Wahrnehmung, welche den Gegenstand gibt und die Aussage, die ihn mittelst des Urteils, bzw. mittelst der zu der Einheit des Urteils verwobenen „Denkakte", denkt und ausdrückt, sind völlig zu sondern, obschon sie im vorliegenden Falle des Wahrnehmungsurteils in der innigsten Aufeinanderbeziehung, im Verhältnis der Deckung, der Erfüllungseinheit stehen.

Es braucht kaum ausgeführt zu werden, daß dasselbe Ergebnis auch für alle anderen Anschauungsurteile gelten wird, also für Aussagen, die in einem analogen Sinne, wie es die Wahrnehmungsurteile tun, den anschaulichen Gehalt einer Imagination, einer Erinnerung, Erwartung usw. „ausdrücken".

Zusatz. In der Darstellung des § 26 der I. Untersuchung unterschieden wir[1], ausgehend vom Verständnis des Hörenden, die „anzeigende" und „angezeigte" Bedeutung des wesentlich okkasionellen Ausdrucks und speziell des *dies*. In dem Hörenden, in dessen momentanen Gesichtskreis das Aufzuweisende vielleicht garnicht fällt, ist nämlich zunächst nur der unbestimmt allgemeine Gedanke erweckt, es sei auf etwas hingewiesen; erst mit der ergänzenden Vorstellung (einer anschaulichen, wenn es sich eben um ein anschaulich Aufzuweisendes handelt) konstituiert sich für ihn die Bestimmtheit der Hinweisung, und so die volle und eigentliche Bedeutung des Demonstrativum. Für den Sprechenden besteht die Aufeinanderfolge nicht; er bedarf der unbestimmt hinweisenden Vorstellung nicht, welche beim Hörenden als „Anzeige" fungierte. Nicht die Vorstellung der Hinweisung, sondern die Hinweisung selbst ist bei ihm gegeben, und sie ist *eo ipso* die sachlich bestimmt gerichtete; von vornherein hat der Sprechende die „angezeigte" Bedeutung und hat sie in der unmittelbaren, sich nach der Anschauung orientierenden Vorstellungsintention. Ist die Sache keine anschaulich vorfindliche, wie bei der Rückweisung auf einen Lehrsatz in der mathematischen Beweisführung, so vertritt der betreffende begriffliche Gedanke die Funktion der Anschauung: die hinweisende Intention würde auf Grund der aktuellen Wiederherstellung jenes abgelaufenen Gedankens ihre Erfüllung finden. In jedem Falle konstatieren wir eine gewisse Doppelheit in der hinweisenden Intention: der Charakter der Hinweisung vermählt sich im ersten Falle mit der direkten gegenständlichen Intention, und zwar so, daß hierdurch die Hinweisung auf den bestimmten, hier und jetzt angeschauten Gegenstand erwächst. Ebenso im anderen Falle. Ist der frühere begriffliche Gedanke just auch nicht aktuell vollzogen, so bleibt doch in der Erinnerung eine ihm entsprechende Intention zurück, und diese verbindet sich mit dem Aktcharakter der Hinweisung, ihm die Bestimmtheit der Richtung verleihend.

Wenn somit von anzeigender und angezeigter Bedeutung gesprochen wird, so kann Zweierlei gemeint sein. 1. Die beiden

[1] Vgl. S. 83.

einander ablösenden Gedanken, welche das sukzessive Verständnis des Hörenden charakterisieren: zunächst die unbestimmte Vorstellung eines gewissen mit dem *dies* Gemeinten, dann die sich durch die ergänzende Vorstellung herausbildende Modifikation, der Akt der bestimmt gerichteten Hinweisung. Im letzteren Akt läge die angezeigte, im ersteren die anzeigende Bedeutung. 2. Halten wir uns an die fertige, bestimmt gerichtete Hinweisung, die im Sprechenden von vornherein gegeben ist, so kann in ihr selbst wieder Doppeltes unterschieden werden: der allgemeine Charakter der Hinweisung, und das sie Bestimmende, das was sie zur Hinweisung auf Dieses da einschränkt. Ersteres kann wieder als anzeigende Bedeutung, oder besser als das Anzeigende an der untrennbar einheitlichen Bedeutung bezeichnet werden, sofern es dasjenige ist, was der Hörende vermöge seiner ausdrückbaren Allgemeinheit unmittelbar erfassen und was ihm nun zur Anzeige des Gemeinten dienen kann. Sage ich *dies,* so weiß der Hörende mindestens, daß auf etwas hingewiesen sei. (Ebenso bei anderen wesentlich okkassionellen Ausdrücken. Sage ich *hier,* so handelt es sich um „etwas" in meiner näheren oder ferneren räumlichen Umgebung; usw.) Andererseits liegt das eigentliche Ziel der Rede nicht in diesem Allgemeinen, sondern in der direkten Intention auf den betreffenden Gegenstand. Auf ihn und seine Inhaltsfülle ist es abgesehen, und zu ihrer Bestimmung tragen jene leeren Allgemeinheiten nichts oder so gut wie nichts bei. In diesem Sinne ist die direkte Intention die primäre und angezeigte Bedeutung.

Diesen zweiten Unterschied legte die Definition in der früheren Darstellung (S. 83) zugrunde. Die hier vollzogene Unterscheidung und nähere Ausführung dürfte zu einer weiteren Klärung der schwierigen Sachlage beigetragen haben.

§ 6. *Die statische Einheit zwischen ausdrückendem Gedanken und ausgedrückter Anschauung. Das Erkennen.*

Wir vertiefen uns jetzt in eine nähere Erforschung der Verhältnisse, die zwischen den anschaulichen Akten auf der einen und den ausdrückenden Akten auf der anderen Seite obwalten. Vorerst beschränken wir uns, und in diesem Abschnitt überhaupt, auf

einen Kreis möglichst einfacher Fälle, also naturgemäß auf Ausdrücke, bzw. Bedeutungsintentionen, welche dem nominalen Gebiet entnommen sind. Wir erheben damit übrigens keinen Anspruch, das ganze Gebiet zu umfassen. Es handelt sich um nominale Ausdrücke, die sich in möglichst durchsichtiger Weise auf „entsprechende" Wahrnehmung und sonstige Anschauung beziehen.

In diesem Kreise fassen wir zunächst das ruhende Einheitsverhältnis ins Auge: der bedeutungverleihende Gedanke sei auf Anschauung gegründet und dadurch auf ihren Gegenstand bezogen. Z. B. Ich spreche von *meinem Tintenfaß,* und es steht zugleich das Tintenfaß selbst vor mir, ich sehe es. Der Name nennt den Gegenstand der Wahrnehmung und nennt ihn mittelst des bedeutenden, seiner Art und Form nach sich in der Form des Namens ausprägenden Aktes. Die Beziehung zwischen Namen nnd Genanntem zeigt in diesem Einheitsstande einen gewissen deskriptiven Charakter, auf den wir schon aufmerksam wurden: der Name *mein Tintenfaß* „legt sich" gleichsam dem wahrgenommenen Gegenstande „auf", gehört sozusagen fühlbar zu ihm. Aber diese Zugehörigkeit ist von eigener Art. Die Worte gehören ja nicht zu dem objektiven Zusammenhang, hier dem physisch-dinglichen, den sie ausdrücken, in ihm haben sie keinen Ort, sie sind nicht als etwas in oder an den Dingen, die sie nennen, gemeint. Gehen wir auf die Erlebnisse zurück, so finden wir auf der einen Seite, wie bereits beschrieben,[1] die Akte der Worterscheinung, auf der anderen Seite die ähnlichen Akte der Sacherscheinung. In letzterer Hinsicht steht uns in der Wahrnehmung das Tintenfaß gegenüber. Gemäß unserer wiederholten Geltendmachung des deskriptiven Wesens der Wahrnehmung, besagt dies phänomenologisch nichts anderes, als daß wir einen gewissen Belauf von Erlebnissen aus der Klasse Empfindung haben, sinnlich vereinheitlicht in ihrer so und so bestimmten Aneinanderreihung und durchgeistigt von einem

[1] Vgl Unters. I, §§ 9 u. 10.

gewissen, ihnen objektiven Sinn verleihenden Aktcharakter der „Auffassung". Dieser Aktcharakter macht es, daß uns ein Gegenstand, eben dieses Tintenfaß, in der Weise der Wahrnehmung erscheint. Und in ähnlicher Weise konstituiert sich natürlich das erscheinende Wort in einem Akte der Wahrnehmung oder Phantasievorstellung.

Also nicht Wort und Tintenfaß, sondern die beschriebenen Akterlebnisse, in denen sie erscheinen, während sie „in" ihnen garnichts sind, treten in Beziehung. Aber wie nun dies? Was bringt die Akte zur Einheit? Die Antwort scheint klar. Diese Beziehung ist als nennende vermittelt durch Akte nicht bloß des Bedeutens, sondern des Erkennens, und zwar sind es hier Akte der Klassifikation. Der wahrgenommene Gegenstand wird als Tintenfaß erkannt, und sofern der bedeutende Ausdruck in besonders inniger Weise mit dem klassifikatorischen Akte Eins ist, und dieser wieder als Erkennen des wahrgenommenen Gegenstandes mit dem Wahrnehmungsakte Eins ist, erscheint der Ausdruck gleichsam als dem Dinge aufgelegt und als wie sein Kleid.

Normaler Weise sprechen wir von Erkenntnis und Klassifikation des Wahrnehmungsgegenstandes, als ob der Akt sich am Gegenstande betätigte. Im Erlebnis selbst aber ist, sagten wir, kein Gegenstand, sondern die Wahrnehmung, das so und so bestimmte Zumutesein; also ist der Erkenntnisakt im Erlebnis auf den Wahrnehmungsakt gegründet. Natürlich darf man da nicht mißverstehend einwenden, wir stellten die Sache so hin, als sei die Wahrnehmung klassifiziert anstatt ihres Gegenstandes. Das tun wir keineswegs. Dergleichen setzte ja Akte ganz anderer und komplizierterer Konstitution voraus, die sich in Ausdrücken von entsprechender Komplexion, wie z. B. *die Wahrnehmung des Tintenfasses,* ausprägen würden. Also ein in bestimmter und schlichter Weise das Ausdruckserlebnis auf der einen, mit der betreffenden Wahrnehmung auf der anderen Seite verschmelzendes Erkennen konstituiert das Erlebnis: Erkennen dieses Dinges als *mein Tintenfaß.*

Ganz ebenso verhält es sich in den Fällen, wo statt der Wahrnehmung eine Bildvorstellung dient. Das bildlich erscheinende Objekt, z. B. dasselbe Tintenfaß in der Phantasie oder Erinnerung, ist fühlbarer Träger des nominalen Ausdrucks. Phänomenologisch gesprochen heißt das, ein Akt des mit dem Ausdruckserlebnis vereinten Erkennens ist auf den Akt der Verbildlichung in der Weise bezogen, die wir objektiv als Erkennen des bildlich Vorgestellten, z. B. als unseres Tintenfasses, bezeichnen. Auch das bildliche Objekt ist ja in der Vorstellung schlechterdings nichts, Erlebnis ist vielmehr ein gewisser Verein von Phantasmen (Phantasie-Empfindungen), durchgeistigt von einem gewissen auffassenden Aktcharakter. Diesen Akt erleben, und eine Phantasievorstellung von dem Gegenstande haben, ist einerlei. Sagen wir dann ausdrückend: *ich habe ein Phantasiebild, und zwar das eines Tintenfasses,* so haben wir offenbar mit dem Ausdrücken zugleich neue Akte vollzogen und, speziell auch einen mit dem Akt der Verbildlichung innig einheitlichen Akt des Erkennens.

§ 7. *Das Erkennen als Aktcharakter und die „Allgemeinheit des Wortes".*

Daß wir wirklich berechtigt sind, in allen Fällen der Nennung eines anschaulich Gegebenen zwischen der Erscheinung des Wortlauts, bzw. des ganzen sinnbelebten Wortes, und der Sachanschauung das Erkennen als einen vermittelnden Aktcharakter anzunehmen, dessen scheint uns folgende genauere Überlegung völlig zu versichern. Man hört oft von der Allgemeinheit der Wortbedeutungen sprechen und meint in dieser vieldeutigen Rede zumeist die Tatsache, daß das Wort nicht an die vereinzelte Anschauung gebunden ist, sondern zu einer unendlichen Mannigfaltigkeit möglicher Anschauungen gehört.

Was liegt nun in dieser Zugehörigkeit?

Betrachten wir ein möglichst einfaches Beispiel, etwa den Namen *Rot.* Indem er ein erscheinendes Objekt als rot benennt, gehört er zu diesem Objekt vermöge des an ihm erscheinenden Rotmomentes. Und jedes Objekt, das ein gleichartiges Moment

in sich trägt, berechtigt zur selben Nennung, zu jedem gehört dieser selbe Name, und er gehört zu ihm vermöge des identischen Sinnes.

Was liegt nun wieder in dieser Nennung vermöge eines identischen Sinnes?

Wir bemerken zunächst: das Wort hängt nicht äußerlich, bloß auf Grund verborgener psychischer Mechanismen an den gleichartigen Einzelzügen der Anschauungen. Vor allem reichen wir nicht mit der bloßen Tatsache aus, daß, wo immer ein solcher Einzelzug in der Anschauung auftritt, sich ihm nun auch das Wort als bloßes Lautgebilde zugesellt. Das bloße Zusammen, das bloß äußerliche Miteinander oder Aneinander dieser beiden Erscheinungen schafft zwischen ihnen keine innerliche Beziehung und gewiß keine intentionale. Und eine solche liegt doch offenbar als eine phänomenologisch durchaus eigenartige vor. Das Wort nennt das Rote als rot. Das erscheinende Rot ist das mit dem Namen Gemeinte und zwar als rot Gemeinte. In dieser Weise des nennenden Meinens erscheint der Name als zu dem Genannten gehörig und mit ihm Eins.

Andererseits hat das Wort seinen Sinn auch außerhalb der Verknüpfung mit dieser Anschauung, ja ohne Verknüpfung mit einer „entsprechenden" Anschauung überhaupt. Da der Sinn überall derselbe ist, so ist es klar, daß wir für die nennende Beziehung an Stelle des bloßen Wortlautes das eigentliche und volle Wort, nämlich das mit dem überall gleichartigen Charakter des Sinnes begabte, zugrunde legen müssen. Aber auch dann dürfen wir uns nicht begnügen, die Einheit des sinnvollen Wortes und der entsprechenden Anschauung als ein bloßes Zusammen zu beschreiben. Denken wir uns das Wort, etwa so wie es außerhalb aller aktuellen Nennung als bloß symbolisch verstandenes bewußt ist, und nun dazu die entsprechende Anschauung: so mag es sein, daß sich die beiden Erscheinungen aus genetischen Gründen alsbald zur phänomenologischen Einheit der Nennung zusammenschließen; aber an sich ist das Zusammmen noch nicht diese Einheit, sie erwächst erst als ein offenbar Neues. Es wäre *a priori* denkbar,

daß sie nicht erwüchse; dann wären die koexistierenden Erscheinungen phänomenologisch beziehungslos: das Erscheinende stünde nicht als das im sinnvollen Worte Gemeinte, also Genannte da, und das Wort nicht als das in der Weise des Namens zu ihm Gehörige, es Nennende.

Da wir nun phänomenologisch statt der bloßen Summe die innigste Einheit und zwar eine intentionale Einheit vorfinden, so werden wir wohl mit Recht sagen dürfen: die beiden Akte, deren einer uns das volle Wort und deren anderer die Sache konstituiert, schließen sich intentional zur Akteinheit zusammen. Naturgemäß beschreiben wir das Vorliegende ebenso gut mit den Worten: *der Name Rot nennt das rote Objekt rot*, als mit den Worten: *das rote Objekt wird als rot erkannt und mittelst dieses Erkennens rot genannt. Rot Nennen* — in dem aktuellen Sinn von Nennen, der die unterliegende Anschauung des Genannten voraussetzt — und *als rot Erkennen* sind im Grunde genommen bedeutungs-identische Ausdrücke; nur daß der letztere deutlicher zur Ausprägung bringt, daß hier keine bloße Zweiheit, sondern eine durch einen Aktcharakter hergestellte Einheit gegeben ist. Bei der Innigkeit der Verschmelzung treten, wie wir allerdings zugestehen müssen, die implizierten Momente dieser Einheit — die physische Worterscheinung mit dem beseelenden Moment der Bedeutung, das Moment der Erkennung und die Anschauung des Genannten — nicht mit deutlicher Abhebung auseinander; aber nach dem Ausgeführten werden wir sie wohl alle annehmen müssen. Ergänzende Erwägungen sollen diesem Punkt übrigens noch gewidmet werden.[1]

Offenbar ist der Aktcharakter des Erkennens, dem das Wort seine sinngemäße Beziehung auf das Gegenständliche der Anschauung verdankt, nichts zum Wortlaut wesentlich Zugehöriges; es gehört vielmehr zum Worte nach seinem sinnvollen (bedeutungsmäßigen) Wesen. Bei den verschiedensten Wortlauten, man denke an „dasselbe“ Wort in verschiedenen Sprachen, kann

[1] Vgl. S. 37 ff.

die Erkenntnisbeziehung identisch dieselbe sein; das Objekt wird wesentlich als dasselbe erkannt, obschon unter Beihilfe verschiedener Wortlaute. Freilich schließt das volle als rot Erkennen, sowie es mit dem aktuellen Namen gleichwertig ist, auch den Wortlaut mit ein. Mitglieder verschiedener Sprachgemeinschaften erleben die Zugehörigkeiten verschiedener Wortlaute und befassen diese letzteren mit in die Einheit des Erkennens. Indessen erhält sich die Bedeutung, die zu dem Wortlaut gehört, und der Erkennungsakt, in welchem sie sich mit dem Bedeuteten aktuell einigt, überall unverändert, so daß die Differenzen selbstverständlich als außerwesentlich gelten müssen.

Die Allgemeinheit des Wortes besagt danach, daß ein und dasselbe Wort durch seinen einheitlichen Sinn eine ideell festbegrenzte Mannigfaltigkeit möglicher Anschauungen so umspannt (und, wenn es widersinnig ist, zu umspannen „prätendiert"), daß jede dieser Anschauungen als Grundlage eines gleichsinnigen nominalen Erkenntnisaktes fungieren kann. Zu dem Worte *Rot* gehört beispielsweise die Möglichkeit, alle in möglichen Anschauungen zu gebenden roten Objekte eben als rot zu erkennen und zu nennen. Daran knüpft sich aber weiter die *a priori* gewährleistete Möglichkeit, durch identifizierende Synthesis solcher Erkennungen sich dessen bewußt zu werden, es sei das Eine und Andere bedeutungsmäßig dasselbe, es sei dieses *A* rot und jenes *A* sei dasselbe, nämlich auch rot; die beiden Einzelheiten der Anschauung gehörten unter denselben „Begriff".

Eine Zweifelsfrage drängt sich hier auf. Das Wort, sagten wir oben, könnte verstanden werden, ohne etwas aktuell zu nennen. Müssen wir ihm aber nicht mindestens die Möglichkeit zubilligen, in der Funktion aktueller Nennung zu stehen, also aktuelle Erkenntnisbeziehung auf entsprechende Anschauung zu gewinnen? Müssen wir nicht sagen: ohne diese Möglichkeit wäre es überhaupt kein Wort? Natürlich lautet die Antwort: diese Möglichkeit hängt an der Möglichkeit der bezüglichen Erkenntnisse. Aber nicht alle intendierte Erkenntnis ist möglich, nicht alle nominale Bedeutung ist zu realisieren. „Imaginäre" Namen sind eben

auch Namen, aber sie können in keiner aktuellen Nennung stehen, sie haben, eigentlich gesprochen, keinen Umfang, sie haben keine Allgemeinheit im Sinne der Möglichkeit und Wahrheit. Ihre Allgemeinheit ist leere Prätention. Wie diese Reden aber ihrerseits zu klären sind, was phänomenologisch hinter ihnen liegt, wird der Verlauf der weiteren Untersuchung noch herausstellen.

Was wir dargelegt haben, gilt überall und nicht etwa bloß bei den Ausdrücken, welche eine allgemeine Bedeutung haben in der Weise von Allgemeinbegriffen. Es gilt auch bei den Ausdrücken individueller Bedeutung, wie es die Eigennamen sind. Die Tatsache, die man als die „Allgemeinheit der Wortbedeutung" zu bezeichnen pflegt, meint keineswegs diejenige Allgemeinheit, die man Gattungsbegriffen im Gegensatz zu Individualbegriffen beimißt; sie umfaßt im Gegenteil die Eine und Andere in gleicher Weise. Demgemäß ist das „Erkennen", von dem wir in der Beziehung eines sinnvoll fungierenden Ausdrucks auf korrespondierende Anschauung sprechen, auch nicht gerade als ein aktuelles Klassifizieren aufzufassen, das sich in der Einordnung eines anschaulich oder schon gedanklich vorgestellten Gegenstandes in einer Klasse — also notwendig auf Grund allgemeiner Begriffe und sprachlich mittelst allgemeiner Namen — vollzieht. Auch die Eigennamen haben ihre „Allgemeinheit", obschon bei ihnen, wo sie in der Funktion aktueller Nennung stehen, von Klassifikation *eo ipso* keine Rede ist. Auch die Eigennamen, wie alle sonstigen Namen, können nichts nennen, ohne nennend zu erkennen. Daß in der Tat ihre Beziehung zu einer entsprechenden Anschauung nicht minder eine mittelbare ist als bei anderen Ausdrücken, zeigt eine ganz analoge Betrachtung wie diejenige, die wir oben durchgeführt haben. Der jeweilige Name gehört offenbar weder zu einer bestimmten Wahrnehmung, noch zu einer bestimmten Einbildung oder sonstigen Verbildlichung. In unzähligen möglichen Anschauungen kommt dieselbe Person zur Erscheinung, und alle diese Erscheinungen haben nicht bloß intuitive, sondern auch erkenntnismäßige Einheit. Jede Einzelerscheinung aus einer

solchen intuitiven Mannigfaltigkeit kann der gleichsinnigen Nennung durch den Eigennamen mit gleichem Fug zugrunde liegen. Welche immer gegeben ist, der Nennende meint die eine und selbe Person oder Sache. Und er meint sie nicht in der bloßen Weise anschaulichen Zugewendetseins, wie in der Betrachtung eines ihm individuell fremden Objektes; sondern er erkennt sie als diese bestimmte Person oder Sache, im Nennen erkennt er *Hans* als *Hans, Berlin* als *Berlin.* Das als diese Person, als diese Stadt Erkennen ist wiederum ein Akt, der nicht an den bestimmten sinnlichen Gehalt der jeweiligen Worterscheinung gebunden ist. Es ist identisch derselbe Akt bei verschiedenen (und der Möglichkeit nach unendlich vielen) Wortlauten; so z. B. wenn sich Mehrere für dieselbe individuelle Sache verschiedener Eigennamen bedienen.

Natürlich ist nun diese Allgemeinheit des Eigennamens und der ihm entsprechenden Eigenbedeutung von ganz andeerm Charakter als diejenige des Klassennamens.

Die Erstere besteht darin, daß zu einem individuellen Objekt eine Synthesis möglicher Anschauungen gehört, die Eins sind durch einen gemeinsamen intentionalen Charakter, nämlich durch den Charakter, der, unbeschadet der sonstigen phänomenalen Unterschiede zwischen den einzelnen Anschauungen, einer Jeden Beziehung auf denselben Gegenstand verleiht. Dieses Einheitliche ist dann das Fundament für die Erkenntniseinheit, die zur „Allgemeinheit der Wortbedeutung", zum Umfange ihrer ideell möglichen Realisierung gehört. So hat das nennende Wort Erkenntnisbeziehung zu einer unbegrenzten Mannigfaltigkeit von Anschauungen, deren einen und selben Gegenstand es erkennt und dadurch nennt.

Ganz anders bei den Klassennamen. Ihre Allgemeinheit umspannt einen Umfang von Gegenständen, zu deren jedem, an und für sich betrachtet, eine mögliche Synthesis von Wahrnehmungen, eine mögliche Eigenbedeutung, ein möglicher Eigenname gehört. Der allgemeine Name „umspannt" diesen Umfang in der Weise der Möglichkeit, jedes Glied dieses Umfangs

allgemein zu nennen, d. h. es nicht in der Weise der Eigennamen durch Eigenerkennen, sondern in der Weise der Gemeinnamen durch Klassifikation zu nennen; das entweder direkt Angeschaute, oder bereits in seiner Eigenheit, oder gar schon durch Merkmale Erkannte wird nun als *ein A* erkannt und genannt.

§ 8. *Die dynamische Einheit zwischen Ausdruck und ausgedrückter Anschauung. Das Erfüllungs- und Identitätsbewußtsein.*

Statt der ruhenden, gleichsam statischen Deckung zwischen Bedeutung und Anschauung nehmen wir jetzt die dynamische an; dem vorerst bloß symbolisch fungierenden Ausdruck geselle sich nachher die (mehr oder minder) entsprechende Anschauung bei. Wird dies Ereignis, so erleben wir ein deskriptiv eigentümliches Erfüllungsbewußtsein[1]: der Akt des puren Bedeutens findet in der Weise einer abzielenden Intention seine Erfüllung in dem veranschaulichenden Akte. In diesem Übergangserlebnis tritt zugleich die Zusammengehörigkeit beider Akte, der Bedeutungsintention und der ihr mehr oder minder vollkommen entsprechenden Anschauung, nach ihrer phänomenologischen Begründung deutlich hervor. Wir erleben es, wie in der Anschauung dasselbe Gegenständliche intuitiv vergegenwärtigt ist, welches im symbolischen Akte „bloß gedacht" war, und daß es gerade als das so und so Bestimmte anschaulich wird, als was es zunächst bloß gedacht (bloß bedeutet) war. Es ist nur ein anderer Ausdruck dafür, wenn wir sagen, das intentionale Wesen des Anschauungsaktes passe sich (mehr oder minder vollkommen) dem bedeutungsmäßigen Wesen des ausdrückenden Aktes an.

In dem zuerst betrachteten statischen Verhältnis zwischen den Akten der Bedeutung und Anschauung sprachen wir von Erkennen. Dieses stellt, sagten wir, die sinngemäße Beziehung

[1] Vgl. meine Psych. Studien z. elem. Logik, II. Über Anschauungen u. Repräsentationen, Philos. Monatshefte, Jahrg. 1894, S. 176. Den dort bevorzugten Begriff der Anschauung habe ich, wie aus dem vorliegenden Werke ersichtlich, aufgegeben.

des Namens auf das in der Anschauung Gegebene als Genanntes her. Aber das Bedeuten ist darin nicht selbst das Erkennen. In dem rein symbolischen Wortverständnis wird ein Bedeuten vollzogen (das Wort bedeutet uns etwas), aber es wird nichts erkannt. Der Unterschied liegt, nach dem im vorigen Paragraphen Erörterten, nicht in dem bloßen Mitgegebensein der Anschauung des Genannten, sondern in der phänomenologisch eigenartigen Einheitsform. Das Charakteristische dieser Erkenntniseinheit macht uns nun das dynamische Verhältnis klar. Zunächst ist dabei die Bedeutungsintention, und zwar für sich gegeben; dann erst tritt entsprechende Anschauung hinzu. Zugleich stellt sich die phänomenologische Einheit her, die sich jetzt als Erfüllungsbewußtsein bekundet. Die Reden von Erkenntnis des Gegenstandes und Erfüllung der Bedeutungsintention drücken also, bloß von verschiedenen Standpunkten, dieselbe Sachlage aus. Die Erstere stellt sich auf den Standpunkt des gemeinten Gegenstandes, während die Letztere nur die beiderseitigen Akte zu Beziehungspunkten nimmt. Phänomenologisch existieren jedenfalls die Akte, nicht immer die Gegenstände. Somit gibt die Rede von der Erfüllung dem phänomenologischen Wesen der Erkenntnisbeziehung den besser charakterisierenden Ausdruck. Es ist eine primitive phänomenologische Tatsache, daß Akte der Signifikation[1] und Intuition in dieses eigenartige Verhältnis treten können. Und wo sie es tun, wo gegebenenfalls ein Akt der Bedeutungsintention sich in einer Anschauung erfüllt, da sagen wir auch, es werde „der

[1] Ich benütze diesen Ausdruck ohne besondere terminologische Ankündigung, weil er die bloße Übersetzung von Bedeutung ist. Ebenso werde ich öfters von *signifikativen* oder auch kurzweg *signitiven Akten* sprechen, statt von Akten der Bedeutungsintention, des Bedeutens u. dgl. „Bedeutende Akte" kann man, da normalerweise die Ausdrücke als Subjekte des Bedeutens bezeichnet werden, nicht gut sagen. *Signitiv* gibt auch einen passenden terminologischen Gegensatz zu *intuitiv*. Ein Synonym für *signitiv* ist *symbolisch*, sofern in neuerer Zeit der schon von Kant gerügte Mißbrauch um sich gegriffen hat, das Wort *Symbol*, entgegen seinem ursprünglichen und auch jetzt noch unentbehrlichen Sinne, als Äquivalent für *Zeichen* zu verwenden.

Gegenstand der Anschauung durch seinen Begriff erkannt", oder es „finde der betreffende Name auf den erscheinenden Gegenstand seine Anwendung".

Dem unzweifelhaften phänomenologischen Unterschied zwischen der statischen und dynamischen Erfüllung oder Erkennung werden wir leicht gerecht. Im dynamischen Verhältnis sind die Verhältnisglieder und der sie beziehende Erkenntnisakt zeitlich auseinandergezogen, sie entfalten sich in einer Zeitgestalt. Im statischen Verhältnis, das als bleibendes Ergebnis dieses zeitlichen Vorganges dasteht, sind sie in zeitlicher und sachlicher Deckung. Dort haben wir im ersten Schritte das „bloße Denken" (= den bloßen „Begriff" = die bloße Signifikation) als schlechthin unbefriedigte Bedeutungsintention, die sich im zweiten Schritte mehr oder minder angemessene Erfüllung zueignet; die Gedanken ruhen gleichsam befriedigt in der Anschauung des Gedachten, das sich eben vermöge dieses Einheitsbewußtseins als das Gedachte dieses Gedankens, als das in ihm Gemeinte, als das mehr oder minder vollkommen erreichte Denkziel ankündigt. In dem statischen Verhältnis andererseits haben wir dieses Einheitsbewußtsein allein, eventuell ohne daß ein merklich abgegrenztes Stadium unerfüllter Intention vorangegangen wäre. Die Erfüllung der Intention ist hier nicht ein Vorgang des sich Erfüllens, sondern ein ruhendes Erfülltsein, nicht ein sich Decken, sondern das in Deckung Sein.

In gegenständlicher Hinsicht sprechen wir hier auch von Identitätseinheit. Vergleichen wir überhaupt die beiden Komponenten einer Erfüllungseinheit (gleichgültig ob wir sie im dynamischen Übergehen ineinander betrachten, oder ob wir, die statische Einheit analysierend, die Komponenten auseinanderhalten, um sie alsbald ineinander überfließen zu sehen), so konstatieren wir gegenständliche Identität. Wir sagten ja, und dies durften wir mit Evidenz, daß der Gegenstand der Anschauung derselbe sei, wie der Gegenstand des sich in ihr erfüllenden Gedankens, und im Falle der genauen Anpassung sogar, daß der Gegenstand genau als derselbe angeschaut, als welcher er gedacht (oder was hier immer dasselbe sagt: bedeutet) sei. Es ist klar, daß die Identität

nicht erst durch die vergleichende und gedanklich vermittelte Reflexion hereingebracht wird, sondern daß sie von vornherein da, daß sie Erlebnis, unausdrückliches, unbegriffenes Erlebnis ist. Mit anderen Worten: was wir phänomenologisch, mit Beziehung auf die Akte, als Erfüllung charakterisieren, ist mit Beziehung auf die beiderseitigen Objekte, auf das angeschaute Objekt einerseits und das gedachte Objekt andererseits, als Identitätserlebnis, Identitätsbewußtsein, Akt der Identifizierung auszudrücken; die mehr oder minder vollkommene Identität ist das Objektive, das dem Akte der Erfüllung entspricht, oder das in ihm „erscheint". Eben darum dürfen wir nicht bloß die Signifikation und Intuition, sondern auch die Adäquation, d. i. die Erfüllungseinheit, als einen Akt bezeichnen, weil sie ein ihr eigentümliches intentionales Korrelat hat, ein Gegenständliches, worauf sie „gerichtet" ist. Wieder eine andere Wendung derselben Sachlage ist, nach dem oben Gesagten, in der Rede vom Erkennen ausgedrückt. Der Umstand, daß sich die Bedeutungsintention in der Weise der Erfüllung mit der Anschauung einigt, gibt dem in der letzteren erscheinenden Objekte, wo wir ihm primär zugewendet sind, den Charakter des Erkannten. Zur genaueren Bezeichnung des „als was" des Erkanntseins weist die objektive Reflexion statt auf den Akt des Bedeutens, auf die Bedeutung selbst hin (den identischen „Begriff"), und die Rede vom Erkennen drückt so die Auffassung derselben Einheitslage vom Standpunkt des Anschauungsobjekts (bzw. des Objekts des erfüllenden Aktes) und in Relation zum Bedeutungsgehalt des signitiven Aktes aus. In umgekehrter Relation sagt man allenfalls auch, obschon zumeist in engerer Sphäre, der Gedanke „begreife" die Sache, er sei ihr „Begriff". Selbstverständlich kann man nach dieser Darlegung wie die Erfüllung auch das Erkennen — was ja nur ein anderes Wort ist — als einen identifizierenden Akt bezeichnen.

Zusatz. Ich darf nun auch ein Bedenken nicht unterdrücken, welches sich gegen die sonst so einleuchtende Auffassung der hier auftretenden Identitäts- oder Erkenntniseinheit als eines Aktes der Identifikation oder des Erkennens, richtet; und ich darf dieses Be-

denken um so weniger unterdrücken, als es sich im späteren Verlaufe der Untersuchung und im Fortschritt der uns erwachsenden Aufklärungen als ein ernstliches erweisen und zu fruchtbaren Erwägungen anregen wird. Bei genauerer Analyse fällt es uns nämlich auf, daß wir doch in den vorliegenden Fällen, wobei sich ein Name in aktueller Nennung auf ein Objekt der Anschauung bezieht, wohl den angeschauten und in Eins damit genannten Gegenstand meinen, keineswegs aber die Identität dieses Gegenstandes, als des zugleich angeschauten und genannten, meinen. Sollen wir sagen, es sei die Bevorzugung der Aufmerksamkeit, die hier entscheide? Oder sollen wir nicht vielmehr zugestehen, es sei der Akt der Identifizierung eigentlich noch nicht voll und ganz konstituiert: das Hauptstück dieses Aktes, das Moment der verknüpfenden Einigung von Bedeutungsintention und korrespondierender Anschauung sei zwar reell vorhanden; aber dieses Einheitsmoment fungiere nicht als „Repräsentant" einer objektivierenden „Auffassung"; die erlebte Deckungseinheit begründe keinen Akt beziehenden Identifizierens, kein intentionales Bewußtsein von Identität, in welchem uns die Identität als gemeinte Einheit allererst gegenständlich werde. In der Reflexion über die Erfüllungseinheit vollzögen wir naturgemäß, ja notwendig, mit der Gliederung und Gegenüberstellung der miteinander verknüpften Akte auch jene beziehende Auffassung, welche die Form ihrer Einheit *a priori* zulasse. — In der allgemeinsten, auf die kategorialen Aktcharaktere überhaupt bezogenen Gestalt wird uns diese Frage im zweiten Abschnitt beschäftigen.[1] Vorläufig fahren wir fort, den bezeichneten Einheitscharakter wie einen vollen Akt zu behandeln, oder ihn von dem vollen Akt nicht ausdrücklich abzuscheiden. Das Wesentliche unserer Betrachtungen wird hierdurch insofern nicht betroffen, als der Übergang vom Einheitserlebnis zur beziehenden Identifizierung jederzeit offen steht, da seine apriorische Möglichkeit gewährleistet ist, so daß wir mit Recht sagen dürfen: identifizierende Deckung sei erlebt, mag auch die bewußte Intention auf Identität, das beziehende Identifizieren unterblieben sein.

[1] Vgl. Kap. 6, § 48 und das ganze Kap. 7.

§ 9. *Der verschiedene Charakter der Intention in und außerhalb der Erfüllungseinheit.*

Die Heranziehung der dynamischen, sich in Form eines gegliederten Prozesses abspielenden Erfüllung zum Zwecke der Interpretation des statischen Erkenntnisaktes behebt auch eine Schwierigkeit, welche die klare Erfassung des Verhältnisses zwischen der Bedeutungsintention und dem vollen Erkenntnisakt zu beirren droht. Dürfen wir wirklich behaupten, daß in der Einheit der Erkenntnis sich viererlei unterscheiden lasse, der verbale Ausdruck, der Akt des Bedeutens, der des Anschauens und endlich der übergreifende Einheitscharakter des Erkennens, bzw. der Erfüllung? Man könnte einwenden, was die Analyse wirklich vorfinde, das sei einerseits der sprachliche Ausdruck, speziell der Name, andererseits die Anschauung, und beide geeinigt durch den Charakter des erkennenden Nennens. Daß aber mit dem sprachlichen Ausdruck noch ein Akt des Bedeutens verknüpft sei, als etwas vom Erkenntnischarakter und der erfüllenden Anschauung Unterscheidbares und mit dem Verständnischarakter desselben Ausdrucks außerhalb seiner Erkenntnisfunktion Identifizierbares, das müsse geleugnet werden; zum mindesten sei es eine überflüssige Annahme.

Dieser Zweifel richtet sich also gegen die leitende Auffassung, die sich uns in § 4, noch vor der Analyse der Erkenntniseinheit, als die verständlichste dargeboten hatte. Was wir uns bei der Erwägung zu vergegenwärtigen haben, ist folgendes:

Fürs Erste zeigt die Vergleichung des in der Erkenntnisfunktion und des außerhalb derselben stehenden Ausdrucks, daß die Bedeutung beiderseits wirklich dieselbe sei. Ob ich das Wort *Baum* bloß symbolisch verstehe, oder ob ich es auf Grund der Anschauung eines Baumes gebrauche, beide Male meine ich evidentermaßen mit dem Worte etwas und beide Male dasselbe.

Fürs Zweite ist es evident, daß es im Prozeß der Erfüllung die Bedeutungsintention des Ausdrucks ist, die sich „erfüllt“ und dabei mit der Anschauung zur „Deckung“ kommt,

und daß somit die Erkenntnis als das Ergebnis des Deckungsprozesses diese Deckungseinheit selbst ist. Es liegt aber schon im Begriff einer Deckungseinheit, daß es sich hier nicht um eine auseinandertretende Zweiheit handelt, sondern um eine in sich ungeschiedene Einheit, die sich erst durch Verschiebung in der Zeit gliedert. Also werden wir sagen müssen: der gleiche Akt der Bedeutungsintention, der das leere symbolische Vorstellen ausmachte, wohnt auch dem komplexen Erkenntnisakte ein; aber die Bedeutungsintention, die früher eine „freie" war, ist im Stadium der Deckung „gebunden", zur „Indifferenz" gebracht. Sie ist dieser Komplexion so eigentümlich eingewoben oder eingeschmolzen, daß ihr bedeutungsmäßiges Wesen darunter zwar nicht leidet, aber ihr Charakter in gewisser Weise doch eine Modifikation erfährt.

Ähnliches gilt ja allgemein, wo immer wir Inhalte einmal für sich und das andere Mal in Verknüpfung mit anderen, als eingewobene Teile von Ganzen betrachten. Die Verknüpfung würde nichts verknüpfen, wenn die verknüpften Inhalte durch sie nichts erfahren würden. Es ergeben sich notwendig gewisse Änderungen, und natürlich sind es diejenigen, welche als Verknüpfungsbestimmtheiten die phänomenologischen Korrelate der relativen gegenständlichen Beschaffenheiten ausmachen. Man denke sich eine Linienstrecke für sich, etwa auf einem leeren weißen Hintergrunde, und dann dieselbe Strecke als Bestandstück einer Figur. Im letzteren Falle stößt sie mit anderen Linien zusammen, sie wird von ihnen berührt, geschnitten usw. Das sind, wenn wir uns, von den mathematischen Idealen absehend, an die Strecken der empirischen Anschauung halten, phänomenologische Charaktere, die den Eindruck der Streckenerscheinung mitbestimmen. Dieselbe Strecke (nämlich nach ihrem inneren Gehalt dieselbe) erscheint uns immer wieder anders, je nachdem sie in den oder jenen phänomenalen Zusammenhang eintritt; und fügen wir sie einer qualitativ mit ihr identischen Linie oder Fläche ein, so geht sie sogar in diesen Hintergrund „unterschiedslos" ein, sie verliert die phänomenale Sonderung und Eigengeltung.

§ 10. *Die umfassendere Klasse der Erfüllungserlebnisse. Anschauungen als erfüllungsbedürftige Intentionen.*

Zur weiteren Charakteristik des Erfüllungsbewußtseins sei darauf hingewiesen, daß es sich dabei um einen Erlebnischarakter handelt, der auch sonst in unserem Seelenleben eine große Rolle spielt. Wir brauchen bloß an die Gegensätze von Wunschintention und Wunscherfüllung, Willensintention und Willenserfüllung zu erinnern, oder an die Erfüllung von Hoffnungen oder Befürchtungen, an die Lösung von Zweifeln, an die Bestätigung von Vermutungen u. dgl., so wird es alsbald klar, daß innerhalb verschiedener Klassen von intentionalen Erlebnissen im Wesen derselbe Gegensatz zutage tritt, der uns hier speziell als der Gegensatz zwischen Bedeutungsintention und Bedeutungserfüllung entgegentrat. Wir haben diesen Punkt schon früher[1] berührt und unter dem prägnanteren Titel Intentionen eine Klasse von intentionalen Erlebnissen abgegrenzt, welche durch die Eigentümlichkeit charakterisiert sind, Erfüllungsverhältnisse fundieren zu können. In diese Klasse ordnen sich alle zur engeren oder weiteren Sphäre des Logischen gehörigen Akte ein, darunter auch die Akte, die in der Erkenntnis zur Erfüllung anderer Intentionen berufen sind, die Anschauungen.

Wenn z. B. der Anfang einer bekannten Melodie ertönt, so erregt er bestimmte Intentionen, die in der schrittweisen Ausgestaltung der Melodie ihre Erfüllung finden. Ähnliches findet auch dann statt, wenn uns die Melodie fremd ist. Die im Melodischen obwaltenden Gesetzmäßigkeiten bedingen Intentionen, die zwar der vollen gegenständlichen Bestimmtheit ermangeln, aber doch auch Erfüllungen finden oder finden können. Natürlich sind diese Intentionen selbst als konkrete Erlebnisse vollbestimmt; die „Unbestimmtheit" hinsichtlich dessen, was sie intendieren, ist offenbar eine deskriptive Eigentümlichkeit, die zum Charakter der Intention gehört, so daß wir, ganz so wie wir es in analogen

[1] Vgl. § 13 der vorigen Untersuchung, S. 379.

Fällen früher getan haben, paradox und doch richtig sagen können, die „Unbestimmtheit“ (d. i. die Eigenheit, eine nicht vollbestimmte Ergänzung, sondern nur eine solche aus einer gesetzlich umschriebenen Sphäre zu fordern) sei eine Bestimmtheit dieser Intention. Und ihr entspricht dann nicht nur eine gewisse Weite möglicher Erfüllung, sondern für jede aktuelle Erfüllung aus dieser Weite ein Gemeinsames im Erfüllungscharakter. Es ist phänomenologisch etwas anderes, ob sich Akte mit bestimmter oder unbestimmter Intention erfüllen, und in letzter Hinsicht wieder, ob sich Intentionen erfüllen, deren Unbestimmtheit auf diese oder jene Richtung möglicher Erfüllung hinweist.

In dem vorliegenden Beispiel haben wir es zugleich mit einem Verhältnis von Erwartung und Erfüllung der Erwartung zu tun. Es wäre aber offenbar unrichtig, nun auch umgekehrt jedes Verhältnis einer Intention zu ihrer Erfüllung als Erwartungsverhältnis zu deuten. Intention ist nicht Erwartung, es ist ihr nicht wesentlich, auf ein künftiges Eintreten gerichtet zu sein. Wenn ich ein unvollständiges Muster sehe, z. B. das dieses Teppichs, der durch Möbelstücke teilweise verdeckt ist, so ist gleichsam das gesehene Stück mit Intentionen behaftet, die auf Ergänzungen hinweisen (wir fühlen sozusagen, daß die Linien und Farbengestalten im „Sinne“ des Gesehenen fortgehen); aber wir erwarten nichts. Wir würden erwarten können, wenn Bewegung uns weiteres Sehen verhieße. Aber mögliche Erwartungen oder Anlässe möglicher Erwartungen sind ja nicht selbst Erwartungen.

Eine Unendlichkeit von hierhergehörigen Beispielen liefern überhaupt die äußeren Wahrnehmungen. Die jeweils in die Wahrnehmung fallenden Bestimmtheiten weisen auf die ergänzenden, in neuen möglichen Wahrnehmungen selbst in die Erscheinung tretenden Bestimmtheiten hin, und dies, je nach dem Maße unserer „Erfahrungskenntnis“ des Gegenstandes, bald in bestimmter, bald in graduell unbestimmter Weise. Genauere Analyse zeigt, daß sich jede Wahrnehmung und jeder Wahrnehmungszusammenhang aus Komponenten aufbaut, die unter diesen beiden Gesichtspunkten

Intention und (wirkliche oder mögliche) Erfüllung zu verstehen sind; eine Sachlage, die sich auf parallele Akte der Phantasie, der Bildlichkeit überhaupt, ohne Weiteres überträgt. Normalerweise haben hier überall die Intentionen nicht den Charakter von Erwartungen, sie haben ihn nicht in jedem Falle ruhender Wahrnehmung oder Bildlichkeit, sie gewinnen ihn erst, wo die Wahrnehmung in Fluß kommt und sich in eine kontinuierliche Serie von Wahrnehmungen aus der zu dem einen und selben Gegenstand gehörigen Wahrnehmungsmannigfaltigkeit ausbreitet. Objektiv gesprochen: der Gegenstand zeigt sich von verschiedenen Seiten; was von der einen Seite gesehen nur bildliche Andeutung war, kommt von der anderen zu bestätigender und voll zureichender Wahrnehmung; oder was auf jener nur indirekt durch Angrenzung mitgemeint, nur vorgedeutet war, kommt auf dieser mindestens zu bildlicher Andeutung, es erscheint perspektivisch verkürzt und abgeschattet, um erst von einer neuen Seite „ganz so wie es ist" zu erscheinen. Nach unserer Auffassung ist jede Wahrnehmung und Imagination ein Gewebe von Partialintentionen, verschmolzen zur Einheit einer Gesamtintention. Das Korrelat dieser letzteren ist das Ding, während die Korrelate jener Partialintentionen dingliche Teile und Momente sind. Nur so ist es zu verstehen, wie das Bewußtsein über das wahrhaft Erlebte hinausreichen kann. Es kann sozusagen hinausmeinen, und die Meinung kann sich erfüllen.

§ 11. *Enttäuschung und Widerstreit. Synthesis der Unterscheidung.*

In der weiteren Sphäre der Akte, welche überhaupt Unterschiede der Intention und Erfüllung zulassen, reiht sich der Erfüllung, als ihr ausschließender Gegensatz, die Enttäuschung an. Der zumeist negative Ausdruck, der hierbei zu dienen pflegt, wie z. B. auch der Ausdruck Nichterfüllung, meint keine bloße Privation der Erfüllung, sondern ein neues deskriptives Faktum, eine so eigenartige Form der Synthesis, wie die Erfüllung. Dies gilt überall, also auch in der engeren Sphäre der Bedeutungs-

intentionen in ihrem Verhältnis zu intuitiven Intentionen. Die Synthesis der Erkenntnis war Bewußtsein einer gewissen „Übereinstimmung". Der Übereinstimmung entspricht aber als korrelate Möglichkeit die „Nichtübereinstimmung", der „Widerstreit". Die Anschauung „stimmt" zur Bedeutungsintention nicht, sie „streitet" mit ihr. Widerstreit „trennt", aber das Erlebnis des Widerstreites setzt in Beziehung und Einheit, es ist eine Form der Synthesis. War die frühere Synthesis von der Art der Identifizierung, so ist die jetzige von der Art der Unterscheidung (über einen anderen positiven Namen verfügen wir hier leider nicht). — Diese „Unterscheidung" darf nicht verwechselt werden mit derjenigen, welcher die Vergleichung gegenübersteht. Die Gegensätze zwischen „Identifizierung und Unterscheidung" und „Vergleichung und Unterscheidung" sind nicht einerlei. Daß übrigens eine nahe phänomenologische Verwandtschaft die Verwendung der gleichen Ausdrücke erklärt, ist offensichtlich. — In der hier fraglichen „Unterscheidung" erscheint der Gegenstand des enttäuschenden Aktes als „nichtderselbe", als „anders" wie der Gegenstand des intendierenden Aktes. Diese Ausdrücke weisen jedoch auf allgemeinere Sphären von Fällen hin, als welche wir bislang bevorzugt haben. Nicht bloß die signifikativen, sondern auch die anschaulichen Intentionen erfüllen sich in der Weise der Identifikation und enttäuschen sich in der Weise des Widerstreits. Die Frage nach der natürlichen Umgrenzung der Gesamtklasse von Akten, zu welcher das *derselbe* und das *anders* (wir können gleich auch sagen; das *ist* und *ist nicht*) gehört, werden wir bald[1] einer genaueren Erwägung unterziehen.

Völlig gleichgeordnet sind die beiden Synthesen allerdings nicht. Jeder Widerstreit setzt etwas voraus, was der Intention überhaupt die Richtung auf den Gegenstand des widerstreitenden Aktes gibt, und diese Richtung kann ihr letztlich nur eine Erfüllungssynthesis geben. Der Streit setzt gleichsam einen gewissen Boden der Übereinstimmung voraus. Meine ich *A sei rot*,

[1] Vgl. § 14, S. 49ff.

während es sich in „Wahrheit" als *grün* herausstellt, so streitet in diesem sich Herausstellen, d. h. in der Anmessung an die Anschauung, die Rotintention mit der Grünanschauung. Es ist aber unverkennbar, daß dergleichen nur möglich ist auf dem Grunde der Identifikation des *A* in den Akten der Signifikation und Intuition. Nur so kann die Intention an diese Anschauung überhaupt heran. Die Gesamtintention geht auf ein rotseiendes *A*, und die Anschauung zeigt ein grünseiendes *A*. Indem sich Bedeutung und Anschauung hinsichtlich der Richtung auf dasselbe *A* decken, treten allererst die beiderseits einheitlich mitgegebenen intentionalen Momente in Widerstreit, das vermeinte Rot (das vermeint ist als Rot des *A*) stimmt nicht zu dem erschauten Grün. Durch die Identitätsbeziehung entsprechen sich erst die nicht zur Deckung gekommenen Momente; statt sich durch Erfüllung zu „verknüpfen", „trennen" sie sich vielmehr durch Widerstreit, die Intention wird auf das ihm nun zugeordnete der Anschauung hingewiesen, wird von diesem jedoch abgewiesen.

Was wir hier in spezieller Beziehung auf die Bedeutungsintentionen und die ihnen widerfahrenden Enttäuschungen ausgeführt, haben gilt offenbar für die ganze, vorhin angedeutete Klasse von objektivierenden Intentionen. Allgemein werden wir danach sagen dürfen: Eine Intention enttäuscht sich in der Weise des Widerstreites nur dadurch, daß sie ein Teil einer umfassenderen Intention ist, deren ergänzender Teil sich erfüllt. Bei einfachen, bzw. vereinzelten Akten ist also von Widerstreit keine mögliche Rede.

§ 12. *Totale und partiale Identifizierung und Unterscheidung als die gemeinsamen phänomenologischen Fundamente der prädikativen und determinativen Ausdrucksform.*

Das bisher betrachtete Verhältnis zwischen Intention (speziell Bedeutungsintention) und Erfüllung war das der totalen Übereinstimmung. Darin liegt eine Beschränkung, die sich von selbst daraus ergab, daß wir, um möglichste Einfachheit zu erzielen, von aller Form, und zumal von der im Wörtchen *ist* sich

ankündigenden, abstrahierten, und in der Beziehung des Ausdrucks auf die äußere oder innere Anschauung jene Ausdrucksteile allein berücksichtigten, die sich dem Angeschauten als wie ein Kleid anpaßten. Durch die Heranziehung der zum Falle totaler Übereinstimmung entgegengesetzten Möglichkeit des Widerstreits — den wir demnach (obschon nicht ganz unmißverständlich) als totalen Widerstreit bezeichnen könnten — werden wir zugleich auf neue Möglichkeiten aufmerksam, nämlich auf die wichtigen Fälle partialer Übereinstimmung und Nichtübereinstimmung zwischen der Intention und dem sie erfüllenden, bzw. enttäuschenden Akte.

Ihre nähere Betrachtung halten wir von vornherein so allgemein, daß die Gültigkeit aller wesentlichen Feststellungen für die Intentionen des oben angezeigten weiteren Kreises, also nicht bloß für Bedeutungsintentionen von selbst, einleuchtet.

Aller Widerstreit führte darauf zurück, daß die vorgegebene sich enttäuschende Intention ein Teil einer umfassenden Intention war, welche sich partiell, d. i. nach den ergänzenden Teilen, erfüllte und zugleich nach jenem ersteren Teil entfremdete. Bei jedem Widerstreit liegt also in gewisser Weise auch partielle Übereinstimmung und partieller Widerstreit vor. Auf diese Möglichkeiten hätte uns übrigens auch der Hinblick auf die gegenständlichen Beziehungen führen müssen; denn wo von Deckung die Rede ist, da bieten sich von selbst als korrelate Möglichkeiten die der Exklusion, Inklusion und Kreuzung dar.

Bleiben wir zunächst bei dem Fall des Widerstreites stehen, so gibt er zu folgender ergänzenden Überlegung Anlaß.

Wenn ein ϑ sich in einem $\bar{\vartheta}$ dadurch enttäuscht, daß ϑ mit anderen Intentionen $\eta, \iota \ldots$ verwoben ist, welche sich erfüllen, so brauchen diese letzteren mit ϑ nicht so geeinigt zu sein, daß das Ganze Θ (ϑ; $\eta, \iota \ldots$) die Auszeichnung eines für sich herausgestellten Gesamtaktes habe, eines Aktes, „in dem wir leben", auf dessen einheitlichen Gegenstand wir „achten". Im Gewebe der intentionalen Erlebnisse unseres Bewußtseins gibt es viele

Möglichkeiten der pointierenden Aussonderung von Akten und Aktkomplexionen, aber sie bleiben im allgemeinen unrealisiert. Und nur solch pointierte Einheiten kommen in Betracht, wo wir von einzelnen Akten und ihren Synthesen sprechen. Der Fall der totalen und reinen Enttäuschung besteht nun darin, daß das bloße ϑ, nicht aber Θ, für sich hervortritt oder mindestens primär hervortritt, und daß ein pointiertes Widerstreitsbewußtsein ausschließlich zwischen ϑ und $\overline{\vartheta}$ die Einheit herstellt; mit anderen Worten, das Interesse ist speziell auf die Beziehung der den ϑ und $\overline{\vartheta}$ entsprechenden Objekte gerichtet. So wenn eine Grün-Intention in einem angeschauten Rot sich enttäuscht, und dabei nur auf das Grün und Rot geachtet ist. Kommt die widerstreitende Anschauung des Rot irgendwie zum Ausdruck, nämlich durch eine Wortintention, die sich in ihr erfüllt, und kommt ebenso die Enttäuschung als solche zum Ausdruck, so hätten wir etwa: *dies* [dies Rot] *ist nicht grün.* [Selbstverständlich bedeutet dieser Satz aber nicht dasselbe, wie der uns eben im Gedanken liegende Satz: *„Die Wortintention Grün enttäuscht sich in der Anschauung des Rot."* Denn der neue Ausdruck macht ja das uns hier interessierende Verhältnis der Akte gegenständlich und schmiegt sich diesem mit seinen neuen Bedeutungsintentionen in totaler Erfüllung an.]

Es kann andererseits aber auch sein, daß ein $\Theta\,(\vartheta;\ \eta,\ \iota\ldots)$ als Ganzes in die Synthesis eintritt, und zwar so, daß es hierbei entweder mit einem korrelaten Ganzen $\Theta\,(\overline{\vartheta};\ \eta,\ \iota\ldots)$ oder mit dem bloßen, vereinzelten Teil $\overline{\vartheta}$ aus demselben in spezielle Beziehung tritt. Im erstgenannten Falle besteht den verwobenen Elementen nach zum Teil Deckung (hinsichtlich der $\eta,\ \iota\ldots$) und zum Teil totaler Streit $(\vartheta — \overline{\vartheta})$. Die ganze Synthesis hat hier den Charakter eines totalen Widerstreites, aber nicht den eines reinen, sondern vermischten Widerstreites. Im anderen Falle hebt sich das bloße $\overline{\vartheta}$ als korrelater Akt heraus, eventuell auch dadurch, daß im gemischten Widerstreite sich die Einheit des $\Theta\,(\overline{\vartheta};\ \eta,\ \iota\ldots)$ auflöst; die spezielle Synthesis des Widerstreites verknüpft nun als Glieder: $\Theta\,(\vartheta;\ \eta,\ \iota\ldots)$ und $\overline{\vartheta}$; bei passendem

Ausdruck etwa: *dies* [das ganze Objekt, das rote Ziegeldach] *ist nicht grün.* Dieses wichtige Verhältnis können wir das der Ausscheidung nennen. Offenbar bleibt der hauptsächliche Charakter desselben bestehen, wenn ϑ und $\overline{\vartheta}$ selbst komplex wären; so daß wir zwischen reiner und vermischter Ausscheidung differenziieren könnten. Im Rohen mag die letztere durch das Beispiel *dies* [das rote Ziegeldach] *ist kein grünes Ziegeldach* illustriert werden.

Betrachten wir nun noch den Fall der Inklusion. Eine Intention kann sich in einem Akte erfüllen, der mehr enthält, als zu ihrer Erfüllung vonnöten ist, sofern er einen Gegenstand vorstellt, der ihren Gegenstand mitenthält, sei es als Teil im gemeinen Sinne, sei es als ihm zugehöriges, explizite oder implizite mitgemeintes Moment. Selbstverständlich sehen wir wieder von den Akten ab, in welchen sich eine umfassendere Gegenständlichkeit in der Weise des gegenständlichen Hintergrundes konstituiert, Akten, die sich nicht einheitlich abgrenzen und nicht als Träger der Aufmerksamkeit bevorzugt sind. Anderenfalls kämen wir wieder auf die Synthesis der totalen Deckung zurück. Es sei also z. B. die Vorstellung eines roten Ziegeldaches gegeben, und in ihr erfülle sich die Bedeutungsintention des Wortes Rot. Die Wortbedeutung erfüllt sich hierbei in deckender Weise mit dem angeschauten Rot; aber in eine synthetische Einheit eigentümlicher Art tritt darum doch die Gesamtanschauung des roten Ziegeldaches, in ihrer durch die Funktion der Aufmerksamkeit sich scharf vom Hintergrunde abhebenden Einheit, mit der Bedeutungsintention Rot: *[dies] ist rot.* Wir sprechen hier von dem Verhältnis der „Einordnung", die ihren Gegensatz in der obigen Ausscheidung besitzt. Die Einordnung kann offenbar nur eine reine sein.

Der Akt der einordnenden Synthesis, und zwar als der den intendierenden und erfüllenden Akt in Eins setzende Gesamtakt, hat sein gegenständliches Korrelat in dem Verhältnis partieller Identität der entsprechenden Gegenstände. Darauf weist auch die Rede von der Einordnung hin, welche das Erfassen des

Verhältnisses unter dem Bilde der Tätigkeit ausdrückt: der Teil wird dem Ganzen eingeordnet. Offenbar ist dasselbe objektive Verhältnis je nach dem Standpunkt der Auffassung (dies weist natürlich auf unberücksichtigte und sich in der Ausdrucksform mitbekundende phänomenologische Unterschiede hin) auch durch die Ausdrücke bezeichnet: Θ_g *hat* ϑ_g, bzw. ϑ_g *kommt dem* Θ_g *zu.* der Index $_g$ mag darin aufmerksam machen, daß es die intentionalen Gegenstände der angezeigten Akte sind, welche in diese Verhältnisse eintreten; wir betonen die intentionalen Gegenstände, nämlich die Gegenstände, so wie sie in diesen Akten gemeint sind.

Die Übertragung des eben Ausgeführten auf den Fall der Ausscheidung und auf die Ausdrücke *hat nicht, kommt nicht zu,* ergibt sich von selbst.

Zum bloßen *ist* gehört überall die objektive Identität überhaupt, zum *ist nicht* die Nichtidentität (der Widerstreit). Daß es sich spezieller um ein Verhältnis der Einordnung oder Ausscheidung handelt, bedarf anderer Ausdrucksmittel, wie z. B. der adjektivischen Form, die das Gehabte, das Zukommende als solches kennzeichnet, ebenso wie die substantivische Form das Korrelativum, das Habende als solches, d. i. in der Funktion das „Subjekt" einer Identifizierung zu bilden, ausprägt. In der attributiven, oder allgemeiner, determinativen Ausdrucksform (auch volle Identität kann determinieren) steckt das Sein in der adjektivischen Flexion, wofern es nicht im Relativsatz explizite und gesondert ausgedrückt oder im Gegenteil nicht ganz unterdrückt ist (*dieser Philosoph Sokrates*). Ob der allzeit mittelbare Ausdruck der Nicht-Identität, sowohl in Prädikation und Attribution, als auch in den substantivischen Formen (Nicht-Identität, Nicht-Übereinstimmung) eine notwendige Beziehung der aktuellen „Negation" auf eine, wenn auch nicht aktuelle, so doch modifizierte Affirmation ausdrückt, führt auf Diskussionen, in welche wir hier noch nicht eintreten wollen.

In der normalen Aussage ist also Identität oder Nichtidentität ausgesagt und im Falle der Beziehung auf „entsprechende An-

schauung" ausgedrückt, d. h. die Intention auf Identität oder Nichtidentität erfüllt sich in der vollzogenen Identifizierung oder Scheidung. *Das Ziegeldach,* heißt es im obigen Beispiel, falls die bloße Intention vorherging, *ist wirklich rot.* Die Prädikatintention paßt zu dem (z. B. in der Weise *„dieses Ziegeldach"* vorgestellten und angeschauten) Subjekt. Im entgegengesetzten Falle hieße es: *„in Wirklichkeit" ist es nicht rot;* das Prädikat kommt dem Subjekt nicht zu.

Wenn aber die Bedeutung des *ist* nun auf Grund einer aktuellen Identifizierung (die selbst oft den Charakter einer Erfüllung hat) seine Erfüllung findet, so ist zugleich klar, daß wir damit über die Sphäre hinausgeführt werden, welche wir, ohne uns über ihre Grenze recht klar zu werden, bisher immer im Auge hatten, nämlich über die Sphäre der Ausdrücke, die sich wirklich durch korrespondierende Anschauung zu erfüllen vermögen. Oder, vielmehr wir werden darauf aufmerksam, daß die Anschauung im gewöhnlichen, von uns als selbstverständlich zugrunde gelegten Sinne der äußeren oder inneren „Sinnlichkeit" nicht die einzige Funktion ist, die auf den Titel Anschauung, auf die Befähigung zu echter Erfüllungsleistung Anspruch erheben darf. Wir sparen uns die nähere Erforschung des hier zutage tretenden Unterschiedes für den zweiten Abschnitt dieser Untersuchung auf.

Schließlich sei noch ausdrücklich bemerkt, daß mit dem oben Ausgeführten keine vollständige Urteilsanalyse, sondern nur ein Bruchstück einer solchen vollzogen ist. Auf die Qualität des synthetischen Aktes, auf die Unterschiede zwischen Attribution und Prädikation u. dgl. ist ja gar keine Rücksicht genommen worden.

Zweites Kapitel.

Indirekte Charakteristik der objektivierenden Intentionen und ihrer wesentlichen Abarten durch die Unterschiede der Erfüllungssynthesen.

§ 13. *Die Synthesis des Erkennens als die für die objektivierenden Akte charakteristische Form der Erfüllung. Subsumption der Bedeutungsakte unter die Klasse der objektivierenden Akte.*

Die Bedeutungsintentionen haben wir oben[1] dem weiteren Kreise der „Intentionen" in dem prägnanten Wortsinn eingeordnet. Allen Intentionen entsprechen der Möglichkeit nach Erfüllungen (bzw. ihre negativen Gegenstücke: Enttäuschungen), eigenartige Übergangserlebnisse, welche selbst als Akte charakterisiert sind, und welche den jeweils intendierenden Akt in einem korrelativen Akt gleichsam sein Ziel erreichen lassen. Der letztere, sofern er die Intention erfüllt, heißt der erfüllende Akt, aber er heißt so nur vermöge des synthetischen Aktes der Erfüllung, in dem Sinne des sich Erfüllens. Dieses Übergangserlebnis hat nicht überall denselben Charakter. Bei den signifikativen und nicht minder offenbar bei den intuitiven Intentionen hat es den Charakter der Erkenntniseinheit, die in Ansehung der Gegenstände Einheit der Identifizierung ist. Dies gilt aber nicht im weiteren Kreise der Intentionen überhaupt. Zwar von einer Deckung können wir überall sprechen, und überall werden wir sogar eine Identifizierung vorfinden. Aber diese entspringt oft nur vermöge eingewobener Akte aus derjenigen Gruppe, welche eine Identifizierungseinheit zulassen und in diesen Zusammenhängen eine solche auch fundieren.

Ein Beispiel wird die Sachlage sogleich verdeutlichen. Das sich Erfüllen eines Wunsches vollzieht sich in einem Akte, der eine Identifizierung, und zwar als notwendiges Bestandstück, einschließt. Denn es besteht die Gesetzmäßigkeit, daß die Wunschqualität in einer Vorstellung, d. h. in einem objektivierenden Akte

[1] Vgl. § 11, S. 39.

und des näheren in einer „bloßen“ Vorstellung fundiert“ ist; und dazu besteht die ergänzende Gesetzmäßigkeit, daß auch die Wunscherfüllung fundiert ist, nämlich in einem Akte, der die fundierende Vorstellung identifizierend einspannt: die Wunschintention kann nur dadurch ihre erfüllende Befriedigung finden, daß die ihr zugrunde liegende bloße Vorstellung des Gewünschten sich in die konforme Fürwahrnehmung verwandelt. Was vorliegt, ist aber nicht die bloße Wandlung, also die bloße Tatsache, daß die Einbildung durch die Fürwahrnehmung abgelöst wird, sondern beide sind eins im Charakter der identifizierenden Deckung. In diesem synthetischen Charakter konstituiert sich das *es ist wirklich und wahrhaft so* [sc. wie wir es vordem bloß vorgestellt und gewünscht hatten]; was freilich nicht ausschließt, daß dieses Wirklichsein nur ein vermeintliches, zumal es in den meisten Fällen ein inadäquat Vorstelliges ist. Ist der Wunsch in einer rein signitiven Vorstellung fundiert, so kann die Identifizierung natürlich auch den Charakter jener spezielleren, die Signifikation durch eine konforme Intuition erfüllenden Deckung besitzen, die wir oben beschrieben haben. — Ähnliches wäre offenbar für jederlei Intentionen auszuführen, die in Vorstellungen (als objektivierenden Akten) ihre Grundlage haben; und zugleich ist das, was von der Erfüllung gilt, *mutatis mutandis* auf den Fall der Enttäuschung zu übertragen.

Dies vorausgeschickt, ist es nun klar, daß, wenn die Wunscherfüllung, um bei diesem Beispiel zu bleiben, auch in einer Identifizierung und eventuell in einem Akt des intuitiven Erkennens fundiert ist, dieser Akt die Wunscherfüllung nicht erschöpft, sondern eben nur fundiert. Das sich Befriedigen der spezifischen Wunschqualität ist ein eigener und andersartiger Aktcharakter. Es ist nur Gleichnis, wenn wir auch außerhalb der Sphäre der Gemütsintentionen von Befriedigung, ja auch schon von Erfüllung zu sprechen lieben.

Also mit dem besonderen Charakter der Intention hängt der besondere der erfüllenden Deckung zusammen. Nicht nur, daß jeder Abschattung der Intention eine ebensolche der

korrelaten Erfüllung und zugleich des sich Erfüllens im Sinne des synthetischen Aktes entspricht; sondern es entsprechen auch den wesentlich unterschiedenen Klassen von Intentionen durchgreifende Klassenunterschiede der Erfüllung in dem erwähnten doppelten Sinne. Offenbar gehören in diesen parallelen Reihen die zugehörigen Glieder immer in Eine Aktklasse. Die Erfüllungssynthesen bei den Wunsch- und Willensintentionen sind sicherlich nahe verwandt und z. B. von den in den Bedeutungsintentionen auftretenden scharf unterschieden. Sicherlich sind andererseits die Erfüllungen von Bedeutungsintentionen und von intuitiven Akten von demselben Charakter, und so überhaupt für all die Akte, welche wir unter dem Titel der objektivierenden befassen. Für diese uns hier allein interessierende Klasse können wir sagen, daß ihre Erfüllungseinheit den Charakter der Identifizierungseinheit, und eventuell den engeren der Erkenntniseinheit hat, somit den eines Aktes, welchem gegenständliche Identität als intentionales Korrelat entspricht.

Wir müssen hier folgendes beachten: Es wurde oben nachgewiesen, daß jede Erfüllung einer signitiven Intention durch eine intuitive, den Charakter einer Synthesis der Identifizierung hat. Aber nicht vollzieht sich umgekehrt in jeder Synthesis der Identifizierung die Erfüllung gerade einer Bedeutungsintention, und die Erfüllung gerade durch eine korrespondierende Anschauung. Und noch mehr: Wir werden kaum geneigt sein, bei jeder Identifizierung auch schon von der Erfüllung einer Intention zu sprechen und demgemäß von einer Erkennung. Im weitesten Sinne freilich heißt in der gewöhnlichen Rede jedes aktuelle Identifizieren ein Erkennen. Im engeren aber handelt es sich, wir fühlen dies klar, um eine Annäherung an ein Erkenntnisziel, im engsten Sinn der Erkenntniskritik sogar um die Erreichung dieses Erkenntnisziels selbst. Das bloße Gefühl in deutliche Einsicht zu verwandeln und den Sinn dieser Annäherung, bzw. Erreichung, genau zu umgrenzen, wird noch unsere Aufgabe sein. Vorläufig halten wir nur fest, daß die Einheit der Identifizierung und

damit zugleich alle Erkenntniseinheit im engeren und engsten Sinne ihre Ursprungstätte in der Sphäre der objektivierenden Akte hat.

Die Eigenartigkeit der Erfüllung kann dazu dienen, die einheitliche Klasse von Akten, in die sie wesentlich gehört, zu charakterisieren. Demnach könnten wir die objektivierenden Akte geradezu als diejenigen definieren, deren Erfüllungssynthesis den Charakter der Identifikation, deren Enttäuschungssynthesis also den der Unterscheidung hat; oder auch als diejenigen Akte, welche phänomenologisch als Glieder einer möglichen Synthesis der Identifikation oder Unterscheidung fungieren können; oder endlich, unter Vorwegnahme einer noch zu formulierenden Gesetzmäßigkeit, als diejenigen Akte, welche, sei es als intendierende oder erfüllende, bzw. enttäuschende Akte, in einer möglichen Erkenntnisfunktion stehen können. Zu dieser Klasse gehören dann die synthetischen Akte der Identifikation und Unterscheidung selbst; sie sind ja selbst entweder ein bloßes Vermeinen, Identität oder Nichtidentität zu erfassen, oder das entsprechende wirkliche Erfassen des einen oder anderen. Jenes Vermeinen kann sich in einer Erkenntnis (im prägnanten Sinn) „bestätigen" oder „widerlegen"; und im ersten Fall ist Identität, bzw. Nichtidentität, wirklich erfaßt, d. i. „adäquat wahrgenommen",

Die soeben mehr angedeuteten als durchgeführten Analysen leiten also zu dem Ergebnis, daß die Akte der Bedeutungsintention so gut wie die der Bedeutungserfüllung, die Akte des „Denkens" so gut wie die des Anschauens, zu einer einzigen Klasse von Akten gehören, zu den objektivierenden. Damit ist festgestellt, daß andersartige Akte niemals in der Weise sinngebender fungieren und nur dadurch „zum Ausdruck kommen" können, daß die den Worten anhaftenden signifikativen Intentionen ihre Erfüllung finden mittelst Wahrnehmungen oder Einbildungen, welche auf die auszudrückenden Akte als Gegenstände gerichtet sind. Während also in den Fällen, wo Akte in Bedeutungsfunktion stehen und in diesem Sinn Ausdruck finden, sich in eben diesen Akten die signitive oder intui-

tive Beziehung auf irgendwelche Gegenstände konstituiert, sind in den anderen Fällen die Akte bloße Gegenstände, und dies natürlich hinsichtlich anderer, hierbei als eigentliche Bedeutungsträger fungierender Akte.

Doch ehe wir auf die genauere Erörterung dieser Sachlage, zumal auf die Widerlegung der an sich recht scheinbaren Gegenargumente eingehen[1], müssen wir den merkwürdigen Tatsachen der Erfüllung, und zwar in der Sphäre der objektivierenden Akte etwas sorgsamer nachforschen.

§ 14. *Phänomenologische Charakteristik der Unterscheidung zwischen signitiven und intuitiven Intentionen durch die Eigenheiten der Erfüllung.*

a) Zeichen, Bild und Selbstdarstellung.

Innerhalb der letzten Betrachtungen drängte sich uns die Bemerkung auf, daß mit dem Gattungscharakter der Intentionen derjenige der Erfüllungssynthesis innig zusammenhängt, und dies so sehr, daß sich die Klasse der objektivierenden Akte geradezu durch den als bekannt vorausgesetzten Gattungscharakter der Erfüllungssynthesis, als einer identifizierenden, definieren läßt. In Fortführung dieses Gedankens regt sich die Frage, ob nicht auch die wesentlichen Artunterscheidungen innerhalb dieser Klasse der Objektivationen durch die zugehörigen Unterschiede der Erfüllungsweisen bestimmbar sind. Durch eine fundamentale Einteilung zerfallen die objektivierenden Intentionen in die signifikativen und intuitiven. Versuchen wir uns über den Unterschied der beiden Aktarten Rechenschaft zu geben.

Die signitiven Intentionen faßten wir, vermöge unseres Ausgangs von den ausdrücklichen Akten, als Signifikationen, als Bedeutungen von Ausdrücken. Stellen wir die Frage vorläufig zurück, ob dieselben Akte, die als sinngebende fungieren, auch außerhalb der Bedeutungsfunktion auftreten können, so haben diese signitiven Intentionen jeweils einen intuitiven Anhalt, näm-

[1] Vgl. den Schlußabschnitt dieser Untersuchung.

lich am Sinnlichen des Ausdrucks, aber sie haben darum nicht einen intuitiven Inhalt; sie sind mit intuitiven Akten nur in gewisser Weise eins, sind aber von ihnen der Art nach verschieden.

Der leicht faßliche Unterschied der ausdrücklichen gegenüber den rein intuitiven Intentionen tritt hervor, wenn wir Zeichen und Bilder miteinander vergleichen.

Das Zeichen hat mit dem Bezeichneten inhaltlich zumeist nichts gemein, es kann ihm Heterogenes ebensowohl bezeichnen, als ihm Homogenes. Das Bild hingegen bezieht sich auf die Sache durch Ähnlichkeit, und fehlt sie, so ist auch von einem Bilde nicht mehr die Rede. Das Zeichen als Objekt konstituiert sich uns im Akte des Erscheinens. Dieser Akt ist noch kein bezeichnender, es bedarf im Sinne unserer früheren Analysen der Anknüpfung einer neuen Intention, einer neuen Auffassungsweise, durch welche statt des intuitiv Erscheinenden ein Neues, das bezeichnete Objekt gemeint ist. Ebenso ist auch das Bild, etwa die Büste aus Marmor, ein Ding wie irgendein anderes; erst die neue Auffassungsweise macht es zum Bilde, es erscheint nun nicht bloß das Ding aus Marmor, sondern es ist zugleich und auf Grund dieser Erscheinung eine Person bildlich gemeint.

Die beiderseits anhängenden Intentionen sind an den Erscheinungsgehalt nicht äußerlich angeheftet, sondern wesentlich in ihm fundiert, derart also, daß der Charakter der Intention durch ihn bestimmt ist. Es wäre eine deskriptiv unrichtige Auffassung der Sachlage, wenn man denken würde, der ganze Unterschied bestehe darin, daß dieselbe Intention, die einmal an die Erscheinung eines dem gemeinten Objekt ähnlichen Objektes geknüpft ist, ein andermal an die Erscheinung eines ihm unähnlichen Objekts geknüpft sei. Denn auch das Zeichen kann dem Bezeichneten ähnlich sein, ja vollkommen ähnlich. Die Zeichenvorstellung wird dadurch aber nicht zur Bildvorstellung. Die Photographie des Zeichens *A* fassen wir ohne weiteres als Bild dieses Zeichens auf. Gebrauchen wir aber das Zeichen *A* als Zeichen für das Zeichen *A*, wie wenn wir schreiben: *A ist ein römisches*

Schriftzeichen, so fassen wir *A* trotz bildmäßiger Ähnlichkeit nicht als Bild, sondern eben als Zeichen.

Also die objektive Tatsache der Ähnlichkeit zwischen Erscheinendem und Gemeintem bestimmt keinen Unterschied. Gleichwohl ist sie für den Fall der Bildvorstellung nicht belanglos. Dies zeigt sich in der möglichen Erfüllung; und es ist ja nur die Erinnerung an diese Möglichkeit, welche uns die „objektive" Ähnlichkeit hier heranziehen ließ. Die Bildvorstellung hat offenbar die Eigentümlichkeit, daß, wo immer ihr Erfüllung zuteil wird, ihr als „Bild" erscheinender Gegenstand sich mit dem im erfüllenden Akte gegebenen Gegenstand durch Ähnlichkeit identifiziert. Indem wir dies als Eigentümlichkeit der Bildvorstellung bezeichnet haben, ist schon gesagt, daß hier die Erfüllung des Ähnlichen durch Ähnliches den Charakter der Erfüllungssynthesis als einer imaginativen innerlich bestimmt. Wenn sich auf der anderen Seite, infolge einer zufälligen Ähnlichkeit zwischen Zeichen und Bezeichnetem, eine Erkenntnis ihrer beiderseitigen Ähnlichkeit einstellt, so gehört diese Erkenntnis nicht zur Erfüllung der signitiven Intention — abgesehen davon, daß diese Erkenntnis keineswegs von der Art jenes eigentümlichen Identifizierungsbewußtseins ist, welches Ähnliches und Ähnliches in der Weise von Bild und Sache zur bebeziehenden Deckung bringt. Vielmehr gehört es zum eigentümlichen Wesen einer signifikativen Intention, daß bei ihr der erscheinende Gegenstand des intendierenden Aktes und derjenige des erfüllenden Aktes (z. B. Name und Genanntes in der realisierten Einheit beider) miteinander „nichts zu tun haben". Danach wird es klar, daß in der Tat die deskriptiv verschiedene Weise der Erfüllung, so wie sie im verschiedenen deskriptiven Charakter der Intention gründet, auch umgekehrt auf die Verschiedenheit dieses Charakters aufmerksam machen und ihn definitorisch bestimmen kann.

Wir haben bisher nur den Unterschied der signitiven und imaginativen Intentionen in Erwägung gezogen. Übergehen wir die hier weniger bedeutsamen Unterschiede innerhalb der weite-

ren Sphäre der imaginativen Akte (wir haben ja oben die Vorstellungen durch physische Bilder bevorzugt, statt auch auf die Phantasievorstellungen einzugehen), so bleiben noch die Wahrnehmungen übrig.

Gegenüber der Imagination ist die Wahrnehmung, wie wir es auszudrücken pflegen, dadurch charakterisiert, daß in ihr der Gegenstand „selbst" und nicht bloß „im Bilde" erscheint. Darin erkennen wir sofort die charakteristischen Verschiedenheiten der Erfüllungssynthesen. Die Imagination erfüllt sich durch die eigenartige Synthesis der Bildähnlichkeit, die Wahrnehmung durch die Synthesis der sachlichen Identität, die Sache bestätigt sich durch sich „selbst", indem sie sich von verschiedenen Seiten zeigt und dabei immerfort die eine und selbe ist.

b) Die perzeptive und imaginative Abschattung des Gegenstandes.

Doch wir müssen hier folgenden Unterschied beachten: die Wahrnehmung, indem sie den Gegenstand „selbst" zu geben prätendiert, prätendiert damit eigentlich, überhaupt keine bloße Intention zu sein, vielmehr ein Akt, der anderen Erfüllung bieten mag, aber selbst keiner Erfüllung mehr bedarf. Zumeist, und z. B. in allen Fällen der „äußeren" Wahrnehmung, bleibt es bei der Prätention. Der Gegenstand ist nicht wirklich gegeben, er ist nämlich nicht voll und ganz als derjenige gegeben, welcher er selbst ist. Er erscheint nur „von der Vorderseite", nur „perspektivisch verkürzt und abgeschattet" u. dgl. Während manche seiner Bestimmtheiten mindestens in der Weise, welche die letzteren Ausdrücke exemplifizieren, im Kerngehalt der Wahrnehmung verbildlicht sind, fallen andere nicht einmal in dieser bildlichen Form in die Wahrnehmung; die Bestandstücke der unsichtigen Rückseite, des Innern usw. sind zwar in mehr oder minder bestimmter Weise mitgemeint, sie sind durch das primär Erscheinende symbolisch angedeutet, aber selbst fallen sie garnicht in den anschaulichen (perzeptiven oder imaginativen) Gehalt der Wahrnehmung. Damit hängt die Möglichkeit unbegrenzt vieler, inhaltlich verschiedener Wahrnehmungen eines und desselben Gegen-

standes zusammen. Wäre die Wahrnehmung überall, was sie prätendiert, wirkliche und echte Selbstdarstellung des Gegenstandes, so gäbe es, da ihr eigentümliches Wesen sich in diesem Selbstdarstellen erschöpft, für jeden Gegenstand nur eine einzige Wahrnehmung.

Andererseits ist nun aber zu beachten, daß der Gegenstand, so wie er an sich ist — an sich in dem hier allein fraglichen und verständigen Sinne, welchen die Erfüllung der Wahrnehmungsintention realisieren würde — nicht ein total anderer ist, als welchen ihn die Wahrnehmung, wenn auch unvollkommen, realisiert. Dies liegt sozusagen im eigenen Sinne der Wahrnehmung, Selbsterscheinung des Gegenstandes zu sein. Mag also auch, um auf das Phänomenologische zurückzugehen, die gemeine Wahrnehmung aus vielfachen, teils rein wahrnehmungsmäßigen, teils bloß imaginativen und sogar signitiven Intentionen aufgebaut sein: als Gesamtakt erfaßt sie den Gegenstand selbst, sei es auch nur in der Weise der Abschattung. Denken wir uns die jeweilige Wahrnehmung in Erfüllungsbeziehung gesetzt zur adäquaten, d. i. zu derjenigen Wahrnehmung, welche uns den Gegenstand im ideal strengen und eigentlichsten Sinn selbst geben würde, so können wir sagen: die Wahrnehmung intendiert den Gegenstand so, daß die ideale Erfüllungssynthesis den Charakter einer partiellen Deckung des rein perzeptiven Gehaltes des intendierenden Aktes mit dem rein perzeptiven des erfüllenden Aktes, und zugleich den Charakter einer vollen Deckung der beiderseitigen vollen Wahrnehmungsintentionen besitzen würde. Der „rein perzeptive“ Gehalt in der „äußeren“ Wahrnehmung ist das, was wir übrig behalten, nach Abstraktion von allen bloß imaginativen und symbolischen Komponenten; es ist also der „empfundene“ Inhalt in der unmittelbar zu ihm gehörigen rein perzeptiven Auffassung, die alle seine Teile und Momente als Selbstabschattungen entsprechender Teile und Momente des Wahrnehmungsgegenstandes bewertet, und so dem ganzen Inhalt den Charakter des „Wahrnehmungsbildes“, der perzeptiven Abschattung des Gegenstandes erteilt. Im idealen Grenzfalle der adäquaten Wahrnehmung fällt dieser empfundene oder selbstdarstellende Inhalt mit dem wahrgenomme-

nen Gegenstand zusammen. — Diese gemeinsame und zum Sinn aller Wahrnehmung gehörige Beziehung auf den Gegenstand an sich selbst, somit auf das Ideal der Adäquation, bekundet sich auch in der phänomenologischen Zusammengehörigkeit der mannigfaltigen zu dem Einen Gegenstand gehörigen Wahrnehmungen. In der einen Wahrnehmung erscheint der Gegenstand von dieser, in der anderen von jener Seite, einmal nah, das andere Mal fern usw. In jeder ist bei alledem der eine und selbe Gegenstand „da", in jeder ist er nach dem Gesamtbelauf dessen, als was er uns bekannt und in dieser Wahrnehmung gegenwärtig ist, intendiert. Dem entspricht phänomenologisch der kontinuierliche Fluß der Erfüllung oder Identifizierung, in der stetigen Aneinanderreihung der „zu demselben Gegenstand gehörigen" Wahrnehmungen. Jede einzelne ist darin ein Gemisch von erfüllten und unerfüllten Intentionen. Den ersteren korrespondiert am Gegenstande dasjenige, was von ihm in dieser einzelnen Wahrnehmung als mehr oder minder vollkommene Abschattung gegeben, den letzteren dasjenige, was von ihm noch nicht gegeben ist, also in neuen Wahrnehmungen zur aktuellen und erfüllenden Präsenz kommen würde. Und alle derartigen Erfüllungssynthesen sind durch einen gemeinsamen Charakter ausgezeichnet, eben als Identifizierungen von Selbsterscheinungen eines Gegenstandes mit Selbsterscheinungen desselben Gegenstandes.

Es ist ohne weiteres klar, daß parallele Unterschiede auch für die imaginative Vorstellung gelten. Auch sie bildet denselben Gegenstand bald von dieser, bald von jener Seite ab; der Synthesis mannigfaltiger Wahrnehmungen, in denen immer derselbe Gegenstand zur Selbstdarstellung kommt, entspricht die parallele Synthesis mannigfaltiger Imaginationen, in denen dieser selbe Gegenstand zur bildlichen Darstellung kommt. Den wechselnden perzeptiven Abschattungen des Gegenstandes entsprechen hier die parallelen imaginativen Abschattungen, und im Ideal der vollständigen Abbildung fiele die Abschattung mit dem vollständigen Bilde zusammen. Erfüllen sich imaginative Akte bald im imaginativen Zusammenhange, bald durch entsprechende

Wahrnehmungen, so ist der Unterschied im Charakter der Erfüllungssynthesis unverkennbar, der Übergang von Bild zu Bild ist anders charakterisiert als derjenige vom Bild zur Sache selbst.

Diese, auch für unsere weitere Untersuchung nützlichen und im nächsten Kapitel fortzuführenden Analysen, belehren uns über die Zusammengehörigkeit der Wahrnehmungen und Imaginationen und über ihren gemeinsamen Gegensatz zu den signitiven Intentionen. Überall unterscheiden wir von dem gemeinten — dem bezeichneten, abgebildeten, wahrgenommenen — Gegenstand einen in der Erscheinung aktuell gegebenen, aber nicht gemeinten Inhalt: den Zeicheninhalt auf der einen Seite, die imaginative und die perzeptive Abschattung des Gegenstandes auf der anderen Seite. Während aber Zeichen und Bezeichnetes „miteinander nichts zu tun haben", bestehen zwischen den, sei es imaginativen oder perzeptiven Abschattungen und der Sache selbst innere, im Sinne dieser Worte beschlossene Zusammengehörigkeiten. Und diese Verhältnisse dokumentieren sich phänomenologisch in Unterschieden der konstituierenden Intentionen, und nicht minder in Unterschieden der Erfüllungssynthesen.

Selbstverständlich stört diese Darstellung unsere Interpretation jeder Erfüllung als einer Identifizierung nicht. Die Intention kommt überall mit dem ihr Fülle bietenden Akte zur Deckung, d. h. der Gegenstand, der in ihr gemeint ist, ist derselbe wie derjenige, welcher im erfüllenden Akte gemeint ist. Aber nicht auf diese gemeinten Gegenstände, sondern auf Zeichen und Abschattung in ihren Verhältnissen zu den gemeinten Gegenständen, bzw. auf das, was diesen Verhältnissen phänomenologisch entspricht, bezog sich unsere Vergleichung.

Unser Interesse gehörte im vorliegenden Paragraphen primär den Eigentümlichkeiten der Erfüllungssynthesen; durch sie erfuhren die Unterschiede der intuitiven und signitiven Akte eine bloß indirekte Charakteristik. Erst im weiteren Fortgang der Untersuchung — im § 26 — werden wir, auf Grund der Analyse der für sich und ohne Rücksicht auf die möglichen Erfüllungen betrachteten Intentionen, eine direkte Charakteristik liefern können.

§ 15. *Signitive Intentionen außerhalb der Bedeutungsfunktion.*

In den letzten Betrachtungen haben wir gewisse Komponenten intuitiver Akte als signitive Intentionen in Anspruch genommen. Aber in der ganzen Reihe bisheriger Untersuchungen galten uns die signitiven Akte als Akte des Bedeutens, als sinngebende Faktoren bei den Ausdrücken. Die Worte Signifikation und signitive Intention galten uns als bedeutungsidentische. Es ist also an der Zeit, die Frage zu erwägen: können nicht dieselben oder wesentlich gleichartige Akte, als welche wir sonst in der Bedeutungsfunktion finden, auch außer dieser Funktion, von allen Ausdrücken losgelöst, auftreten?

Daß diese Frage bejahend zu beantworten ist, zeigen gewisse Fälle wortlosen Erkennens, welche durchaus den Charakter verbalen Erkennens haben, während doch die Worte nach ihrem sinnlich-signitiven Inhalt gar nicht aktualisiert sind. Wir erkennen beispielsweise einen Gegenstand als antiken römischen Wegstein, seine Furchungen als verwitterte Inschriften, ohne daß sich sogleich oder überhaupt Worte einstellten; wir erkennen ein Werkzeug als Drillbohrer, aber das Wort will uns überhaupt nicht einfallen; u. dgl. Genetisch gesprochen, es wird durch die gegenwärtige Anschauung eine Assoziation dispositionell erregt, die auf den bedeutenden Ausdruck gerichtet ist; aber die bloße Bedeutungskomponente desselben wird aktualisiert, welche nun in umgekehrter Richtung in die erregende Anschauung zurückstrahlt und in sie mit dem Charakter erfüllter Intention überfließt. Diese Fälle wortlosen Erkennens sind also nichts anderes als Erfüllungen von Bedeutungsintentionen, nur von solchen, die sich phänomenologisch von den sonst zu ihnen gehörigen signitiven Inhalten abgelöst haben. Hieherzurechnende Beispiele liefert auch die Reflexion auf die gewöhnlichen Zusammenhänge wissenschaftlichen Nachdenkens. Man bemerkt dabei, daß sich die vorwärts stürmenden Gedankenreihen zu sehr erheblichem Teile nicht an die zu ihnen gehörigen Worte binden, sondern durch den Fluß anschaulicher Bilder oder durch ihre eigenen assoziativen Verflechtungen erregt werden.

Damit hängt auch zusammen, daß das ausdrückende Sprechen so weit über das hinausgeht, was zum Zwecke wirklicher Angemessenheit des erkennenden Ausdrucks anschaulich gegeben sein müßte. Daß dies zum Teil einen entgegengesetzten Grund hat in der besonderen Leichtigkeit, mit der sich die Wortbilder durch die gegebenen Anschauungen reproduzieren lassen, um dann ihrerseits die symbolischen Gedanken, aber nicht die diesen entsprechenden Anschauungen, herbeizuziehen, wird niemand bezweifeln. Es ist aber auch umgekehrt zu beobachten, wie die Reproduktion der Wortbilder hinter den durch die jeweilige Anschauung reproduktiv erregten Gedankenreihen oft recht weit zurückbleibt. In der einen und anderen Art kommen die unzähligen inadäquaten Ausdrücke zustande, welche sich den aktuell vorhandenen primären Anschauungen und den auf sie wirklich gebauten synthetischen Formungen nicht in schlichter Weise anmessen, sondern über das so Gegebene weit hinausgehen. Es erwachsen merkwürdige Mischungen von Akten. Eigentlich erkannt sind die Gegenstände nur als die in der aktuellen Anschauungsgrundlage gegebenen; aber da die Einheit der Intention weiter reicht, erscheinen die Gegenstände auch als diejenigen erkannt, welche in der Gesamtintention intendiert sind. Der Erkenntnischarakter breitet sich gewissermaßen aus. So erkennen wir beispielsweise eine Person als den Adjutanten des Kaisers, eine Handschrift als die Goethes, einen mathematischen Ausdruck als die Cardansche Formel u. dgl. Hier kann sich das Erkennen dem in der Wahrnehmung Gegebenen natürlich nicht anmessen, sondern bestenfalls besteht die Möglichkeit der Anpassung an Anschauungsverläufe, die aber selbst gar nicht aktualisiert zu werden brauchen. Auf diese Weise sind auf Grund partieller Anschauung sogar Erkenntnisse und Erkenntnisreihen möglich, die auf Grund voller aktueller Anschauung überhaupt und *a priori* nicht möglich wären, weil sie in sich Unverträgliches in eins setzen. Es gibt, und in nur zu großem Maße, falsche und selbst absurde Erkenntnisse. Aber „eigentlich“ sind es keine Erkenntnisse — nämlich nicht logisch wertvolle, voll-

kommene Erkenntnisse, nicht Erkenntnisse im prägnanten Sinne. Doch damit greifen wir künftigen Überlegungen vor. Denn noch sind die hier berührten Stufenreihen der Erkenntnis und die sie begrenzenden Ideale nicht klargelegt.

Wir hatten bisher mit signitiven Intentionen zu tun, die identisch, so wie sie sind, bald innerhalb bald außerhalb der Bedeutungsfunktion auftreten. Aber unzählige signitive Intentionen entbehren jeder, sei es festen, sei es vorübergehenden Beziehung zu Ausdrücken, während sie doch ihrem wesentlichen Charakter nach mit den Bedeutungsintentionen zu einer Klasse gehören. Ich erinnere hier an den perzeptiven oder imaginativen Ablauf einer Melodie, oder eines sonstigen, uns der Art nach bekannten Ereignisses und an die hierbei auftretenden (bestimmten oder unbestimmten) Intentionen, bzw. Erfüllungen. Desgleichen an die empirische Ordnung und Verknüpfung der Dinge in ihrer phänomenalen Koexistenz, und zwar mit Hinweis auf das, was den erscheinenden Dingen in dieser Ordnung, und vorerst den Teilen in jeder einzelnen dinglichen Einheit, den Charakter einer gerade in dieser Anordnung und Form zusammengehörigen Einheit gibt. Die Repräsentation und Erkennung durch Analogie kann nur Bild und Sache (Analogon und Analogisiertes) zur Einheit bringen und somit als zusammengehörig erscheinen lassen, nicht aber was in der Kontiguität nicht bloß zusammengegeben ist, sondern als zusammengehörig erscheint. Selbst wo in der Realisierung von Kontiguitätsrepräsentationen sich zunächst Bilder einstellen, die das signitiv Repräsentierte im voraus imaginieren, und sich dann bei der Erfüllung in ihren Sachen bestätigen, kann die Einheit zwischen dem Kontiguitätrepräsentanten und dem dadurch Repräsentierten nicht durch das Bildverhältnis gegeben werden (da es ja nicht zwischen diesen beiden wirksam ist), sondern nur durch das schlechthin eigenartige Verhältnis der signitiven Repräsentation als derjenigen durch Kontiguität.

Demgemäß werden wir in den inadäquaten Wahrnehmungen und Einbildungen ganz richtig Komplexionen von primitiven Intentionen sehen müssen, unter welchen sich neben perzeptiven und

imaginativen Elementen auch solche von der Art der signitiven Intentionen finden. Überhaupt werden wir urteilen dürfen, daß alle phänomenologischen Unterschiede der objektivierenden Akte sich zurückführen lassen auf die sie aufbauenden Elementarintentionen und Erfüllungen, die einen und andern geeinigt durch Erfüllungssynthesen. Auf Seite der Intentionen bleiben dann als die einzigen letzten Unterschiede die zwischen signitiven Intentionen als Intentionen durch Kontiguität, und imaginativen Intentionen als solchen durch Analogie, jede schlicht und rein in ihrer Art. Auf Seite der Erfüllung fungieren als Komponenten teils wieder Intentionen der einen und andern Art; unter Umständen aber (wie im Falle der Wahrnehmung) auch solche, die nicht mehr als Intentionen anzusprechen sind: Komponenten, die nur erfüllen, doch nicht mehr nach Erfüllung langen, Selbstdarstellungen des von ihnen gemeinten Objektes im strengsten Wortsinn. Durch den Charakter der Elementarakte sind dann die Charaktere der die homogene Einheit des komplexen Aktes bestimmenden Erfüllungssynthesen bestimmt, und zugleich überträgt sich, unter Mithilfe der bevorzugenden Kraft der Aufmerksamkeit, der Charakter dieser oder jener Elementarakte auf die Einheit des gesamten Aktes: der ganze Akt ist Imagination oder Signifikation oder Perzeption (Wahrnehmung schlechthin); und wo zwei solche einheitliche Akte in Beziehung treten, erwachsen Verhältnisse der Übereinstimmung und des Widerstreits, deren Charakter durch die fundierenden Gesamtakte, letztlich aber durch deren Elemente bestimmt ist.

Im nächsten Kapitel sollen diese Verhältnisse in den Grenzen in denen sie phänomenologisch zu sichern und daher erkenntniskritisch zu verwerten sind, weiter verfolgt werden. Wir wollen uns dabei rein an die phänomenologisch gegebenen Einheiten halten, an den Sinn, den sie in sich tragen, und den sie in der Erfüllung verkündigen. So meiden wir die Versuchung, den Weg hypothetischer Konstruktion zu beschreiten, mit deren Zweifeln die Erkenntnisklärung keineswegs beschwert zu werden braucht.

Drittes Kapitel.
Zur Phänomenologie der Erkenntnisstufen.

§ 16. *Bloße Identifizierung und Erfüllung.*

Als wir, ausgehend vom sprachlichen Ausdruck einer Wahrnehmung, das Verhältnis von Bedeutungsintention und erfüllender Anschauung beschrieben, sagten wir, das intentionale Wesen des anschaulichen Aktes passe oder gehöre zu dem bedeutungsmäßigen Wesen des signifikativen Aktes. Dasselbe gilt sichtlich in jedem Falle einer totalen Identifizierung, welche qualitativ gleiche, also setzende und setzende, oder nichtsetzende und nichtsetzende Akte zur Synthesis bringt; während bei der Verschiedenheit der Qualitäten die Identifizierung ausschließlich in den Materien der beiderseitigen Akte gründet. Dies überträgt sich mit passenden Änderungen auf die Fälle partieller Identifizierung, so daß wir aussprechen dürfen, daß die Materie das für die Identifizierung (und dann selbstverständlich auch für die Unterscheidung) wesentlich in Betracht kommende Moment im Aktcharakter der jeweils zur Synthese kommenden Akte ist.

Für den Fall der Identifizierung sind die Materien die speziellen Träger der Synthese, aber nicht etwa selbst identifiziert. Denn die Rede von der Identifizierung bezieht sich ja ihrem Sinne nach auf die durch die Materie vorgestellten Objekte. Andererseits kommen die Materien im Akte der Identifizierung selbst zur Deckung. Daß damit, wenn auch Gleichheit der Qualitäten vorausgesetzt wird, keine vollständige Gleichheit der beiderseitigen Akte erzielt ist, zeigt jedes Beispiel, und dies liegt daran, daß das intentionale Wesen den Akt nicht erschöpft. Das Übrigbleibende wird sich in der sorgsamen Durchforschung der Phänomenologie der Erkenntnisstufen, die unsere nächste Aufgabe ist, als überaus bedeutsam herausstellen. Von vornherein leuchtet hier folgendes ein. Wenn das Erkennen Vollkommenheitsstufen, und dies bei gleicher Materie, zuläßt, so kann die Materie für die Unterschiede der Vollkommenheit nicht aufkommen, also auch

nicht das eigentümliche Wesen der Erkenntnis gegenüber jeder beliebigen Identifizierung bestimmen. Wir knüpfen die weitere Untersuchung an die Erwägung eben dieses, von uns bereits früher beachteten Unterschiedes zwischen bloßer Identifizierung und Erfüllung an.

Wir hatten[1] Erfüllung mit Erkennung (im engeren Sinn) gleichgesetzt und angedeutet, daß hiermit nur gewisse Formen der Identifizierung bezeichnet seien, welche uns nämlich dem Erkenntnisziel näher bringen. Was das besagen will, können wir etwa so zu verdeutlichen suchen: In jeder Erfüllung findet eine mehr oder minder vollkommene Veranschaulichung statt. Was die Intention zwar meint, aber in mehr oder minder uneigentlicher oder unangemessener Weise vorstellig macht, das stellt die Erfüllung, d. h. der sich in der Erfüllungssynthesis anschmiegende, der Intention seine „Fülle" bietende Akt, direkt vor uns hin; oder mindestens relativ direkter als die Intention. In der Erfüllung erleben wir gleichsam ein *das ist es selbst.* Dieses *selbst* ist freilich nicht im strengen Sinn zu nehmen: als ob eine Wahrnehmung gegeben sein müßte, die uns das Objekt selbst zur aktuellen phänomenalen Gegenwart brächte. Es mag sein, daß wir im Fortschritt der Erkenntnis, im stufenweisen Emporsteigen von Akten geringerer zu solchen von reicherer Erkenntnisfülle, schließlich immer zu erfüllenden Wahrnehmungen gelangen müssen; darum braucht aber nicht jede Stufe, d. h. jede einzelne für sich schon als Erfüllung charakterisierte Identifizierung, eine Wahrnehmung als den erfüllenden Akt zu enthalten. Immerhin deutet uns die relative Rede vom „mehr oder minder direkt" und vom „selbst" die Hauptsache einigermaßen an: daß die Erfüllungssynthesis eine Ungleichwertigkeit der verknüpften Glieder zeigt, derart, daß der erfüllende Akt einen Vorzug herbeibringt, welcher der bloßen Intention mangelt, nämlich daß er ihr die Fülle des *„selbst"* erteilt, sie mindestens *direkter* an die Sache selbst heranführt. Und die Relativität dieses *direkt* und

[1] Oben § 14, S. 79.

selbst deutet wieder darauf hin, daß die Erfüllungsrelation etwas vom Charakter einer Steigerungsrelation an sich hat. Eine Verkettung solcher Relationen erscheint darnach als möglich, in denen sich der Vorzug schrittweise steigert; wobei aber jede solche Steigerungsreihe auf eine ideale Grenze hinweist oder sie schon in ihrem Endglied realisiert, welche aller Steigerung ein unüberschreitbares Ziel setzt: das Ziel der absoluten Erkenntnis, der adäquaten Selbstdarstellung des Erkenntnisobjekts.

Damit ist nun die charakteristische Auszeichnung der Erfüllungen innerhalb der weiteren Klasse der Identifikationen zum mindesten in vorläufiger Andeutung[1] formuliert. Denn nicht in jeder Identifikation vollzieht sich solch eine Annäherung an ein Erkenntnisziel, und demgemäß sind ziellos ins Unendliche fortlaufende Identifikationen sehr wohl möglich. Beispielsweise gibt es unendlich viele arithmetische Ausdrücke, die den identischen Zahlenwert 2 haben, und so können wir dabei *in infinitum* Identifizierung an Identifizierung reihen. Ebenso mag es unendlich viel Bilder einer und derselben Sache geben, und dadurch bestimmt sich wieder die Möglichkeit unendlicher, keinem Erkenntnisziel zustrebender Identifizierungsketten. Ebenso für die unendliche Mannigfaltigkeit möglicher Wahrnehmungen einer und derselben Sache.

Achten wir bei diesen intuitiven Beispielen auf die konstituierenden Elementarintentionen, so finden wir allerdings, daß dem Ganzen der Identifizierung zumeist auch Momente echter Erfüllung eingewoben sind. So wenn wir Bildvorstellungen in eins setzen, die nicht gerade von völlig gleichem intuitiven Gehalt sind, so daß uns das neue Bild manches zu klarer Vorstellung bringt und vielleicht „ganz so wie es ist“ vor Augen stellt, was uns das frühere bloß abgeschattet oder gar symbolisch andeutete. Denken wir uns in der Phantasie einen Gegenstand sich allseitig drehend und wendend, so ist die Bilderfolge immerfort durch Erfüllungssynthesen hinsichtlich der Partialintentionen verknüpft; aber die jeweilig neue Bildvorstellung ist als Ganzes keine Erfüllung

[1] Vgl. die tiefergehenden Analysen des § 24, S. 84ff.

der vorhergehenden, und die gesamte Vorstellungsreihe ohne fortschreitende Annäherung an ein Ziel. Ebenso bei der Mannigfaltigkeit zu demselben äußeren Ding gehöriger Wahrnehmungen. Gewinn und Verlust halten sich eben bei jedem Schritt die Wage der neue Akt ist in Hinsicht auf die einen Bestimmtheiten an Fülle reicher, in Hinsicht auf andere mußte er dafür an Fülle einbüßen. Dagegen können wir sagen, die gesamte Synthesis der Folge von Imaginationen, bzw. von Wahrnehmungen, repräsentiere im Vergleich mit dem vereinzelten Akt aus solch einer Folge einen Zuwachs an Erkenntnisfülle, die Unvollkommenheit der einseitigen Darstellung werde relativ überwunden in der allseitigen Darstellung. Wir sagten bloß „relativ überwunden“: denn die allseitige Darstellung vollzieht sich in solch einer synthetischen Mannigfaltigkeit nicht, wie es das Ideal der Adäquation fordert, in Einem Schlage, als reine Selbstdarstellung und ohne Zusatz von Analogisierung und Symbolisierung, sondern stückweise und immerfort durch solche Zusätze getrübt. Ein anderes Beispiel einer intuitiven Erfüllungsreihe bietet etwa der Übergang von einer rohen Umrißzeichnung zu einer genauer ausgeführten Bleistiftskizze, von dieser zu einem fertigen Bild, bis zum lebensvoll ausgeführten Gemälde, und zwar für denselben und sichtlich denselben Gegenstand.

Derartige Beispiele aus der Sphäre der bloßen Einbildung zeigen uns zugleich, daß der Charakter der Erfüllung nicht voraussetzt, was zum logischen Erkenntnisbegriff mitgerechnet wird, nämlich die Setzungsqualität sowohl bei den intendierenden als bei den erfüllenden Akten. Von einer Erkenntnis sprechen wir vorzugsweise da, wo ein Vermeinen im normalen Sinn des Glaubens sich bekräftigt oder bestätigt.

§ 17. *Die Frage nach dem Verhältnis zwischen Erfüllung und Veranschaulichung.*

Es wird sich nun fragen, welche Rolle die verschiedenen Gattungen objektivierender Akte — die signitiven und intuitiven Akte, und unter dem letzteren Titel, die perzeptiven und imagi-

nativen — in der Erkenntnisfunktion spielen. Hier erscheinen die intuitiven Akte sichtlich bevorzugt, und dies so sehr, daß man zunächst geneigt sein wird, alle Erfüllung (so wie es im Vorbeigehen auch oben geschah) als Veranschaulichung zu bezeichnen, oder ihre Leistung, wo es sich von vornherein um anschauliche Intentionen handelt, als bloße Steigerung in der Anschauungsfülle zu charakterisieren. Sicherlich bildet nun das Verhältnis zwischen Intention und Erfüllung die Grundlage für die Bildung des Begriffspaares Gedanke (enger gefaßt: Begriff) und korrespondierende Anschauung. Es darf uns aber nicht entgehen, daß ein bloß nach diesem Verhältnis orientierter Begriff der Anschauung keineswegs mit dem des intuitiven Aktes zusammenfiele, obschon er vermöge der sozusagen im Sinn aller Erfüllung liegenden Tendenz zur Intuition mit ihm nahe zusammenhängen, ja ihn voraussetzen würde. Sich, wie man hier auch sagt, einen Gedanken „klar machen", das heißt zunächst, dem Inhalt des Gedankens erkenntnismäßige Fülle verschaffen. Dies kann aber in gewisser Weise auch eine signitive Vorstellung leisten. Freilich wenn wir die Forderung nach evident machender Klarheit stellen, als welche uns „die Sache selbst" klar, und damit ihre Möglichkeit und Wahrheit kenntlich mache, werden wir an die Anschauung im Sinne unserer intuitiven Akte gewiesen. Eben darum hat in erkenntniskritischen Zusammenhängen die Rede von Klarheit ohne weiteres diesen engeren Sinn, sie meint den Rückgang auf die erfüllende Intuition, auf den „Ursprung" der Begriffe und Sätze aus der Anschauung ihrer Sachen selbst.

Sorgsame Beispielsanalysen sind jetzt nötig, das soeben Angedeutete zu bewähren und weiter fortzuführen. Sie werden uns helfen, das Verhältnis zwischen Erfüllung und Veranschaulichung aufzuhellen, und die Rolle, welche die Anschauung in jeder Erfüllung spielt, genau zu präzisieren. Die Unterschiede eigentlicher und uneigentlicher Veranschaulichung, bzw. Erfüllung, werden sich deutlich absondern, und zugleich damit wird der Unterschied zwischen bloßer Identifizierung und Erfüllung seine letzte Klärung erfahren. Indem die Leistung der Anschauung sich dadurch be-

stimmen wird, daß sie in der eigentlichen Erfüllung, unter dem Titel „Fülle", dem intendierenden Akte wirklich etwas Neues beibringt, werden wir auf eine bisher nicht pointierte, für die Erkenntnis fundamentale Seite im phänomenologischen Inhalt der Akte aufmerksam: die „Fülle" wird sich als ein gegenüber der Qualität und Materie neues, in der Weise einer Ergänzung speziell zur Materie gehöriges Moment der intuitiven Akte herausstellen.

§ 18. *Die Stufenreihen mittelbarer Erfüllungen. Mittelbare Vorstellungen.*

Jede in einer Definitionskette sich entfaltende mathematische Begriffsbildung zeigt uns die Möglichkeit von Erfüllungsketten, die sich Glied für Glied aus signitiven Intentionen aufbauen. Wir machen uns den Begriff $(5^3)^4$ klar durch Rückgang auf die definitorische Vorstellung: „Zahl, welche entsteht, wenn man das Produkt $5^3 \cdot 5^3 \cdot 5^3 \cdot 5^3$ bildet". Wollen wir diese letztere Vorstellung wieder klar machen, so müssen wir auf den Sinn von 5^3 zurückgehen, also auf die Bildung $5 \cdot 5 \cdot 5$. Noch weiter zurückgehend, hätten wir dann 5 durch die Definitionskette $5 = 4+1$, $4 = 3+1$, $3 = 2+1$, $2 = 1+1$ zu erklären. Nach jedem Schritt hätten wir aber die Substitution in den zuletzt gebildeten komplexen Ausdruck, bzw. Gedanken, zu vollziehen, und wäre dieser Gedanke immer wieder herstellbar (an sich ist er es gewiß, obschon ebenso gewiß nicht für uns), so kämen wir schließlich auf die vollständig explizierte Summe von Einern, von der es hieße: das ist die Zahl $(5^3)^4$ „selbst". Offenbar entspräche nicht nur dem Endresultat, sondern schon jedem einzelnen Schritte, welcher von einem Ausdruck dieser Zahl zu dem nächst aufklärenden und ihn inhaltlich bereichernden überleitete, wirklich ein Akt der Erfüllung. In dieser Art ist übrigens auch jede schlichte dekadische Zahl eine Anweisung auf eine mögliche Erfüllungskette, deren Gliederzahl durch die um 1 verminderte Zahl ihrer Einheiten bestimmt ist, so daß derartige Ketten von unbegrenzt vielen Gliedern *a priori* möglich sind.

Man spricht gewöhnlich so, als ob in der mathematischen Sphäre die schlichte Wortbedeutung identisch sei mit dem Inhalt des komplexen definitorischen Ausdrucks. Dann wäre hier allerdings von Erfüllungsketten keine Rede; wir bewegten uns ja in lauter Identitäten von der Art der Tautologien. Indessen wer auf die Komplikation der durch Substitution erwachsenden Gedankenbildungen hinblickt, wer sie auch nur in den allereinfachsten Fällen, in denen sie wirklich durchführbar sind, mit der ursprünglich erlebten Bedeutungsintention vergleicht, wird kaum ernstlich annehmen, daß in dieser letzteren all die Komplikation von vornherein enthalten war. Es ist ganz unverkennbar, daß hier wirklich Unterschiede der Intention bestehen, die, wie immer man sie näher charakterisieren mag, durch total identifizierende Erfüllungsverhältnisse miteinander verknüpft sind.

Eine merkwürdige Eigentümlichkeit der eben besprochenen Beispiele, bzw. der Klasse signitiver Vorstellungen, welche diese Beispiele illustrieren, liegt darin, daß in ihnen der Inhalt der Vorstellungen — deutlicher gesprochen, die Materie — einen bestimmten Stufengang der Erfüllung *a priori* vorzeichnet. Die Erfüllung, die hier mittelbar erfolgt, kann nie zugleich unmittelbar erfolgen. Zu jeder signitiven Intention dieser Klasse gehört eine bestimmte Erfüllung (bzw. eine bestimmte Gruppe von Erfüllungen) als nächste, zu dieser wieder eine bestimmte als nächste, usw. Diese Eigentümlichkeit finden wir auch bei gewissen intuitiven Intentionen. So wenn wir uns eine Sache durch das Bild eines Bildes vorstellig machen. Die Materie der Vorstellung schreibt auch hier eine erste Erfüllung vor, welche uns nämlich das primäre Bild „selbst" vor Augen stellen würde. Zu diesem Bild gehört aber eine neue Intention, deren Erfüllung uns auf die Sache selbst führt. Offenbar ist das Gemeinsame all dieser mittelbaren, ob signitiven oder intuitiven Vorstellungen dadurch charakterisiert, daß es Vorstellungen sind, welche ihre Gegenstände nicht in schlichter Weise, sondern durch übereinander gebaute Vorstellungen niederer und höherer Stufe vorstellig machen; oder, um es schärfer

auszudrücken, es sind Vorstellungen, die ihre Gegenstände *als* Gegenstände anderer Vorstellungen, oder als zu so vorgestellten Gegenständen in Beziehung stehend, vorstellen. So wie Gegenstände in Relation zu beliebigen anderen Gegenständen, so können sie eben auch in Relation zu Vorstellungen vorgestellt werden; und diese Vorstellungen sind dann in der Relationsvorstellung selbst vorgestellte Vorstellungen; sie gehören zu ihren intentionalen Objekten, nicht zu ihren Bestandstücken.

Mit Rücksicht auf die eben charakterisierte Klasse von Fällen sprechen wir von mittelbaren (oder übereinander gebauten) Intentionen, bzw. Erfüllungen, also auch von mittelbaren Vorstellungen. Es gilt dann der Satz, daß jede mittelbare Intention eine mittelbare Erfüllung fordert, welche selbstverständlich nach einer endlichen Anzahl von Schritten in einer unmittelbaren Intuition endet.

§ 19. *Unterscheidung zwischen mittelbaren Vorstellungen und Vorstellungsvorstellungen.*

Von diesen mittelbaren Vorstellungen wohl zu unterscheiden sind die Vorstellungen von Vorstellungen, also diejenigen Vorstellungen, die sich einfach auf andere Vorstellungen als auf ihre Gegenstände beziehen. Obschon die vorgestellten Vorstellungen, allgemein zu reden, selbst wieder Intentionen sind, also Erfüllung zulassen, verlangt hier die Natur der gegebenen, der vorstellenden Vorstellung keineswegs eine mittelbare Erfüllung durch Erfüllung der vorgestellten Vorstellungen. Die Intention der Vorstellungsvorstellung V_1 (V_2) geht auf V_2. Diese Intention ist also erfüllt und schlechthin erfüllt, wenn eben V_2 „selbst" auftritt; sie wird nicht etwa bereichert, wenn sich ihrerseits die Intention der V_2 erfüllt, wenn ihr Gegenstand im Bilde oder im relativ reicheren Bilde, oder gar in der Wahrnehmung erscheint. Denn V_1 meint ja nicht diesen Gegenstand, sondern schlechthin seine Vorstellung V_2. Selbstverständlich wird daran nichts geändert bei komplizierterer Ineinanderschachtelung, etwa nach Maßgabe des Symbols V_1 $[V_2(V_3)]$ usw.

Beispielsweise findet der Gedanke *signitive Vorstellung* seine Erfüllung in der Anschauung von einer signitiven Vorstellung, z. B. der Vorstellung *Integral* (wenn wir wollen, auch der Vorstellung *signitive Vorstellung* selbst). Man darf diese Fälle nicht mißverstehen, nämlich so, als ob hier die signitive Vorstellung *Integral* selbst den Charakter der Anschauung beanspruchte, als ob somit hier die Begriffe Anschauung und signitiver Akt (Bedeutungsintention) ineinandergingen. Nicht die signitive Vorstellung *Integral*, sondern die innere Wahrnehmung von dieser Vorstellung ist die erfüllende Anschauung für den Gedanken *signitive Vorstellung*; statt als erfüllende Anschauung fungiert diese Vorstellung als Gegenstand der erfüllenden Anschauung. So wie das Denken einer Farbe im Akte der Anschauung dieser Farbe seine Erfüllung findet, so das Denken eines Denkens in einem Akte der Anschauung dieses Denkens, also letzterfüllende Anschauung in einer adäquaten Wahrnehmung desselben. Und natürlich ist hier, wie sonst, das bloße Sein eines Erlebnisses noch keine Anschauung und speziell Wahrnehmung von ihm. Es ist zu beachten, daß überhaupt in unserem Gegensatz zwischen Gedanke oder Intention und erfüllender Anschauung, unter Anschauung keineswegs die bloße äußere Anschauung, die Wahrnehmung oder Imagination von äußeren, physischen Gegenständlichkeiten, zu verstehen ist. Auch die „innere" Wahrnehmung oder Bildlichkeit kann, wie aus dem eben diskutierten Beispiel zu ersehen und übrigens nach dem Wesen des Vorstellens selbstverständlich ist, als erfüllende Anschauung fungieren.

§ 20. *Echte Veranschaulichungen in jeder Erfüllung. Eigentliche und uneigentliche Veranschaulichung.*

Nachdem wir den Unterschied der mittelbaren Vorstellungen und der Vorstellungsvorstellungen hinreichend betont und geklärt haben, wird es gut sein, andererseits auch auf ihr Gemeinsames hinzublicken. Jede mittelbare Vorstellung schließt, nach der obigen Analyse, Vorstellungsvorstellungen ein, nämlich dadurch, daß sie ihren Gegenstand als Gegenstand gewisser in ihr vor-

gestellter Vorstellungen meint. So z. B. wenn wir 1000 als 10^3, d. h. als die Zahl vorstellen, welche als Gegenstand derjenigen Vorstellung charakterisiert ist, die ihrerseits in der Ausführung der angezeigten Potenzierung erwachsen würde. Daraus geht aber hervor, daß echte Veranschaulichungen die wesentliche Rolle bei jeder Erfüllung mittelbarer Intentionen, und bei jedem Schritte dieser Erfüllung, spielen. Die Charakteristik eines Gegenstandes als Gegenstandes einer vorgestellten Vorstellung (oder als eines, zu so definierten Gegenständen in gewisser Beziehung stehenden) setzt in der Erfüllung die Erfüllung der Vorstellungsvorstellungen voraus, und diese eingewobenen intuitiven Erfüllungen geben der gesamten Identifikation allererst den Charakter einer Erfüllung. Die Zunahme an „Fülle" besteht schrittweise in nichts anderem, als daß nach und nach alle Vorstellungsvorstellungen, sei es die von vornherein eingewobenen, sei es die in der Erfüllung neu auftretenden, durch realisierende „Konstruktion" der jeweils vorgestellten Vorstellungen und durch Anschauung dieser realisierten, erfüllt werden, so daß schließlich die herrschende Gesamtintention mit ihrem Über- und Ineinander von Intentionen, mit einer unmittelbaren Intention identifiziert erscheint. Dabei hat diese Identifikation auch als Ganzes den Charakter der Erfüllung. Wir werden diese Art der Erfüllung aber zu den uneigentlichen Veranschaulichungen rechnen müssen: denn als eigentliche Veranschaulichung werden wir mit Grund eine solche bezeichnen, welche nicht in beliebiger Weise Fülle herbeischafft, sondern ausschließlich so, daß sie dem von der Gesamtvorstellung vorgestellten Gegenstande den Zuwachs an Fülle erteilt, d. h. ihn mit größerer Fülle vorstellig macht. Im Grunde besagt dies aber nichts anderes, als daß eine bloße signitive Intention überhaupt keine Fülle hat, vielmehr alle Fülle in der aktuellen Vergegenwärtigung von Bestimmtheiten liegt, die dem Gegenstand selbst zukommen.

Wir werden diesen letzteren Gedanken bald weiter verfolgen. Hier setzen wir fort, daß der genannte Unterschied zwischen

eigentlicher und uneigentlicher Veranschaulichung auch als ein solcher zwischen eigentlicher und uneigentlicher Erfüllung bezeichnet werden kann, sofern die Intention auf ihren Gegenstand abzielt, nach ihm gleichsam begehrend langt, und Erfüllung im prägnanten Sinne nun als Ausdruck dafür gelten kann, daß der Intention mindestens etwas von der Fülle des Gegenstandes zugeführt wird. Indessen müssen wir dabei festhalten, daß die uneigentlichen und eigentlichen Erfüllungen innerhalb der Identifizierungssynthesen durch einen gemeinsamen phänomenologischen Charakter (der Erfüllung im weiteren Sinne) ausgezeichnet sind, und daß es ein eigener Satz ist, welcher lehrt, daß alle uneigentliche Erfüllung eigentliche Erfüllungen impliziere, also den Erfüllungscharakter diesen eigentlichen „verdanke".

Um den Unterschied zwischen eigentlichen und uneigentlichen Veranschaulichungen etwas genauer zu umschreiben und zugleich eine Beispielsklasse zu erledigen, bei welcher uneigentliche Veranschaulichungen ganz mit dem Anschein wahrhafter auftreten, führen wir noch folgendes aus.

Nicht immer, wenn die Erfüllung einer signitiven Intention sich auf Grund einer Anschauung vollzieht, sind die Materien der beiderseitigen Akte, wie es oben vorausgesetzt war, im Verhältnis der Deckung, so daß der intuitiv erscheinende Gegenstand selbst als der in der Bedeutung gemeinte dasteht. Nur wo dies zutrifft, ist aber im wahren Sinn von Veranschaulichung zu sprechen, nur dann ist der Gedanke in der Weise der Wahrnehmung realisiert, in der Weise der Imagination illustriert. Anders wenn die erfüllende Anschauung einen Gegenstand erscheinen läßt, der den Charakter eines indirekten Repräsentanten hat; z. B. wenn bei der Nennung eines geographischen Namens die Phantasievorstellung einer Landkarte auftaucht und mit der Bedeutungsintention dieses Namens verschmilzt; oder wenn eine Behauptung in betreff gewisser Straßenverbindungen, Flußläufe, Gebirgszüge durch die Einzeichnungen einer vorliegenden Karte bestätigt werden. Hier ist die Anschauung in wahrem Sinne garnicht als erfüllende zu bezeichnen, ihre eigene Materie

tritt garnicht in Aktion; das wirkliche Erfüllungsfundament liegt nicht in ihr, sondern in einer mit ihr verwobenen und offenbar signitiven Intention. Daß der erscheinende Gegenstand hier als indirekter Repräsentant für den bedeuteten und genannten Gegenstand fungiert, das besagt ja phänomenologisch, daß die ihn konstituierende Anschauung Trägerin einer neuen Intention ist, welche über ihn, den erscheinenden Gegenstand, hinausweist und ihn eben dadurch als ein Zeichen charakterisiert. Die eventuell vorhandene Analogie des Erscheinenden und des Gemeinten bestimmt hier nicht eine schlichte Bildvorstellung, sondern eine auf die Bildvorstellung aufgebaute Zeichenvorstellung. Der Umriß von England, wie ihn die Landkarte malt, mag die Form des Landes selbst abbilden; aber die bei der Rede von England auftauchende Phantasievorstellung der Karte meint nicht England selbst in bildlicher Weise, auch nicht mittelbar, in der Weise des durch diese Karte Abgebildeten; sondern sie meint England in der Weise des bloßen Zeichens, dank den äußerlichen Beziehungen der Assoziation, die all unsere Kenntnisse über Land und Leute an das Kartenbild angeknüpft hat. Daher gilt, indem die nominale Intention sich auf Grund dieser Phantasievorstellung erfüllt, nicht das in der letzteren imaginierte Objekt (die Landkarte), sondern das von diesem erst repräsentierte Objekt als dasselbe, wie das mit dem Namen Gemeinte.

§ 21. *Die „Fülle" der Vorstellung.*

Doch es wird jetzt notwendig sein, die Leistung der intuitiven Intentionen näher ins Auge zu fassen. Nachdem die Erfüllung der mittelbaren Intentionen auf die Erfüllung, und zwar auf die intuitive Erfüllung unmittelbarer Intentionen zurückführt, und sich auch herausgestellt hat, daß das letzte Ergebnis des ganzen mittelbaren Prozesses eine unmittelbare Intention ist, so interessiert uns jetzt die Frage nach der intuitiven Erfüllung unmittelbarer Intentionen und nach den hierbei waltenden Erfüllungsverhältnissen und -gesetzen. Diese Frage nehmen wir also in Angriff. Bei den folgenden Untersuchungen soll, worauf wir gleich aufmerksam

machen, bezüglich der intentionalen Wesen die Materie allein maßgebend sein für die festzustellenden Verhältnisse. Die Qualitäten (Setzung und „bloße" Vorstellung) können also beliebig angenommen werden.

Wir beginnen mit folgendem Satze:

Zu jeder intuitiven Intention gehört — im Sinne idealer Möglichkeit gesprochen — eine sich der Materie nach ihr genau anmessende signitive Intention. Diese Einheit der Identifizierung besitzt notwendig den Charakter einer Erfüllungseinheit, in welcher das intuitive, nicht das signitive Glied den Charakter des erfüllenden, und dann auch des im eigentlichsten Sinne Fülle gebenden hat.

Den Sinn dieses letzteren drücken wir nur anders aus, wenn wir sagen, daß die signitiven Intentionen in sich „leer" und „der Fülle bedürftig" sind. Im Übergang von einer signitiven Intention zur entsprechenden Anschauung erleben wir nicht nur eine bloße Steigerung, wie beim Übergang von einem abgeblaßten Bilde oder einer bloßen Skizze zu einem voll-lebendigen Gemälde. Vielmehr fehlt der signitiven Vorstellung für sich jedwede Fülle, erst die intuitive Vorstellung bringt sie an sie heran und durch die Identifizierung in sie hinein. Die signitive Intention weist bloß auf den Gegenstand hin, die intuitive macht ihn im prägnanten Sinne vorstellig, sie bringt etwas von der Fülle des Gegenstandes selbst. Wie weit das Bild im Falle der Imagination hinter dem Gegenstande zurückbleiben mag, es hat mancherlei Bestimmtheiten mit ihm gemein; und mehr als das, es „gleicht" ihm, es bildet ihn ab, und so ist er „wirklich vorstellig". Die signitive Vorstellung aber stellt nicht durch Analogie vor, sie ist „eigentlich" garnicht „Vorstellung", vom Gegenstande wird in ihr nichts lebendig. Die komplete Fülle als Ideal ist also die Fülle des Gegenstandes selbst, als Inbegriff der ihn konstituierenden Bestimmtheiten. Die *Fülle der Vorstellung* aber ist der Inbegriff derjenigen ihr selbst zugehörigen Bestimmtheiten, mittels welcher sie ihren Gegenstand analogisierend ve egenwärtigt oder ihn als selbst gegebenen erfaßt. Diese Fülle ist also neben

Qualität und Materie ein charakteristisches Moment der Vorstellungen; ein positives Bestandstück freilich nur bei den intuitiven Vorstellungen, ein Manko bei den signitiven. Je „klarer" die Vorstellung ist, je größer ihre „Lebendigkeit", je höher die Stufe der Bildlichkeit, die sie ersteigt: um so reicher ist sie an Fülle. Das Ideal der Fülle wäre demnach in einer Vorstellung erreicht, die ihren Gegenstand, den vollen und ganzen, in ihrem phänomenologischen Inhalt beschlösse. Das vermag sicherlich, wenn wir zur Fülle des Gegenstandes auch die individualisierenden Bestimmtheiten rechnen, keine Imagination, vielmehr nur die Wahrnehmung. Sehen wir von diesen Bestimmtheiten jedoch ab, so ist hiermit auch für die Imagination ein Ideal bestimmt bezeichnet.

Wir hätten also auf die Merkmale des vorgestellten Gegenstandes zurückzugehen: je mehr dieser Merkmale an der analogischen Repräsentation beteiligt sind, und für jedes einzelne: je größer die Steigerung der Ähnlichkeit ist, mit welcher die Vorstellung dieses Merkmal in ihrem eigenen Inhalt repräsentiert — um so größer ist die Fülle der Vorstellung. In gewisser Weise ist allerdings, wie in jeder, so in der bildlichen Vorstellung jedes Merkmal ihres Gegenstandes mitgemeint; aber nicht jedes ist analogisch repräsentiert, nicht zu jedem gehört im phänomenologischen Inhalt der Vorstellung ein eigenes, es sozusagen analogisierendes (verbildlichendes) Moment. Der Inbegriff dieser miteinander innig verschmolzenen Momente, als Fundamente der rein intuitiven (hier rein imaginativen) Auffassungen gedacht, die ihnen erst den Charakter von Repräsentanten der entsprechenden gegenständlichen Momente geben, macht die Fülle der imaginativen Vorstellung aus. Ebenso bei der Wahrnehmungsvorstellung. Hier kommen neben den imaginativen Repräsentationen auch perzeptive Präsentationen, Selbsterfassungen, Selbstdarstellungen gegenständlicher Momente in Betracht. Nehmen wir den Inbegriff der, sei es imaginativ oder perzeptiv fungierenden Momente der Wahrnehmungsvorstellung zusammen, so haben wir damit die Fülle derselben abgegrenzt.

§ 22. *Fülle und „intuitiver Gehalt“.*

Genau besehen ist der Begriff der Fülle noch mit einer Doppeldeutigkeit behaftet. Man kann die oben bezeichneten Momente nach ihrem eigenen inhaltlichen Bestande ins Auge fassen, unter Abstraktion von den Funktionen reiner Imagination und Perzeption, die ihnen erst den Wert der Bildlichkeit oder Selbstabschattung und somit ihren Wert für die Erfüllungsfunktion geben. Man kann andererseits diese Momente *in* ihrer Auffassung, also nicht diese Momente allein, sondern die vollen Bilder oder Selbstabschattungen betrachten; also, unter bloßem Ausschluß der intentionalen Qualitäten, die ganzen rein intuitiven Akte, welche diese Momente, indem sie sie gegenständlich deuten, zugleich in sich schließen. Diese „rein intuitiven“ Akte verstehen wir als bloße Bestandstücke der vorgegebenen Anschauungen, nämlich als dasjenige in den Anschauungen, was den vorhin näher bezeichneten Momenten die Beziehung zu ihnen entsprechenden und durch sie dargestellten gegenständlichen Bestimmtheiten verleiht; wir schließen somit (abgesehen von den Qualitäten) die etwa zudem noch eingeknüpften signitiven Beziehungen auf weitere, nicht zu eigentlicher Darstellung kommenden Teile oder Seiten des Gegenstandes aus.

Offenbar sind es diese rein intuitiven Bestandstücke, welche den Akten als Ganzen den Charakter von Wahrnehmungen und Bildvorstellungen, kurz den intuitiven Charakter erteilen, und welche im Zusammenhang der Erfüllungsreihen als Fülle gebend und vorhandene Fülle steigernd oder bereichernd fungieren. Wir werden, um der Doppeldeutigkeit der Rede von der Fülle zu begegnen, unterscheidende Termini einführen:

Unter *darstellenden* oder *intuitiv repräsentierenden Inhalten* verstehen wir diejenigen Inhalte intuitiver Akte, welche vermöge der rein imaginativen oder perzeptiven Auffassungen, deren Träger sie sind, auf ihnen bestimmt entsprechende Inhalte des Gegenstandes eindeutig hinweisen, sie in der Weise von imaginativen oder perzeptiven Abschattungen darstellen. Die sie

in dieser Weise charakterisierenden Aktmomente schließen wir jedoch aus. Da der Charakter der Imagination in der analogisierenden Abbildung, in der „Re-präsentation" in einem engeren Sinne liegt, der Charakter der Wahrnehmung aber auch als Präsentation bezeichnet werden kann, so bieten sich als unterscheidende Namen für die darstellenden Inhalte im einen und anderen Fall die Namen: *analogisierende* oder *abbildende* und *präsentierende* oder *selbstdarstellende.* Auch die Ausdrücke *imaginativ* und *perzeptiv abschattende* Inhalte sind recht bezeichnend. Die darstellenden Inhalte der äußeren Wahrnehmung definieren den Begriff der *Empfindung* im gewöhnlichen, engen Sinn. Die darstellenden Inhalte der äußeren Phantasie sind die *sinnlichen Phantasmen.*

Die darstellenden oder intuitiv repräsentierenden Inhalte in und mit der ihnen zugehörigen Auffassung nennen wir den *intuitiven Gehalt des Aktes* und sehen dabei immer noch von der Qualität des Aktes (ob sie setzende ist oder nicht), als für alle hier fraglichen Unterscheidungen gleichgültig ab. Vom intuitiven Gehalt ausgeschlossen sind nach dem Obigen ferner alle signitiven Komponenten des Aktes.

§ 23. *Die Gewichtsverhältnisse zwischen intuitivem und signitivem Gehalt ein und desselben Aktes. Reine Intuition und reine Signifikation. Wahrnehmungsinhalt und Bildinhalt, reine Wahrnehmung und reine Imagination. Die Gradationen der Fülle.*

Zur vollen Klärung der eben abgegrenzten Begriffe und zur leichteren Abgrenzung einer Reihe neuer, im selben Boden wurzelnder Begriffe stellen wir folgende Überlegung an.

In einer anschaulichen Vorstellung ist ein Gegenstand in der Weise der Imagination oder Perzeption gemeint; er „kommt" in ihr, mehr oder minder vollkommen „zur Erscheinung." Notwendig müssen jedem Teil, überhaupt jeder Bestimmtheit des Gegenstandes, und zwar als des *hic et nunc* gemeinten, gewisse Momente oder Stücke des Aktes entsprechen. Worauf sich kein Meinen bezieht, das ist für die Vorstellung nicht vorhanden. Nun finden wir im

allgemeinen die Möglichkeit zur folgenden phänomenologischen Unterscheidung gegeben:

1. der *rein intuitive Gehalt* des Aktes, als dasjenige, was im Akte dem Inbegriff der „in die Erscheinung fallenden" Bestimmtheiten des Objektes entspricht;
2. der *signitive Gehalt* des Aktes, imgleichen entsprechend dem Inbegriff der übrigen, zwar mitgemeinten aber nicht selbst in die Erscheinung fallenden Bestimmtheiten.

So machen wir ja alle, und zwar rein phänomenologisch, in der Anschauung einer Dingwahrnehmung oder eines Bildes den Unterschied zwischen dem, was darin vom Objekte wirklich zur Erscheinung komme, zwischen der bloßen „Seite", von welcher es sich uns zeige, und dem, was der Darstellung ermangle, was durch andere phänomenale Objekte verdeckt sei u. dgl. Offenbar liegt im Sinn dieser Rede, was die phänomenologische Analyse in gewissen Grenzen sicher bewährt, daß auch Nicht-Dargestelltes in der anschaulichen Vorstellung mitgemeint ist, und ihr somit ein Gehalt an signitiven Komponenten zugeschrieben werden muß. Von ihm müssen wir erst abstrahieren, wenn wir den intuitiven Inhalt rein erhalten wollen. Dieser letztere gibt dem darstellenden Inhalt seine direkte Beziehung zu entsprechenden gegenständlichen Momenten, und erst durch Kontiguität knüpfen sich an ihn die neuen, insofern also mittelbaren Intentionen signitiver Art.

Definieren wir nun als das *Gewicht* des intuitiven, bzw. signitiven Inhalts den Inbegriff der intuitiv, bzw. signitiv vorgestellten gegenständlichen Momente, so ergänzen sich die beiden Gewichte in jeder Vorstellung zur Einheit des Gesamtgewichts, d. i. zum Gesamtinbegriff der gegenständlichen Bestimmtheiten. Es gilt also jederzeit die symbolische Gleichung

$$i + s = 1.$$

Die Gewichte i und s können offenbar vielfach variieren: derselbe, intentional derselbe Gegenstand kann mit verschiedenen, und bald mit weniger, bald mit mehr Bestimmtheiten intuitiv werden; dementsprechend ändert sich auch der signitive Inhalt, er wächst oder nimmt ab.

Ideell ergibt sich nun die Möglichkeit zweier Grenzfälle:

$$i = 0 \qquad s = 1,$$
$$i = 1 \qquad s = 0,$$

Im ersten Fall hätte die Vorstellung nur einen signitiven Inhalt; von ihrem intentionalen Gegenstande bliebe keine Bestimmtheit übrig, die sie in ihrem Inhalte zur Darstellung brächte. Die uns speziell als reine Bedeutungsintentionen wohlbekannten rein signitiven Vorstellungen erscheinen also hier als Grenzfälle der intuitiven.

Im zweiten Falle enthält die Vorstellung gar keinen signitiven Inhalt. Alles an ihr ist Fülle; kein Teil, keine Seite, keine Bestimmtheit ihres Gegenstandes, die nicht intuitiv dargestellt, keine, die bloß indirekt mitgemeint wäre. Nicht nur ist alles, was dargestellt ist, gemeint (was ein analytischer Satz ist), sondern es ist auch alles Gemeinte dargestellt. Diese uns neuen Vorstellungen definieren wir als *reine Anschauungen.* Wir gebrauchen übrigens diesen Ausdruck in einem unschädlichen Doppelsinn: bald so daß der volle Akt befaßt ist, bald unter Abstraktion von der Qualität. Unterscheidend können wir von *qualifizierten* und *nicht-qualifizierten* reinen Anschauungen sprechen. Ebenso auch bei allen verwandten Akten.

Nun können wir doch in jeder Vorstellung von den signitiven Komponenten abstrahieren, indem wir uns auf das beschränken, was in ihrem repräsentativen Inhalt wirklich zur Repräsentation kommt. Wir können also eine *reduzierte* Vorstellung bilden, mit einem derart reduzierten Gegenstande, daß sie in Beziehung auf ihn reine Anschauung ist. Demgemäß können wir auch sagen, der intuitive Gehalt einer Vorstellung befasse dasjenige, was in ihr reine Anschauung sei, wie wir dann auch hinsichtlich des Gegenstandes von seinem rein intuitiven, nämlich in dieser Vorstellung zu reiner Intuition kommenden Inhalt sprechen dürfen. Dies überträgt sich auf den signitiven Gehalt der Vorstellung, wir können ihn als dasjenige bezeichnen, was an ihr *reine Signifikation* ist.

Der gesamte jeweilige Akt der Anschauung besitzt nun entweder den Charakter der Wahrnehmung oder den der Bildvor-

stellung. Der intuitive Gehalt heißt dann speziell *perzeptiver* oder *Wahrnehmungsgehalt*, bzw. *imaginativer* oder *Bildinhalt.* Er ist nicht zu verwechseln mit dem perzeptiv oder imaginativ darstellenden Inhalt im definierten Sinne (S. 79).

Der Wahrnehmungsinhalt befaßt, obschon in der Regel nicht ausschließlich, präsentierende Inhalte; der Bildinhalt nur analogisierende Inhalte. Daß diese letzteren Inhalte mitunter noch eine andere Auffassung zulassen, in der sie, wie im Falle der physischen Bilder, als präsentierende fungieren, tut nichts zur Sache.

Vermöge der Mischung zwischen perzeptiven und imaginativen Komponenten, welche der intuitive Inhalt einer Wahrnehmung zuläßt und in der Regel aufweist, können wir wieder eine Sonderung vorgenommen denken, wonach nämlich der Wahrnehmungsinhalt in den *reinen Wahrnehmungsinhalt* und einen ergänzenden Bildinhalt zerfällt wird.

Ebenso in jeder reinen Anschauung sind w_r und b_r die Gewichte ihrer rein perzeptiven, bzw. imaginativen Komponenten, so können wir die symbolische Gleichung ansetzen

$$w_r + b_r = 1,$$

wobei 1 das Gewicht des intuitiven Gesamtinhalts der reinen Anschauung, also den Gesamtinhalt ihres Gegenstandes symbolisiert. Ist nun $b_r = 0$, d. h. die reine Anschauung von allem Bildinhalt frei, so heißt sie *reine Wahrnehmung*, oder besser *reine Perzeption*; denn vom qualitativen Charakter, den der Sinn des Terminus Wahrnehmung als setzenden mitzubefassen pflegt, soll hier abgesehen bleiben. Ist umgekehrt $w_r = 0$, so heißt die Anschauung reine Bildvorstellung *(reine Imagination)*. Die „Reinheit" der reinen Wahrnehmung bezieht sich also nicht nur auf signitive, sondern auch auf imaginative Zutaten. Die Einschränkung einer unreinen Wahrnehmung durch Ausscheidung der symbolischen Komponenten liefert die ihr einwohnende reine Anschauung, und erst ein weiterer Schritt der Reduktion, die Ausscheidung alles Bildlichen, liefert den Gehalt an reiner Wahrnehmung.

Ist nicht in der reinen Wahrnehmung der darstellende Inhalt identisch mit dem Gegenstande selbst? Das Wesen der reinen

Präsentation besteht doch darin, reine Selbstdarstellung des Gegenstandes zu sein, also den darstellenden Inhalt direkt (in der Weise, des „selbst") als ihren Gegenstand zu meinen. Doch das wäre ein Trugschluß. Die Wahrnehmung, als Präsentation, faßt den darstellenden Inhalt so, daß mit und in ihm der Gegenstand als selbst gegeben erscheint. Rein ist die Präsentation dann, wenn jeder Teil des Gegenstandes im Inhalte wirklich präsentiert und keiner bloß imaginiert oder symbolisiert ist. So wie im Gegenstande nichts ist, was nicht präsentiert, so im Inhalte nichts, was nicht präsentierend ist. Trotz dieser genauen Korrespondenz kann die Selbstdarstellung den Charakter einer bloßen, wenn auch allseitigen Abschattung (eines vollständigen „Wahrnehmungsbildes") haben, sie braucht nicht an das Ideal der Adäquation heranzureichen, bei dem der darstellende Inhalt zugleich der dargestellte ist. Die reine Bildvorstellung, die ihren Gegenstand vermöge ihrer Reinheit von allen signitiven Zutaten vollständig verbildlicht, besitzt in ihrem darstellenden Inhalt ein vollständiges Analogon des Gegenstandes. Dieses Analogon kann sich dem Gegenstand mehr oder minder annähern, bis zur Grenze der vollen Gleichheit. Genau dasselbe kann auch von der reinen Wahrnehmung gelten. Nur darin besteht der Unterschied, daß die Imagination den Inhalt als Analogon, als Bild auffaßt, die Wahrnehmung aber als Selbsterscheinung des Gegenstandes. Nicht bloß die reine Imagination, auch die reine Wahrnehmung läßt darnach bei Festhaltung ihres intentionalen Gegenstandes noch Unterschiede der Fülle zu.

Hinsichtlich der Gradationen der Fülle an intuitivem Inhalt, mit welchen die Gradationen der Fülle an repräsentierendem Inhalt *eo ipso* parallel laufen, können wir unterscheiden:

1. den Umfang oder Reichtum an Fülle, wechselnd, je nachdem der Inhalt des Gegenstandes mit größerer oder geringerer Vollständigkeit zur Darstellung kommt.
2. die Lebendigkeit der Fülle als Grad der Annäherung der primitiven Ähnlichkeiten der Darstellung an die entsprechenden Inhaltsmomente des Gegenstandes,

3. den Realitätsgehalt der Fülle, ihr Mehr oder Weniger an präsentierenden Inhalten.

In allen diesen Beziehungen stellt die adäquate Wahrnehmung das Ideal dar, sie hat das Maximum des Umfangs, der Lebendigkeit und der Realität, eben als Selbsterfassung des vollen und ganzen Objekts.

§ 24. *Steigerungsreihen der Erfüllung.*

Die Rede von der „Fülle" formten wir mit Beziehung auf die Verhältnisse der „Erfüllung", dieser eigentümlichen Form der Synthesis der Identifizierung. In den letzten Feststellungen haben wir aber nicht nur den Begriff der Fülle, sondern auch die Unterschiede ihrer größeren oder geringeren Vollständigkeit, Lebendigkeit, Realität, und somit auch die Abstufungen der Bildlichkeit und Abschattung, durch Verhältnisse innerer Momente der Vorstellungen zueinander und zu den intendierten gegenständlichen Momenten erklärt. Es ist jedoch evident, daß diesen Verhältnissen mögliche Steigerungsreihen, gebaut aus Erfüllungssynthesen, entsprechen.

Erfüllung stellt sich, auf Grund erster Zuwendung einer Fülle überhaupt, in der identifizierenden Anpassung „korrespondierender" Anschauung an eine signitive Intention ein. Der intuitive Akt „gibt" dem signitiven im Deckungszusammenhang seine Fülle. Das Steigerungsbewußtsein gründet hier in der Partialdeckung der Fülle mit dem korrelaten Teil der signitiven Intention, während der identifizierenden Deckung der einander entsprechenden Leerstücke der beiderseitigen Intentionen kein Anteil am Steigerungsbewußtsein wird zugeschrieben werden können.

Kontinuierliche Steigerung der Erfüllung vollzieht sich dann weiter in der Kontinuität intuitiver Akte, bzw. Erfüllungsreihen, welche den Gegenstand mit immer mehr erweiterter und gesteigerter Bildlichkeit vorstellen. Daß B_2 ein „vollkommeneres" Bild als B_1 ist, besagt, daß im synthetischen Zusammenhang der zugehörigen Bildvorstellungen Erfüllung, und nach Seiten des B_2 Steigerung statthat. Zu Steigerungen gehören, wie überhaupt,

so auch hier Abstände, und in der Verkettung der Verhältnisse „Transitivität". Ist also zugleich $B_2 > B_1$ und $B_3 > B_2$, so ist $B_3 > B_1$, und dieser letztere Abstand ist größer als die ihn vermittelnden Abstände. So zum mindesten, wenn wir die drei oben unterschiedenen Momente der Fülle: Umfang, Lebendigkeit und Realität gesondert in Rechnung ziehen.

Diesen Steigerungen und Steigerungsreihen entsprechen, wie die Analyse lehrt, Ähnlichkeiten und Ähnlichkeitsreihen hinsichtlich der darstellenden Inhalte der Füllen. Die Ähnlichkeit der Repräsentanten ist allerdings nicht ohne weiteres als Steigerung, die Ähnlichkeitsverkettung nicht als Steigerungsreihe in Anspruch zu nehmen; nämlich nicht, wenn diese „Füllen" nach ihrem eigenen inhaltlichen Bestande und unter Abstraktion von ihrer repräsentierenden Funktion in den zugehörigen Akten betrachtet werden. Erst vermöge dieser Funktion, also vermöge der Tatsache, daß in der Ordnung der Erfüllungsreihe und der zwischen ihren Akten waltenden Steigerungen, jeder spätere Akt der Fülle noch als reicher erscheint, gewinnen auch die repräsentierenden Inhalte der Akte eine aufsteigende Ordnung; schrittweise erscheinen sie selbst nicht nur überhaupt als Fülle gebend, sondern als immer reichere Fülle gebend. Die Bezeichnung dieser Bestandstücke als Füllen ist eben eine relative, funktionelle, sie drückt eine Charakteristik aus, die dem Inhalt durch den Akt und durch die Rolle dieses Aktes in möglichen Erfüllungssynthesen zuwächst. Es verhält sich hier ähnlich wie bei der Bezeichnung „Gegenstand". Gegenstand zu sein ist kein positives Merkmal, keine positive Art eines Inhalts, es bezeichnet den Inhalt nur als intentionales Korrelat einer Vorstellung. Im übrigen gründen die Erfüllungs- und Steigerungsverhältnisse offenbar in dem phänomenologischen Gehalt der Akte rein nach seinem spezifischen Bestande. Es handelt sich durchaus um ideale, durch die betreffenden Spezies bestimmte Verhältnisse.

In der Synthese intuitiver Akte findet aber nicht immer Steigerung der Fülle statt; denn es kann partielle Erfüllung und partielle Entfüllung Hand in Hand gehen, worüber wir oben

schon gesprochen haben. Letztlich führt, so können wir danach sagen, die Unterscheidung zwischen bloßer Identifikation und Erfüllung darauf zurück, daß bei der ersteren entweder überhaupt keine Erfüllung im wahren Sinn statthat, weil es sich um Identitätsthesen von Akten handelt, die sämtlich ohne Fülle sind; oder es findet zwar Erfüllung, bzw. Bereicherung der Fülle statt, aber unter gleichzeitiger Entleerung, unter Dahingabe bereits vorhandener Fülle, so daß kein ausgeprägtes und reines Steigerungsbewußtsein zustande kommt. Die primitiven, auf die Elementarintentionen bezüglichen Verhältnisse sind jedenfalls: Erfüllung einer leeren, d. i. rein signitiven, und gleichsam Zufüllung einer bereits einigermaßen gefüllten, d. i. Steigerung und Realisierung einer imaginativen Intention.

§ 25. *Fülle und intentionale Materie.*

Wir wollen jetzt das Verhältnis des unter dem Titel Fülle befaßten neuen Begriffes von Vorstellungsinhalt zu dem Inhalt im Sinne der Materie erwägen, welch letzterer in der bisherigen Untersuchung eine so große Rolle gespielt hat. Die Materie galt uns als dasjenige Moment des objektivierenden Aktes, welches macht, daß der Akt gerade diesen Gegenstand und gerade in dieser Weise, d. h. gerade in diesen Gliederungen und Formen, mit besonderer Beziehung gerade auf diese Bestimmtheiten oder Verhältnisse vorstellt. Vorstellungen von übereinstimmender Materie stellen nicht nur überhaupt denselben Gegenstand vor, sondern sie meinen ihn ganz und gar *als* denselben, nämlich als völlig gleich bestimmten. Die eine teilt ihm in ihrer Intention nichts zu, was ihm nicht auch die andere zuteilt. Jeder objektivierenden Gliederung und Form auf der einen Seite entspricht eine Gliederung und Form auf der andern Seite, derart daß die übereinstimmenden Vorstellungselemente objektiv dasselbe meinen. In diesem Sinne sagten wir in der V. Untersuchung,[1] in den Erläuterungen zum Begriff der Materie und des bedeutungs-

[1] Vgl. II², 1, S. 418.

mäßigen Wesens: „Zwei Urteile sind wesentlich dasselbe Urteil [nämlich Urteile derselben Materie], wo alles, was vom beurteilten Sachverhalt nach dem einen Urteil gelten würde, von ihm auch nach dem andern gelten müßte, und nichts anderes. Ihr Wahrheitswert ist derselbe.“ Sie meinen eben bezüglich des Gegenstandes dasselbe, mögen sie sonst auch recht erheblich unterschieden sein; z. B. das eine nur signifikativ vollzogen, das andere von mehr oder weniger Anschauung durchleuchtet.

Was mir für diese Begriffsbildung ursprünglich die Richtung gab, war das Identische im Aussagen und Verstehen eines und desselben Ausdrucks, wobei der eine den Aussageinhalt „glauben“ und der andere ihn „dahingestellt lassen“ kann, ohne diese Identität zu stören; wobei es ferner nicht darauf ankommt, ob sich das Ausdrücken in Anmessung an korrespondierende Anschauungen vollzieht, und überhaupt vollziehen kann, oder nicht. Daher könnte man sogar geneigt sein (und ich selbst habe in diesem Punkte lange geschwankt), die Bedeutung geradezu als diese „Materie“ zu definieren; was aber die Unzuträglichkeit hätte, daß z. B. in der prädizierenden Aussage das Moment des aktuellen Behauptens von der Bedeutung ausgeschlossen wäre. [Jedenfalls könnte man den Bedeutungsbegriff zunächst so beschränken und dann zwischen qualifizierten und unqualifizierten Bedeutungen unterscheiden.] Die Vergleichung von Bedeutungsintentionen und ihren korrelaten Anschauungen in der statischen und dynamischen Einheit der identifizierenden Deckung ergab dann, das dieses Selbe, was als Materie der Bedeutung abgegrenzt war, sich in der korrespondierenden Anschauung wiederfinde und die Identifikation vermittle, und daß somit die Freiheit in der Hinzunahme oder Weglassung anschaulicher Elemente und sogar der ganzen korrespondierenden Anschauungen, wo es sich nur um die identische Bedeutsamkeit des jeweiligen Ausdrucks handelt, darauf beruhe, daß der dem Wortlaut angehängte Gesamtakt auf der Anschauungsseite dieselben Materien hat, wie auf der Bedeutungsseite; nämlich nach all den Bedeutungsteilen, die überhaupt zur Veranschaulichung kommen.

Danach ist es klar, daß der Begriff der Materie durch die Einheit der totalen Identifizierung, und zwar als dasjenige in den Akten, was in ihnen als Fundament der Identifizierung dient, definiert ist, und daß folglich, die über die bloße Identifizierung hinausgehenden, die Eigenheiten der Erfüllung und Erfüllungssteigerung mannigfaltig bestimmenden Unterschiede der Fülle in dieser Begriffsbildung nicht berücksichtigt sind. Wie immer die Fülle einer Vorstellung innerhalb ihrer möglichen Erfüllungsreihen variiert, ihr intentionaler Gegenstand, welcher und so wie er intendiert ist, bleibt derselbe; mit andern Worten, seine Materie bleibt dieselbe. Andererseits sind aber Materie und Fülle nicht beziehungslos, und wo wir einem rein signitiven einen ihm Fülle zuführenden Akt der Anschauung an die Seite stellen, da unterscheidet sich dieser von jenem nicht etwa dadurch, daß sich der gemeinsamen Qualität und Materie noch die Fülle als ein drittes, von diesen beiden gesondertes Moment angegliedert hat. So zum mindesten nicht, wenn wir unter Fülle den intuitiven Inhalt der Anschauung verstehen. Denn der intuitive Inhalt befaßt selbst schon eine ganze Materie, nämlich hinsichtlich des auf eine reine Anschauung reduzierten Aktes. Ist der vorgegebene Anschauungsakt von vornherein ein Akt reiner Anschauung, so ist seine Materie zugleich ein Bestandstück seines intuitiven Inhalts.

Am passendsten werden wir die hier obwaltenden Verhältnisse, durch Parallelisierung der signitiven und intuitiven Akte, in folgender Art fassen können:

Der rein signitive Akt bestände als eine bloße Komplexion von Qualität und Materie, wenn er überhaupt für sich sein, d. i. für sich eine konkrete Erlebniseinheit bilden könnte. Das kann er nicht; wir finden ihn immer als Anhang einer fundierenden Anschauung. Diese Anschauung des Zeichens hat allerdings mit dem Gegenstande des signifikativen Aktes „nichts zu tun", d. h. sie tritt zu diesem Akte in keine Erfüllungsbeziehung; aber sie realisiert seine Möglichkeit *in concreto* als die eines schlechthin unerfüllten Aktes. Es scheint also folgender Satz zu gelten:

Eine Signifikation ist nur dadurch möglich, daß eine Intuition mit einem neuen intentionalen Wesen behaftet ist, wodurch der intuitive Gegenstand in der Weise eines Zeichens (gleichgültig ob eines festen oder nur momentan sich darbietenden) über sich hinausweist. Genauer erwogen, scheint dieser Satz den hier waltenden Notwendigkeitszusammenhang nicht mit der erforderlichen analytischen Klarheit auszudrücken und sagt vielleicht mehr, als sich rechtfertigen läßt. Wir werden, scheint es, sagen dürfen, daß es nicht die fundierende Anschauung als Ganzes, sondern nur ihr repräsentierender Inhalt ist, was dem signitiven Akte wesentlich die Stütze verleiht. Denn was über diesen Inhalt hinausgeht und das Zeichen als Naturobjekt bestimmt, kann willkürlich variieren, ohne die signitive Funktion zu stören. Ob z. B. die Buchstaben eines Wortzeichens aus Holz, Eisen, Druckerschwärze sind usw., bzw. ob sie objektiv als dergleichen erscheinen, ist gleichgültig. Es kommt nur die überall wieder erkennbare Gestalt in Betracht, aber auch nicht als die objektive Gestalt des Dinges aus Holz usw., sondern als die im darstellenden sinnlichen Inhalt der Anschauung wirklich vorhandene Gestalt. Besteht der Zusammenhang nur zwischen dem signitiven Akt und dem darstellenden Inhalt der Anschauung, sind also Qualität und Materie dieser Anschauung für die signitive Funktion bedeutungslos, so würden wir auch nicht sagen können, jeder signitive Akt bedürfe einer fundierenden Anschauung, sondern er bedürfe eines fundierenden Inhalts. Als solcher kann, so scheint es, jeder beliebige Inhalt fungieren, wie ja auch jeder als darstellender Inhalt einer Anschauung fungieren kann.

Ziehen wir nun den parallelen Fall in Erwägung, den des rein intuitiven Aktes, so ist auch seine Qualität und Materie (sein intentionales Wesen) nicht für sich abtrennbar; auch hier bedarf es einer notwendigen Ergänzung. Diese liefert der repräsentierende Inhalt, d. h. der (im Falle der sinnlichen Anschauung sinnliche) Inhalt, welcher in der vorliegenden Verwebung mit einem intentionalen Wesen den Charakter eines intuitiven Repräsentanten angenommen hat. Beachten wir, daß derselbe (z. B.

sinnliche) Inhalt einmal als Träger einer Signifikation, das andere Mal als Träger einer Intuition dienen kann (hindeutend — abbildend), so liegt es nahe, den Begriff des repräsentierenden Inhalts zu erweitern, und zwischen *signitiv* und *intuitiv repräsentierenden Inhalten* (oder kurzweg: signitiven und intuitiven Repräsentanten) zu unterscheiden.

Diese Einteilung ist aber unvollständig. Wir haben bisher nur die rein intuitiven und rein signitiven Akte berücksichtigt. Ziehen wir nun auch die gemischten Akte heran, die man allgemein unter dem Titel Anschauung mitbefaßt, so ist ihre Eigenheit damit bezeichnet, daß sie einen repräsentierenden Inhalt haben, welcher in Hinsicht auf den einen Teil der vorgestellten Gegenständlichkeit als abbildender oder selbstdarstellender Repräsentant, in Hinsicht auf den ergänzenden Teil als bloße Hindeutung fungiert. Wir müssen also den rein signitiven und rein intuitiven Repräsentanten die *gemischten* beiordnen, welche zugleich signitiv und intuitiv repräsentieren, und zwar in Beziehung auf dasselbe intentionale Wesen. Wir können jetzt sagen:

Jeder konkret vollständige objektivierende Akt hat drei Komponenten: die Qualität, die Materie und den repräsentierenden Inhalt. Je nachdem dieser Inhalt als rein signitiver oder rein intuitiver Repräsentant oder als beides zugleich fungiert, ist der Akt ein rein signitiver, rein intuitiver oder gemischter.

§ 26. *Fortsetzung. Repräsentation oder Auffassung. Die Materie als der Auffassungssinn, die Auffassungsform und der aufgefaßte Inhalt. Unterscheidende Charakteristik der intuitiven und signitiven Auffassung.*

Es fragt sich nun, wie dieses Fungieren zu verstehen ist, da doch *a priori* die Möglichkeit besteht, daß derselbe Inhalt in Verbindung mit derselben Qualität und Materie in dieser dreifachen Weise fungiere. Es ist klar, daß es nur die phäno-

menologische Eigenart der Einheitsform sein kann, die dem Unterschied, als einem phänomenologisch vorfindlichen, seinen Inhalt gibt. Diese Form verknüpft aber speziell die Materie und den Repräsentanten. Die repräsentative Funktion leidet ja nicht durch den Wechsel der Qualität. Ob uns z. B. die Phantasieerscheinung als die Vergegenwärtigung eines wirklichen Objektes gilt, oder als bloße Einbildung, ändert daran nichts, daß sie Bildvorstellung ist, daß ihr Inhalt also die Funktion eines Bildinhalts trägt. Wir nennen daher die phänomenologische Einheit zwischen Materie und Repräsentanten, sofern sie dem letzteren den Charakter als Repräsentanten verleiht, die *Form der Repräsentation*, und das durch sie hergestellte Ganze jener beiden Momente *Repräsentation schlechthin*. Diese Bezeichnung prägt die Beziehung zwischen repräsentierendem und repräsentiertem Inhalt (dem Gegenstand, oder Gegenstandsteil, welcher repräsentiert ist) nach seinem phänomenologischen Grunde aus. Lassen wir den phänomenologisch nicht gegebenen Gegenstand außer Spiel, um nur auszudrücken, daß uns, wo der Inhalt als Repräsentant, und näher als Repräsentant dieser oder jener Art und für dieses oder jenes Gegenständliche, fungiert, mit ihm immer wieder anders „zumute“ ist, so sprechen wir von dem Wechsel der *Auffassung*. Wir können also die Form der Repräsentation auch als Auffassungsform bezeichnen. Da die Materie sozusagen den Sinn angibt, nach dem der repräsentierende Inhalt aufgefaßt wird, so können wir auch von *Auffassungssinn* sprechen; wollen wir die Erinnerung an den alten Terminus festhalten und zugleich den Gegensatz zur Form andeuten, so sprechen wir auch von *Auffassungsmaterie*. Demnach hätten wir bei jeder Auffassung phänomenologisch zu unterscheiden: Auffassungsmaterie oder Auffassungssinn, Auffassungsform und aufgefaßten Inhalt; welch letzterer vom Gegenstande der Auffassung zu unterscheiden ist. — Der Ausdruck Apperzeption paßt, obschon historisch gegeben, durch seinen falschen terminologischen Gegensatz zu Perzeption, nicht; brauchbar wäre dagegen Apprehension.

Die nächste Frage betrifft die unterscheidende Charakteristik der verschiedenen Weisen der Repräsentation oder Auffassung, die nach dem oben Gesagten auch verschieden sein können bei Identität der Auffassungsmaterie (des „als was" der Auffassung). Im vorigen Kapitel haben wir die Unterschiede der Repräsentationen durch die Unterschiede der Erfüllungsformen charakterisiert: im jetzigen Zusammenhang ist es auf eine innere Charakteristik, die sich auf den eigenen deskriptiven Gehalt der Intentionen beschränkt, abgesehen. Benützen wir die Ansätze einer analytischen Verdeutlichung, die sich uns in der früheren Behandlung geboten, und zugleich die Fortschritte, die wir inzwischen im allgemeinen Verständnis der Repräsentationen gemacht haben, so ergibt sich folgende Ideenreihe:

Den Ausgang nehmen wir von der Bemerkung, daß die signitive Repräsentation zwischen der Materie und dem Repräsentanten eine zufällige, äußerliche Beziehung herstellt, die intuitive Repräsentation aber eine wesentliche, innerliche. Die Zufälligkeit besteht im ersten Falle darin, daß identisch dieselbe Signifikation jedem beliebigen Inhalt angehängt zu denken ist. Die signifikative Materie bedarf nur überhaupt eines stützenden Inhalts, aber zwischen seiner spezifischen Besonderheit und ihrem eigenen spezifischen Bestande finden wir kein Band der Notwendigkeit. Die Bedeutung kann sozusagen nicht in der Luft hängen, aber für das, was sie bedeutet, ist das Zeichen, dessen Bedeutung wir sie nennen, völlig gleichgültig.

Ganz anders im Falle der rein intuitiven Repräsentation. Hier besteht ein innerer, notwendiger Zusammenhang zwischen der Materie und dem Repräsentanten, durch den spezifischen Gehalt der beiden bestimmt. Als intuitiver Repräsentant eines Gegenstandes kann nur ein Inhalt dienen, der ihm ähnlich oder gleich ist. Phänomenologisch ausgedrückt: als was wir einen Inhalt auffassen (in welchem Auffassungssinn), das steht uns nicht ganz frei; und nicht bloß aus empirischen Gründen — denn empirisch notwendig ist jede, auch die signifikative

Auffassung — sondern weil uns der aufzufassende Inhalt durch eine gewisse Sphäre der Ähnlichkeit und Gleichheit, also durch seinen spezifischen Gehalt, Grenzen setzt. Diese Innerlichkeit der Beziehung knüpft nicht nur die Auffassungsmaterie als ganze und den ganzen Inhalt aneinander, sondern ihre beiderseitigen Teile Stück für Stück. So in dem vorausgesetzten Falle reiner Intuition. Im Falle der unreinen Intuition ist die spezifische Einheit eine partielle: ein Teil der Materie — die Materie der reduzierten und dann natürlich reinen Anschauung — gibt den intuitiven Sinn an, in dem der Inhalt aufgefaßt ist; der übrige Teil der Materie erfährt keine Repräsentation durch Gleichheit oder Ähnlichkeit, sondern durch bloße Kontiguität, d. h. in der gemischten Anschauung fungiert der repräsentierende Inhalt nach einem Teile der Materie als intuitiver, nach dem ergänzenden als signitiver Repräsentant.

Fragt man nun schließlich, was es macht, daß derselbe Inhalt im Sinne derselben Materie einmal in der Weise des intuitiven das andere Mal in der eines signitiven Repräsentanten aufgefaßt werden kann, oder worin die verschiedene Eigenart der Auffassungsform besteht, so vermag ich darauf eine weiterführende Antwort nicht zu geben. Es handelt sich wohl um einen phänomenologisch irreduktibeln Unterschied.

Wir haben in diesen Überlegungen die Repräsentation als Einheit von Materie und repräsentierendem Inhalt für sich betrachtet. Gehen wir wieder auf die vollen Akte zurück, so stellen sie sich als Verknüpfungen zwischen der Aktqualität und der, sei es intuitiven oder signitiven Repräsentation heraus. Die ganzen Akte nennt man intuitive oder signitive, ein Unterschied, der also durch die eingewobenen Repräsentationen bestimmt ist. Das Studium der Erfüllungsverhältnisse hatte uns oben zum Begriff des intuitiven Gehalts oder der Fülle eines Aktes geführt. Vergleichen wir diese Begriffsbildung mit der jetzigen, so grenzt sie die einem Akt unreiner Anschauung zugehörige rein intuitive Repräsentation (= reine Anschauung) ab. Die „Fülle“ war ein Begriff, der speziell für die vergleichende Betrachtung der Akte in

ihrer erfüllenden Funktion geprägt war. — Der gegensätzliche Grenzfall zu reiner Anschauung, die reine Signifikation, ist natürlich dasselbe wie rein signitive Repräsentation.

§ 27. *Repräsentationen als notwendige Vorstellungsgrundlagen in allen Akten. Letzte Klärung der Rede von den verschiedenen Weisen der Beziehung des Bewußtseins auf einen Gegenstand.*

Jeder objektivierende Akt schließt eine Repräsentation in sich. Jeder Akt überhaupt ist, nach den Darlegungen der V. Untersuchung,[1] entweder selbst ein objektivierender, oder hat einen solchen Akt zur Grundlage. Also die letzte Grundlage aller Akte sind „Vorstellungen" im Sinne von Repräsentationen.

Die Rede von der *verschiedenen Weise der Beziehung eines Aktes auf seinen Gegenstand* hat nach den bisherigen Überlegungen folgende wesentlichen Vieldeutigkeiten. Sie betrifft:

1. Die Qualität der Akte, die Weisen des Glaubens, bloßen Dahingestelltseinlassens, Wünschens, Zweifelns usw.

2. Die zugrunde liegende Repräsentation, und zwar

a) die Auffassungsform: ob der Gegenstand bloß signitiv, oder intuitiv, oder in gemischter Weise vorstellig ist. Hierher gehören auch die Unterschiede zwischen Wahrnehmungsvorstellung, Phantasievorstellung usw.;

b) die Auffassungsmaterie: ob der Gegenstand in diesem oder jenem „Sinne" vorgestellt ist, z. B. signifikativ durch verschiedene, diesen selben Gegenstand vorstellenden, aber ihn verschieden bestimmenden Bedeutungen;

c) die aufgefaßten Inhalte: ob der Gegenstand mittelst dieser oder jener Zeichen vorgestellt ist, oder mittelst dieser oder jener darstellenden Inhalte. Genau besehen, handelt es sich in diesem zweiten Falle, vermöge der gesetzlichen Beziehung zwischen intuitiven Repräsentanten, Materie und Form, zugleich um Unterschiede, die selbst bei gleicher Materie die Form betreffen.

[1] Vgl. ihr vorletztes Kapitel, bes. § 41, II², 1, S. 493ff.

§ 28. *Intentionales Wesen und erfüllender Sinn. Erkenntnismäßiges Wesen. Anschauungen in specie.*

Wir haben in der I. Untersuchung der Bedeutung den erfüllenden Sinn (oder auch der intendierenden Bedeutung die erfüllende) gegenübergestellt, indem wir darauf hinwiesen, daß in der Erfüllung der Gegenstand in derselben Weise intuitiv „gegeben" sei, in welcher ihn die bloße Bedeutung meine.[1] Wir nahmen, was sich dabei mit der Bedeutung deckt, ideal konzipiert, als den erfüllenden Sinn und sagten, durch diese Deckung gewinne die bloße Bedeutungsintention, bzw. der Ausdruck, Beziehung auf den intuitiven Gegenstand (drücke der Ausdruck ihn und gerade ihn aus).

Darin liegt, wenn wir die später eingeführten Begriffsbildungen verwenden, daß der erfüllende Sinn als das intentionale Wesen des vollständig angemessen erfüllenden Aktes gefaßt wird

Diese Begriffsbildung ist durchaus korrekt und ausreichend für den Zweck, das ganz Allgemeine der Sachlage, wo eine signitive Intention zu ihrem intuitiv vorgestellten Gegenstand Beziehung gewinnt, zu bezeichnen, also die wichtige Einsicht zum Ausdruck zu bringen, daß das bedeutungsmäßige Wesen des signitiven (ausdrückenden) Aktes sich identisch im entsprechenden intuitiven Akte, trotz der phänomenologischen Verschiedenheit der beiderseitigen Akte, wiederfinde, und daß die lebendige Identifizierungseinheit die Deckung selbst und zugleich damit die Beziehung des Ausdrucks zum Ausgedrückten realisiere. Andererseits ist es klar, daß eben vermöge dieser Identität der erfüllende Sinn nichts von der Fülle impliziert, daß er also nicht den gesamten Inhalt des intuitiven Aktes, soweit dieser erkenntniskritisch in Betracht kommt, zusammenfaßt. Man könnte daran Anstoß nehmen, daß wir das intentionale Wesen so enge gefaßt haben, wodurch ein so wichtiges, ja für die Erkenntnis Ausschlag gebendes Bestandstück des Aktes ausgeschieden bleibe. Was uns

[1] Unters. I, § 14, II², 1, S. 51f.

leitete, war der Gedanke, es müsse doch als Wesen einer objektivierenden Intention dasjenige gelten, was keine Intention dieser Art überhaupt entbehren könne, oder was in keiner solchen Intention frei variierbar sei, ohne daß sie, nach idealer Notwendigkeit, hinsichtlich ihrer Beziehung auf Gegenständliches berührt würde. Die rein signitiven Akte sind aber „leere" Intentionen, ihnen fehlt das Moment der Fülle. und somit kann für die objektivierenden Akte überhaupt nur die Einheit von Qualität und Materie als Wesen gelten. Nun könnte man einwenden, daß die signitiven Intentionen ohne sinnlichen Anhalt nicht möglich sind, daß sie in ihrer Art also auch intuitive Fülle haben. Indessen ist dies, im Sinne sowohl unserer Ausführungen über signitive Repräsentanten, als auch im Sinne der früheren über uneigentliche und eigentliche Veranschaulichung, in Wahrheit gar keine Fülle. Oder vielmehr, es ist zwar Fülle, aber nicht die des signitiven, sondern des ihn fundierenden Aktes, in welchem sich das Zeichen als anschauliches Objekt konstituiert. Diese Fülle kann, sahen wir, schrankenlos variiren, ohne die signitive Intention und all das was ihren Gegenstand angeht, zu berühren. Mit Rücksicht auf diese Sachlage und zugleich in Beachtung des Umstandes, daß auch bei den intuitiven Akten die Fülle, obschon beschränkt, variieren kann, während sie fortfährt, immerfort denselben Gegenstand, mit denselben Bestimmtheiten und qualitativ in derselben Weise zu meinen, ist es klar, daß es jedenfalls eines Terminus bedarf, welcher die bloße Einheit von Qualität nnd Materie bezeichnet.

Andererseits ist es nun auch nützlich, einen Begriff umfassenderen Inhalts zu bilden. Wir definieren demnach das *erkenntnismäßige Wesen* eines objektivierenden Aktes (im Gegensatz zum bloß bedeutungsmäßigen Wesen desselben) als den gesamten, für die Erkenntnisfunktion in Betracht kommenden Inhalt. Ihm gehören dann die drei Komponenten Qualität, Materie und Fülle oder intuitiver Inhalt zu; oder wenn wir die Überschiebung der beiden letzteren vermeiden und disjunkte Komponenten haben wollen: Qualität, Materie und in-

tuitiv repräsentierender Inhalt, wovon letzterer und mit ihm die „Fülle“ bei den leeren Intentionen entfällt.

Alle objektivierenden Akte von demselben erkenntnismäßigen Wesen sind für das ideale Interesse der Erkenntniskritik „derselbe“ Akt. Wenn wir von objektivierenden Akten *in specie* sprechen, haben wir die entsprechende Idee im Auge. Ebenso bei der einschränkenden Rede von Anschauungen in *specie* u. dgl.

§ 29. *Vollständige und lückenhafte Anschauungen. Angemessene und objektiv vollständige Veranschaulichung. Essenz.*

In einer intuitiven Vorstellung ist ein verschiedenes Maß intuitiver Fülle möglich. Diese Rede von einem verschiedenen Maß, weist, wie wir erörtert haben, auf mögliche Erfüllungsreihen hin; in ihnen fortschreitend, lernen wir den Gegenstand immer besser kennen, mittelst eines darstellenden Inhalts, der dem Gegenstand immer ähnlicher ist und ihn immer lebendiger oder voller erfaßt. Wir wissen aber auch, daß Anschauung statthaben kann, wo ganze Seiten und Teile des gemeinten Objekts gar nicht in die Erscheinung fallen, d. h. die Vorstellung ist mit einem intuitiven Inhalt ausgestattet, der von diesen Seiten und Teilen keine darstellenden Repräsentanten enthält, so daß sie nur mittelst eingewobener signitiver Intentionen „uneigentlich“ vorstellig sind. Mit Beziehung auf diese Unterschiede, die noch sehr differente Weisen der Vorstellung für ein und denselben, und nach Maßgabe derselben Materie gemeinten Gegenstand bestimmen, sprachen wir oben von Unterschieden des Umfangs der Fülle. Es sind hier nun zwei wichtige Möglichkeiten zu unterscheiden:

1. Die intuitive Vorstellung stellt ihren Gegenstand *angemessen* vor, d. h. mit einem intuitiven Gehalt von solcher Fülle, daß jedem Bestandstück des Gegenstandes, so wie er in dieser Vorstellung gemeint ist, ein repräsentierendes Bestandstück des intuitiven Inhalts entspricht.

2. Oder dies ist nicht der Fall; die Vorstellung enthält nur eine unvollständige Abschattung des Gegenstandes, sie stellt ihn *unangemessen* vor.

Hier ist von Angemessenheit und Unangemessenheit einer Vorstellung an ihren Gegenstand die Rede. Da aber von Angemessenheit im Erfüllungszusammenhange auch in einem weiteren Sinne gesprochen wird, führen wir noch eine andere Terminologie ein: wir wollen von *vollständigen* und *lückenhaften Anschauungen* (spezieller: Wahrnehmungen, bzw. Einbildungen) sprechen. Alle reinen Anschauungen sind vollständig. Daß aber nicht das Umgekehrte gilt, die vorgenommene Einteilung also nicht einfach mit derjenigen in reine und unreine Anschauungen zusammenfällt, zeigt sogleich das Folgende:

Ob nämlich die Vorstellungen einfach oder komplex sind, darüber ist in der vollzogenen Unterscheidung nichts vorausgesetzt. Die intuitiven Vorstellungen können aber in doppelter Weise zusammengesetzt sein:

A) so, daß die Beziehung auf den Gegenstand einfach ist, sofern der Akt (spezieller zu reden, die Materie) keine Teil-Akte aufweist (bzw. keine gesonderten Materien), die für sich schon denselben ganzen Gegenstand vorstellen. Dies schließt nicht aus, daß der Akt aus Partialintentionen, obschon homogen verschmolzenen, aufgebaut ist, die sich auf die einzelnen Teile oder Seiten des Gegenstandes beziehen. Solche Zusammensetzung anzunehmen, wird man bei den „äußeren" Wahrnehmungen und Imaginationen wohl kaum vermeiden können, und demgemäß sind wir verfahren. Auf der anderen Seite steht

B) die Art der Zusammensetzung, welche den Gesamtakt aus Teilakten aufbaut, deren jeder für sich schon eine volle intuitive Vorstellung dieses selben Gegenstandes ist. Dies betrifft die überaus merkwürdigen kontinuierlichen Synthesen, die eine Mannigfaltigkeit zu demselben Gegenstand gehöriger Wahrnehmungen zu einer einzigen „vielseitigen" oder „allseitigen", den Gegenstand in „wechselnder Lage" kontinuierlich betrachtenden Wahrnehmung zusammenschließen; und desgleichen die entsprechenden Synthesen der Imagination. In der Kontinuität fortgesetzter, aber nicht in getrennte Akte zerfallender Identitätsverschmelzung erscheint hierbei der identisch eine Gegen-

stand nur ein einziges Mal, und nicht so oft, als Einzelakte unterscheidbar sind. Aber er erscheint in fortgesetzt sich ändernder Inhaltsfülle; und zugleich bleiben die Materien und desgleichen die Qualitäten in fortdauernder Identität, so zum wenigsten, wenn der Gegenstand allseitig bekannt ist und als dieser bekannte, ohne sich zu bereichern, immer wieder zutage tritt.

Auf diese kontinuierlichen Synthesen bezieht sich die Unterscheidung zwischen Angemessenheit und Unangemessenheit mit. Beispielsweise ist von einem äußeren Ding hinsichtlich der allseitigen Oberflächengestaltung eine angemessene Vorstellung in Form der Synthesis möglich, in Form der objektiv-einfachen Vorstellung unmöglich.

Von den vollständigen Anschauungen sind nun offenbar die objektiv einfachen, nicht immer jedoch die objektiv zusammengesetzten reine Anschauungen. Die einem empirischen Ding entsprechende und uns versagte reine Anschauung steckt zwar in gewisser Weise in der vollständigen synthetischen Anschauung desselben darin, aber sozusagen in verstreuter Weise und immer wieder vermengt mit signitiven Repräsentanten. Reduzieren wir aber diese synthetische Anschauung auf ihre reine, so ergibt sich nicht die reine Anschauung der objektiv einfachen Vorstellung, sondern eine Kontinuität von intuitiven Inhalten, in welcher jedes gegenständliche Moment nicht einmal, sondern öfters zur darstellenden Repräsentation, zur immerfort wechselnden Abschattung kommt, und nur die Kontinuität der Identitätsverschmelzung das Phänomen der Einzigkeit des Gegenstandes ausmacht. —

Wenn ein intuitiver Akt als Fülle gebender fungiert, und zwar in Ansehung eines signitiven, etwa einer ausdrücklichen Bedeutungsintention, so stellen sich anologe Möglichkeiten heraus. Es kann der Gegenstand, so wie er bedeutet ist, angemessen, bzw. unangemessen veranschaulicht sein. Zum ersteren gehören im Falle komplexer Bedeutungen zwei trennbare Vollkommenheiten, nämlich:

Erstens, daß allen Teilen (Gliedern, Momenten, Formen) der Bedeutung, welche selbst den Charakter von Bedeutungen

haben, Erfüllung zuwächst durch entsprechende Teile der erfüllenden Anschauung.

Zweitens, daß nun auf seiten der erfüllenden Anschauung für sich Angemessenheit hinsichtlich des Gegenstandes statthat, soweit er irgend in den zur Erfüllungsfunktion herangezogenen Gliederungen und Formen dieser Bedeutung gemeint ist.

Das erste bestimmt also die Vollständigkeit der Anpassung signitiver Akte an korrespondierende Anschauungen; das zweite die Vollständigkeit der Anpassung signitiver Akte — mittels vollständiger Anschauungen — an den Gegenstand selbst.

So kann der Ausdruck *ein grünes Haus* dadurch veranschaulicht sein, daß ein Haus uns wirklich als ein grünes intuitiv vorstellig ist. Dies wäre die erste Vollkommenheit. Zur zweiten bedürfte es einer adäquaten Vorstellung eines grünen Hauses. Nur die erstere wird man zumeist im Auge haben, wo von angemessener Veranschaulichung von Ausdrücken die Rede ist. Um aber die doppelte Vollkommenheit terminologisch zu markieren, wollen wir von *objektiv vollständiger* Veranschaulichung der signitiven Vorstellung, im Gegensatz zu ihrer zwar angemessenen, aber objektiv lückenhaften Veranschaulichung sprechen.

Ähnliche Verhältnisse bestehen auch im Falle der widerstreitenden statt erfüllenden Veranschaulichung. Wenn eine signitive Intention sich auf Grund der Anschauung enttäuscht, etwa dadurch, daß sie ein *grünes A* meint, während dasselbe *A* (und vielleicht sogar ein *A* überhaupt) *rot* ist und soeben als *rot* angeschaut ist: so verlangt die objektive Vollständigkeit der anschaulichen Realisierung des Widerstreites, daß alle Bestandstücke der Bedeutungsintention ihre objektiv vollständige Veranschaulichung finden. Es ist also nötig, daß sich nicht nur die *A*-Intention in der gegebenen Anschauung des *A* objektiv vollständig erfülle, sondern auch, daß sich die *Grün*-Intention — obschon natürlich in einer anderen, mit jener Anschauung *rotes A* eben „unvereinbaren“ — Anschauung erfülle.

Dann tritt nicht die bloße signitive, vielmehr die objektiv vollständig erfüllte *Grün*-Intention in Widerstreit mit der *Rot*-Anschauung, wobei zugleich diese beiden Anschauungsmomente selbst in totalen und die zugehörigen Anschauungsganzen in partialen „Wettstreit" treten. Vor allem trifft dies, wie man wohl wird sagen dürfen, die intuitiven, bzw. die darstellenden Inhalte dieser erfüllenden Akte.

Wo nichts besonders angegeben ist, sind im folgenden unter dem Titel Veranschaulichungen solche von der Art der Erfüllungen gemeint.

Die Unterschiede der Fülle bei gleicher Qualität und Materie geben noch zu einer wichtigen Begriffsbildung Anlaß:

Wir sagen zwei intuitive Akte besitzen dieselbe *Essenz*, wenn ihre reinen Anschauungen dieselbe Materie haben. So hat eine Wahrnehmung und die ganze, der Möglichkeit nach unbegrenzte Reihe von Phantasievorstellungen, deren jede denselben Gegenstand mit demselben Umfang der Fülle vorstellt, eine und dieselbe Essenz. Alle objektiv vollständigen Anschauungen einer und derselben Materie haben dieselbe Essenz.

Eine signitive Vorstellung hat in sich keine Essenz. Indessen schreibt man ihr im uneigentlichen Sinne eine gewisse Essenz dann zu, wenn sie durch eine Anschauung aus der möglichen Mannigfaltigkeit von Anschauungen dieser Essenz vollständige Erfüllung zuläßt; oder was dasselbe ist, wenn sie einen „erfüllenden Sinn" hat.

Damit dürfte die wahre Meinung des scholastischen Terminus, der ja die Möglichkeit eines „Begriffes" treffen will, klargelegt sein.

Viertes Kapitel.

Verträglichkeit und Unverträglichkeit.

§ 30. *Die ideale Unterscheidung der Bedeutungen in mögliche (reale) und unmögliche (imaginäre).*

Nicht jeder signitiven Intention können sich intuitive Akte in der Weise „objektiv vollständiger Veranschaulichung“ [1] anpassen. Darnach zerfallen die Bedeutungsintentionen in mögliche (in sich verträgliche) und unmögliche (in sich unverträgliche, imaginäre). Diese Einteilung, bzw. das ihr zugrunde liegende Gesetz, betrifft — was genau ebenso für alle hier sonst aufgestellten Sätze gilt — nicht die vereinzelten Akte, sondern generell ihre erkenntnismäßigen Wesen, und darin ihre allgemein zu fassenden Materien. Denn nicht ist es etwa möglich, daß eine signitive Intention der Materie *M* die Möglichkeit der Erfüllung in irgendeiner Anschauung fände, und eine andere signitive Intention derselben Materie *M* dieser Möglichkeit entbehrte. Die Möglichkeiten und Unmöglichkeiten sprechen nicht von den in irgendwelchen empirischen Bewußtseinskomplexionen tatsächlich vorfindlichen Anschauungen; es sind nicht reale, sondern ideale Möglichkeiten, sie gründen rein in den spezifischen Charakteren. In der Sphäre der Ausdrücklichkeit, auf welche man sich ohne wesentliche Einbuße beschränken kann, lautet daher das Axiom: Die *Bedeutungen* (*in specie* die Begriffe und Sätze) zerfallen in mögliche und unmögliche (reale und imaginäre).

Die Möglichkeit (Realität) einer Bedeutung läßt sich, wenn wir die oben vollzogenen Begriffsbildungen heranziehen, dadurch definieren, daß ihr in der Sphäre der objektivierenden Akte

[1] Das Verständnis der in diesem und den folgenden Kapiteln versuchten analytischen Aufklärungen und die Bemessung ihrer etwaigen Leistungen hängt durchaus davon ab, daß die im Bisherigen festgelegten strengen Begriffe sicher im Auge behalten und ihnen nicht die vagen Vorstellungen der populären Rede untergeschoben werden.

in specie eine angemessene Essenz entspricht, nämlich eine solche, deren Materie mit der ihren identisch ist; oder, was dasselbe ist, daß sie einen erfüllenden Sinn hat, oder auch, daß es eine vollständige Anschauung *in specie* gibt, deren Materie mit der ihren identisch ist. Dies *„es gibt“* hat hier denselben idealen Sinn wie in der Mathematik; es auf die Möglichkeit entsprechender Einzelheiten zurückführen, heißt, es nicht auf ein anderes zurückführen, sondern es durch eine bloße äquivalente Wendung ausdrücken. (So zum mindesten, wenn die Möglichkeit als reine, somit nicht als empirische, und in diesem Sinne als „reale“ verstanden wird.)

Die Idee der Möglichkeit einer Bedeutung drückt, wenn wir näher zusehen, eigentlich die Generalisierung des Erfüllungsverhältnisses in dem Falle objektiv vollständiger Veranschaulichung aus, und die obigen Definitionen sind statt bloßer Worterklärungen vielmehr als die idealen notwendigen und hinreichenden Kriterien der Möglichkeit anzusehen. In ihnen liegt das besondere Gesetz, daß, wo jenes Verhältnis zwischen Materie einer Bedeutung und Materie einer Essenz besteht, auch die „Möglichkeit“ statthat; wie umgekehrt, daß in jedem Falle von Möglichkeit dies Verhältnis besteht.

Ferner: daß ein solches ideales Verhältnis überhaupt vorkommt, d. h. daß jene Generalisierung objektiv statthat, also ihrerseits „möglich“ ist, darin liegt wieder eine Gesetzlichkeit, die sich einfach in den Worten ausprägt: Es gibt „mögliche“ Bedeutungen (wobei zu beachten ist, daß „Bedeutung“ nicht „Akt des Bedeutens“ meint). Nicht jedes empirische Verhältnis gestattet solche Generalisierung. Finden wir dieses angeschaute Papier rauh, so können wir nicht generell aussprechen, *Papier ist rauh*, so wie wir auf Grund eines gewissen aktuellen Bedeutens aussprechen dürfen: *diese Bedeutung ist möglich (real)*. Eben darum liegt auch in dem Satze, jede Bedeutung ist entweder möglich oder unmöglich, nicht ein einzelner Fall des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten vor, in dem bekannten Sinn, welcher den Ausschluß kontradiktorischer Prädikate individueller Sub-

jekte ausspricht, und einen solchen Ausschluß auch nur für solche Subjekte schlechthin aussprechen kann. Der Ausschluß kontradiktorischer Prädikate in einer idealen Sphäre (z. B. der arithmetischen, der Bedeutungssphäre usw.) ist gar nicht selbstverständlich, sondern muß in jeder solchen Sphäre von neuem bewiesen oder axiomatisch aufgestellt werden. Wir erinnern daran, daß wir nicht etwa sagen dürfen, jede Art Papier ist entweder rauh oder ist nicht rauh; denn darin läge, daß jedes einzelne Papier einer beliebigen Art rauh, oder jedes einzelne nicht rauh sei, und derartige Behauptungen sind natürlich nicht für beliebige Artbildungen richtig. Demgemäß liegt wirklich hinter der Einteilung der Bedeutungen in mögliche und unmögliche ein eigenes, inhaltreiches generelles Gesetz, ein Gesetz, das in idealer Weise die phänomenologischen Momente beherrscht, nämlich dadurch, daß es in der Weise genereller Sätze ihre Spezies verknüpft.

Um ein solches Axiom aussprechen zu dürfen, muß man es einsehen, und daß wir in unserem Falle Evidenz besitzen, ist sicher. Indem wir z. B. die Bedeutung des Ausdrucks *weiße Fläche* auf Grund der Anschauung realisieren, erleben wir die Realität des Begriffs, die intuitive Erscheinung stellt wirklich etwas Weißes und eine Fläche, und zwar gerade als eine weiße Fläche vor; und darin liegt, daß die erfüllende Anschauung nicht bloß überhaupt eine weiße Fläche vorstellt, sondern sie durch ihren Inhalt so vollständig, als die Bedeutungsintention es fordert, zu intuitiver Gegebenheit bringt.

Der Möglichkeit reiht sich die Unmöglichkeit als eine gleichberechtigte Idee an, die nicht bloß als Negation der Möglichkeit zu definieren, sondern durch ein eigenes phänomenologisches Faktum zu realieren ist. Dies ist ja ohnehin die Voraussetzung dafür, daß der Begriff der Unmöglichkeit je Anwendung finden, und zumal daß er in einem Axiom — darunter auch in dem Axiom: es gibt unmögliche Bedeutungen — vorkommen könne. Die Gleichwertigkeit der Reden von Unmöglichkeit und Unverträglichkeit weist uns darauf hin, daß dieses phänomenologische Faktum im Gebiete des Widerstreits zu suchen sei.

§ 31. *Vereinbarkeit oder Verträglichkeit als ein ideales Verhältnis in der weitesten Sphäre der Inhalte überhaupt. Vereinbarkeit von „Begriffen" als Bedeutungen.*

Wir gehen aus von dem Begriffe der Verträglichkeit oder Vereinbarkeit, der in den weitesten Sphären der Inhalte überhaupt (der Gegenstände im allerweitesten Sinne) Geltung hat.

Zwei Inhalte, welche Teile irgendeines Ganzen sind, sind in ihm vereint, sie sind also auch vereinbar, in der Einheit eines Ganzen verträglich. Das scheint eine leere Selbstverständlichkeit. Aber vereinbar wären diese selben Inhalte auch dann, wenn sie zufällig nicht vereint wären. Sicher hat es einen guten Sinn, von der Vereinbarkeit von Inhalten zu sprechen, deren tatsächliche Vereinigung immer ausgeschlossen blieb und ausgeschlossen bleiben wird. Sind aber zwei Inhalte vereint, so beweist ihre Einheit nicht nur ihre eigene Vereinbarkeit, sondern auch diejenige einer ideellen Unzahl anderer, nämlich aller Paare ihnen gleicher und gattungsmäßig ähnlicher. Es ist klar, worauf dies abzielt, und was als Axiom ausgesprochen, keineswegs eine leere Behauptung ist: daß die Vereinbarkeit nicht zu den verstreuten Einzelheiten gehört, sondern zu den Inhaltspezies; daß wenn z. B. die Momente *Röte* und *Rundung* einmal vereint gefunden worden sind, nun durch ideierende Abstraktion eine komplexe Spezies gewonnen und somit gegeben werden kann, welche die beiden Spezies *Röte* und *Rundung* in ihrer ebenfalls spezifisch gefaßten Verbindungsform umschließt. Die ideale „Existenz" dieser komplexen Spezies ist es, welche *a priori* die Vereinbarkeit von Röte und Rundung in jedem denkbaren Einzelfalle begründet, eine Vereinbarkeit, die somit ein ideal gültiges Verhältnis ist, ob in aller Welt empirische Einigung vorkommt oder nicht. Bestimmt sich danach der wertvolle Sinn der Rede von Vereinbarkeit überall als das ideale Sein der zugehörigen komplexen Spezies, so ist aber noch ein wichtiger Punkt zu beachten, nämlich daß die Rede von der Vereinbarkeit allzeit Beziehung hat zu irgendeiner (für das logische

Interesse gerade maßgebenden) Art von Ganzen. Diese Rede gebrauchen wir doch im Zusammenhang mit der Erwägung, ob sich vorgegebene Inhalte nach Maßgabe gewisser Formen zusammenpassen lassen oder nicht, eine Frage, die sich bejahend entscheidet mit der intuitiven Aufweisung eines Ganzen von der betreffenden Art.

Das Korrelat dieser inhaltlichen Vereinbarkeit ist die „Möglichkeit" der komplexen Bedeutungen. Dies ergibt sich aus den obigen Kriterien der Möglichkeit. Die angemessene Essenz, bzw. die vollständige Veranschaulichung des entsprechenden komplexen Inhalts, begründet ja die Vereinbarkeit seiner Teile, wie es umgekehrt zu dieser Vereinbarkeit eine Essenz und eine entsprechende Bedeutung gibt. Die Realität einer Bedeutung besagt also dasselbe wie: die Bedeutung ist ein objektiv vollständiger „Ausdruck" einer intuitiven inhaltlichen Vereinbarkeit. Im Grenzfalle eines einfachen Inhalts mag man die Geltung der einfachen Spezies als Vereinbarkeit „mit sich selbst" definieren. Daß die Verknüpfung zwischen Ausdruck und Ausgedrücktem (Bedeutung und korrespondierender, d. i. „objektiv vollständig angemessener" Anschauung) selbst wieder eine Verknüpfung der Vereinbarkeit ist, deren besonderen spezifischen Gehalt wir oben bestimmt haben, ist selbstverständlich. Andererseits handelt es sich bei der Rede von der Vereinbarkeit hinsichtlich der Bedeutungen („Begriffe") nicht bloß überhaupt um ihre Vereinbarkeit zu einem Ganzen, und sei es auch zu einem Bedeutungsganzen — das wäre vielmehr die reinlogisch grammatische Vereinbarkeit im Sinne der IV. Unters. — sondern nach dem oben Dargelegten um die Vereinbarkeit der Bedeutung zu einer „möglichen" Bedeutung, d. i. zu einer Bedeutung, welche mit korrespondierender Anschauung zur Einheit objektiv angemessener Erkenntnis vereinbar ist. Demgemäß handelt es sich hier um eine übertragene Rede. Dasselbe wird man von der „Möglichkeit" sagen müssen. Die originäre Möglichkeit (oder Realität) ist die Geltung, die ideale Existenz einer Spezies; zum mindesten ist sie dadurch völlig gewährleistet. Dann heißt die Anschauung einer ihr entsprechenden Einzelheit, und wieder das anzuschauende Einzelne selbst, möglich. Endlich

heißt die in solch einer Anschauung sich mit objektiver Vollständigkeit erfüllende Bedeutung möglich. Der Unterschied der Reden von Vereinbarkeit und Möglichkeit liegt bloß darin, daß, während die letztere die schlichte Geltung einer Spezies bezeichnet, die erstere (vor der Erweiterung des Begriffs um den Grenzfall) das Verhältnis der Teilspezies einer einheitlich geltenden Spezies bezeichnet — und mit Beziehung darauf nun auch das Verhältnis: der Teilanschauungen einer einheitlichen Anschauung; der anzuschauenden Teilinhalte innerhalb eines als einheitlich anzuschauenden Gesamtinhalts; der zu erfüllenden Teilbedeutungen innerhalb einer einheitlich zu erfüllenden Gesamtbedeutung.

Schließlich merken wir noch an, daß wie die Begriffe Möglichkeit und Vereinbarkeit, so auch der Begriff der Essenz seinen originären Sinn dem Bedeutungsgebiete durch Übertragung erst leiht. Dieser originäre Begriff der Essenz wird durch den Satz ausgedrückt: Jede gültige Spezies ist eine Essenz.

§ 32. *Unvereinbarkeit (Widerstreit) von Inhalten überhaupt.*

Unvereinbar sind nun, um den entgegengesetzten Fall in seine allgemeinen Gründe zu verfolgen, Inhalte dann, wenn sie sich in der Einheit eines Ganzen nicht vertragen. Phänomenologisch gesprochen: es soll keine einheitliche Anschauung möglich sein, die ein solches Ganzes in vollständiger Angemessenheit gibt. Woher sollen wir dies aber wissen? In empirischen Einzelfällen versuchen wir es, Inhalte zur Einheit zu bringen, mitunter gelingt es, mitunter nicht — wir erfahren einen unwiderstehlichen Widerstand. Aber das faktische Mißlingen beweist nicht das notwendige Mißlingen. Könnte nicht größere Kraft den Widerstand schließlich überwinden? Indessen, im empirischen Bemühen um die fraglichen Inhalte und um Beseitigung ihres „Wettstreits“ erfahren wir ein einzigartiges Verhältnis der Inhalte, das wieder in ihrem spezifischen Bestande gründet und in seiner Idealität von allem empirischen Bemühen und von allem Sonstigen des Einzelfalls unabhängig ist. Es ist das Verhältnis des Widerstreites.

Dieses Verhältnis setzt also ganz bestimmte Inhaltsarten und zwar innerhalb ganz bestimmter Inhaltsverbände in Beziehung. Farben streiten miteinander nicht überhaupt, sondern nur in bestimmten Zusammenhängen: mehrere Farbenmomente von verschiedener spezifischer Differenz sind als gleichzeitige vollständige Überdeckungen einer und derselben Körperausdehnung unverträglich, während sie in der Weise des Nebeneinander innerhalb der einheitlichen Ausdehnung sehr wohl verträglich sind. Und dies gilt allgemein. Niemals ist ein Inhalt der Art q mit einem Inhalt der Art p schlechthin unverträglich, sondern immer bezieht sich die Rede von ihrer Unverträglichkeit auf eine Inhaltsverbindung bestimmter Art G (α, β, . . .; p), welche p enthält und welcher sich nun auch q einknüpfen soll. In dem *soll* liegt allerdings der Hinweis auf eine Intention, eine Vorstellungs- und zumeist auch Willensintention, welche das q, das in einer beliebigen Anschauung A (q) gegeben ist, in die vorliegende Anschauung des G hineingetragen denkt, d. i. in ihr signitiv vorstellt. Aber von dieser Intention sehen wir jetzt ab, ebenso wie wir bei der Vereinbarkeit absahen von der Intention auf Vereinigung, desgleichen von dem Prozeß der Hinübertragung und Einigung. Wir halten bloß fest, daß hier ein deskriptiv eigenartiges Verhältnis zwischen dem q — der Rest des A ist willkürlich variabel und spielt weiter keine Rolle — und dem p des Inhaltsganzen G eintritt, und daß dieses Verhältnis vom Individuellen des Falles unabhängig ist; mit anderen Worten, daß es rein in den Spezies G, p, q gründet. Das Spezifische des Widerstreitbewußtseins gehört zu diesen Spezies, d. h. die Generalisierung der Sachlage ist wirklich, ist in einem intuitiv-einheitlichen Allgemeinheitsbewußtsein realisierbar; sie ergibt eine einheitliche, gültige („mögliche") Spezies, welche auf Grund des G das p und q durch Widerstreit vereint.

§ 33. *Wie auch Widerstreit Einigkeit fundieren kann. Relativität der Reden von Vereinbarkeit und Widerstreit.*

An diesen letzteren Ausdruck und Satz knüpft sich eine Kette beunruhigender Zweifelsfragen. Ein Widerstreit vereint? Die Ein-

heit des Widerstreits eine Einheit der Möglichkeit? Gewiß, Einheit überhaupt begründet Möglichkeit, aber schließt diese nicht schlechterdings den Widerstreit, die Unverträglichkeit aus?

Die Schwierigkeiten lösen sich, wenn wir daran denken, daß nicht nur die Rede von einer Unvereinbarkeit, sondern auch diejenige von einer Vereinbarkeit notwendig Beziehung hat auf ein gewisses, subjektiv zu reden, die Intention beherrschendes Ganzes *G*. Auf seinen spezifischen Gehalt hinblickend, nennen wir die Teile verträglich. Wir würden dieselben Inhalte *p, q* . . ., die hier als Teile fungieren, unverträglich nennen, wenn wir in der symbolischen Intention auf ihre Einheit innerhalb eines ebensolchen Ganzen, statt intuitive Einheit, vielmehr intuitiven Widerstreit erlebten. Die Korrelation der beiden möglichen Fälle in ihrer Beziehung auf die jeweils bestimmte Art von Ganzen oder Verknüpfungen der verträglichen, bzw. unverträglichen Inhalte ist klar. Diese Beziehung bestimmt auch mit den Sinn dieser Termini. Verträglich nennen wir die *p, q* . . . nicht schlechthin und mit bloßer Rücksicht darauf, daß sie überhaupt, gleichgültig wie, geeinigt, sondern mit Rücksicht darauf, daß sie in der Weise des *G* geeinigt sind, und daß diese Einigung der *p, q* . . . den Widerstreit derselben *p, q* . . . mit Beziehung auf dasselbe *G* ausschließt. Und wieder heißen Inhalte *p, q* . . . unverträglich nicht schlechthin, sondern mit Rücksicht darauf, daß sie sich im Rahmen irgendeiner Einheit aus der uns gerade interessierenden Einheitsart *G* „nicht vertragen"; d. h. weil die Intention auf eine solche Einheit einen Widerstreit anstatt solcher Einheit herbeiführt; wobei der Ausschluß korrelater Einheit durch korrelaten Widerstreit auch wieder seine Rolle spielt.

Das Widerstreitbewußtsein begründet „Uneinigkeit", da es die *G*-Einheit der *p, q* . . ., die hier in Frage steht, ausschließt. Bei dieser Richtung des Interesses gilt der Widerstreit selbst nicht als eine Einheit, sondern als Geschiedenheit, nicht als „Verknüpfung" sondern als „Trennung". Wechseln wir aber die Beziehungen, so kann auch eine Unverträglichkeit als Einheit fungieren, z. B. als Einheit zwischen dem Charakter des Widerstreits und

den Inhalten, die durch ihn „getrennt" werden. Dieser Charakter ist mit diesen Inhalten verträglich und mit anderen vielleicht unverträglich. Geht die herrschende Intention auf das Widerstreitganze als Ganzes der eben genannten Teile, so besteht, wo wir es finden, wo der Widerstreit also statthat, Verträglichkeit dieser Teile, d. i. der p, q ... in ihrem Zusammenhange und in dem des sie trennenden Widerstreits. Wo der Widerstreit fehlt und dies Fehlen intuitiv wird, knüpft sich an die nun in verschiedenen Anschauungen verstreuten Elemente ein neues Widerstreitbewußtsein. Dieser Widerstreit ist nicht Widerstreit zwischen den Gliedern des intendierten Widerstreits, dessen Fehlen er ja gerade anzeigt, sondern ein Widerstreit, der sich an die in einer Anschauung widerstreitlos geeinigten Inhalte p, q ... und an das in einer anderen Anschauung intuitiv werdende Moment *Widerstreit* anknüpft.

Die Paradoxie der Rede von einer Einigung durch Widerstreit klärt sich also durch die Beachtung der Relativität dieser Begriffe auf. Man darf jetzt nicht mehr einwenden: Widerstreit schließe Einheit schlechthin aus; in der Form des Widerstreits sei schließlich alles und jedes zu „einigen"; wo Einheit fehle, da bestehe eben Widerstreit, und ihn wieder als Einheit gelten lassen, das hieße, den absolut starren Gegensatz zwischen Einheit und Widerstreit verflüssigen und seinen echten Sinn entwerten wollen. — Nein, würden wir jetzt sagen dürfen, Widerstreit und Einheit schließen sich nicht „schlechthin", sondern in einer jeweils bestimmten, nur von Fall zu Fall wechselnden Korrelation aus. In dieser schließen sie sich als starre Gegensätze aus; nur wenn man das *schlechthin* auf eine solche, immer stillschweigend vorausgesetzte Korrelation einschränkt, können wir uns mit der gegnerischen Behauptung zufrieden geben. Ferner: in der Form des Widerstreites läßt sich nicht alles einigen, sondern nur all das, was eben einen Widerstreit fundiert, und nichts von dem, was vereint und vereinbar ist. Denn im Sinne dieser Rede von Einigung in Form eines Widerstreites liegt es, daß die Form des Widerstreites irgendwelcher in einer gewissen Verbindung

G_0 gedachten p, q ... als Einheit gelten soll, die als Einheit wirklich Einigkeit, Verträglichkeit herstellt und somit unserem obigen G entspricht. Besteht aber zwischen den p, q ... hinsichtlich der Verbindung G_0 Einheit, so lassen sich diese p, q ... hinsichtlich dieser Verbindung nicht in ein Verhältnis des Widerstreits bringen, da Verbindung überhaupt Einigkeit ist.

Also in der Form des Widerstreits ist in Wahrheit nicht alles zu vereinen, und am wenigsten etwa darum, weil (wie es weiter hieß) wo die Einheit fehle, sich dies ja durch einen Widerspruch bekunde, der also Einheit durch Widerstreit herstellen würde. Wir verstehen die hier begangene Verwechslung, bzw. die Durcheinanderwerfung der fundierenden Relationen. Das Fehlen der Einheit G_0 charakterisiert der sich an die p, q ... — in dem durch die Idee G_0 bestimmten Zusammenhang — anknüpfende Widerstreit. Dieser Widerstreit schafft aber nicht die Einheit G_0, sondern eine andere Einheit. Hinsichtlich der ersteren hat er den Charakter der „Trennung", hinsichtlich der neuen Einheit den der „Verbindung". Da ist alles in Ordnung. Ein Beispiel zur Erläuterung. In Hinsicht auf einen bekannten phänomenalen Zusammenhang heißen *rot* und *grün* unverträglich, *rot* und *rund* verträglich. Der Charakter des Widerstreits bestimmt im ersten Fall die Unverträglichkeit, er stellt zwischen *rot* und *grün* „Trennung" her. Dessen unerachtet hilft er in Hinsicht auf eine andere Zusammenhangsart eine Einheit herstellen, nämlich in Hinsicht auf die Zusammenhangsart „*Widerstreit zwischen sinnlichen Merkmalen eines phänomenalen Objekts*". Jetzt ist also Widerstreit zwischen *rot* und *grün* Einheit, und natürlich Einheit bezüglich der Elemente *Widerstreit, Rot, Grün.* Dagegen ist jetzt „Widerstreit von *rot* und *rund*" Uneinigkeit, und zwar hinsichtlich dieser Elemente *Widerstreit, rot, rund.*

§ 34. *Einige Axiome.*

Nach dieser für unsere Fundamentalanalyse sehr wichtigen Aufhellung des Sinnes der Verträglichkeitsrelationen, können wir die primitiven Axiome fixieren und ihre phänomenologische

Klärung vollziehen. Zunächst käme das Axiom der Umkehrbarkeit der Verträglichkeitsrelationen (Verträglichkeit, bzw. Unverträglichkeit) in Betracht, welches nach unserer Analyse der zugrunde liegenden phänomenologischen Verhältnisse ohne weiteres klar ist.

Nähere Überlegung erfordert das nächst aufzustellende Axiom, daß sich Einheit und Widerstreit, bzw. Vereinbarkeit und Unvereinbarkeit — die jeweiligen Paare auf dasselbe Fundament der Korrelation bezogen — wechselweise ausschließen (d. h. wieder: daß sie miteinander unvereinbar sind.) Es braucht jetzt nicht mehr betont zu werden, daß die Unvereinbarkeit nicht die bloße Privation der Vereinbarkeit, also nicht die bloße Tatsache meint, es komme irgendeine Vereinigung objektiv nicht vor. Einigung und Widerstreit sind phänomenologisch verschieden fundierte Ideen, und es ist daher wirklich ein inhaltsvoller Satz damit ausgesprochen, daß, wenn ein p mit einem q gemäß der Einheitsform G (p, q, . . .) streitet (und das Streiten ist ein phänomenologisch positiver Charakter), nicht zugleich die Einigung des p mit dem q im Sinne desselben G „möglich" ist. Und umgekehrt: wenn diese Einigung statthat, ist der entsprechende Widerstreit „unmöglich". Phänomenologisch liegt dem zugrunde, was schon in der obigen Diskussion zutage getreten ist, nämlich daß der aktuelle Widerstreit zwischen $p, q, \ldots$ wenn wir versuchen, ihn mit der entsprechenden Einheit $p, q, \ldots$ zu vereinen — also die irgendwo mittelst gewisser $m, n, \ldots$ wirklich angeschaute Einheitsart G in dem Falle des zugehörigen Widerstreites den $p, q, \ldots$ aktuell unterzulegen — ein neuer Widerstreit erwächst, welcher seine Fundamente in dem ersten Widerstreit und dem anderwärts angeschauten Einheitscharakter besitzt. Das Analoge zeigt sich im umgekehrten Falle der übrigens auch als eine Anwendung des ersten Axioms zu erkennen ist.

Der Satz, es besteht ein Widerstreit, und es besteht *nicht* Einheit zwischen denselben aber beliebigen $p, q, \ldots$, besagt ein und dasselbe. Jedes *nicht* drückt einen Widerstreit aus.

Wenn der Widerstreit sich daran knüpft, daß *p*, *q* einander widerstreiten sollen, also daß *p*, *q*, ... in der Form des Widerstreits eins sind, so sind *p*, *q*, ... einig. Mit andern Worten:

> Wenn *p*, *q* nicht widerstreiten, *nicht* nicht einig sind, so sind sie einig (Axiom von der doppelten Verneinung);

daraus folgt:

> Eins von beiden hat statt, entweder Einigung oder Widerstreit — ein „Drittes" gibt es nicht.

Es sind hier ja vier Möglichkeiten zu unterscheiden, die sich so ausdrücken: Es hat $\left\{\begin{matrix}\text{Einigung}\\ \text{Widerstreit}\end{matrix}\right\}$ statt; es hat nicht statt. Nicht-Einigung ist aber ein anderes Wort für Widerstreit und Nicht-Widerstreit nach dem vorigen Axiom ein Äquivalent für Einigung.

Die letzte Klärung dieser Axiome und ihr Verhältnis zu den rein logischen geht über die Grenze der jetzigen Untersuchung hinaus. Was wir angeführt haben, soll nur auf die inneren Beziehungen hindeuten, die wir späterhin verfolgen wollen, und uns ein lebendiges Bewußtsein davon geben, daß wir hier schon an der phänomenologischen Fundamentierung der reinen Logik arbeiten.

§ 35. *Unvereinbarkeit von Begriffen als Bedeutungen.*

Im Denken tritt die Unvereinbarkeit wie die Vereinbarkeit im Zusammenhang mit signitiven, auf gewisse Verknüpfungen gerichteten Intentionen auf, und somit im Zusammenhang mit signitiven und intuitiven Identifikationen. Der in den letzten Paragraphen abgegrenzte Begriff der Unvereinbarkeit bezieht sich jedoch nicht auf Intentionen, vielmehr ist der auf Intentionen bezogene und gleichnamige Begriff von Unvereinbarkeit ein übertragener, er ist ein Spezialfall des ursprünglichen, aber von ganz bestimmtem, auf die Enttäuschungsverhältnisse eingeschränktem Gehalt. Es gilt hier das Analoge von dem, was wir oben[1]

[1] Vgl. § 31, S. 106.

bezüglich der Vereinbarkeit oder Verträglichkeit dargetan haben. Wieder besagt die Rede von der Unvereinbarkeit in Anwendung auf Bedeutungen („Begriffe") nicht jede beliebige ideale Unvereinbarkeit derselben, z. B. nicht die rein grammatische; sie betrifft allein das Verhältnis von Teilbedeutungen einer komplexen Bedeutung, welche sich nicht in objektiv vollständiger Veranschaulichung erfüllt, sondern enttäuscht, bzw. enttäuschen kann. Offenbar liegt der Enttäuschung Widerstreit der veranschaulichten Inhalte zugrunde, wobei zu achten ist, daß der Widerstreit selbst nicht bedeutet und ausgedrückt ist: andernfalls gehörte der Widerstreit zur erfüllenden „Anschauung", und der Ausdruck drückte, als ein durchaus möglicher, die objektive Unmöglichkeit angemessen aus.

Der Zusammenhang zwischen der Bedeutung und jeder der einheitlichen Anschauungen, die im Prozesse intuitiven Widerstreits einander ablösen, ist ebenfalls derjenige des Widerstreits (sc. unter partieller Deckung).

Die für die Bedeutungen aufzustellenden idealen Gesetze der Möglichkeit gründen sich auf die originären und allgemeineren Begriffe, bzw. auf die für diese selben oben aufgestellten (und noch weiter zu vervollständigenden) Axiome. Hierher gehören Sätze, wie:

daß sich Unvereinbarkeit und Vereinbarkeit derselben Bedeutungen und mit Beziehung auf dieselben Zusammenhänge ausschließen;

daß von einem Paar kontradiktorischer Bedeutungen (d. i. solcher, von denen die eine als unvereinbar dasselbe meint, was die andere als in sich einig meint) eine möglich und die andere unmöglich ist;

daß das Negative eines Negativen — d. h. eine Bedeutung, welche die Unvereinbarkeit einer gewisse Sache *M* selbst wieder als eine Unvereinbarkeit vorstellt — dem entsprechenden Positivum gleichwertig ist. Dieses Positivum ist hierbei als die Bedeutung definiert, welche die innere Einstimmigkeit desselben *M* mittelst derselben (nach Abstrich der Negationen verbleibenden) Vorstellungsmaterie vorstellt.

Selbstverständlich erfordert es eine wirkliche Theorie der Bedeutungen nach ihren logischen Verhältnissen, daß alle derartigen Sätze in systematischer Ordnung aufgestellt und erwiesen werden.

Wir brechen diese lückenhaften Überlegungen ab, ihre Ergänzung späteren Untersuchungen vorbehaltend. Zumal wird im logischen Interesse eine viel weiter und vollständiger durchgeführte Phänomenologie und Theorie der Identifizierungen und Unterscheidungen (und ganz besonders der partialen) und ihrer sichtlich nahen Beziehungen zur Lehre von Einigkeit und Widerstreit erforderlich sein.

Fünftes Kapitel.
Das Ideal der Adäquation. Evidenz und Wahrheit.

§ 36. *Einleitung.*

Von den Qualitäten der Akte war in den bisherigen Überlegungen keine Rede, es war von ihnen nichts vorausgesetzt. Die Möglichkeit und Unmöglichkeit hat eben zu den Qualitäten keine besondere Beziehung. Auf die Möglichkeit z. B. eines Satzes hat es keinen Einfluß, ob wir die Satzmaterie als Materie eines setzenden Aktes (nicht eines zustimmenden, in der Weise der Billigung anerkennenden oder annehmenden, sondern eines schlicht nehmenden Glaubensaktes) realisieren, oder ob wir sie in qualitativ modifizierter Weise als Materie eines bloßen Vorstellens gegeben haben; es gilt immer, daß der Satz „möglich" ist, wenn der konkrete Akt des propositionalen Bedeutens die erfüllende Identifikation mit einer objektiv vollständigen Anschauung von gleicher Materie zuläßt. Und ebenso ist es irrelevant, ob diese erfüllende Anschauung eine Wahrnehmung ist, oder eine bloße Phantasiebildung u. dgl. Da die Herstellung von Phantasiebildern in ungleich größerem Maße unserer Willkür unterliegt, als die von Wahrnehmungen und Setzungen überhaupt, so pflegen wir die Möglichkeit mit Vorliebe auf die Phantasiebildlichkeit zu beziehen.

Als möglich gilt uns dann, was sich — objektiv geredet — in der Weise eines angemessenen Phantasiebildes realisieren läßt, es mag uns selbst, dem empirisch einzelnen Individuum, je gelingen oder nicht. Vermöge des idealen Zusammenhanges zwischen Wahrnehmung und Einbildung, wonach jeder Wahrnehmung *a priori* eine mögliche Einbildung entspricht, ist dieser Satz aber äquivalent mit dem unseren, und die Einschränkung des Begriffes auf die Einbildung unwesentlich.

Es wird sich jetzt darum handeln, in aller Kürze den Einfluß der eben angedeuteten Unterschiede auf die Erfüllungsverhältnisse zu erwägen, um für unsere Betrachtungen wenigstens einen vorläufigen Abschluß und für die weiteren Untersuchungen einen Ausblick zu gewinnen.

§ 37. *Die Erfüllungsfunktion der Wahrnehmung. Das Ideal der letzten Erfüllung.*

Bezüglich der Art, wie das Gegenständliche in der Vorstellung vorstellig wird, haben sich die Vollkommenheitsunterschiede der Fülle als bedeutsam erwiesen. Die unterste Stufe bilden die signitiven Akte; sie haben überhaupt keine Fülle. Die intuitiven Akte haben Fülle, doch in graduellen Unterschieden des Mehr und Minder, und zwar schon innerhalb der Sphäre der Imagination. Aber die noch so große Vollkommenheit einer Imagination läßt eine Differenz gegenüber der Wahrnehmung bestehen: sie gibt nicht den Gegenstand selbst, auch nicht zum Teile, sie gibt nur sein Bild, das, so lange es überhaupt Bild, nie die Sache selbst ist. Diese verdanken wir der Wahrnehmung. Auch sie „gibt" den Gegenstand in verschiedenen Abstufungen der Vollkommenheit, in verschiedenen Graden der „Abschattung". Der intentionale Charakter der Wahrnehmung ist im Gegensatze zum bloßen Vergegenwärtigen der Imagination, das Gegenwärtigen (Präsentieren). Dies ist, wie wir wissen, ein innerer Unterschied der Akte und, näher, ein solcher der Form ihrer Repräsentation (Auffassungsform). Aber das Präsentieren macht im Allgemeinen nicht ein wahrhaftes Gegenwärtigsein, sondern nur ein als gegen-

wärtig Erscheinen, in welchem die gegenständliche Gegenwart und mit ihr die Vollkommenheit der Wahr-nehmung Abstufungen zeigt. Dies lehrt der Hinblick auf entsprechende Stufenreihen der Erfüllung, auf welche hier, wie sonst, alle Exemplifizierung der Vollkommenheit in der Vorstelligmachung des Gegenstandes angewiesen ist. Wir bringen uns dabei zur Klarheit, daß sich über die Wahrnehmungsfülle ein Unterschied ausbreitet, dem wir durch die Rede von der perzeptiven Abschattung gerecht zu werden versuchten, ein Unterschied, der aber nicht die Fülle nach ihrem Empfindungsgehalt, nach ihrem inneren Charakter betrifft, sondern eine abgestufte Ausbreitung ihres Charakters als „Fülle", also des auffassenden Aktcharakters, bedeutet. Danach gilt uns [immer unabhängig von allem Genetischen, denn daß diese, wie alle ähnlichen Unterschiede, assoziativ erwachsen sind, wissen wir sehr wohl] manches Element der Fülle als endgültige Präsentation des entsprechenden gegenständlichen Elementes: es gibt sich als mit ihm identisch, nicht als sein bloßer Repräsentant, sondern als es selbst im absoluten Sinne. Anderes wieder gilt als bloße „Farbenabschattung", „perspektivische Verkürzung" u. dgl., wobei es klar ist, daß solchen Reden auch im phänomenologischen Inhalt des Aktes und vor aller Reflexion etwas entspricht. Wir haben diese Unterschiede der Abschattung schon berührt und sie auch bei der Imagination, nur ins Bildliche übertragen, vorgefunden. Alle Abschattung hat repräsentativen Charakter, und zwar repräsentiert sie durch Ähnlichkeit, aber die Weise dieser Repräsentation durch Ähnlichkeit ist eine verschiedene, je nachdem die Repräsentation den abschattenden Inhalt als Bild oder als Selbstdarstellung (Selbst-Abschattung) des Objektes auffaßt (vgl. S. 83). Die ideale Grenze, welche die Steigerung der Abschattungsfülle zuläßt, ist im Falle der Wahrnehmung das absolute Selbst (wie in der Imagination das absolut gleichende Bild), und zwar für jede Seite, für jedes präsentierte Element des Gegenstandes.

So weist die Erwägung der möglichen Erfüllungsverhältnisse auf ein abschließendes Ziel der Erfüllungssteigerung hin, in dem die volle und gesamte Intention ihre Erfüllung

und zwar nicht eine intermediäre und partielle, sondern eine endgültige und letzte Erfüllung erreicht hat. Der intuitive Gehalt dieser abschließenden Vorstellung ist die absolute Summe möglicher Fülle; der intuitive Repräsentant ist der Gegenstand selbst, so wie er an sich ist. Repräsentierender und repräsentierter Inhalt sind hier identisch eines. Und wo sich eine Vorstellungsintention durch diese ideal vollkommene Wahrnehmung letzte Erfüllung verschafft hat, da hat sich die echte *adaequatio rei et intellectus* hergestellt: das Gegenständliche ist genau als das, als welches es intendiert ist, *wirklich „gegenwärtig"* oder *„gegeben"*; keine Partialintention ist mehr impliziert, die ihrer Erfüllung ermangelte.

Und damit ist *eo ipso* auch das Ideal jeder und somit auch der signifikativen Erfüllung gezeichnet; der *intellectus* ist hier die gedankliche Intention, die der Bedeutung. Und die *adaequatio* ist realisiert, wenn die bedeutete Gegenständlichkeit in der Anschauung im strengen Sinne gegeben und genau als das gegeben ist, als was sie gedacht und genannt ist. Keine gedankliche Intention, die nicht ihre Erfüllung fände, und zwar ihre letzte Erfüllung, sofern das Erfüllende der Anschauung selbst nichts mehr von unbefriedigten Intentionen impliziert.

Man bemerkt, daß die Vollkommenheit der Adäquation des „Gedankens" an die „Sache" eine doppelte ist: einerseits ist die Anpassung an die Anschauung eine vollkommene, da der Gedanke nichts meint, was die erfüllende Anschauung nicht als ihm zugehörig vollständig vorstellig macht. Offenbar sind darin die früher (S. 99) unterschiedenen beiden Vollkommenheiten zusammengefaßt: sie ergeben das, was wir als „objektive Vollständigkeit" der Erfüllung bezeichneten. Andererseits liegt in der vollständigen Anschauung selbst eine Vollkommenheit. Die Anschauung erfüllt die in ihr terminierende Intention nicht selbst wieder in der Weise einer Intention, die noch der Erfüllung bedürftig wäre, sondern sie stellt die letzte Erfüllung dieser Intention her. Wir müssen also unterscheiden: die Vollkommenheit der Anpassung an die Anschauung (der Adäquation im natürlichen und weiteren

Sinn) von der sie voraussetzenden Vollkommenheit der letzten Erfüllung (der Adäquation an die „Sache selbst"). Jede getreue und pure Beschreibung eines anschaulichen Gegenstandes oder Vorganges bietet ein Beispiel für die erstere Vollkommenheit. Ist das Gegenständliche ein innerlich Erlebtes und in reflektiver Wahrnehmung, so wie es ist, Erfaßtes, dann kann sich die zweite Vollkommenheit hinzugesellen; wie wenn wir z. B. in Hinblick auf ein kategorisches Urteil, das wir gerade fällen, von der Subjektvorstellung dieses Urteils sprechen. Dagegen fehlt die erstere Vollkommenheit, wenn wir den vor uns stehenden Baum einen „veredelten" Apfelbaum nennen, oder von „der Schwingungszahl" des eben erklingenden Tones sprechen, und überhaupt von Bestimmtheiten eines Wahrnehmungsobjekts, die, selbst wenn sie in der Wahrnehmungsintention mitgemeint sind, doch nicht wenigstens in mehr oder minder abgeschatteter Weise in die Erscheinung fallen.

Wir merken hier noch folgendes an. Da die letzte Erfüllung schlechterdings nichts von unerfüllten Intentionen einschließen darf, muß sie auf Grund einer reinen Wahrnehmung erfolgen; eine objektiv vollständige Wahrnehmung, die sich aber in der Weise einer kontinuierlichen Synthesis unreiner Wahrnehmungen vollzieht, kann ihr nicht genügen.

Gegen diese Betrachtungsweise, welche die letzte Erfüllung aller Intentionen in Wahrnehmungen setzt, wird sich das Bedenken erheben, daß das realisierte Allgemeinbewußtsein, welches den allgemein begrifflichen Vorstellungen ihre Fülle gibt und den „allgemeinen Gegenstand" „selbst" vor Augen stellt, sich auf Grund bloßer Imaginationen aufbaue, oder zum mindesten gegen den Unterschied zwischen Wahrnehmung und Imagination unempfindlich sei. Dasselbe gilt offenbar, und infolge des eben Gesagten, für alle evidenten generellen Aussagen, die in axiomatischer Art „auf Grund der bloßen Begriffe" einleuchten.

Dieser Einwand weist auf eine gelegentlich schon berührte Lücke in unserer Untersuchung hin. Wahrnehmung galt uns, zunächst wie selbstverständlich, als gleich mit sinnlicher Wahr-

nehmung, Anschauung als gleich mit sinnlicher Anschauung. Stillschweigend, ohne es uns recht zum Bewußtsein zu bringen. haben wir öfters, und z. B. auch im Zusammenhang der Erwägungen über Verträglichkeit, die Schranken dieser Begriffe überschritten: es geschah überall da, wo wir von Anschauung eines Widerstreits oder einer Einigkeit oder einer sonstigen Synthese als solcher sprachen. Wir werden im nächsten Kapitel, welches die kategorialen Formen überhaupt betrifft, die Notwendigkeit einer Erweiterung der Begriffe von Wahrnehmung und sonstiger Anschauung erweisen. Zur Beseitigung des Einwandes bemerken wir jetzt nur so viel, daß die Imagination, welche die Grundlage der generalisierenden Abstraktion ist, darum nicht die wirkliche und eigentliche Funktion der Erfüllung übt, also nicht die „korrespondierende" Anschauung darstellt. Das individuell Einzelne der Erscheinung ist ja, wie wir mehrfach betont haben, nicht selbst das Allgemeine und enthält es auch nicht in der Weise eines reellen Stückes in sich.

§ 38. *Setzende Akte in Erfüllungsfunktion. Evidenz im laxen und strengen Sinne.*

Unter dem Titel Intentionen haben wir bisher gleichmäßig setzende und nichtsetzende Akte befaßt. Indessen, obschon das Allgemeine des Erfüllungscharakters wesentlich durch die Materie bestimmt ist, und für eine Reihe wichtigster Verhältnisse auch nur die Materie in Betracht kommt, so zeigt sich doch in anderen die Qualität als mitbestimmend und dies so sehr, daß die Rede von einer Intention, von einem Abzielen, eigentlich nur auf die setzenden Akte zu passen scheint. Die Meinung zielt auf die Sache, und sie erreicht ihr Ziel oder erreicht es nicht, je nachdem sie zur Wahrnehmung (die hierbei ein setzender Akt ist) in gewisser Weise stimmt oder nicht stimmt. Und dann stimmt Setzung mit Setzung überein, der intendierende und erfüllende Akt sind in dieser Qualität gleich. Das bloße Vorstellen aber ist passiv, „es läßt die Sache dahingestellt". Wo sich dem bloßen Vorstellen zufällig eine angemessene Wahrnehmung beigesellt, da

tritt allerdings, auf Grund der zusammenpassenden Materien, erfüllende Deckung ein; aber schon im Übergange eignet sich wohl die Vorstellung den Setzungscharakter zu, und die Deckungseinheit selbst hat ihn sicher in homogener Weise. Jede aktuelle Identifizierung, bzw. Unterscheidung ist ein setzender Akt, mag sie selbst in Setzungen fundiert sein oder nicht; und dieser Satz fügt in den wenigen Worten eine fundamentale, alle Ergebnisse der letzten Untersuchungen über die Verhältnisse der Verträglichkeit bestimmende Charakteristik bei, durch welche sich die Theorie der Identifizierungen und Unterscheidungen in noch viel höherem Maße als bisher als ein Hauptstück der Urteilstheorie herausstellt. Mit Beziehung darauf, ob gerade setzende oder ob auch nichtsetzende Akte als intendierende und erfüllende fungieren, klären sich Unterschiede wie die zwischen Illustrierung, eventuell Exemplifizierung, und Bestätigung (Bewährung und im gegensätzlichen Falle Widerlegung). Der Begriff Bestätigung bezieht sich ausschließlich auf setzende Akte im Verhältnis zu ihrer setzenden Erfüllung und letztlich zu ihrer Erfüllung durch Wahrnehmungen.

Diesem besonders ausgezeichneten Falle widmen wir eine nähere Überlegung. In ihm liefert das Ideal der Adäquation die *Evidenz*. Im laxeren Sinne sprechen wir von Evidenz, wo immer eine setzende Intention (zumal eine Behauptung) ihre Bestätigung durch eine korrespondierende und vollangepaßte Wahrnehmung, sei es auch eine passende Synthesis zusammenhängender Einzelwahrnehmungen, findet. Von Graden und Stufen der Evidenz zu sprechen, gibt dann einen guten Sinn. Es kommen in dieser Hinsicht die Annäherungen der Wahrnehmung an die objektive Vollständigkeit ihrer gegenständlichen Präsentation in Betracht, und dann weiter die Fortschritte zum letzten Vollkommenheitsideal: dem der adäquaten Wahrnehmung, der vollen Selbsterscheinung des Gegenstandes — soweit er irgend in der zu erfüllenden Intention gemeint war. Der erkenntniskritisch prägnante Sinn von Evidenz betrifft aber ausschließlich dieses letzte, unüberschreitbare Ziel, den Akt dieser vollkommensten

Erfüllungssynthesis, welcher der Intention, z. B. der Urteilsintention, die absolute Inhaltsfülle, die des Gegenstandes selbst, gibt. Der Gegenstand ist nicht bloß gemeint, sondern so wie er gemeint ist und in eins gesetzt mit dem Meinen, im strengsten Sinn gegeben; im übrigen ist es gleichgültig, ob es sich um einen individuellen oder allgemeinen Gegenstand, um einen Gegenstand im engeren Sinn oder um einen Sachverhalt (dem Korrelat einer identifizierenden oder unterscheidenden Synthesis) handelt.

Die Evidenz selbst ist, sagten wir, der Akt jener vollkommensten Deckungssynthesis. Wie jede Idenfizierung ist sie ein objektivierender Akt, ihr objektives Korrelat heißt *Sein im Sinne der Wahrheit* oder auch *Wahrheit* — falls man diesen letzteren Terminus nicht lieber einem anderen aus der Reihe der Begriffe zuteilen will, die alle in der besagten phänomenologischen Sachlage wurzeln. Doch hier bedarf es genauerer Erörterung.

§ 39. *Evidenz und Wahrheit.*

1. Halten wir zunächst den eben angedeuteten Begriff der Wahrheit fest, so ist die Wahrheit als Korrelat eines identifizierenden Aktes ein Sachverhalt, und als Korrelat einer deckenden Identifizierung eine Identität: die volle Übereinstimmung zwischen Gemeintem und Gegebenem als solchem. Diese Übereinstimmung wird in der Evidenz erlebt, sofern die Evidenz der aktuelle Vollzug der adäquaten Identifizierung ist. Andererseits kann man den Satz, die Evidenz sei „Erlebnis" der Wahrheit nicht ohne weiteres dahin interpretieren, sie sei (wenn wir den Begriff der Wahrnehmung weit genug fassen) Wahrnehmung und bei der strengen Evidenz: adäquate Wahrnehmung der Wahrheit. Denn mit Rücksicht auf den früher[1] geäußerten Zweifel werden wir zugestehen müssen, daß der Vollzug der identifizierenden Deckung noch keine aktuelle Wahrnehmung der gegenständlichen Übereinstimmung ist, sondern daß sie dazu erst wird durch einen eigenen Akt objektivierender Auffassung, durch

[1] Vgl. den Zusatz zu § 8, S. 35 f. und das Kapitel 7.

ein eigenes Hinblicken auf die vorhandene Wahrheit. Und „vorhanden" ist sie in der Tat. *A priori* besteht hier die Möglichkeit, jederzeit auf die Übereinstimmung hinzublicken und sie sich in einer adäquaten Wahrnehmung zum intentionalen Bewußtsein zu bringen.

2. Ein anderer Begriff von Wahrheit betrifft das ideale Verhältnis, welches in der als Evidenz definierten Deckungseinheit zwischen den erkenntnismäßigen Wesen der sich deckenden Akte obwaltet. Während die Wahrheit im vorigen Sinn das Gegenständliche war, das dem Akte der Evidenz entsprach, ist die Wahrheit im jetzigen Sinn die zur Aktform gehörige Idee, nämlich das erkenntnismäßige und als Idee gefaßte Wesen des empirisch zufälligen Aktes der Evidenz, oder die Idee der absoluten Adäquation als solcher.

3. Wir erleben ferner auf Seite des Fülle gebenden Aktes in der Evidenz den gegebenen Gegenstand in der Weise des gemeinten: er ist die Fülle selbst. Auch dieser kann als das Sein, die Wahrheit, das Wahre bezeichnet werden, und zwar insofern, als er hier nicht so wie in der bloßen adäquaten Wahrnehmung, sondern als ideale Fülle für eine Intention, als wahrmachender erlebt ist; bzw. als ideale Fülle des spezifischen erkenntnismäßigen Wesens der Intention.

4. Endlich vom Standpunkt der Intention ergibt die Auffassung des Evidenzverhältnisses die Wahrheit als Richtigkeit der Intention (speziell z. B. Urteilsrichtigkeit), als ihr Adäquatsein an den wahren Gegenstand; bzw. als die Richtigkeit des erkenntnismäßigen Wesens der Intention *in specie*. In letzterer Hinsicht z. B. die Richtigkeit des Urteils im logischen Sinn des Satzes: der Satz „richtet" sich nach der Sache selbst; er sagt, so ist es, und es ist wirklich so. Darin ist aber die ideale, also generelle Möglichkeit ausgesprochen, daß sich überhaupt ein Satz solcher Materie im Sinne strengster Adäquation erfüllen läßt.

Wir müssen noch besonders darauf achten, daß das Sein, welches (als objektiver erster Sinn von Wahrheit) hier in Frage

kommt, nicht zu verwechseln ist mit dem Sein der Kopula der „affirmativen" kategorischen Aussage. In der Evidenz handelt es sich um totale Deckung, dieses Sein aber entspricht, wenn nicht immer, so zumeist (Beschaffenheitsurteil) partiellen Identifizierungen.

Doch selbst wo eine totale Identifizierung zur Prädikation kommt, fällt das eine Sein mit dem anderen nicht zusammen. Denn wir bemerken, daß bei einer Urteilsevidenz (Urteil = prädikative Aussage) das Sein im Sinne der Urteilswahrheit erlebt, aber nicht ausgedrückt ist, also niemals mit dem in dem „*ist*" der Aussage gemeinten und erlebten Sein koinzidiert. Dieses Sein ist das synthetische Moment des Seienden im Sinne des Wahren — wie sollte es dessen Wahrsein ausdrücken? Wir finden hier eben mehrfache Übereinstimmungen zur Synthesis gebracht: die Eine, partielle, prädikative ist behauptend gemeint und adäquat wahrgenommen, also selbst gegeben. (Was dieses heißt, wird schon im nächsten Kapitel durch die allgemeinere Lehre von den kategorialen Objektivationen an Klarheit gewinnen.) Dies ist die Übereinstimmung zwischen Subjekt und Prädikat, das Passen dieses zu jenem. Fürs zweite haben wir aber die Übereinstimmung, welche die synthetische Form des Aktes der Evidenz ausmacht, also die totale Deckung zwischen der Bedeutungsintention der Aussage und der Wahrnehmung des Sachverhaltes selbst, eine Deckung, die sich natürlich schrittweise vollzieht; worauf es hier nicht weiter ankommt. Diese Übereinstimmung ist offenbar nicht ausgesagt, sie ist nicht gegenständlich wie jene erstere zum beurteilten Sachverhalt gehörige. Zweifellos kann sie jederzeit ausgesagt, und mit Evidenz ausgesagt werden. Sie wird dann zum wahrmachenden Sachverhalt einer neuen Evidenz, von welcher das gleiche gilt, und so weiter. Aber bei jedem Schritte muß man zwischen dem wahrmachenden und dem die Evidenz selbst konstituierenden Sachverhalte unterscheiden, zwischen dem objektivierten und dem nicht objektivierten.

Die soeben vollzogenen Unterscheidungen leiten uns zu folgender allgemeinen Erörterung.

In unserer Darstellung der Verhältnisse der Begriffe Evidenz und Wahrheit haben wir auf der gegenständlichen Seite der Akte, welche in der Evidenz, sei es in der Funktion der Intention oder der der Erfüllung, ihre strenge Adäquation finden, nicht unterschieden zwischen Sachverhalten und sonstigen Gegenständen. Und dementsprechend haben wir auch auf den phänomenologischen Unterschied zwischen beziehenden Akten — Akten der Übereinstimmung und Nichtübereinstimmung, prädikativen Akten — und nichtbeziehenden Akten keine Rücksicht genommen; also auch nicht auf den Unterschied zwischen beziehenden und nichtbeziehenden Bedeutungen und ideal gefaßten intentionalen Wesen überhaupt. Die strenge Adäquation kann eben nichtbeziehende Intentionen, so gut wie beziehende, mit ihren vollkommenen Erfüllungen in eins setzen; es brauchen, um speziell das Gebiet der Ausdrücke herauszuheben, nicht gerade Urteile als Aussageintentionen oder Aussageerfüllungen in Frage zu kommen auch nominale Akte können in eine Adäquation treten. Zumeist werden die Begriffe Wahrheit, Richtigkeit, Wahres jedoch eingeschränkter gefaßt, als wir es danach getan haben, sie werden auf Urteile und Sätze, bzw. auf deren objektive Korrelate, die Sachverhalte bezogen; zugleich ist von Sein vorwiegend in Beziehung auf absolute Objekte (Nicht-Sachverhalte), obschon ohne sichere Begrenzung, die Rede. Das Recht unserer allgemeineren Fassung der Begriffe ist unanfechtbar. Die Natur der Sache selbst fordert es, daß die Begriffe Wahrheit und Falschheit, mindestens vorerst, so weit gesteckt werden, daß sie die Gesamtsphäre der objektivierenden Akte umspannen. Dabei erscheint es als das Passendste, die Begriffe Wahrheit und Sein so zu differenziieren, daß die Begriffe von Wahrheit (ein gewisser Spielraum der Äquivokation wird unvermeidlich, aber nach Klärung der Begriffe kaum schädlich bleiben) auf die Seite der Akte selbst und ihrer ideal zu fassenden Momente bezogen werden, die Begriffe von Sein (Wahrhaft-sein) auf die zugehörigen gegenständlichen Korrelate. Dementsprechend hätten wir die Wahrheit nach 2) und 4) zu definieren als Idee der Adäquation, oder aber als Richtigkeit

der objektivierenden Setzung und Bedeutung. Das Sein im Sinne der Wahrheit wäre dann nach 1) und 3) zu bestimmen als Identität des in der Adäquation zugleich gemeinten und gegebenen Gegenstandes, oder aber (dem natürlichen Wortsinn entsprechender) als das adäquat Wahrnehmbare überhaupt in unbestimmter Beziehung auf irgendeine dadurch wahrzumachende (adäquat zu erfüllende) Intention.

Nachdem die Begriffe in dieser Weite gefaßt und phänomenologisch gesichert sind, kann man dazu übergehen, in Rücksichtnahme auf den Unterschied der beziehenden und nichtbeziehenden Akte (Prädikationen — absolute Positionen) engere Begriffe von Wahrheit und Sein abzugrenzen. Der engere Wahrheitsbegriff würde sich dann auf die ideale Adäquation eines beziehenden Aktes an die zugehörige adäquate Sachverhaltwahrnehmung beschränken; ebenso würde der engere Seinsbegriff das Sein von absoluten Gegenständen betreffen und dasselbe vom „Bestehen" der Sachverhalte abscheiden.

Danach ist folgendes klar: Definiert man Urteil als setzenden Akt überhaupt, so deckt sich, subjektiv geredet, die Sphäre des Urteils mit den vereinigten Sphären der Begriffe Wahrheit und Falschheit im weitesten Sinne. Definiert man es durch die Aussage und ihre möglichen Erfüllungen, befaßt man unter Urteil also nur die Sphäre der beziehenden Setzungen, so besteht dieselbe Deckung wieder, wofern nur auch die engeren Begriffe von Wahrheit und Falschheit zugrunde gelegt werden. —

Einseitig haben wir bisher den Fall der Evidenz, also den als totale Deckung beschriebenen Akt bevorzugt. Der Evidenz entspricht aber mit Rücksicht auf den korrelaten Fall des Widerstreits die Absurdität, als Erlebnis des völligen Widerstreits zwischen Intention und Quasi-Erfüllung. Es entsprechen dann den Begriffen Wahrheit und Sein die korrelaten Begriffe Falschheit und Nichtsein. Die phänomenologische Klärung dieser Begriffe ist, nachdem wir alle Fundamente vorbereitet haben, ohne besondere Schwierigkeiten zu vollziehen. Es müßte vorerst das negative Ideal der letzten Enttäuschung genau umschrieben werden.

Bei der strengen Fassung des Evidenzbegriffes, die wir hier zugrunde gelegt haben, ist es offenbar, daß Zweifel derart, wie sie in neuerer Zeit zu gelegentlicher Äußerung kamen, absurd sind: nämlich ob nicht mit derselben Materie *A* bei dem einen das Erlebnis Evidenz und bei dem andern das der Absurdität verknüpft sein könnte. Dergleichen Zweifel waren nur so lange möglich, als man Evidenz und Absurdität als eigenartige (positive, bzw. negative) Gefühle deutete, welche, dem Urteilsakte zufällig anhängend, ihm jene besondere Auszeichnung erteilen, die wir logisch als Wahrheit, bzw. Falschheit bewerten. Erlebt jemand die Evidenz *A*, so ist es evident, daß kein zweiter die Absurdität desselben *A* erleben kann; denn, daß *A* evident ist, heißt: *A* ist nicht bloß gemeint, sondern genau als das, als was es gemeint ist, auch wahrhaft gegeben; es ist im strengsten Sinne selbst gegenwärtig. Wie soll nun für eine zweite Person dieses selbe *A* gemeint, aber die Meinung, es sei *A*, durch ein wahrhaft Gegebenes non-*A* wahrhaft ausgeschlossen sein? Man sieht, es handelt sich um eine Wesens-Sachlage, dieselbe, die der Satz vom Widerspruch (in dessen Vieldeutigkeiten die oben, S. 123, behandelten Korrelationen natürlich eingehen) zum Ausdruck bringt. —

Aus unseren Analysen geht mit zuverlässiger Klarheit hervor, daß Sein und Nichtsein keine Begriffe sind, die ihrem Ursprung nach Gegensätze der Urteilsqualitäten ausdrücken. Im Sinn unserer Auffassung der phänomenologischen Verhältnisse ist jedes Urteil setzend, und Setzung kein Charakter des *ist*, der im *nicht ist* sein qualitatives Gegenstück fände. Das qualitative Gegenstück zu Urteil ist bloße Vorstellung derselben Materie. Die Unterschiede zwischen *ist* und *nicht ist* sind Unterschiede der intentionalen Materie. So wie das *ist* in der Weise der Bedeutungsintention die prädikative Übereinstimmung ausdrückt, so drückt das *nicht ist* den prädikativen Widerstreit aus.

Zweiter Abschnitt.
Sinnlichkeit und Verstand.

Sechstes Kapitel.
Sinnliche und kategoriale Anschauungen.

§ 40. *Das Problem der Erfüllung kategorialer Bedeutungsformen und ein leitender Gedanke für dessen Lösung.*

In unseren bisherigen Darlegungen ward uns eine große Lücke wiederholt recht empfindlich. Sie betraf die kategorialen objektiven Formen, bzw. die „synthetischen" Funktionen in der Sphäre der objektivierenden Akte, durch welche sich diese objektiven Formen konstituieren, durch welche sie zur „Anschauung" und demgemäß auch zur „Erkenntnis" kommen sollen. Wir wollen den Versuch wagen, diese Lücke einigermaßen auszufüllen und knüpfen wieder an die Untersuchung des ersten Kapitels an, die auf ein beschränktes Ziel der Erkenntnisklärung gerichtet war, nämlich auf das Verhältnis ausdrückender Bedeutungsintention und ausgedrückter sinnlicher Anschauung. Wir legen vorläufig auch wieder die einfachsten Fälle von Wahrnehmungs- und sonstigen Anschauungsaussagen zugrunde und machen uns auf Grund derselben das Thema der nächsten Betrachtungen klar, wie folgt:

Im Falle der Wahrnehmungsaussage erfüllen sich nicht nur die ihr eingeflochtenen nominalen Vorstellungen; Erfüllung durch die unterliegende Wahrnehmung findet die Aussagebedeutung im ganzen. Von der ganzen Aussage heißt es ja gleichfalls, daß sie unserer Wahrnehmung Ausdruck gebe; wir sagen nicht bloß, *ich sehe dieses Papier, ein Tintenfaß, mehrere Bücher* u. dgl., sondern auch *ich sehe, daß dieses Papier beschrieben ist, daß hier ein Tintenfaß aus Bronze steht, daß mehrere Bücher aufgeschlagen sind* usw. Erscheint jemandem die Erfüllung nominaler Bedeutungen als hinreichend klar, so stellen wir die Frage,

wie die Erfüllung der ganzen Aussagen, zumal nach dem, was über ihre „Materie", d. h. hier über die nominalen Termini hinausreicht, zu verstehen ist? Was soll und kann den Bedeutungsmomenten, welche die Satzform als solche ausmachten, und wozu beispielsweise die Kopula gehört — den Momenten der „kategorialen Form" — Erfüllung verschaffen?

Näher besehen, überträgt sich diese Frage aber auch auf die nominalen Bedeutungen, wofern sie nicht gerade formlos sind wie die Eigenbedeutungen. Wie die Aussage, so besitzt der Name schon in der grammatischen Erscheinung seine „Materie" und seine „Form". Zerfällt er in Worte, so liegt die Form teils in der Weise der Aneinanderreihung, teils in eigenen Formworten, teils in der Bildungsweise des einzelnen Wortes, das dann in sich selbst noch Momente der „Materie" und Momente der „Form" unterscheiden läßt. Derartige grammatische Unterscheidungen weisen auf Bedeutungsunterscheidungen zurück; mindestens im Rohen drücken die grammatischen Gliederungen und Formen die im Wesen der Bedeutung gründenden Gliederungen und Formen aus; wir finden also in den Bedeutungen Teile von sehr verschiedenem Charakter, und unter ihnen fallen uns hier speziell diejenigen auf, welche durch Formworte wie *das, ein, einige, viele, wenige, zwei, ist, nicht, welches, und, oder* usw. ausgedrückt werden; ferner durch die substantivische und adjektivische, singulare und plurale Bildungsform der Worte usw.

Wie verhält sich nun all das in der Erfüllung? Ist das im dritten Kapitel formulierte Ideal vollständig angemessener Erfüllung aufrecht zu halten? Entsprechen allen Teilen und Formen der Bedeutung auch Teile und Formen der Wahrnehmung? Diesenfalls bestände also zwischen dem bedeutenden Meinen und dem erfüllenden Anschauen jener Parallelismus, den die Rede vom Ausdrücken nahelegt. Der Ausdruck wäre ein bildartiges Gegenstück der Wahrnehmung (sc. nach all ihren Teilen oder Formen, die eben ausgedrückt sein sollen), obschon hergestellt aus einem neuen Stoff — ein „Aus-druck" in dem Stoffe des Bedeutens.

Das Prototyp für die Interpretation des Verhältnisses zwischen Bedeuten und Anschauen wäre also das Verhältnis der Eigenbedeutung zu den entsprechenden Wahrnehmungen. Wer *Köln* selbst kennt und demgemäß die wahre Eigenbedeutung des Wortes *Köln* hat, besitzt in dem jeweiligen aktuellen Bedeutungserlebnis ein der künftig bestätigenden Wahrnehmung genau Entsprechendes. Es ist nicht eigentliches Gegenbild der Wahrnehmung, wie etwa die entsprechende Phantasie; aber wie in der Wahrnehmung die Stadt (vermeintlich) selbst gegenwärtig ist, so meint, nach dem früher Erörterten, der Eigenname *Köln* in seiner Eigenbedeutung dieselbe Stadt „direkt", sie selbst, so wie sie ist. Die schlichte Wahrnehmung bringt hier ohne Hilfe weiterer auf sie gebauter Akte den Gegenstand zur Erscheinung, welchen die Bedeutungsintention meint, und so wie sie ihn meint. Die Bedeutungsintention findet darum in der bloßen Wahrnehmung den Akt, in dem sie sich vollständig angemessen erfüllt.

Betrachten wir statt der direkt nennenden, formlosen, vielmehr geformte und gegliederte Ausdrücke, so scheint die Sache zunächst ebenso zu liegen. Ich sehe weißes Papier und sage weißes Papier, damit drücke ich, genau anmessend, nur das aus, was ich sehe. Ebenso bei ganzen Urteilen. Ich sehe, daß dieses Papier weiß ist, und genau dies drücke ich aus, ich sage aus: dies Papier ist weiß.

Wir werden uns durch solche, in gewisser Weise richtigen und doch leicht mißverständlichen Reden nicht täuschen lassen. Damit könnte man sogar begründen wollen, daß die Bedeutung hier in der Wahrnehmung liege, was, wie wir festgestellt haben, nicht zutrifft. Das Wort *weiß* meint sicherlich etwas am weißen Papier selbst, und somit deckt sich im Status der Erfüllung dieses Meinen mit der auf das Weißmoment des Gegenstandes bezüglichen Partialwahrnehmung. Aber die Annahme einer bloßen Deckung mit dieser Partialwahrnehmung will nicht auslangen. Man pflegt hier zu sagen, das erscheinende Weiß werde als weiß erkannt und genannt. Indessen die normale Rede vom Erkennen bezeichnet vielmehr den Subjektgegenstand als den

„erkannten". In diesem Erkennen liegt offenbar ein anderer Akt vor, der jenen ersteren vielleicht einschließt, jedenfalls aber von ihm verschieden ist. Das Papier wird als weiß, oder vielmehr als weißes erkannt, wo wir, die Wahrnehmung ausdrückend, sagen *weißes Papier*. Die Intention des Wortes *weißes* deckt sich nur partiell mit dem Farbenmoment des erscheinenden Gegenstandes, es bleibt ein Überschuß in der Bedeutung, eine Form, die in der Erscheinung selbst nichts findet, sich darin zu bestätigen. Weißes, d. h. weiß seiendes Papier. Und wiederholt sich diese Form nicht auch, obschon verborgener bleibend, bei dem Hauptwort Papier? Nur die in seinem „Begriff" vereinten Merkmalbedeutungen terminieren in der Wahrnehmung; auch hier ist der ganze Gegenstand als Papier erkannt, auch hier eine ergänzende Form, die das Sein, obschon nicht als einzige Form, enthält. Die Erfüllungsleistung der schlichten Wahrnehmung kann an solche Formen offenbar nicht hinanreichen.

Wir brauchen des weiteren nur zu fragen, was dem Unterschiede der beiden, auf Grund derselben Wahrnehmung vollzogenen Beispielsausdrücke *dieses weiße Papier* und *dieses Papier ist weiß* — also dem Unterschied der attributiven und prädikativen Aussageform — auf Seite der Wahrnehmung entspricht, was er an ihr eigentlich ausprägt, und im Falle adäquater Anmessung mit besonderer Genauigkeit ausprägt: so merken wir dieselbe Schwierigkeit. Kurzum wir sehen ein, so einfach wie bei der Eigenbedeutung mit ihrer schlichten Deckungsbeziehung zur Wahrnehmung liegt die Sache bei den geformten Bedeutungen nicht. Gewiß kann man verständlich und für den Hörenden eindeutig sagen, *ich sehe, daß dieses Papier weiß ist*; aber die Meinung dieser Rede muß es nicht sein, daß die Bedeutung des ausgesprochenen Satzes einem bloßen Sehen Ausdruck gebe. Es kann ja auch sein, daß das erkenntnismäßige Wesen des Sehens, in dem sich die erscheinende Gegenständlichkeit als selbst gegebene bekundet, gewisse verknüpfende oder beziehende oder sonstwie formende Akte begründet, und daß diese es sind, denen sich der Ausdruck mit seinen wechselnden Formen anmißt, und in

denen er, hinsichtlich dieser Formen, als auf Grund aktueller Wahrnehmung vollzogenen, seine Erfüllung findet. Nehmen wir diese fundierten Akte oder vielmehr Aktformen mit ihren fundierenden Akten zusammen, und befassen wir unter dem Titel *fundierter Akt* die ganzen komplexen Akte, die durch jene formale Fundierung erwachsen, so können wir sagen: unter Voraussetzung der eben angezeigten Möglichkeit stellt sich der Parallelismus wieder her, nur ist kein Parallelismus zwischen den Bedeutungsintentionen der Ausdrücke und ihnen entsprechenden bloßen Wahrnehmungen, sondern zwischen den Bedeutungsintentionen und jenen in Wahrnehmungen fundierten Akten.

§ 41. *Fortsetzung. Erweiterung der Beispielssphäre.*

Denken wir uns den Kreis der Beispiele so weit ausgedehnt, daß er das Gesamtgebiet des prädizierenden Denkens umfaßt, so ergeben sich die analogen Schwierigkeiten und analoge Möglichkeiten zu deren Überwindung. Es treten dann zumal auch die Urteile hinzu, welche keine bestimmte Beziehung auf eine individuelle, durch irgendwelche Anschauung zu gebende Einzelheit haben, sondern in genereller Weise Beziehungen zwischen idealen Einheiten ausdrücken. Auch die generellen Bedeutungen solcher Urteile können sich auf Grund „korrespondierender" Anschauung vollziehen, wie ja auch ihr Ursprung unmittelbar oder mittelbar in der Anschauung liegt. Aber das anschaulich Einzelne ist hierbei nicht das Gemeinte, es fungiert bestenfalls als singulärer Fall, als Beispiel, oder nur als rohes Analogon eines Beispiels, des Allgemeinen, auf das es allein abgesehen ist. So mag uns z. B., wenn wir generell von *Farbe* oder speziell von *Röte* sprechen, die Erscheinung eines singulären roten Dinges die belegende Anschauung liefern.

Gelegentlich kommt es hier übrigens auch vor, daß man die generelle Aussage geradezu als Ausdruck der Anschauung bezeichnet. So wie man z. B. sagt, ein arithmetisches Axiom drücke aus, was in der Anschauung liege; oder wenn man einem Geometer den Vorwurf macht, er drücke, statt formal zu deduzieren, bloß

aus, was er an der Figur sehe, er entnehme aus der Zeichnung und unterschlage Beweisschritte. Solche Rede hat ihren guten Sinn (wie denn der Einwand in nicht unerheblichem Umfang die formale Schlüssigkeit der Euklidischen Geometrie trifft); nur meint das Ausdrücken hierin etwas anderes als in den früheren Fällen. Ist schon bei jenen der Ausdruck kein bloßes Gegenbild der Anschauung, so hier erst recht nicht, wo die Intention den Gedanken gar nicht auf die anschaulich gegebene Erscheinung und ihre anschaulichen Eigenschaften oder Verhältnisse geht, ja im Beispiele gar nicht gehen kann: die Figur im geometrischen Sinn ist bekanntlich eine ideale Grenze, die *in concreto* überhaupt nicht anschaulich aufweisbar ist. Bei alldem hat aber die Anschauung auch hier, und im generellen Gebiet überhaupt, eine wesentliche Beziehung zum Ausdruck und zu seiner Bedeutung; diese bilden daher ein Erlebnis auf Anschauung bezogener Allgemeinerkenntnis, kein bloßes Zusammen, sondern eine fühlbar zusammengehörige Einheit. Auch hier orientiert sich Begriff und Satz nach der Anschauung, und nur dadurch erwächst, bei entsprechender Anpassung, die Evidenz, der Wert der Erkenntnis. Andererseits bedarf es keiner langen Überlegung, um einzusehen, daß die Bedeutung der hierhergehörigen Ausdrücke ganz und gar nicht in der Anschauung liegt, sondern daß diese ihr nur die Fülle der Klarheit und günstigenfalls der Evidenz erteilt. Es ist ja zu bekannt, daß die unvergleichliche Mehrheit der generellen Aussagen, zumal der wissenschaftlichen, ohne jedwede klärende Anschauung bedeutsam fungieren, und daß nur ein verschwindender Teil (auch der wahren und begründeten) einer vollen Durchleuchtung mit Anschauung zugänglich ist und bleibt.

Ähnlich wie im individuellen Gebiet bezieht sich die natürliche Rede von Erkenntnis auch im generellen Gebiet auf die anschaulich fundierten Denkakte. Entfällt die Anschauung ganz und gar, so erkennt das Urteil zwar nichts, immerhin meint es aber in seiner rein gedanklichen Art genau das, was durch Hilfe der Anschauung zur Erkenntnis käme — wenn das Urteil überhaupt ein wahres ist. Die Erkenntnis aber hat, wir können dies

in jedem Falle nachträglicher Bewährung des generellen Urteils an der Anschauung beobachten, so wie jede sonstige Erkenntnis, den Charakter der Erfüllung und Identifizierung.

Zur Lösung der Schwierigkeit, wie Identifizierung hier zustande kommen soll, da die Form des generellen Satzes, zumal die Form der Allgemeinheit, in der individuellen Anschauung ihr sympathische Elemente vergeblich suchen würde, bietet sich dann, analog wie oben, die Möglichkeit der fundierten Akte, die, näher ausgeführt, etwa so zu gestalten wäre:

Wo generelle Gedanken in Anschauung ihre Erfüllung finden, da bauen sich auf den Wahrnehmungen und sonstigen Erscheinungen gleicher Ordnung gewisse neue Akte auf, und zwar Akte, welche sich auf den erscheinenden Gegenstand in ganz anderer Weise beziehen, als diese ihn jeweils konstituierenden Anschauungen. Die Verschiedenheit der Beziehungsweise spricht sich in der selbstverständlichen und oben schon gebrauchten Wendung aus, daß hier der anschauliche Gegenstand nicht selbst als der gemeinte dastehe, sondern nur als klärendes Beispiel für die eigentliche, generelle Meinung fungiere. Indem nun die ausdrückenden Akte diesen Unterschieden folgen, geht auch ihre signifikative Intention statt auf ein anschaulich Vorzustellendes vielmehr auf ein Allgemeines, durch Anschauung nur zu Belegendes. Und wo sich die neue Intention durch unterliegende Anschauung adäquat erfüllt, erweist sie ihre objektive Möglichkeit, bzw. die Möglichkeit oder „Realität" des Allgemeinen.

§ 42. *Der Unterschied zwischen sinnlichem Stoff und kategorialer Form in der Gesamtsphäre der objektivierenden Akte.*

Nachdem diese vorläufigen Betrachtungen uns die Schwierigkeit kennen gelehrt und uns sogleich einen leitenden Gedanken für ihre mögliche Überwindung an die Hand gegeben haben, versuchen wir die eigentliche Durchführung der Erwägung.

Wir gingen davon aus, daß die Idee eines gewissermaßen bildartigen Ausdrückens ganz unbrauchbar ist, um das Verhältnis zu beschreiben, das zwischen den ausdrückenden Bedeutungen

und den ausgedrückten Anschauungen im Falle geformter Ausdrücke statthat. Dies ist zweifellos richtig und soll jetzt nur noch eine nähere Bestimmung erfahren. Wir brauchen uns bloß ernstlich zu überlegen, was möglicherweise Sache der Wahrnehmung und was Sache des Bedeutens ist, und wir müssen aufmerksam werden, daß jeweils nur gewissen, in der bloßen Urteilsform im voraus angebbaren Aussageteilen in der Anschauung etwas entspricht, während den anderen Aussageteilen in ihr überhaupt nichts entsprechen kann.

Sehen wir uns diese Sachlage etwas näher an.

Die Wahrnehmungsaussagen sind, einen normalen vollständigen Ausdruck vorausgesetzt, gegliederte Reden von wechselnder Gestalt. Wir unterscheiden leicht gewisse Typen wie *E ist P* (wo *E* als Anzeige des Eigennamens stehen mag), *ein S ist P, dies S ist P, alle S sind P* usw. Mannigfache Verwicklungen entstehen durch den moderierenden Einfluß der Negation, durch Einführung des Unterschiedes zwischen absoluten und relativen Prädikaten, bzw. Attributen, durch konjunktive, disjunktive, determinative Anknüpfungen usw. In der Verschiedenheit dieser Typen prägen sich scharfe Bedeutungsunterschiede aus. Den verschiedenen Buchstabenzeichen und Wörtern in diesen Typen entsprechen teils Glieder, teils verbindende Formen in den Bedeutungen der zu diesen Typen gehörigen aktuellen Aussagen. Es ist nun leicht zu sehen, daß ausschließlich an den durch Buchstabensymbole angezeigten Stellen solcher „Urteilsformen" Bedeutungen stehen können, die sich in der Wahrnehmung selbst erfüllen, während es für die ergänzenden Formbedeutungen aussichtslos, ja grundverkehrt wäre, in der Wahrnehmung direkt das zu suchen, war ihnen Erfüllung zu geben vermag. Freilich können die Buchstaben, vermöge ihrer bloß funktionellen Bedeutung, auch den Wert komplexer Gedanken annehmen; es können eben sehr verwickelt gebaute Aussagen unter dem Gesichtspunkt sehr einfacher Urteilstypen aufgefaßt werden. Demgemäß wiederholt sich bei dem, was wir einheitlich als „Terminus" ins Auge fassen, derselbe Unterschied zwischen „Stoff" und „Form".

Aber schließlich kommen wir in jeder Wahrnehmungsaussage und desgleichen natürlich bei jeder anderen, Anschauung in einem gewissen primären Sinn Ausdruck gebenden Aussage, auf letzte in den Terminis vorhandenen Elemente — wir nennen sie die stofflichen Elemente — welche in der Anschauung (Wahrnehmung, Einbildung u. dgl.) direkte Erfüllung finden, während die ergänzenden Formen, obschon sie als Bedeutungsformen gleichfalls Erfüllung heischen, in der Wahrnehmung und den gleichgeordneten Akten unmittelbar nichts finden, was ihnen je gemäß sein könnte.

Diesen fundamentalen Unterschied bezeichnen wir, in der naturgemäßen Erweiterung über die ganze Sphäre des objektivierenden Vorstellens, als den *kategorialen*, und zwar *absoluten* Unterschied zwischen *Form* und *Stoff* des Vorstellens, und sondern ihn zugleich von dem innig mit ihm zusammenhängenden *relativen* oder *funktionellen* Unterschied, welcher im obigen ebenfalls schon mitangedeutet war.

Wir sprachen soeben von der naturgemäßen Erweiterung dieses Unterschiedes über die ganze Sphäre des objektivierenden Vorstellens. Wir fassen nämlich die den stofflichen, resp. formalen Bestandstücken der Bedeutungsintentionen entsprechenden Bestandstücke der Erfüllung ebenfalls als „stoffliche", resp. „formale"; und damit ist klar, was in der Sphäre der objektivierenden Akte überhaupt als stofflich und als formal zu gelten habe.

Von Stoff (oder auch Materie) und Form ist sonst noch in vielfachem Sinne die Rede. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, daß die übliche Rede von der Materie, die ihren Gegensatz in der kategorialen Form findet, gar nichts zu tun hat mit der Rede von der Materie im Gegensatz zur Aktqualität; so z. B. wenn wir in den Bedeutungen von der setzenden oder bloß dahinstellenden Qualität die Materie unterscheiden, welche uns sagt, als was, als wie bestimmte und gefaßte, die Gegenständlichkeit in der Bedeutung gemeint ist. Zur leichteren Sonderung sprechen wir im kategorialen Gegensatze nicht von Materie, sondern von Stoff und sagen andererseits, wo die Materie im bisherigen Sinn gemeint ist, akzentuierend intentionale Materie oder auch Auffassungssinn.

§ 43. *Die objektiven Korrelate der kategorialen Formen keine „realen" Momente.*

Es kommt jetzt darauf an, dem soeben bezeichneten Unterschied Klarheit zu verschaffen. Wir knüpfen zu diesem Zwecke an unsere früheren Beispiele an.

Die formgebende Flexion, das Sein in der attributiven und prädikativen Funktion, erfüllt sich, sagten wir, in keiner Wahrnehmung. Hier erinnern wir uns an den KANT'schen Satz: Das Sein ist kein reales Prädikat. Bezieht er sich auch auf das existenziale Sein, auf das Sein der „absoluten Position", wie es auch HERBART genannt hat, so können wir ihn doch nicht minder für das prädikative und attributive Sein in Beschlag nehmen. Jedenfalls meint er genau das, was wir hier klarlegen wollen. Die Farbe kann ich sehen, nicht das Farbig-sein. Die Glätte kann ich fühlen, nicht aber das Glatt-sein. Den Ton kann ich hören, nicht aber das Tönend-sein. Das Sein ist nichts *im* Gegenstande, kein Teil desselben, kein ihm einwohnendes Moment; keine Qualität oder Intensität, aber auch keine Figur, keine innere Form überhaupt, kein wie immer zu fassendes konstitutives Merkmal. Das Sein ist aber auch nichts *an* einem Gegenstande, es ist wie kein reales inneres, so auch kein reales äußeres Merkmal und darum im realen Sinne überhaupt kein „Merkmal". Denn es betrifft auch nicht die sachlichen Einheitsformen, welche Gegenstände zu umfassenderen Gegenständen verknüpfen, Farben zu Farbengestalten, Töne zu Harmonien, Dinge zu umfassenderen Dingen oder Dingordnungen (Garten, Straße, phänomenale Außenwelt). In diesen sachlichen Einheitsformen gründen die äußeren Merkmale der Gegenstände, das Rechts und Links, das Hoch und Tief, das Laut und Leise usw., worunter sich so etwas wie das *Ist* natürlich nicht findet.

Wir sprachen jetzt von Gegenständen, ihren konstitutiven Merkmalen, ihrem sachlichen Zusammenhang mit anderen Gegenständen, der umfassendere Gegenstände schafft und zugleich an den Teilgegenständen äußere Merkmale; wir sagten, daß etwas

dem *Sein* Entsprechendes unter ihnen nicht zu suchen sei. All das sind aber Wahrnehmbarkeiten, und sie erschöpfen den Umfang möglicher Wahrnehmungen so, daß hiermit gleich gesagt und konstatiert ist, das *Sein* sei schlechthin nichts Wahrnehmbares.

Doch hier bedarf es einer klärenden Ergänzung. Wahrnehmung und Gegenstand sind innigst zusammenhängende Begriffe, die sich wechselseitig ihren Sinn anweisen, ihn miteinander erweitern und verengen. Es muß nun aber hervorgehoben werden, daß wir hier einen gewissen natürlich begrenzten nächstliegenden, aber sehr engen Begriff von Wahrnehmung, bzw. von Gegenstand benutzt haben. Bekanntlich spricht man von Wahrnehmen und zumal von Sehen auch in einem sehr erweiterten Sinn, der das Erfassen ganzer Sachverhalte und schließlich sogar die apriorische Evidenz von Gesetzen (als „Einsehen") in sich begreift. Im engeren Sinn wahrgenommen ist, populär und roh gesprochen, alles Gegenständliche, das wir mit Augen sehen, mit den Ohren hören, mit irgendeinem „äußeren" — oder auch „inneren Sinn" erfassen können. „Sinnlich wahrgenommen" heißen allerdings nach gemeinem Sprachgebrauch nur die äußeren Dinge und dinglichen Verknüpfungsformen (nebst den unmittelbar zugehörigen Merkmalen). Konsequenterweise hätte man aber nach Einführung der Rede vom „inneren Sinn" auch den Begriff der sinnlichen Wahrnehmung passend erweitern müssen, so daß auch alle „innere" Wahrnehmung, und unter dem Titel sinnliches Objekt der korrelate Kreis innerer Objekte — also die Ich und ihre inneren Erlebnisse — befaßt wären.

In der Sphäre der so verstandenen sinnlichen Wahrnehmung, und entsprechend der sinnlichen Anschauung überhaupt — diese Weite der Rede von der Sinnlichkeit halten wir fest — findet nun eine Bedeutung, wie die des Wortes *Sein*, kein mögliches objektives Korrelat und darum in den Akten solcher Wahrnehmung keine mögliche Erfüllung. Was vom Sein gilt, gilt offenbar von den übrigen kategorialen Formen in den Aussagen, mögen sie nun Bestandstücke der Termini untereinander oder die

Termini selbst zur Einheit des Satzes verknüpfen. Das *Ein* und das *Das*, das *Und* und das *Oder*, das *Wenn* und das *So*, das *Alle* und das *Kein*, das *Etwas* und *Nichts*, die *Quantitätsformen* und die *Anzahlbestimmungen* usw. — all das sind bedeutende Satzelemente, aber ihre gegenständlichen Korrelate (falls wir ihnen solche überhaupt zuschreiben dürfen) suchen wir vergeblich in der Sphäre der realen Gegenstände, was ja nichts anderes heißt, als der Gegenstände möglicher sinnlichen Wahrnehmung.

§ 44. *Der Ursprung des Begriffes Sein und der übrigen Kategorien liegt nicht im Gebiete der inneren Wahrnehmung.*

Dies gilt aber — wir betonen es ausdrücklich — sowohl von der Sphäre der „äußeren" Sinne, als von der des „inneren" Sinnes. Es ist eine naheliegende, seit Locke allgemein verbreitete, aber grundirrige Lehre, daß die fraglichen Bedeutungen, bzw. die ihnen entsprechenden nominal verselbständigten Bedeutungen — die logischen Kategorien, wie Sein und Nichtsein, Einheit, Mehrheit, Allheit, Anzahl, Grund, Folge usw. — durch Reflexion auf gewisse psychische Akte, also im Gebiete des inneren Sinnes, der „inneren Wahrnehmung" entspringen. Auf solchem Wege entspringen wohl Begriffe wie Wahrnehmung, Urteil, Bejahung, Verneinung, Kolligieren und Zählen, Voraussetzen und Folgern — welche daher insgesamt „sinnliche" Begriffe sind, nämlich zur Sphäre des „inneren Sinnes" gehörige — niemals aber die Begriffe der früheren Reihe, die nichts weniger denn als Begriffe von psychischen Akten oder deren realen Bestandstücken gelten können. Der Gedanke *Urteil* erfüllt sich in der inneren Anschauung eines aktuellen Urteils; aber nicht erfüllt sich darin der Gedanke des *ist*. Das Sein ist kein Urteil und kein reales Bestandstück eines Urteils. Sowenig das Sein ein reales Bestandstück irgendeines äußeren Gegenstandes ist, sowenig ist es ein reales Bestandstück irgendeines inneren; also auch nicht des Urteils. Im Urteil — der prädizierenden Aussage — kommt das *ist* als Bedeutungsmoment vor, so wie etwa, nur in anderer Stellung und Funktion, *Gold* und *gelb*. Das *ist* selbst

kommt darin nicht vor, es ist in dem Wörtchen *ist* nur bedeutet, d. i. signitiv gemeint. Selbst gegeben oder zum mindesten vermeintlich gegeben ist es aber in der, sich dem Urteil unter Umständen anschmiegenden Erfüllung: der Gewahrwerdung des vermeinten Sachverhalts. Nicht nur das im Bedeutungsteil *Gold* Gemeinte erscheint nun selbst, und imgleichen das *gelb*, sondern es erscheint *Gold-ist-gelb*; Urteil und Urteilsintuition einen sich dabei zur Einheit des evidenten Urteils, günstigenfalls des evidenten im Sinne der idealen Grenze.

Versteht man unter Urteilen nicht nur die zu den aktuellen Aussagen gehörigen Bedeutungsintentionen, sondern auch die eventuellen, ihnen vollständig zugepaßten Erfüllungen, so ist es sicherlich richtig, daß ein Sein nur im Urteilen erfaßbar ist; aber damit ist keineswegs gesagt, daß der Begriff des Seins „in Reflexion" auf gewisse Urteile gewonnen werden müsse und je gewonnen werden könne. *Reflexion* ist sonst ein ziemlich vages Wort. In der Erkenntnistheorie hat es den wenigstens relativ festen Sinn, den ihm Locke gegeben hat, den der inneren Wahrnehmung; also nur an diesen können wir uns bei der Interpretation der Lehre halten, welche den Ursprung des Begriffes Sein in der Reflexion auf das Urteil glaubt finden zu können. Einen solchen Ursprung also leugnen wir. Das beziehende Sein, das die Prädikation zum Ausdruck bringt, z. B. als „ist", „sind" u. dgl., ist ein Unselbständiges; gestalten wir es zum vollen Konkretum aus, so erwächst der jeweilige Sachverhalt, das objektive Korrelat des vollen Urteils. Wir können dann sagen: wie der sinnliche Gegenstand zur sinnlichen Wahrnehmung, so verhält sich der Sachverhalt zu dem ihn (mehr oder minder angemessen) „gebenden" Akt der Gewahrwerdung (wir fühlen uns gedrängt, schlechtweg zu sagen: so verhält sich der Sachverhalt zur Sachverhaltwahrnehmung). Wie nun der Begriff sinnlicher Gegenstand (Reales) nicht durch „Reflexion" auf die Wahrnehmung entspringen kann, weil dann eben der Begriff Wahrnehmung, oder ein Begriff von irgendwelchen realen Konstituentien von Wahrnehmungen resultierte, so kann auch der

Begriff Sachverhalt nicht aus der Reflexion auf Urteile entspringen, weil wir dadurch nur Begriffe von Urteilen oder von realen Konstituentien von Urteilen erhalten könnten.

Daß dort Wahrnehmungen, hier Urteile, bzw. Urteilsintuitionen (Sachverhaltwahrnehmungen) erlebt sein müssen, damit die jeweilige Abstraktion vonstatten gehe, ist selbstverständlich. Erlebtsein ist nicht Gegenständlichsein. Die „Reflexion" besagt aber, daß das, worauf wir reflektieren, das phänomenologische Erlebnis uns gegenständlich (von uns innerlich wahrgenommen) werde, und daß es aus diesem gegenständlichen Inhalt die zu generalisierenden Bestimmungen real hergebe.

Nicht in der *Reflexion* auf Urteile oder vielmehr auf Urteilserfüllungen, sondern in den *Urteilserfüllungen selbst* liegt wahrhaft der Ursprung der Begriffe Sachverhalt und Sein (im Sinne der Kopula); nicht in diesen Akten als Gegenständen, sondern in den Gegenständen dieser Akte finden wir das Abstraktionsfundament für die Realisierung der besagten Begriffe; und natürlich liefern uns dann ein ebenso gutes auch die konformen Modifikationen dieser Akte.

Es ist ja von vornherein selbstverständlich: wie ein sonstiger Begriff (eine Idee, eine spezifische Einheit) nur „entspringen", das ist, uns selbst gegeben werden kann auf Grund eines Aktes, welcher irgendeine ihm entsprechende Einzelheit mindestens imaginativ vor unser Auge stellt, so kann der Begriff des Seins nur entspringen, wenn uns irgendein Sein, wirklich oder imaginativ, vor Augen gestellt wird. Gilt uns Sein als prädikatives Sein, so muß uns also irgendein Sachverhalt gegeben werden und dies natürlich durch einen ihn gebenden Akt — das Analogon der gemeinen sinnlichen Anschauung.

Dasselbe gilt von allen kategorialen Formen, bzw. von allen Kategorien. Ein Inbegriff z. B. ist gegeben und kann nur gegeben sein in einem aktuellen Zusammenbegreifen, also in einem Akte, der in der Form der konjunktiven Verbindung *A und B und C* ... zum Ausdruck kommt. Aber der Begriff des Inbegriffs erwächst nicht durch Reflexion auf diesen Akt; statt auf

den gebenden Akt haben wir vielmehr auf das, was er gibt, auf den Inbegriff, den er *in concreto* zur Erscheinung bringt, zu achten und seine allgemeine Form ins allgemeinbegriffliche Bewußtsein zu erheben.

§ 45. *Erweiterung des Begriffes Anschauung, spezieller der Begriffe Wahrnehmung und Imagination. Sinnliche und kategoriale Anschauung.*

Wird nun die Frage gestellt: Worin finden die kategorialen Formen der Bedeutungen ihre Erfüllung, wenn nicht durch Wahrnehmung oder Anschauung in jenem engeren Verstande, den wir in der Rede von der „Sinnlichkeit" vorläufig anzudeuten versucht haben — so ist uns die Antwort schon durch die eben vollzogenen Erwägungen klar vorgezeichnet.

Zunächst, daß wirklich auch die Formen Erfüllung finden, wie wir es ohne weiteres vorausgesetzt haben, bzw. daß die ganzen, so und so geformten Bedeutungen und nicht etwa bloß die „stofflichen" Bedeutungsmomente Erfüllung finden, macht die Vergegenwärtigung jedes Beispiels einer getreuen Wahrnehmungsaussage zweifellos; und so erklärt es sich auch, daß man die ganze Wahrnehmungsaussage einen Ausdruck der Wahrnehmung und, im übertragenen Sinn, einen Ausdruck dessen nennt, was in der Wahrnehmung angeschaut und selbst gegeben ist. Wenn aber die neben den stofflichen Momenten vorhandenen „kategorialen Formen" des Ausdrucks nicht in der Wahrnehmung, sofern sie als bloße sinnliche Wahrnehmung verstanden wird, terminieren, so muß der Rede vom Ausdruck der Wahrnehmung hier ein anderer Sinn zugrunde liegen, es muß jedenfalls ein Akt da sein, welcher den kategorialen Bedeutungselementen dieselben Dienste leistet, wie die bloße sinnliche Wahrnehmung den stofflichen. Die wesentliche Gleichartigkeit der Erfüllungsfunktion und aller mit ihr gesetzlich zusammenhängenden idealen Beziehungen macht es eben unvermeidlich, jeden in der Weise der bestätigenden Selbstdarstellung erfüllenden Akt als Wahrnehmung, jeden erfüllenden Akt überhaupt als Anschauung und sein intentionales Korrelat als Gegenstand zu bezeichnen. In der Tat können wir

auf die Frage, was das heißt, die kategorial geformten Bedeutungen fänden Erfüllung, sie bestätigten sich in der Wahrnehmung, nur antworten: es heiße nichts anderes, als daß sie auf den Gegenstand selbst in seiner kategorialen Formung bezogen seien. Der Gegenstand mit diesen kategorialen Formen sei nicht bloß gemeint, wie im Falle einer bloß symbolischen Funktion der Bedeutungen, sondern er sei uns, in eben diesen Formen selbst vor Augen gestellt; mit anderen Worten: er sei nicht bloß gedacht, sondern eben angeschaut, bzw. wahrgenommen. Demnach, sowie wir auseinanderlegen wollen, worauf hier die Rede von der Erfüllung zielt, was die geformten Bedeutungen und in ihnen die Formelemente ausdrücken, was die ihnen korrespondierende, einheitliche oder Einheit schaffende Objektivität ist, stoßen wir unvermeidlich auf „Anschauung", bzw. „Wahrnehmung" und „Gegenstand". Wir können diese Worte, deren erweiterter Sinn freilich unverkennbar ist, nicht entbehren. Wie sollten wir denn noch sonst das Korrelat einer nicht-sinnlichen, bzw. nicht sinnliche Formen enthaltenden Subjektvorstellung bezeichnen, wenn uns das Wort Gegenstand, und wie sein aktuelles „Gegebensein", bzw. als „gegeben" Erscheinen, nennen, wenn uns das Wort Wahrnehmung versagt bliebe? So werden, und in allgemein gebräuchlicher Rede, Inbegriffe, unbestimmte Vielheiten, Allheiten, Anzahlen, Disjunktiva, Prädikate (*das Gerecht-sein*), Sachverhalte zu „Gegenständen", die Akte, durch die sie als gegeben erscheinen, zu „Wahrnehmungen".

Sichtlich ist der Zusammenhang des weiteren und engeren, des übersinnlichen (d. i. über Sinnlichkeit sich erbauenden, oder kategorialen) und sinnlichen Wahrnehmungsbegriffs kein äußerlicher oder zufälliger, sondern ein in der Sache gründender. Er wird durch die große Klasse von Akten umspannt, deren Eigentümliches es ist, daß in ihnen irgend etwas als „wirklich", und zwar als „selbst gegeben" erscheint. Offenbar charakterisiert sich dies als wirklich und selbst gegeben Erscheinen (das sehr wohl ein trügerisches sein kann) überall durch seinen Unterschied von den wesentlich verwandten Akten und gewinnt nur

dadurch seine volle Klarheit; nämlich durch den Unterschied vom bildlichen Vergegenwärtigen und vom rein signifikativen Darandenken, welche beide das Gegenwärtigsein (das sozusagen in *persona* Erscheinen) ausschließen, obschon nicht das für seiend Halten. Was das letztere anlangt, so ist ja die bildliche wie die symbolische Repräsentation in doppelter Weise möglich: in setzender Weise, als bildlich oder symbolisch für seiend halten, und in nicht-setzender, als „bloßes" Imaginieren oder Sich-denken ohne für seiend halten. Auf die nähere Erörterung dieser Unterschiede haben wir, nach den hinreichend allgemein zu interpretierenden Analysen des vorigen Abschnitts nicht mehr nötig einzugehen. Jedenfalls ist es klar, daß mit dem Begriff der Wahrnehmung auch der der Imagination (in seinen mehrfachen Besonderungen) eine entsprechende Extension erfahren muß. Wir könnten nicht von einem übersinnlich oder kategorial Wahrgenommenen sprechen, wenn nicht die Möglichkeit bestände, dasselbe auch „in derselben Weise" (also nicht bloß sinnlich) einzubilden. Wir werden daher ganz allgemein zwischen sinnlicher und kategorialer Anschauung unterscheiden, bzw. die Möglichkeit einer solchen Unterscheidung aufweisen müssen.

Der erweiterte Wahrnehmungsbegriff läßt übrigens wieder eine engere und weitere Fassung zu. Im weitesten Sinn heißen auch allgemeine Sachverhalte wahrgenommen („eingesehen", in der Evidenz „erschaut"). In dem engeren Sinn geht Wahrnehmung nur auf individuelles, also zeitliches Sein.

§ 46. *Phänomenologische Analyse des Unterschiedes zwischen sinnlicher und kategorialer Wahrnehmung.*

In unseren nächsten Betrachtungen kommen vorerst nur individuelle Wahrnehmungen und in weiterer Folge die gleichgeordneten individuellen Anschauungen zur Erwägung.

Die Scheidung zwischen „sinnlichen" und „übersinnlichen" Wahrnehmungen war oben nur oberflächlich angedeutet und mit ganz roher Charakteristik vollzogen. Die veraltete Rede von äußeren und inneren Sinnen, die den Ursprung aus dem Alltags-

leben mit seiner naiven Metaphysik und Anthropologie nicht verleugnet, mochte für den Augenblick dienlich sein, um das Gebiet anzuzeigen, das ausgeschlossen werden sollte; aber die wirkliche Bestimmung und Umgrenzung der Sphäre der Sinnlichkeit ist damit nicht vollzogen, und so entbehrt auch der Begriff der kategorialen Wahrnehmung noch des deskriptiven Unterbaues. Die Sicherung und Klärung der fraglichen Unterscheidung ist um so wichtiger, als von ihr so fundamentale Scheidungen, wie diejenige zwischen kategorialer Form und sinnlich fundierter Materie der Erkenntnis, und desgleichen die Scheidung zwischen Kategorien und allen anderen Begriffen ganz und gar abhängig sind. Es handelt sich also darum, tieferliegende deskriptive Charakteristiken zu suchen, die uns einige Einsicht in die wesentlich unterschiedene Konstitution der sinnlichen und kategorialen Wahrnehmungen, bzw. Anschauungen überhaupt eröffnen.

Es ist für unsere nächsten Zwecke aber nicht nötig, eine erschöpfende Analyse der hierhergehörigen Phänomene durchzuführen. Dies wäre eine Arbeit, die außerordentlich umfassende Betrachtungen erfordern würde. Es reicht hier aus, auf einige wichtigeren Punkte zu achten, welche dazu dienen können, die beiderseitigen Akte in ihrem Verhältnis zu einander zu kennzeichnen.

Von jeder Wahrnehmung heißt es, daß sie in ihren Gegenstand selbst oder direkt erfasse. Aber dieses direkte Erfassen hat einen verschiedenen Sinn und Charakter, je nachdem es sich um eine Wahrnehmung im engern oder eine solche im erweiterten Sinn handelt, bzw. je nachdem die „direkt“ erfaßte Gegenständlichkeit ein sinnlicher oder ein kategorialer, anders ausgedrückt: je nachdem er ein realer oder idealer Gegenstand ist. Die sinnlichen oder realen Gegenstände werden wir nämlich als Gegenstände der untersten Stufe möglicher Anschauung charakterisieren können, die kategorialen oder idealen als die Gegenstände der höheren Stufen.

Im Sinn der engeren „sinnlichen“ Wahrnehmung ist ein Gegenstand direkt erfaßt oder selbst gegenwärtig, der sich im Wahrnehmungsakte in *schlichter* Weise konstituiert. Damit

ist aber folgendes gemeint: der Gegenstand ist auch in dem Sinne unmittelbar gegebener Gegenstand, daß er, als dieser mit diesem bestimmten gegenständlichen Inhalt wahrgenommene, sich nicht in beziehenden, verknüpfenden und sonstwie gegliederten Akten konstituiert, die in anderen, anderweitige Gegenstände zur Wahrnehmung bringenden Akten *fundiert* sind. Sinnliche Gegenstände sind in der Wahrnehmung in Einer Aktstufe da; sie unterliegen nicht der Notwendigkeit, sich vielstrahlig in Akten höherer Stufe konstituieren zu müssen, die ihre Gegenstände mittelst anderer, in anderen Akten für sich bereits konstituierten Gegenstände konstituieren.

Jeder schlichte Wahrnehmungsakt kann nun aber, sei es für sich allein, sei es mit anderen Akten zusammen, als Grundakt von neuen, ihn bald einschließenden, bald nur voraussetzenden Akten fungieren, die in ihrer neuen Bewußtseinsweise zugleich ein neues, das ursprüngliche wesentlich voraussetzendes Objektivitätsbewußtsein zeitigen. Indem sich die neuen Akte der Konjunktion, der Disjunktion, der bestimmten und unbestimmten Einzelauffassung (*das — etwas*), der Generalisation, des schlichten, beziehenden und verknüpfenden Erkennens einstellen, erstehen damit nicht beliebige subjektive Erlebnisse, auch nicht Akte überhaupt, die an die ursprünglichen angeknüpft sind; sondern Akte, welche, wie wir sagten, neue Objektivitäten konstituieren; es erstehen Akte, in denen etwas als wirklich und als selbst gegeben erscheint, derart daß dasselbe, als was es hier erscheint, in den fundierenden Akten allein noch nicht gegeben war und gegeben sein konnte. Andererseits aber gründet die neue Gegenständlichkeit in der alten; sie hat zu der in den Grundakten erscheinenden gegenständliche Beziehung. Ihre Erscheinungsweise ist durch diese Beziehung wesentlich bestimmt. Es handelt sich hier um eine Sphäre von Objektivitäten, die nur in derart fundierten Akten „selbst" zur Erscheinung kommen können.

In solchen fundierten Akten liegt das Kategoriale des Anschauens und Erkennens, in ihnen findet das aussagende Denken,

wo es als Ausdruck fungiert, seine Erfüllung: die Möglichkeit vollkommener Anmessung an solche Akte bestimmt die Wahrheit der Aussage als ihre Richtigkeit. Allerdings haben wir bisher nur die Sphäre der Wahrnehmung und in ihr nur die primitivsten Fälle in Betracht gezogen. Man sieht ohne weiteres, daß sich unsere Unterscheidung zwischen schlichten und fundierten Akten von den Wahrnehmungen auf alle Anschauungen überträgt. Es leuchtet auch schon die Möglichkeit von komplexen Akten solcher Art ein, welche in gemischter Weise, teils auf schlichten Wahrnehmungen, teils auf schlichten Imaginationen gegründet sind; ferner auch die Möglichkeit, daß sich auf fundierten Anschauungen neue Fundierungen konstituieren, also ganze Stufenfolgen der Fundierung übereinander bauen; weiter, daß sich die signitiven Intentionen nach Maßgabe solcher Fundierungen niederer oder höherer Stufe gestalten, und daß sich dann abermals Mischungen zwischen signitiven und intuitiven Akten durch Fundierung gestalten, nämlich fundierte Akte, die auf Akten der einen und anderen Art gebaut sind. Zunächst kommt es aber auf die primitiven Fälle an und auf ihre vollzureichende Klärung.

§ 47. *Fortsetzung. Charakteristik der sinnlichen Wahrnehmung als „schlichte" Wahrnehmung.*

Wir fassen also die Akte näher ins Auge, in welchen sich sinnliche Konkreta und ihre sinnlichen Bestandstücke als gegeben darstellen; im Gegensatz zu ihnen nachher die ganz andersartigen Akte, durch welche konkret bestimmte Sachverhalte, Kollektiva, Disjunktiva als komplexe „Denkobjekte" gegeben werden, als „Gegenstände höherer Ordnung", die ihre fundierenden Gegenstände reell in sich schließen; und wieder Akte von der Art der Generalisation oder der unbestimmten Einzelauffassung, deren Gegenstände zwar auch von höherer Stufe sind, aber ihre fundierenden Gegenstände nicht so in sich schließen.

In der sinnlichen Wahrnehmung erscheint uns das „äußere" Ding in Einem Schlage, sowie unser Blick darauf fällt. Ihre Art, das Ding als gegenwärtiges erscheinen zu lassen, ist eine schlichte,

sie bedarf nicht des Apparates fundierender oder fundierter Akte. Aus welchen und aus wie komplizierten psychischen Prozessen sie genetisch entstanden sein mag, ist hierfür natürlich ohne Belang.

Wir übersehen auch nicht die offenbare Komplexion, die sich im phänomenologischen Gehalt des schlichten Wahrnehmungsaktes und zumal in seiner einheitlichen Intention nachweisen läßt.

Gewiß gehören zum Dinge, als dem inhaltlich so und so erscheinenden, mannigfaltige konstitutive Eigenschaften, von denen ein Teil „selbst in die Wahrnehmung fällt", während ein anderer bloß intendiert ist. Aber wir erleben keineswegs all die artikulierten Wahrnehmungsakte, die erwachsen würden, wenn wir auf all die dinglichen Einzelheiten, näher, auf die Bestimmtheiten der „uns zugewendeten Seite" für sich achten, wenn wir sie zu Gegenständen für sich machen würden. Gewiß sind auch die Vorstellungen der ergänzenden, nicht selbst in die Wahrnehmung fallenden Bestimmtheiten „dispositionell erregt", gewiß fließen die auf sie bezüglichen Intentionen in die Wahrnehmung mit ein und bestimmen ihren ganzen Charakter. Aber wie das Ding in der Erscheinung nicht als eine bloße Summe der unzähligen Einzelbestimmtheiten dasteht, welche die nachträgliche Einzelbetrachtung unterscheiden mag, und wie auch sie das Ding nicht in Einzelheiten zu zersplittern, sondern sie nur an dem immer fertigen und einheitlichen Dinge zu beachten vermag: so ist auch der Wahrnehmungsakt allzeit eine homogene Einheit, die den Gegenstand in einfacher und unmittelbarer Weise gegenwärtigt. Die Einheit der Wahrnehmung erwächst also nicht durch eigene synthetische Akte, als ob nur die Form der Synthesis durch fundierte Akte den Partialintentionen die Einheitlichkeit der gegenständlichen Beziehung verschaffen könnte. Der Artikulierung und somit auch der aktuellen Verknüpfung bedarf es nicht. Die Wahrnehmungseinheit kommt als schlichte Einheit, als unmittelbare Verschmelzung der Partialintentionen und ohne Hinzutritt neuer Aktintentionen zustande.

Es mag ferner sein, daß wir uns mit „Einem Blick" nicht genug sein lassen, daß wir vielmehr in einem kontinuierlichen

Wahrnehmungsverlauf das Ding allseitig betrachten, es mit den Sinnen gleichsam abtastend. Aber jede einzelne Wahrnehmung dieses Verlaufs ist schon Wahrnehmung dieses Dinges. Ob ich dieses Buch hier von oben oder unten, von innen oder außen ansehe, immer sehe ich dieses Buch. Es ist immer die eine und selbe Sache, und zwar dieselbe nicht im bloßen physikalischen Sinne, sondern nach der Meinung der Wahrnehmungen selbst. Herrschen einzelne Bestimmtheiten dabei auch vor und bei jedem Schritt wechselnde, so konstituiert sich das Ding selbst, als wahrgenommene Einheit, nicht wesentlich durch einen übergreifenden, in den Sonderwahrnehmungen fundierten Akt.

Doch genau besehen, dürfen wir die Sache nicht so darstellen, als ob sich das Eine sinnliche Objekt in einem fundierten Akte zwar darstellen könne (nämlich im kontinuierlich verlaufenden Wahrnehmen), während es bloß nicht notwendig sei, daß es sich in solch einem Akte darstellen müsse. Auch der kontinuierliche Wahrnehmungsverlauf erweist sich bei genauerer Analyse als eine Verschmelzung von Partialakten zu Einem Akt, nicht als ein eigener in den Partialakten fundierter Akt.

Dies zu zeigen, stellen wir folgende Erwägung an.

Die einzelnen Wahrnehmungen des Verlaufs sind kontinuierlich einig. Diese Kontinuität meint nicht bloß die objektive Tatsache zeitlicher Angrenzung; vielmehr hat der Verlauf von Einzelakten den Charakter einer phänomenologischen Einheit, in welche die einzelnen Akte verschmolzen sind. In dieser Einheit sind die vielen Akte nicht nur überhaupt zu einem phänomenologischen Ganzen verschmolzen, sondern zu Einem Akt und, näher, zu einer Wahrnehmung. Im kontinuierlichen Ablauf der Einzelwahrnehmungen nehmen wir ja kontinuierlich diesen einen und selben Gegenstand wahr. Dürfen wir nun die kontinuierliche Wahrnehmung, da sie sich aus den Einzelwahrnehmungen aufbaut, als in ihnen fundierte Wahrnehmung bezeichnen? Fundiert ist sie natürlich in dem Sinne, in welchem ein Ganzes durch seine Teile fundiert ist; nicht aber in dem hier für uns maßgebenden Sinne, wonach der fundierte Akt einen neuen Aktcharakter

herstellen soll, der in den unterliegenden Aktcharakteren gründet und ohne sie nicht denkbar ist. Im vorliegenden Falle ist die Wahrnehmung gleichsam nur gedehnt; sie läßt von sich Teile abstücken, die für sich schon als volle Wahrnehmungen fungieren könnten. Aber die Einheit dieser Wahrnehmungen zur kontinuierlichen Wahrnehmung ist nicht Einheit durch einen eigenen Akt, als welcher ein neues Objektivitätsbewußtsein konstituieren würde. Statt dessen finden wir, daß im gedehnten Akte objektiv schlechterdings nichts Neues gemeint ist, sondern immerfort dieser selbe Gegenstand, den schon die Teilwahrnehmungen, einzeln genommen, meinten.

Man könnte nun auf diese Selbigkeit Gewicht legen und sagen: Die Einheit sei doch Einheit der Identifizierung. Die Intention der aneinandergereihten Akte decke sich fortgesetzt, und so komme die Einheit zustande. Dies ist sicherlich richtig. Aber Einheit der Identifizierung — es ist unausweichlich, diesen Unterschied zu machen — besagt nicht dasselbe wie Einheit eines *Aktes* der Identifizierung. Ein Akt meint etwas, der Akt der Identifizierung meint Identität, stellt sie vor. In unserem Falle ist nun Identifizierung vollzogen, aber keine Identität gemeint. Der in den verschiedenen Akten des kontinuierlichen Wahrnehmungsverlaufs gemeinte Gegenstand ist zwar immerfort derselbe, und die Akte sind durch Deckung einig; aber was in diesem Verlauf wahrgenommen, was in ihm objektiv wird, ist ausschließlich der sinnliche Gegenstand, niemals seine Identität mit sich selbst. Erst wenn wir den Wahrnehmungsverlauf zum Fundament eines neuen Aktes machen, erst wenn wir die Einzelwahrnehmungen artikulieren und ihre Gegenstände in Beziehung setzen, dient die zwischen den Einzelwahrnehmungen waltende Einheit der Kontinuität (d. i. der Verschmelzung durch Deckung der Intentionen) als Anhalt für ein Bewußtsein von Identität; die Identität wird nun selbst gegenständlich; das Moment der die Aktcharaktere verknüpfenden Deckung dient jetzt als repräsentierender Inhalt einer neuen Wahrnehmung, die in den artikulierten Einzelwahrnehmungen fundiert ist und uns zum

intentionalen Bewußtsein bringt: das jetzt und vordem Wahrgenommene sei ein und dasselbe. Natürlich haben wir es dann mit einem regulären Akte der zweiten Gruppe zu tun. Der Akt der Identifizierung ist in der Tat ein neues Objektivitätsbewußtsein, das uns einen neuen „Gegenstand" zur Erscheinung bringt, einen Gegenstand, welcher nur in einem fundierten Akt dieser Art „selbst erfaßt" oder „gegeben" sein kann.

Doch ehe wir auf die neue Klasse von Akten und Objekten näher eingehen, müssen wir die Betrachtung der schlichten Wahrnehmungen zu Ende führen. Dürfen wir den Sinn des schlichten, oder was uns als dasselbe gilt, des sinnlichen Wahrnehmens für geklärt erachten, so ist damit auch der Begriff des sinnlichen oder realen Gegenstandes (real im ursprünglichsten Sinn) geklärt. Wir definieren ihn geradezu als möglichen Gegenstand einer schlichten Wahrnehmung. Vermöge des notwendigen Parallelismus zwischen Wahrnehmung und Imagination, wonach jeder möglichen Wahrnehmung eine mögliche Imagination (genauer zu reden, eine ganze Serie von Imaginationen) von derselben Essenz entspricht, koordiniert sich auch jeder schlichten Wahrnehmung eine schlichte Imagination, womit zugleich der weitere Begriff der sinnlichen Anschauung gesichert ist. Daß wir danach die sinnlichen Gegenstände als die möglichen Gegenstände sinnlicher Imagination und sinnlicher Anschauung überhaupt definieren können, bedeutet selbstverständlich keine wesentliche Verallgemeinerung der vorigen Definition. Auf Grund des eben betonten Parallelismus sind beide Definitionen äquivalent.

Durch den Begriff des realen Gegenstandes ist auch der Begriff realer Teil, spezieller, die Begriffe reales Stück, reales Moment (reales Merkmal), reale Form bestimmt. Jeder Teil eines realen Gegenstandes ist ein realer Teil.

In der schlichten Wahrnehmung heißt der ganze Gegenstand „explizite", jeder seiner Teile (Teil im weitesten Sinne) „implizite" gegeben. Die Gesamtheit der Gegenstände, welche in schlichten Wahrnehmungen explizite oder implizite gegeben

sein können, macht die weitest gefaßte Sphäre der sinnlichen Gegenstände aus.

Jeder konkrete sinnliche Gegenstand ist in der Weise eines expliziten schlicht wahrnehmbar; und somit auch jedes Stück eines solchen Gegenstandes. Wie verhält es sich aber bei den abstrakten Momenten? Ihrer Natur nach können sie nicht für sich sein; es ist also evident, daß ihre Wahrnehmung und Imagination ein Unselbständiges ist, sofern der repräsentierende Inhalt, auch wo bloße Repräsentation durch Analogie statthat, nicht für sich, sondern nur in einem umfassenderen Konkretum erlebt sein kann. Aber damit ist noch nicht gesagt, daß die Anschauung ein fundierter Akt sein müsse. Sie wäre es, wenn der Erfassung eines abstrakten Moments notwendig die Erfassung des konkreten Ganzen, bzw. diejenigen der ergänzenden Momente — die Erfassung als ein Akt intuitiver Zuwendung — vorangehen müßte: und dies halte ich nicht für selbstverständlich. Dagegen ist es sicher, daß die Erfassung eines Moments und überhaupt eines Teils als Teil des gegebenen Ganzen, somit auch die Erfassung eines sinnlichen Merkmals als Merkmal, einer sinnlichen Form als Form, auf lauter fundierte Akte hinweist, und zwar auf solche von der Art der beziehenden; damit wäre also die Sphäre der „Sinnlichkeit" verlassen und die des „Verstandes" betreten. Die eben bezeichnete Gruppe fundierter Akte wollen wir sogleich einer näheren Betrachtung unterziehen.

§ 48. *Charakteristik der kategorialen Akte als fundierte Akte.*

Einen sinnlichen Gegenstand können wir in verschiedener Weise auffassen. Zunächst natürlich in schlichter Weise. Diese Möglichkeit, die wie alle hier in Rede stehenden Möglichkeiten durchaus als ideale zu interpretieren ist, charakterisiert ihn ja als sinnlichen Gegenstand. So aufgefaßt, steht er gleichsam einfältig vor uns da: die Teile, die ihn konstituieren, sind zwar in ihm, sie werden uns aber im schlichten Akte nicht zu expliziten Gegenständen. Denselben Gegenstand können wir aber auch in explizierender Weise auffassen: in gliedernden Akten „heben" wir die

Teile „heraus", in beziehenden Akten setzen wir die herausgehobenen in Beziehung, sei es zu einander, sei es zu dem Ganzen. Und erst durch diese neuen Auffassungsweisen gewinnen die verknüpften und bezogenen Glieder den Charakter von „Teilen", bzw. von „Ganzen". Die artikulierenden Akte, und in der Rückbeziehung der schlichte Akt, sind nicht bloß im Nacheinander erlebt; vielmehr sind jeweils übergreifende Akteinheiten da, in welchen sich, als neue Objekte, die Teilverhältnisse konstituieren.

Fassen wir zunächst die Verhältnisse zwischen Teil und Ganzem ins Auge, also, in Beschränkung auf die einfachsten Fälle, die Verhältnisse *A ist (hat)* α und α *ist in A*. Die fundierten Akte nachweisen, in denen sich diese typischen Sachverhalte als gegeben konstituieren, und die eben gebrauchten Formen kategorischer Aussagen klären (d. i. eben auf ihren intuitiven Ursprung zurückführen, auf ihre adäquate Erfüllung) ist einerlei. Doch kommt es uns hier nicht auf die Aktqualitäten, sondern ausschließlich auf die Konstitution der Auffassungsformen an, und soweit wird unsere Analyse, als Urteilsanalyse betrachtet, unvollständig sein.

Ein wahrnehmender Akt erfaßt *A* als ein Ganzes, in Einem Schlage und in schlichter Weise. Ein zweiter Wahrnehmungsakt richtet sich auf das α, den Teil oder das unselbständige Moment, das dem *A* konstitutiv zugehört. Diese zwei Akte vollziehen sich aber nicht bloß zugleich oder nacheinander in der Weise „zusammenhangsloser" Erlebnisse, vielmehr knüpfen sie sich zu einem einzigen Akte zusammen, in dessen Synthesis das *A* erst als das α in sich habend gegeben ist. Ebenso kann, auch bei umgekehrter „Richtung" der beziehenden „Wahrnehmung", das α als dem *A* zukommend zur Selbstgegebenheit kommen.

Suchen wir nun etwas tiefer einzudringen.

Das anschauliche Gesamtmeinen des Gegenstandes befaßt implizite die Intention auf das α. Die Wahrnehmung meint ja den Gegenstand selbst zu erfassen, und so muß ihr „Erfassen" in und mit dem ganzen Gegenstand alle seine Bestandstücke treffen.

Natürlich handelt es sich dabei nur um die Bestandstücke des Gegenstandes, so wie er in der Wahrnehmung erscheint, als was er in ihr selbst dasteht, und nicht etwa um solche, die zu dem in „objektiver Wirklichkeit" seienden Gegenstande gehören, den erst nachträgliche Erfahrungen, Erkenntnisse, Wissenschaften herausstellen.

In der Einschränkung der Gesamtwahrnehmung zur Sonderwahrnehmung wird nun die Partialintention auf das α nicht aus der Gesamterscheinung des A herausgerissen, als ob dessen Einheit in Brüche ginge; sondern in einem eigenen Akt wird das α zum eigenen Wahrnehmungsobjekt. Zugleich „deckt" sich aber das fortwirkende Gesamtwahrnehmen gemäß jener implizierten Partialintention mit dem Sonderwahrnehmen. Der auf das α bezügliche Repräsentant fungiert als identisch derselbe in doppelter Weise und indem er es tut, vollzieht sich die Deckung als die eigentümliche Einheit der beiden repräsentativen Funktionen, d. i. es decken sich die beiden Auffassungen, deren Träger dieser Repräsentant ist. Aber diese Einheit nimmt nun selbst die Funktion einer Repräsentation an; sie gilt dabei nicht für sich, als dieser erlebte Verband der Akte; sie wird nicht selbst als Gegenstand konstituiert, sondern sie hilft einen anderen Gegenstand konstituieren; sie repräsentiert, und in solcher Weise, daß nun das A als das α in sich habend erscheint, bzw. in umgekehrter Richtung: das α als in A seiend.

Je nach dem „Standpunkt der Auffassung", bzw. je nach der „Richtung des Überganges" zum Teil vom Ganzen oder umgekehrt — und das sind neue zur intentionalen Gesamtmaterie des beziehenden Aktes beitragende phänomenologische Charaktere — gibt es zwei *a priori* vorgezeichnete Möglichkeiten, nach welchen „dieselbe Relation" zum aktuellen Gegebensein kommen kann. Dem entsprechen die beiden *a priori* möglichen „Verhältnisse" als verschiedene, aber nach idealer Gesetzlichkeit notwendig zusammengehörige Objektivitäten, die sich direkt nur in fundierten Akten der angedeuteten Art konstituieren, d. h. nur in so gebauten Akten zur „Selbstgegebenheit", zur „Wahrnehmung" kommen können.

Diese Darstellung paßt sichtlich auf alle Besonderungen des Verhältnisses zwischen einem Ganzen und seinen Teilen. Alle diese Verhältnisse sind kategorialer, also idealer Natur. Es wäre verkehrt, sie in das schlichte Ganze einzulegen und in ihm durch Analyse finden zu wollen. Im Ganzen steckt zwar der Teil vor aller Gliederung und ist darin im wahrnehmenden Erfassen des Ganzen miterfaßt; aber diese Tatsache, daß er darin steckt, ist zunächst bloß die ideelle Möglichkeit, ihn und sein Teil-sein in den entsprechenden gegliederten und fundierten Akten zur Wahrnehmung zu bringen.

Ähnlich liegt die Sache offenbar bei den äußeren Relationen, aus denen die Prädikationen der Art wie *A rechts von B*, *A größer, heller, lauter als B* u. dgl. entstammen. Wo immer sinnliche Gegenstände — schlichte Wahrnehmbarkeiten für sich — unerachtet ihrer sich abscheidenden Geschlossenheit zu Verbänden, zu mehr oder minder innigen Einheiten, also im Grunde zu umfassenderen Gegenständen sich zusammenfinden, da erwächst die Möglichkeit äußerer Relationen. Sie sind insgesamt unter den Typus der Relation von Teil zu Teilen eines Ganzen zu befassen. Wieder sind es fundierte Akte, in welchen sich die primäre Erscheinung der hierhergehörigen Sachverhalte, der äußeren Verhältnisse, vollzieht. Es ist ja klar, daß weder die schlichte Wahrnehmung der ganzen Komplexion, noch die zu ihren Gliedern gehörigen Sonderwahrnehmungen an sich schon die Beziehungswahrnehmungen sind, die in dieser Komplexion nur möglich sind. Erst wenn ein Glied als Hauptglied bevorzugt und unter Festhaltung der übrigen Glieder betrachtet wird, tritt sein phänomenales, und je nach Besonderheit der obwaltenden Einheitsart wechselndes Bestimmtsein durch die korrelaten Glieder hervor, die hierbei offenbar selbst zur Heraushebung kommen müssen. Auch hier bestimmt im allgemeinen die Wahl des Hauptgliedes, bzw. die Richtung der beziehenden Auffassung, phänomenologisch verschiedene und in korrelater Weise charakterisierte Verhältnisformen, die in der ungegliederten Wahrnehmung des Verbandes (also in dem Verbande, wie er als schlichter Gegen-

stand erscheint) nicht wahrhaft, sondern nur als ideale Möglichkeiten beschlossen sind, nämlich die bezüglichen fundierten Akte zu vollziehen.

Die reelle Einlegung dieser Teilverhältnisse in das Ganze würde eine Vermengung von grundverschiedenen Dingen bedeuten: von sinnlichen oder realen Verknüpfungsformen und kategorialen und idealen. Die sinnlichen Verknüpfungen sind Momente des realen Gegenstandes, wirkliche Momente desselben, in ihm, wenn auch nur implizite, vorhanden und durch eine abstraktive Wahrnehmung aus ihm herauszuheben. Dagegen sind die Formen der kategorialen Verknüpfung zur Weise der Akt-Synthesis gehörige Formen, also Formen, die sich in den synthetischen, auf Sinnlichkeit aufgebauten Akten objektiv konstituieren. In der Bildung äußerer Relationen mag die sinnliche Form das Fundament abgeben zur Konstitution einer ihr entsprechenden kategorialen Form; wie wenn wir das in der Anschauung eines umfassenden G gegebene sinnliche Angrenzen der Inhalte A und B in den synthetischen Formen *A grenzt an B*, oder *B grenzt an A* auffassen und eventuell ausdrücken. Mit der Konstitution der letzteren Formen sind aber neue Gegenstände erwachsen, zugehörig zur Klasse Sachverhalt, welche nur „Gegenstände höherer Ordnung" befaßt. Im sinnlichen Ganzen sind die Teile A und B durch das sie sinnlich verknüpfende Moment der Angrenzung einig. Die Heraushebung dieser Teile und Momente, die Bildung der Anschauungen von A, B und vom Angrenzen, liefert aber noch nicht die Vorstellung *A grenzt an B*. Diese erfordert einen neuen, sich dieser Vorstellungen bemächtigenden, sie passend formenden und verknüpfenden Akt.

§ 49. *Zusatz über die nominale Formung.*

Wir fügen hier unserer bisherigen Analyse einen wichtigen Zusatz an, die Formung betreffend, welche die synthetisch verknüpften Vorstellungen, jede für sich genommen, erfahren. In einer speziellen Klasse von Fällen haben wir diesen wichtigen Punkt schon studiert; wir haben in der V. Untersuchung bemerkt

daß eine Aussage niemals in unmodifizierter Form zum Fundament eines darauf gebauten synthetischen Aktes, zum Subjekt- oder Objektglied einer neuen Aussage werden könne. Die Aussage muß, sagten wir, erst die nominale Form annehmen, wodurch ihr Sachverhalt in neuer, in nominaler Weise gegenständlich wird.[1] In dieser Tatsache prägt sich eben der intuitive Unterschied aus, den wir hier im Auge haben, und der nicht bloß für die Beziehungsglieder der bisher betrachteten Synthesen niederster, unmittelbar auf Sinnlichkeit gebauter Stufe gilt, sondern für alle Vorstellungen, deren sich (vielstrahlige) Synthesen beliebiger Art und Stufe bemächtigen.

Wir können zunächst vielleicht allgemein sagen: objektivirende Akte rein für sich und „dieselben" objektivierenden Akte in der Funktion, Beziehungspunkte irgendwelcher Beziehungen zu konstituieren, sind nicht wahrhaft dieselben, sie unterscheiden sich phänomenologisch, und zwar in Hinsicht auf das, was wir die intentionale Materie genannt haben. Der Auffassungssinn hat sich geändert, und daher die Bedeutungsänderung im angemessenen Ausdruck. Es ist nicht so, als ob zwischen den ungeänderten Vorstellungen nur ein Zwischenstück eingeschoben würde, als ein Band, das die Vorstellungen nur äußerlich aneinanderknüpfte. Die Funktion des synthetischen Denkens (die intellektive Funktion) tut ihnen etwas an, formt sie neu, obschon als kategoriale Funktion in kategorialer Weise; demnach so, daß hierdurch der sinnliche Gehalt des erscheinenden Gegenstandes ungeändert bleibt. Der Gegenstand erscheint nicht mit neuen realen Bestimmtheiten, er steht als dieser selbe, aber in neuer Weise da. Die Einordnung in den kategorialen Zusammenhang gibt ihm darin eine bestimmte Stelle und Rolle, die Rolle eines Beziehungsgliedes, speziell eines Subjekt- oder Objektgliedes; und das sind Unterschiede, die sich phänomenologisch bekunden.

Freilich ist es leichter, die Bedeutungsänderungen der aus-

[1] A. a. O. Kap. 4, § 35 u. 36, II[1], 1, S. 466—476.

prägenden Ausdrücke, als die Modifikation der direkten Vorstellungen selbst zu bemerken; z. B. ist die Sachlage im Kreise der schlichten Anschauungen, bei Vergleich derselben in und außerhalb einer Beziehungsfunktion, nicht ganz klar. Ich habe sie daher in der vorigen Untersuchung nicht schon in Anspruch genommen. Die vereinzelten Wahrnehmungen der Sinnlichkeit wurden mit den nominal fungierenden Akten gleichgestellt.[1] Ähnlich wie uns der Gegenstand in der schlichten Wahrnehmung direkt gegenübergesetzt ist, so im nominalen Akte der Sachverhalt oder ein kategorial geformter Gegenstand sonst. Die allmähliche Konstitution des Gegenstandes hat sich vollzogen, als fertiger wird er dann zum Beziehungsglied gemacht — er behält, scheint es, seinen konstitutiven Sinn völlig ungeändert. — Sicherlich kann man aber sagen, zunächst bei der Wahrnehmung entgehe uns die phänomenologische Änderung, die sie mit dem Eintritt in den beziehenden Akt erfahre, gerade darum, weil die neue Form etwas sei, was den ganzen alten Auffassungssinn in sich schließe und ihm eben nur den neuen einer „Rolle" erteile. Die Wahrnehmung bleibt Wahrnehmung, der Gegenstand ist, so wie er es war, gegeben, „nur" daß er eben „in Beziehung gesetzt" wird. Derartige Formungen der synthetischen Funktion ändern nicht den Gegenstand selbst, also gelten sie uns als zu unserem bloßen subjektiven Betätigen gehörig, und so übersehen wir sie bei der phänomenologischen, auf Erkenntnisklärung gerichteten Reflexion. — Konsequent müssen wir dann sagen: auch der Sachverhalt sei in der subjektivischen und überhaupt nominalen Funktion zwar derselbe Sachverhalt, und zu unterstem Grunde auch durch denselben Akt in ursprünglicher Anschauung konstituiert, durch den er in der isolierten Funktion konstituiert war; aber er sei in dem höherstufigen Akte, in dem er als Beziehungsglied fungiere, mit einer neuen Form konstituiert (s. z. s. mit dem charakterisierenden Kostüm seiner Rolle), die sich im angemessenen Ausdruck durch die nominale Ausdrucks-

[1] Z. B. § 33, II², 1, S. 459 o.

form bekunde. — Hier bedarf es zur letzten Klärung der nur eben angegriffenen phänomenologischen Sachlage weiterer Forschungen.

§ 50. *Sinnliche Formen in kategorialer Fassung, aber nicht in nominaler Funktion.*

Wir haben bisher nur von Formungen gesprochen, welche die Beziehungsglieder erfahren, etwa Ganzes und Teil. Aber in den äußeren Relationen sehen wir, wie sinnliche Formen in die Einheit der Relation (in ihr Prädikat) eintreten und die Relationsform sinnlich bestimmen, ohne die nominale Verselbständigung zu erfahren. Z. B. *A heller als B, A rechts von B* usw. Die phänomenologischen Unterschiede — Unterschiede des Auffassungssinnes — zwischen den Fällen, wo sozusagen auf die Helligkeitsform schlicht geachtet, und dieselbe dann in der Weise des Ausdrucks *„dieses Helligkeitsverhältnis* [zwischen *A* und *B*] *ist leichter merklich als jenes* [zwischen *M* und *N*"] zum nominalen Gegenstande gemacht wird, und den ganz anders gearteten Fällen, wo dieselbe Helligkeitsform in der Weise des obigen Ausdrucks *„A ist heller als B"* gemeint ist, diese Unterschiede, sage ich, sind unverkennbar. In den letzteren Fällen finden wir abermals eine kategoriale Form, die auf eine eigenartige Funktion im Ganzen der Beziehung hinweist. Auf die Unterschiede solcher Formen, wie wir sie hier und im vorigen Paragraphen kennen gelernt haben, führen sich offenbar Begriffe wie *Beziehungsglied, Beziehungsform, Subjekt, Objekt* und andere, nicht immer deutlich ausgeprägte und jedenfalls bisher nicht hinreichend geklärte Begriffe zurück.

§ 51. *Kollektiva und Disjunktiva.*

Wir haben als Beispiele kategorialer, und zwar synthetischer Gegenstandsformen bisher nur einige der allereinfachsten Sachverhaltsformen in Erwägung gezogen, nämlich die totalen und partialen Identitätsbeziehungen und die einfachen äußeren Relationen. Wir fassen jetzt als weitere Beispiele zwei synthetische

Formen ins Auge, die, nicht selbst Sachverhalte, im Zusammenhange von Sachverhalten eine große Rolle spielen: die Kollektiva und Disjunktiva. Die Akte, in welchen sie sich als Gegebenheiten konstituieren, sind es, welche den Bedeutungen der Konjunktionen *und* und *oder* die erfüllende Anschauung bieten.

Das, was den Worten *und* und *oder*, *beides* und *eins von beiden* anschaulich entspricht, das läßt sich, so drückten wir es oben in etwas roher Weise aus, nicht mit Händen greifen, mit irgendeinem Sinn erfassen; wie es sich ja auch nicht eigentlich im Bilde darstellen, etwa malen läßt. Ich kann *A* malen und *B* malen, kann beide auch im selben Bildraume malen; aber das *beide*, das *A und B* kann ich nicht malen. Hier gibt es nur die eine und jederzeit offenstehende Möglichkeit, daß wir auf Grund der beiden einzelnen Anschauungsakte den neuen Akt des Konjungierens (Kolligierens) vollziehen und hierdurch das Zusammen der Objekte *A und B* meinen. In ihm konstituiert sich in der Sachlage, die wir eben als Beispiel vor Augen hatten, die bildliche Vorstellung des *A und B*, während dieser Inbegriff in der Weise der Wahrnehmung „selbst" gegeben ist und nur gegeben sein kann in einem eben solchen, bloß konform modifizierten Akte, der aber in den Wahrnehmungen von *A* und *B* fundiert ist.

Daß wir von einem Akte sprechen, der diese Wahrnehmungen einigt, und nicht von irgendeiner Verknüpfung oder gar von einem Zusammen dieser Wahrnehmungen im Bewußtsein, liegt natürlich daran, daß hier eine einheitliche intentionale Beziehung gegeben ist und ihr entsprechend ein einheitlicher Gegenstand, der sich nur in dieser Aktverknüpfung konstituieren kann, ganz so wie sich nur in dem beziehenden Verbinden von Vorstellungen ein Sachverhalt konstituieren kann. Man erkennt hier zugleich den wesentlichen Irrtum, der hervorragenden neueren Logikern dadurch unterlaufen ist, daß sie der konjunktiven Verbindung von Namen, bzw. von Aussagen, ein bloßes Zusammenbewußtsein der nominalen und propositionalen Akte glaubten unter-

legen zu dürfen, und somit das *Und* als objektive logische Form dahingaben.[1]

Auch davor muß man sich hüten, die schlichten Wahrnehmungen von sinnlich-einheitlichen Mengen, Reihen Schwärmen u. dgl. mit den konjunktiven Wahrnehmungen zu verwechseln, in welchen sich allein das Vielheitsbewußtsein selbst und eigentlich konstituiert. Ich habe in meiner Philosophie der Arithmetik nachzuweisen versucht, wie die sinnlichen Einheitscharaktere (die ich dort figurale oder quasi-qualitative Momente der sinnlichen Anschauungen nannte) als sinnliche Mehrheitszeichen dienen; das heißt als sinnliche Anhaltspunkte für das (durch sie signitiv vermittelte) Erkennen der Mehrheit als solcher und als Mehrheit der betreffenden Art; welches Erkennen nun der gliedernden Einzelauffassung und Einzelerkenntnis nicht mehr bedarf, aber dafür auch nicht den Charakter eigentlicher Intuition der Kollektion als solcher besitzt.[2]

§ 52. *Allgemeine Gegenstände sich konstituierend in allgemeinen Anschauungen.*

Die einfachen synthetischen Akte, mit denen wir uns bisher beschäftigt haben, waren in schlichten Wahrnehmungen so fundiert, daß die synthetische Intention auf die Gegenstände der fundierenden Wahrnehmungen mitgerichtet war, indem sie dieselben ideell zusammenbegriff („Inbegriff") oder zu beziehender Einheit brachte. Und dies ist ein allgemeiner

[1] So lesen wir bei Sigwart (Logik I², 206): „Die sprachliche Verknüpfung der Sätze mit ‚Und' ... sagt zunächst nichts anderes als diese subjektive Tatsache des Zusammenseins in Einem Bewußtsein aus, und es kommt ihr darum keine objektive Bedeutung zu." Vgl. auch a. a. O. S. 278.

[2] Eben diese Frage: wie überhaupt Vielheits- und Anzahlschätzungen in einem Blick, also in schlichten, statt in fundierten Akten möglich sind, während doch wirkliche Kollektion und Zählung gegliederte Akte höherer Stufe voraussetzt, hat mich von selbst auf die anschaulichen Einheitscharaktere aufmerksam gemacht, die v. Ehrenfels in seiner etwas früher erschienenen und von ganz anderen Gesichtspunkten geleiteten Arbeit scharfsinnig behandelt und Gestaltqualitäten genannt hat. (Über Gestaltqualitäten, Viertelj. f. wiss. Philos. 1890). Vgl. Philosophie d. Arithm. Kap. XI.

Charakter der synthetischen Akte überhaupt. Wir betrachten nun Beispiele aus einer anderen Gruppe kategorialer Akte, bei denen die Gegenstände der fundierenden Akte in die Intention des fundierten nicht miteintreten und erst in beziehenden Akten ihr nahes Verhältnis zu demselben bekunden würden. Hierher gehört das Gebiet der allgemeinen Anschauung — ein Ausdruck, der manchem freilich nicht besser klingen wird als hölzernes Eisen.

Auf Grund primärer Anschauungen betätigt sich die Abstraktion, und damit tritt ein neuer kategorialer Aktcharakter auf, in dem eine neue Art von Objektivität zur Erscheinung kommt, die wieder nur in solchen fundierten Akten als wirklich oder bildlich gegeben zur Erscheinung kommen kann. Natürlich meine ich hier nicht die Abstraktion in dem bloßen Sinne der Hervorhebung irgendeines unselbständigen Moments an einem sinnlichen Objekte, sondern die ideierende Abstraktion, in welcher statt des unselbständigen Moments seine „Idee", sein Allgemeines zum Bewußtsein, zum aktuellen Gegebensein kommt. Dieser Akt ist vorausgesetzt, damit uns gegenüber der Mannigfaltigkeit von einzelnen Momenten einer und derselben Art, diese Art selbst, und zwar als eine und dieselbe vor Augen stehen kann. Denn wir werden uns im wiederholten Vollzuge eines solchen Aktes auf Grund mehrerer individueller Anschauungen der Identität des Allgemeinen bewußt, und dies offenbar in einem übergreifenden, alle einzelnen Abstraktionsakte zur Synthesis bringenden Akte der Identifizierung. Mittels solcher Abstraktionsakte erwachsen uns dann weiter, in ihrer Verwebung mit neuen Aktformen, die Akte der allgemeinen Bestimmung, nämlich der Bestimmung von Gegenständen überhaupt als gewissen Arten *A* unterstehend, ebenso die Akte, in welchen unbestimmte Einzelobjekte einer Art *A* vorstellig werden usw.

Im Abstraktionsakte, der sich nicht etwa notwendig mittels einer Nennung vollziehen muß, ist uns das Allgemeine selbst gegeben; wir denken es nicht in bloß signifikativer Weise, wie im Falle des bloßen Verständnisses allgemeiner Namen, sondern wir erfassen es, wir erschauen es. Gewiß ist hier also die Rede

von der Anschauung und, näher, von der Wahrnehmung des Allgemeinen eine wohlberechtigte.

Doch von einer anderen Seite erheben sich Bedenken. Die Rede von einer Wahrnehmung setzt die Möglichkeit einer entsprechenden Imagination voraus, und die Scheidung zwischen beiden gehört, sagten wir[1], mit zum natürlichen Sinn der allgemeinen Rede von Anschauung. Eben diese Unterscheidung vermissen wir hier. Dies scheint daran zu liegen, daß sich die abstrahierenden Akte nicht nach dem Charakter der fundierenden schlichten Anschauungen differenziieren, daß sie völlig unempfindlich dagegen sind, ob diese fundierenden Akte setzende oder nichtsetzende, ob sie perzeptive oder imaginative Akte sind. Das *Rot*, das *Dreieck* der bloßen Phantasie ist spezifisch dasselbe wie das *Rot*, das *Dreieck* in der Wahrnehmung. Das Allgemeinheitsbewußtsein erbaut sich auf Grund der Wahrnehmung und der konformen Einbildung gleich gut, und erbaut es sich überhaupt, so ist das Allgemeine, die Idee *Rot*, die Idee *Dreieck*, selbst erfaßt, es ist angeschaut in der einen und einzigen Weise, die keine Unterschiede zwischen Bild und Original zuläßt.

Indessen ist zu beachten, daß die herangezogenen Beispiele gerade von der Art adäquater Wahrnehmung des Allgemeinen waren. Das Allgemeine war hier auf Grund wirklich entsprechender Einzelfälle auch wirklich erfaßt und gegeben. Wo sich die Sache so verhält, da scheint in der Tat eine parallele Imagination mit demselben intuitiven Gehalt zu fehlen — wie in jedem Falle adäquater Wahrnehmung. Wie sollte, auch auf individuellem Gebiet, ein Inhalt sich selbst analogisieren, da er, genommen als er selbst, doch nicht zugleich als Analogon von sich selbst gemeint sein kann. Und wie sollte der Charakter der Setzung fehlen, wo der gemeinte Inhalt eben der erlebte und gegebene ist. Anders verhält es sich, wo wir z. B. durch mathematische Analysis die Idee einer gewissen Gattung von Kurven dritter Ordnung indirekt konzipiert haben, ohne daß uns eine Kurve dieser Gattung je anschaulich war. Dabei mag uns gleichwohl

[1] Vgl. oben § 45, S. 144.

eine anschauliche Figur, etwa einer uns bekannten Besonderung von Kurven dritter Ordnung, gleichgültig ob eine gezeichnete oder bloß imaginierte, als intuitives Bild, als Analogon der intendierten Allgemeinheit dienen: d. h. das Allgemeinheitsbewußtsein baut sich als intuitives, aber als analogisierendes auf der individuellen Anschauung auf. Und wirkt nicht schon die gewöhnliche rohe Zeichnung im Vergleich zur idealen Figur analogisierend, den imaginativen Charakter der *allgemeinen* Vorstellung mitbedingend? Ebenso schauen wir auf Grund eines Modells einer Dampfmaschine die Idee der Dampfmaschine an, wobei natürlich von einer adäquaten Abstraktion, bzw. Konzeption keine Rede sein kann. In solchen Fällen haben wir es mit keinen bloßen Signifikationen zu tun, sondern mit allgemeinen Repräsentationen durch Analogie, also mit allgemeinen Imaginationen. Fehlt aber, was z. B. bei der Anschauung eines Modells vorkommen mag, das Bewußtsein bloßer Analogie, dann liegt eben ein Fall von Wahrnehmung des Allgemeinen, wenn auch von inadäquater Wahrnehmung, vor.

Ebenso finden wir jetzt die vorhin vermißten Unterschiede zwischen setzendem und dahinstellendem Allgemeinheitsbewußtsein. Wo wir einen allgemeinen Gegenstand bloß analogisch, imaginativ konzipieren, können wir ihn in setzender Weise meinen, und dieser Akt kann sich, wie jede setzende Meinung in künftiger angemessener Wahrnehmung bestätigen oder widerlegen. Das erstere, wenn sich die allgemeine Meinung in einer adäquaten Wahrnehmung, d. i. in einem neuen Allgemeinheitsbewußtsein erfüllt, welches sich auf Grund einer „wirklichen“ Abstraktion des entsprechenden Einzelfalls konstituiert. Der allgemeine Gegenstand ist dann nicht bloß vorgestellt und gesetzt, sondern er ist selbst gegeben. Wieder können wir das Allgemeine in analogischer Weise vorstellen, aber ohne es zu setzen. Wir konzipieren es, lassen es aber dahingestellt. Die auf intuitivem Grunde erbaute Intention auf das Allgemeine entscheidet jetzt nicht über „Sein“ oder „Nichtsein“, wohl aber darüber, ob das Allgemeine und sein Gegebensein in der Weise adäquater Abstraktion möglich ist, oder nicht.

Siebentes Kapitel.
Studie über kategoriale Repräsentation.

§ 53. *Rückbeziehung auf die Forschungen des ersten Abschnitts.*

Die fundierten Akte, die wir in ausgewählten Beispielen analysiert haben, galten uns als Anschauungen, und zwar als Anschauungen der neuartigen Gegenstände, die sie zur Erscheinung bringen, und die auch nur in fundierten Akten der ihnen jeweils entsprechenden Art und Form gegeben sein können. Der aufklärende Wert dieser Erweiterung des Begriffes Anschauung kann offenbar nur darin bestehen, daß es sich bei ihr nicht um eine außerwesentliche, bloß disjunktive Begriffserweiterung handelt, als welche die Sphäre eines vorgegebenen Begriffs über die Sphären beliebiger heterogener Begriffe auszuweiten gestattet[1], sondern um eine echte, auf der Gemeinschaft wesentlicher Merkmale beruhende Verallgemeinerung. Wir nennen die neuen Akte Anschauungen, weil sie, unter bloßer Dahingabe der „schlichten" Beziehung auf den Gegenstand (also jener bestimmten Art von „Unmittelbarkeit", welche wir als Schlichtheit definierten), alle wesentlichen Eigentümlichkeiten der Anschauungen haben; wir finden bei ihnen dieselben wesentlichen Scheidungen, wie sie sich auch als zu wesentlich denselben Erfüllungsleistungen befähigt erweisen. Dies Letzterwähnte ist für uns besonders wichtig, um dieser Leistungen willen haben wir die ganze Untersuchung

[1]) Stellt α die konstitutiven Merkmale eines Begriffs vor und β diejenigen eines beliebigen anderen Begriffs, so kann man jederzeit die Form bilden: Etwas das α oder β ist. Diese äußerliche Art der Begriffserweiterung, die ich die disjunktive nenne, kann unter Umständen immerhin recht nützlich werden; sie spielt z. B. für die Ausgestaltung der kunstvollen mathematischen Technik eine sehr wichtige und von den Logikern bisher nicht genügend gewürdigte Rolle. Freilich liegt die Logik der Mathematik noch in den Anfängen und nur wenige Logiker scheinen es überhaupt bemerkt zu haben, daß hier ein Feld großer, für das Verständnis der Mathematik und somit auch der mathematischen Naturwissenschaft fundamentaler und bei aller Schwierigkeit doch streng lösbarer Probleme ist.

geführt. Die Erkenntnis als Erfüllungseinheit vollzieht sich nicht auf dem bloßen Grunde schlichter, sondern in der Regel auf dem Grunde kategorialer Akte und dementsprechend kann, wenn wir dem Denken (als Bedeuten) das Anschauen gegenübersetzen, unter dem Anschauen nicht das bloße sinnliche Anschauen verstanden werden.

Erst durch die Auffassung kategorialer Akte als Anschauungen wird das bisher von keiner Erkenntniskritik zu erträglicher Klarheit gebrachte Verhältnis zwischen Denken und Anschauen wirklich durchsichtig, und somit die Erkenntnis selbst in ihrem Wesen und ihrer Leistung verständlich. Die vorläufigen Feststellungen des ersten Abschnitts erhalten in Folge dieser Begriffserweiterung erst ihre angemessene Bestätigung. Allen Anschauungen nach dem jetzigen weitesten Sinne, wie nah oder fern sie der Sinnlichkeit stehen mögen, entsprechen, als ihre möglichen idealen Gegenbilder, ausprägende Bedeutungen. Die Unterscheidungen, die wir innerhalb des erkenntnismäßigen Wesens gemacht, und die damit zusammenhängenden Begriffe, die wir gebildet haben, behalten, obschon im Hinblick auf eine engere Sphäre abgegrenzt, auch in der weiteren ihre Geltung.

Also jeder kategoriale Akt der Anschauung hat

1. seine Qualität,
2. seine (intentionale) Materie, d. i. seinen Auffassungssinn,
3. seine Repräsentanten.

Diese Unterscheidung reduziert sich nicht etwa auf die zu den fundierenden Akten gehörigen Unterscheidungen. Die Qualität des Gesamtaktes kann eine andere sein als die eines Grundaktes, wie denn die Grundakte, wenn ihrer mehrere sind, verschieden qualifiziert sein können: z. B. bei der Vorstellung einer Relation zwischen einem fiktiven und einem für wirklich gehaltenen Objekt.

Ferner hat nicht nur jeder unter den fundierenden Akten eine Materie, sondern der fundierte bringt eine eigene Materie, wobei der Satz gilt, daß diese neue Materie, oder wofern sie die Materien der Grundakte einschließt, das neu Hinzukommende in ihr, in den Materien der Grundakte *fundiert* ist.

Endlich hat der neue Akt auch seine Repräsentanten. Doch in Beziehung auf diese finden wir — sowie es an die Frage geht, ob zu der neuen Materie auch neue Repräsentanten angenommen werden müssen, und welches diese sind — ernste Schwierigkeiten.

§ 54. *Die Frage nach den Repräsentanten der kategorialen Formen.*

Wenn man an die Analyse der kategorialen Akte herantritt, so drängt sich zunächst als scheinbar unwidersprechlich die Bemerkung auf, daß sich, von Qualitäten abgesehen, alle Unterschiede der kategorialen Akte auf die entsprechenden Unterschiede der sie fundierenden Akte reduzieren, d. h. daß das Neue, das die kategoriale Funktion hereinbringt, ein Zuschuß an Inhalt ist, der keine Differenziierung zuläßt. Wodurch sollte sich auch die Phantasievorstellung einer Kollektion von der Wahrnehmung derselben Kollektion sonst noch unterscheiden, als durch die intentionale Weise, in der ihre Glieder gegeben sind? In der Verknüpfungsform ist, wird man sagen, beiderseits kein verständlicher Unterschied mehr zu machen. Oder sollte sich die Kollektionsform (welche das Wörtchen *und* ausprägt) in der Erscheinungsart als Wahrnehmung oder Einbildung differenziieren? Dann müßten wir es aber für möglich halten, daß Phantasieerscheinungen durch die Kollektionsform der Wahrnehmung, Wahrnehmungserscheinungen durch die Kollektionsform der Phantasie geeinigt wären, und zwar in unterschiedener Weise. Das ist offenbar unausdenkbar, ja unverständlich.

Man könnte freilich einwenden, nichts sei leichter als das. Wer hindert uns einige Wahrnehmungsobjekte kollektiv zusammen zu denken, damit aber einen anderen Inbegriff imaginativ zu meinen; und abermals einige Phantasieerscheinungen zusammen zu denken, aber nur diesen Inbegriff von Phantasieerscheinungen zu meinen, also ihn wahrzunehmen. — Gewiß hindert uns in dieser Hinsicht nichts. Aber dann sind jene Wahrnehmungsobjekte Bilder, d. h. der Kollektivakt ist dann direkt nicht in den Wahrnehmungen, vielmehr in den auf sie gebauten Imaginationen

fundiert. Und ebenso sind im anderen Falle nicht die Gegenstände der Phantasievorstellungen, sondern diese Vorstellungen selbst kolligiert, d. h. der Kollektionsakt ist direkt nicht in den Phantasievorstellungen, sondern in den auf sie bezogenen inneren Wahrnehmungen fundiert. Zwischen dem „wirklichen" Kolligieren auf Grund von wahrgenommenen, und dem „eingebildeten" Kolligieren auf Grund von phantasierten Objekten beweist dies keinen Unterschied, und ein solcher besteht überhaupt nicht, es sei denn als Unterschied der fundierenden Akte.

Dasselbe scheint für alle sonstigen Modifikationen zu gelten, die das Kollektionsbewußtsein aufweisen kann. Die Allgemeinheit oder Besonderheit, die Bestimmtheit oder Unbestimmtheit, und was sonst an kategorialen Formen bei den fundierenden Gegenständen in Betracht kommen mag, bestimmt auch den Charakter der Kollektivvorstellung, aber so, daß im Verknüpfungscharakter kein phänomenologischer Unterschied zu finden ist; es ist immer dasselbe *und*. Je nach der Art der fundierenden Vorstellungen erscheint uns darnach eine Kollektion von allgemeinen Gegenständen (z. B. Farbenspezies: *rot und blau und gelb*) oder von individuellen Gegenständen (*Aristoteles und Platon*), von bestimmten Gegenständen (wie in den bisherigen Beispielen) oder von unbestimmten (*ein Mensch und ein anderer Mensch*; *eine Farbe und ein Ton*). Es ist nicht abzusehen, wie Differenzen der Kollektionsakte noch anders als durch solche der fundierenden Akte möglich sein sollen.

Eben dasselbe scheint dann auch bei den beziehenden Anschauungen ohne weiteres klar. Das Beziehen zeigt immerfort dieselbe Form, alle Änderungen hängen an den unterliegenden Akten.

Können wir aber bei dieser Sachlage noch konstatierbare Unterschiede zwischen Repräsentanten und Auffassungssinn hinsichtlich des im fundierten Akte neu Hinzukommenden, also bei den synthetischen Akten hinsichtlich ihrer Verknüpfungsform erwarten? Bei den schlichten Anschauungen waren zwar Auffassungssinn (Materie) und Repräsentant innig vereint, sie

waren aufeinander bezogen und in ihren Variationen auch nicht ganz unabhängig; aber dabei konnten sie doch gegeneinander reichliche Verschiebungen erfahren. Bei wechselndem Auffassungssinn konnte der sinnliche Repräsentant derselbe bleiben, aber bei konstantem Auffassungssinn auch variieren; so kann z. B. eine Phantasievorstellung nicht bloß der Materie, sondern sogar dem Umfang der Fülle nach mit sich identisch bleiben und doch hinsichtlich der Lebendigkeit auffällig wechseln. In der Sphäre der Sinnlichkeit ist also der Unterschied zwischen Materie und Repräsentant leicht aufweisbar und als unzweifelhaft in Anspruch zu nehmen. Wie jedoch bei den kategorialen Akten, wo, von den fundierenden Akten abzusehen, Variabilität überhaupt zu fehlen scheint? Sollen wir sagen, sie entbehrten hinsichtlich der Form des fraglichen Unterschiedes ganz, sie hätten keinerlei Repräsentanten, welche über die Repräsentanten der fundierenden Akte hinaus reichten? Und wo die fundierenden Akte selbst schon kategoriale, z. B. Akte der Ideation sind, so fehlte auch diesen die Repräsentation, sie läge nur in den letztfundierenden schlichten Anschauungen.

§ 55. *Argumente für die Annahme eigener kategorialer Repräsentanten.*

Behufs einer Stellungnahme zu dieser Frage ist vor allem zu beachten, daß die völlige Unterschiedslosigkeit der Formen gegenüber den vielgestaltigen Äenderungen des Gesamtaktes und seiner Fundamente in der obigen Darstellung vielleicht übertrieben und gar mißverstanden war. Denn wenn der Gesamtakt eine Wahrnehmungsvorstellung ist, so ist seine Form als Form einer Wahrnehmungsvorstellung jedenfalls in anderer Weise charakterisiert als diejenige einer Phantasievorstellung. Ist die Form das eigentlich Neue und Wesentliche in der kategorialen Vorstellung, so muß sie von jedem wesentlichen Charakter, der das Ganze durchdringt und ihm als Ganzem eignet, mitergriffen sein. Wenn uns die Reflexion die Unterschiede des Auffassungssinnes in der Form nicht zeigt, oder mindestens nicht in der Form der synthe-

tischen Akte [bei den abstraktiven ist die Sache eigentlich schon durch die Überlegungen des § 52 erledigt], so erklärt sich dies wohl dadurch, daß wir von diesen Auffassungscharakteren, da sie das Moment der Synthese nicht auszeichnen und abgrenzen, sondern den vollständigen fundierten Akt gleichmäßig durchdringen, unwillkürlich abstrahieren, um dafür ausschließlich auf das Gemeinsame zu achten, das sich in allen Gestaltungen, z. B. der kollektiven Synthesis, entgegendrängt. Und eben dieses Gemeinsame könnte der gesuchte Repräsentant sein. Wie in der schlichten sinnlichen Wahrnehmung der Wahrnehmungssinn ein homogen Einheitliches ist, das die gesamte Repräsentation durchdringt, wie es zwar bestimmte Beziehung hat zu jedem abgrenzbaren Teil des repräsentierenden Inhalts und doch in der inneren Reflexion nicht als Kompositum abgegrenzter Teilauffassungen erscheint: so durchdringt hier, bei den kategorialen Anschauungen, der Auffassungssinn den Gesamtakt und seine gesamte Repräsentation, ohne sich nach den in der Reflexion unterscheidbaren Repräsentanten deutlich abzugrenzen. In der obigen Darstellung aber läge, wenn wir diese Interpretation zulassen, die wichtige Wahrheit, daß bei allem Wechsel fundierender Akte und Auffassungsformen der repräsentierende Inhalt für jede *Art* fundierter Akte ein einziger ist. Der schlichten, sinnlichen Anschauung steht die überreiche Mannigfaltigkeit der Sinnesqualitäten, der empfindbaren Formen usw. zu Zwecken der Repräsentation zur Verfügung. In der Sphäre der kollektiven Anschauungen, oder der Identitätsanschauungen usw. wären wir je auf eine Art beschränkt: die Und-Form ist überall dieselbe, ebenso die Ist-Form usw. Diese Formen wären hier aber verstanden als die Analoga des sinnlichen Kerns, des Empfindbaren in der sinnlichen Anschauung, von der Qualität und dem Auffassungssinn wäre abstrahiert.

Man könnte den Verdacht hegen, daß der Wunsch hier Vater des Gedankens sei, und uns aufmerksam machen, wie doch aus unseren früheren Betrachtungen hervorgehe, daß die Repräsentanten keine durchaus wesentlichen Bestandstücke der Akte aus-

machen. Es ist ja das Eigentümliche aller signitiven Akte, daß sie der Repräsentanten entbehren — wohlgemerkt der eigentlichen Repräsentanten, als welche zum inhaltlichen Bestande des Gegenstandes selbst Beziehung haben. Denn uneigentliche Repräsentanten, die nicht den im Akte gemeinten Gegenstand, sondern irgendeinen anderen, den Gegenstand eines fundierenden Aktes vergegenwärtigen, haben auch die signitiven Akte. Genügen aber uneigentliche Repräsentanten, so sind wir nicht mehr in Verlegenheit; denn an solchen fehlt es selbstverständlich in unserem Falle nicht, die fundierenden Akte bieten sie uns jederzeit; ihre eigentlichen Repräsentanten könnten in Ansehung des fundierten Aktes als uneigentliche aufgefaßt werden.

Indessen, eben der Vergleich mit den bloß signitiven Akten bringt uns zu lebendigem Bewußtsein, daß bei den fundierten Akten ohne eigentliche Repräsentation, und zwar hinsichtlich der kategorialen Form, kein Auskommen ist; er erinnert uns an die Verhältnisse möglicher Erfüllung, an die „Fülle", welche die intuitiven Akte den signitiven bieten, an die Steigerungsreihen, welche innerhalb der intuitiven Akte durch die wechselnde Fülle bedingt werden, mit der letzten Adäquation als der idealen Grenze. Die Repräsentanten sind es, welche den Unterschied zwischen „leerer" Signifikation und „voller" Intuition ausmachen, ihnen wird die „Fülle" verdankt, weshalb sie geradezu den einen Wortsinn von Fülle bestimmten.[1] Nur die intuitiven Akte bringen den Gegenstand zur „Erscheinung", zur „Anschauung", nämlich dadurch daß ein Repräsentant da ist, den die Auffassungsform als Analogon oder als das Selbst des Gegenstandes auffaßt. Das ist eine Sachlage, die im allgemeinen Wesen des Erfüllungsverhältnisses gründet, sie muß also auch in der jetzigen Sphäre nachweisbar sein. Auch in ihr finden wir ja den Gegensatz zwischen *signitiv* und *intuitiv*: den Gegensatz zwischen objektivierenden Akten, welche eine kategoriale Gegenständlichkeit signitiv meinen, und parallelen Akten, welche dieselbe Gegenständlichkeit in dem-

[1] Vgl. § 22, S. 78.

selben Auffassungssinn intuitiv vergegenwärtigen, sei es nun „im Bilde“ oder „selbst“. Da die intentionale Materie beiderseits dieselbe ist, so können wir das Neue auf seiten der kategorialen Anschauung wieder nur so fassen, daß sie eben Repräsentation ist, daß sie das Gegenständliche inhaltlich vor uns hinstellt, daß sie erlebte Inhalte als Repräsentanten des gemeinten Gegenstandes auffaßt. Die Repräsentation kann aber nicht in den fundierenden Akten allein vollzogen sein, nicht bloß deren Objekte sind vergegenwärtigt, sondern der ganze Sachverhalt, der ganze Inbegriff usw.

§ 56. *Fortsetzung. Das psychische Band der verknüpften Akte und die kategoriale Einheit der entsprechenden Objekte.*

Man könnte für den Augenblick denken, es seien z. B. im Falle einer Beziehung nur die Beziehungspunkte vergegenwärtigt, und das Neue liege in einem bloßen psychischen Charakter, der die beiden Erscheinungen verknüpfe. Aber eine Verknüpfung der Akte ist ja nicht ohne weiteres eine Verknüpfung der Objekte; bestenfalls kann sie solch einer Verknüpfung zur Erscheinung verhelfen: sie selbst ist doch nicht die Verknüpfung, die in ihr erscheint. Das psychische Band zwischen den Akten kann hergestellt sein und hierdurch die gegenständliche Beziehung erscheinen, während diese Beziehung, selbst wenn sie wirklich existierende Objekte in Eins setzt, gar nicht besteht. Urteilen wir signifikativ und ohne anschauliche Vergegenwärtigung des beurteilten Sachverhalts (wie etwa bei den gewöhnlichen arithmetischen Urteilen), so ist die beziehende Einheit des Aktes eine gegliederte, sie hat ihre psychische Verbindungsform und die genau analoge, wie im Falle entsprechender Intuition. Aber der Sachverhalt „erscheint“, prägnant zu reden, nicht, er ist bloß bedeutet. Nehmen wir dagegen den Fall intuitiver Vergegenwärtigung, wie wenn wir die Farbe zweier wahrgenommener oder durch Gedächtnis wiedervergegenwärtigter Flächen identifizieren, oder etwa die Person, die in zwei imaginativen Vorstellungen dargestellt ist; so ist die Identität abermals gemeint, aber gemeint

in der Weise der Wahrnehmung, die den Gegenstand gibt, bzw. in der der Bildlichkeit, die ihn verbildlicht. Was macht solche Unterschiede möglich? Sollen wir sagen, der ganze Unterschied liege in den fundierenden Akten? Aber dagegen erhöbe sich unser Bedenken, daß z. B. in der signitiven Identifizierung nicht etwa die Identität der bedeuteten Gegenstände erlebt, sondern diese Identität bloß vermeint ist; ferner daß im Falle der Intuition der Gegenstände die Identität zwar wahrgenommene oder imaginierte Identität, aber nur im Falle der Adäquation im vollen und strengen Sinne gegebene und erlebte Identität ist. Das psychische Band, das die Synthesis herstellt, ist also Meinung, und ist als solche mehr oder minder erfüllt. Sie ist zwar ein bloßes und unselbständiges Bestandstück der Gesamtmeinung, ein signifikatives einer signifikativen, ein intuitives einer intuitiven Meinung; bei alldem aber ein Bestandstück, das selbst den Charakter der Meinung teilt und damit auch die Unterschiede der Fülle. Demgemäß deuten wir, wohl nicht unberechtigt, die Sachlage so, daß auch dieses Bestandstück die Funktion einer Repräsentation übt: das psychische Band, das im aktuellen Identifizieren oder Kolligieren u. dgl. erlebt ist (im „aktuellen", d. i. im eigentlichen, intuitiven), glauben wir in der vergleichenden Betrachtung verschiedener Fälle und in der Weise der oben erwogenen Möglichkeit auf ein überall Gemeinsames reduzieren zu können, das von Qualität und Auffassungssinn abgesondert zu denken ist und in dieser Reduktion denjenigen Repräsentanten ergibt, der speziell zum Moment der kategorialen Form gehört.

§ 57. *Die Repräsentanten der fundierenden Anschauungen nicht unmittelbar verknüpft durch die Repräsentanten der synthetischen Form.*

Naturgemäß fügen sich hier einige nicht ganz unwichtige Bemerkungen an.

Objektiv betrachtet, gehört die Synthesis, z. B. die Synthesis der Identität, der attributiven Beziehung usw. zu den fundierenden Objekten; die Identität ist etwa Identität der Person, die attributive Beziehung etwa Beziehung zwischen dem Subjekt *Baum*

und dem Prädikat *früchtetragend*. Die verknüpften Objekte erscheinen uns nun mittels ihrer Repräsentanten, und so möchte man denken, daß das synthetische Band, in dem uns (oder mittels dessen uns, gleichfalls in der Weise eines Repräsentanten) die Verknüpfung als Form erscheint, jene Repräsentanten der fundierenden Objekte phänomenologisch einfach und direkt aneinanderbinde.

Dem gegenüber stellen wir aber fest, daß das Moment der Synthesis keinerlei direkte Verbindung der zu den Grundakten gehörigen Repräsentanten herstellt, sondern daß z. B. die phänomenologische Form der Identifizierung wesentlich in den fundierenden Akten als solchen gründet, also in dem gründet, was diese über ihre repräsentierenden Inhalte hinaus sind und enthalten.

Wäre das erlebte Identitätsmoment, der psychische Charakter, ein unmittelbares Band der repräsentierenden sinnlichen Inhalte (wir können uns ja auf den einfachsten Fall beschränken, wo die fundierenden Akte, bzw. Objekte, sinnliche sind), so wäre auch die durch dieses Moment hergestellte Einheit eine sinnliche Einheit, so gut wie z. B. die räumlichen oder qualitativen Konfigurationen oder die sonstigen Einheitsarten, welche die betreffenden sinnlichen Inhalte anderweitig noch begründen. Alle sinnliche (reale) Einheit ist aber in den Inhaltsgattungen des Sinnlichen fundierte Einheit, wie schon in der III. Untersuchung ausgeführt wurde. Die konkreten Inhalte sind freilich vielseitig, sie tragen verschiedene abstrakte Momente in sich, sie begründen vielfache Möglichkeiten der Veränderung und Verknüpfung. Demgemäß führen wir manche Verknüpfungsarten auf diese, manche auf jene Momente zurück. Aber wenn die jeweiligen Einigungen auch nicht immer in den Gattungen der komplexen Ganzen, nach ihrem vollen spezifischen Gehalt fundiert sind, so doch jedenfalls in den primitiven Gattungen, die den Momenten der jeweiligen Ganzen entsprechen. Dagegen erweist sich die sachliche Beziehungslosigkeit der kategorialen Aktformen zu den sinnlichen Inhalten ihrer Grundlagen darin, daß die Gattungen dieser Inhalte schrankenlos variabel sind, mit anderen Worten, daß *a priori*

keine Inhaltsgattung möglich ist, welche nicht im Fundament kategorialer Akte jeder Art fungieren könnte. Das Kategoriale gehört eben nicht zu den repräsentierenden sinnlichen Inhalten, sondern, und zwar notwendig, zu den *Gegenständen* und dabei doch nicht zu ihnen nach ihrem sinnlichen (realen) Gehalt. Darin aber liegt: der psychische Charakter, in dem sich die kategoriale Form konstituiert, gehört phänomenologisch zu den *Akten*, in denen sich die Gegenstände konstituieren. In diesen Akten sind die sinnlichen Inhalte als Repräsentanten gegenwärtig, und insofern gehören allerdings auch sie mit zu diesen Akten. Aber sie bilden nicht das charakteristische Wesen der Akte, sie können auch ohne die Auffassung sein, die sie allererst zu Repräsentanten macht; sie sind dann, aber mit ihnen erscheint nichts, und folglich ist auch nichts da, was verknüpft, was als Subjekt oder Prädikat usw. in kategorialer Weise gefaßt werden könnte. Nicht diese außerwesentlichen Elemente der fundierenden Akte verknüpft das kategoriale Moment des synthetisch fundierten Aktes, sondern ihr beiderseitig Wesentliches; es verknüpft unter allen Umständen ihre intentionalen Materien, und ist in ihnen im wahren Sinne fundiert. So haben wir es ja oben schon allgemein ausgesprochen; in allen kategorialen Akten, sagten wir, sei die Materie der fundierten Akte in den Materien der fundierenden Akte fundiert. Die Identität z. B. ist unmittelbar keine Einheitsform sinnlicher Inhalte, sondern eine „Einheit des Bewußtseins", die in dem einen oder anderen („wiederholten" oder inhaltlich verschiedenen) Bewußtsein vom selben Gegenstande gründet. Und so überall. Es ist nun freilich richtig, daß jederlei Arten von Anschauungen, ob es nun schlichte oder kategoriale sind, der Art nach die gleichen kategorialen Formungen erfahren können; aber damit ist nur gesagt, daß die kategoriale Formung phänomenologisch in dem Allgemeinen des objektivierenden Aktes fundiert, oder daß es eine Funktion ist, die wesentlich an das Gattungsmäßige der objektivierenden Akte gebunden ist. Nur Erlebnisse dieser Gattung lassen kategoriale Synthesen zu, und die Synthese verknüpft direkt die intentionalen Wesen.

Zumal im Falle adäquater synthetischer Anschauungen, welche in individuellen Anschauungen unmittelbar fundiert sind, muß man sich den täuschenden Schein fernhalten, als ob mindestens auf dieser untersten Stufe kategorialer Synthesis eine unmittelbare phänomenologische Verbindung von den sinnlichen Repräsentanten des einen fundierenden Aktes zu denjenigen der anderen fortlaufe. Vermöge der funktionellen Abhängigkeit der Adäquation (Evidenz) des Gesamtaktes von der Adäquation der fundierenden Anschauungen scheint sich die Sachlage hier ja folgendermaßen zu gestalten: da die fundierenden Akte adäquat sind, so fällt der repräsentierende Inhalt mit dem repräsentierten Gegenstand zusammen. Findet nun auf solcher Grundlage die Anschauung einer Beziehung statt, z. B. einer Beziehung zwischen Teil und Ganzem, so hat auch der beziehende Akt den Charakter der Evidenz; die Beziehung ist mit den wahrhaft gegebenen Inhalten selbst wahrhaft gegeben. Also verbindet hier das psychische Band des Beziehens, an den sinnlichen Inhalten und Objekten als Beziehung aufgefaßt, in der Weise eines direkten Bandes diese erlebten sinnlichen Inhalte.

Mit nichten, würden wir einwenden. Nicht die sinnlichen Inhalte, sondern die adäquaten Anschauungen dieser Inhalte sind es, welche hier die Einheit des Beziehungsaktes fundieren. Wie überall, so müssen wir hier auf die Gegenstände, jene zugleich repräsentierenden und repräsentierten sinnlichen Inhalte, hinblicken, um den beziehenden Akt vollziehen, um diesen Inhalt als Ganzes zu jenem Inhalt als Teil in Verhältnis setzen zu können. Verhältnisse können nur gegeben sein auf Grund gegebener Gegenstände; gegeben sind uns Gegenstände aber nicht durch bloßes Erleben, das in sich blind ist, sondern einzig und allein durch Wahrnehmen, und hier im Beispielsfalle durch Wahrnehmen der erlebten und nicht mehr über sich hinaus repräsentierenden Inhalte.

Damit bewährt sich aber nur unsere ursprüngliche Einführung der kategorialen Akte als fundierter. Es ist diesen Akten, in welchen sich alles Intellektuelle konstituiert, wesentlich, sich in Stufen zu vollziehen; Objektivationen vollziehen sich auf Grund

von Objektivationen und konstituieren Gegenstände, die als Gegenstände im erweiterten, intellektuellen Sinne, als Gegenstände höherer Ordnung, nur in solchen fundierten Akten erscheinen können. Dies aber schließt bei den synthetischen Akten unmittelbare Einheit der Repräsentation, wie sie alle Repräsentanten der schlichten Anschauung einigt, aus. Die gesamte synthetische Anschauung kommt dann (wenn die oben versuchte und sorgsamster Nachprüfung bedürftige Interpretation richtig ist) in der Weise zustande, daß der die fundierenden Akte verbindende psychische Inhalt aufgefaßt wird als objektive Einheit der fundierten Gegenstände, als ihr Verhältnis der Identität, des Teils zum Ganzen usw.

§ 58. *Das Verhältnis der beiden Unterschiede: äußerer und innerer Sinn, sowie Sinn der Kategorie.*

Von großer Wichtigkeit ist es, nun auch das Verhältnis jener beiden, gleich zu Anfang unserer jetzigen Überlegungen eingeführten[1] Unterschiede zur letzten Klarheit zu bringen, nämlich der Unterschiede zwischen äußerer und innerer Sinnlichkeit auf der einen, und zwischen schlichten und kategorialen Akten auf der anderen Seite.

Die Vorstellung als psychisches Erlebnis, gleichgültig, ob sie schlicht oder fundiert, also sinnlich oder kategorial ist, gehört in die Sphäre „des inneren Sinnes". Aber liegt hierin nicht ein Widerspruch? Ist eine innere Wahrnehmung, die auf einen Akt und gar auf einen fundierten Akt „reflektiert", z. B. auf das aktuelle Einsehen der Identität $2 + 1 = 1 + 2$, nicht *eo ipso* fundierte, also nicht-sinnliche Wahrnehmung? Im Akte dieser Wahrnehmung ist der fundierte Akt mitsamt den ihn fundierenden gegeben, und im strengsten Sinne gegeben. Er gehört mit zu dem reellen Bestande der Wahrnehmung. Sofern sie sich auf ihn dabei richtet, ist sie auf ihn bezogen, sie ist also selbst fundierte Wahrnehmung.

Offenbar werden wir sagen müssen: das Wahrnehmen eines wie immer beschaffenen Aktes oder Aktmomentes oder Aktkomplexes heißt ein sinnliches Wahrnehmen, weil es ein schlichtes

[1] Oben § 43, S. 138 und § 46ff, S. 144ff.

Wahrnehmen ist. Und das ist es zweifellos, weil die Beziehung des wahrnehmenden Aktes auf einen wahrgenommenen keine Fundierungsbeziehung ist und dazu selbst dann nicht wird, wenn als wahrgenommener Akt ein fundierter angenommen wird. Das Fundiertsein eines Aktes besagt nicht, daß er, gleichgültig in welchem Sinne, auf andere Akte gebaut ist, sondern daß der fundierte Akt seiner Natur, d. i. seiner Gattung nach, nur als solcher möglich ist, der sich auf Akte von der Gattung der fundierenden aufbaut, und daß folglich das gegenständliche Korrelat des fundierten Aktes ein Allgemeines, eine Form hat, mit welcher ein Gegenstand überhaupt nur in einem fundierten Akte dieser Gattung intuitiv erscheinen kann. So kann das intuitive Allgemeinheitsbewußtsein nicht bestehen ohne unterliegende individuelle Anschauung, eine Identifikation nicht bestehen ohne unterliegende Akte inbetreff der identifizierten Objekte usw.

Das Wahrnehmen aber, das auf einen fundierten Akt gerichtet ist, kann genau ebenso auf einen nicht fundierten Akt und auf beliebige Objekte äußerer Sinnlichkeit gerichtet sein, auf Pferde, Farben usw. In jedem Falle besteht dies Wahrnehmen in dem schlichten Hinblicken auf das Objekt. Die Materie des Wahrnehmens (sein Auffassungssinn steht in keinem Notwendigkeitszusammenhang mit der Materie des wahrgenommenen Aktes; vielmehr hat der gesamte phänomenologische Inhalt dieses Aktes den bloßen Charakter eines Repräsentanten, er wird gemäß der Auffassungsform der Wahrnehmung gegenständlich gedeutet, nämlich als dieser Akt selbst.

Aus diesem Grunde ist auch jede Abstraktion, die sich auf innerer Sinnlichkeit, etwa im Hinblick auf einen fundierten Akt aufbaut, eine sinnliche Abstraktion. Dagegen ist eine Abstraktion, die sich auf einem fundierten Akte selbst aufbaut, sofern er selbst den Charakter einer Anschauung, obschon einer kategorialen, besitzt, eine kategoriale Abstraktion. Blicken wir auf einen intuitiven Akt der Identifikation — d. i. einer Anschauung von Identität — hin, und abstrahieren wir hierbei das Moment des Identifizierens, so haben wir eine sinn-

liche Abstraktion vollzogen. Blicken wir aber in der Identifikation lebend, auf die objektive Identität hin und machen diese zur Grundlage einer Abstraktion, so haben wir eine kategoriale Abstraktion vollzogen.[1] Das objektive Moment „Identität" ist kein Akt und keine Aktform, es ist eine gegenständliche kategoriale Form. Andererseits ist, und im Gegensatz dazu, das Moment des Identifizierens, das die fundierten Akte phänomenologisch einigt, eine sinnliche und kategoriale Aktform. Im Wesen derselbe Unterschied trennt auch sonst die Begriffe, die auf Grund der Reflexion auf irgendwelche intuitiven Akte, und die ganz anderen Begriffe, die auf Grund dieser intuitiven Akte selbst gebildet werden. Ich nehme ein Haus wahr, und auf die Wahrnehmung reflektierend, bilde ich den Begriff *Wahrnehmung*. Blicke ich aber einfach auf das Haus hin, benütze ich also anstatt der Wahrnehmung von dieser Wahrnehmung, vielmehr diese Wahrnehmung selbst zum fundierenden Akt der Abstraktion, so entsteht der Begriff *Haus*.

Danach hat es nichts Auffallendes, wenn wir sagen: Dieselben psychischen Momente, welche in innerer Wahrnehmung sinnlich gegeben sind (in ihr somit als sinnliche Repräsentanten fungierend), können in einem fundierten Akte vom Charakter der kategorialen Wahrnehmung, bzw. Imagination, eine kategoriale Form konstituiren, also hierbei eine ganz andere, kategoriale Repräsentation tragen.

Die Unselbständigkeit der kategorialen Formen als Formen spiegelt sich in dem Gebiete innerer Sinnlichkeit darin, daß die Momente, in welchen sich eine kategoriale Form konstituieren kann (und diese Momente sind[2] für jede Form so eng begrenzt, daß jeder Formspezies eine einzige Spezies solcher Momente entspricht), unselbständige psychische Inhalte darstellen, welche in Aktcharakteren fundiert sind. Da aber alle Aktcharaktere letztlich in äußerlich sinnlichen Inhalten fundiert sind[3], so bemerken wir, daß auf

[1] Vgl. die nähere Erörterung im § 60, S. 182.

[2] Nach § 55, S. 170.

[3] Natürlich nicht in besonderen Gattungen derselben, sondern in der Gesamtgattung solcher Inhalte überhaupt (cf. folg. S.).

dem Gebiete der Sinnlichkeit eine wesentlich phänomenologische Scheidung besteht. Zunächst bestimmen sich

1. die *Reflexionsinhalte*, als diejenigen Inhalte, welche selbst Aktcharaktere sind oder in Aktcharakteren fundiert sind,

2. die *primären* Inhalte, als diejenigen Inhalte, in welchen alle Reflexionsinhalte unmittelbar oder mittelbar fundiert sind. Dies wären die Inhalte der „äußeren" Sinnlichkeit, die hier aber durch keine Beziehung auf den Unterschied von Außen und Innen (als welcher ein metaphysischer ist) definiert erscheint, sondern durch die Natur ihrer Repräsentanten, als letztfundierender phänomenologisch erlebter Inhalte. Die primären Inhalte bilden eine einzige, obschon in vielerlei Arten sich spaltende, oberste Gattung. Die Weise, in welcher die Reflexionsinhalte durch primäre Inhalte Fundierung erfahren, ist offenbar die denkbar loseste, nämlich eine solche, daß die Reflexionsinhalte nie an eine engere Gattung der primären gebunden sind.

Es entspricht dann dem Unterschied zwischen rein sinnlichen und rein kategorialen Objekten der Anschauung auch ein Unterschied der repräsentierende Inhalte: als rein kategoriale Repräsentanten können ausschließlich Reflexionsinhalte fungieren. —

Den Begriff der Kategorie könnte man nun auch versuchen so zu bestimmen, daß er alle gegenständlichen Formen in sich begriffe, die aus den Auffassungsformen und nicht aus den Auffassungsstoffen herstammen. Allerdings erwächst folgendes Bedenken. Hätte dann nicht auch die sinnliche Anschauung den Charakter eines kategorialen Aktes, sofern sie die Form der Gegenständlichkeit konstituiert? In der Wahrnehmung ist das Wahrgenommene nicht nur, sondern es ist in ihr als Gegenstand gegeben. Indessen konstituiert sich der Begriff Gegenstand in Korrelation mit dem Begriff Wahrnehmung und setzt also nicht bloß einen Akt der Abstraktion, sondern auch Akte der Beziehung voraus. Insofern ist auch dieser Begriff ein kategorialer in dem bisherigen Sinn.

Achtes Kapitel.

Die apriorischen Gesetze des eigentlichen und uneigentlichen Denkens.

§ 59. *Komplikation zu immer neuen Formen. Reine Formenlehre möglicher Anschauungen.*

Die verschiedenen Formen fundierter Akte, in welchen sich statt der schlichten, sinnlich-anschaulichen Gegenstände, vielmehr die kategorial geformten und synthetisch verknüpften konstituieren, gestatten mannigfache Komplikationen zu neuen Formen, sofern kategoriale Einheiten immer wieder (und zwar auf Grund gewisser kategorialer Gesetzmäßigkeiten apriorischer Art) zu Gegenständen neuer verknüpfender, beziehender oder ideierender Akte werden können. So kann man z. B. allgemeine Gegenstände kollektiv verknüpfen, die so gebildeten Kollektionen wieder kollektiv mit anderen gleicher oder verschiedener Art verknüpfen, und so *in infinitum*. Die Möglichkeit unbegrenzter Komplikation ist hierbei *a priori* und evident. Ebenso kann man Sachverhalte, obschon nur innerhalb gesetzlicher Schranken, zu neuen Sachverhalten einigen, man kann überhaupt und ins Unbegrenzte zwischen allen möglichen Einheiten die inneren oder äußeren Relationen aufsuchen, die Ergebnisse dieser Feststellung wieder als Objekte neuer Beziehungen benützen usw. Selbstverständlich vollzieht sich die Komplikation in fundierten Akten immer höherer Stufe. Die hier waltende Gesetzmäßigkeit ist das intuitive Gegenstück der rein logisch grammatischen Gesetzmäßigkeit. Auch hier handelt es sich nicht um Gesetze, welche das wahrhafte Sein der vorgestellten Gegenstände verschiedener Stufe judizieren wollen. Diese Gesetze sagen jedenfalls direkt nichts über ideale Bedingungen der Möglichkeit adäquater Erfüllung. Der reinen Formenlehre der Bedeutungen entspricht hier eine reine Formenlehre der Anschauungen, in welcher die primitiven Typen von einfachen und komplexen Anschauungen durch intuitive Generalisation als möglich auf-

gezeigt, und die Gesetzmäßigkeiten ihrer sukzessiven Komplikation zu immer neuen und komplizierteren Anschauungen bestimmt werden müßten. Sofern die adäquate Anschauung selbst einen Typus von Anschauungen darstellt, umfaßt die reine Formenlehre der Anschauungen überhaupt auch all die Gesetze, welche die Formen adäquater Anschauungen betreffen: und diese haben dann besondere Beziehung zu den Gesetzen der adäquaten Erfüllung signifikativer oder bereits intuitiver Intentionen.

§ 60. *Der relative oder funktionelle Unterschied zwischen Materie und Form. Reine und mit Sinnlichkeit bemengte Verstandesakte. Sinnliche Begriffe und Kategorien.*

Mit der Möglichkeit, kategoriale Anschauungen selbst wieder zu Fundamenten neuer kategorialer Anschauungen zu machen und dann auch in entsprechenden Ausdrücken, bzw. Bedeutungen auszudrücken, hängt der relative, bloß funktionelle Unterschied von Stoff und Form zusammen. Wir haben ihn oben[1] schon flüchtig angedeutet. Im absoluten Sinne gibt eine fundierende Sinnlichkeit den Stoff für die darauf gebauten Akte kategorialer Form. Im relativen Sinn bilden die Objekte der fundierenden Akte überhaupt den Stoff, nämlich relativ zu den ihnen in den fundierten Akten neu erwachsenden kategorialen Formen. Setzen wir zwei, bereits kategoriale Objekte, z. B. zwei Sachverhalte, in eine Beziehung, so sind diese Sachverhalte der Stoff, relativ zu der sie beide in Eins setzenden Beziehungsform. Dieser Bestimmung der Begriffe Stoff und Form entspricht genau die traditionelle Unterscheidung zwischen Materie und Form bei den Aussagen. Die Termini drücken eben die fundierenden Akte des ganzen „beziehenden Vorstellens“ aus, oder was dasselbe, sie nennen die fundierenden Gegenstände, und darum stellen sie auch den Ort dar, an welchem Beiträge der Sinnlichkeit allein gesucht werden können.[2] Die fundierenden Gegen-

[1] Vgl. § 42, S. 136.

[2] Vgl. S. 135.

stände können aber selbst schon kategorialer Art sein. Offenbar vollzieht sich die Erfüllung dann in einer Kette von Akten, die uns die Stufenfolge der Fundierungen hinabführen; denn jedenfalls spielen hierbei indirekte Vorstellungen eine wesentliche Rolle, deren genaue Erforschung eine für die Klärung der komplizierten Formen des erkennenden Denkens sehr bedeutsame Aufgabe wäre.

Die Akte schlichter Anschauung nannten wir sinnliche, die fundierten, unmittelbar oder mittelbar auf Sinnlichkeit zurückführenden Akte, kategoriale. Indessen ist es von Wichtigkeit innerhalb der Sphäre der kategorialen Akte zwischen *rein kategorialen* Akten, Akten des *„reinen Verstandes"* und *gemischten*, mit Sinnlichkeit „bemengten" Verstandesakten zu unterscheiden. Es liegt in der Natur der Sache, daß letztlich alles Kategoriale auf sinnlicher Anschauung beruht, ja daß eine kategoriale Anschauung, also eine Verstandeseinsicht, ein Denken im höchsten Sinne, ohne fundierende Sinnlichkeit ein Widersinn ist. Die Idee eines „reinen Intellekts", interpretiert als ein „Vermögen" reinen Denkens (hier: kategorialer Aktion) und völlig abgelöst von jedem „Vermögen der Sinnlichkeit", konnte nur konzipiert werden vor einer Elementaranalyse der Erkenntnis nach ihrem evident unaufhebbaren Bestande. Gleichwohl hat die angezeigte Unterscheidung, also der Begriff des rein kategorialen Aktes, und wenn man will, der Begriff eines reinen Verstandes, einen guten Sinn. Betrachten wir nämlich die Eigentümlichkeit ideierender Abstraktion, zwar notwendig auf individueller Anschauung zu beruhen, aber darum nicht das Individuelle dieser Anschauung zu meinen; beachten wir, daß sie vielmehr eine neue Auffassungsweise ist, welche statt Individualität vielmehr Generalität konstituiert: so erwächst die Möglichkeit allgemeiner Anschauungen, welche nicht nur alles Individuelle, sondern alles Sinnliche aus ihrem intentionalen Gehalt ausschließen. Mit anderen Worten, wir unterscheiden zwischen *sinnlicher Abstraktion* die uns *sinnliche Begriffe* gibt — und zwar rein sinnliche oder mit kategorialen Formen vermischte —

und der *rein kategorialen Abstraktion*, welche uns *rein kategoriale Begriffe* gibt. *Farbe, Haus, Urteil, Wunsch* sind rein sinnliche Begriffe, *Farbigkeit* (Farbig-sein), *Tugend, Parallelenaxiom* u. dgl. sind kategorial vermischte, *Einheit, Mehrheit, Beziehung, Begriff* sind rein kategoriale. Wo wir schlechthin von kategorialen Begriffen sprechen, sind immer rein kategoriale gemeint. Die sinnlichen Begriffe finden ihre unmittelbare Grundlage in Gegebenheiten sinnlicher Anschauung, die kategorialen aber in solchen kategorialer Anschauung, und zwar mit reiner Beziehung auf die kategoriale Form des gesamten kategorial geformten Objekts. Liegt z. B. der Abstraktion eine Beziehungsanschauung zugrunde, so richtet sich das Abstraktionsbewußtsein vielleicht auf die Beziehungsform *in specie*, derart daß alles Sinnliche der Beziehungsfundamente außer Spiel bleibt. So erwachsen die *Kategorien*, welcher Titel, im prägnanten Sinn verstanden, aber bloß die primitiven hierhergehörigen Begriffe befaßt.

Wir haben soeben, das lag im ganzen Sinne der vollzogenen Erörterung, Begriff und Spezies identifiziert. Versteht man jedoch unter Begriffen die allgemeinen Vorstellungen anstatt der allgemeinen Gegenstände, sei es die allgemeinen Anschauungen oder die ihnen entsprechenden allgemeinen Bedeutungen, so überträgt sich die Unterscheidung ohne weiteres auch auf sie; desgleichen auf Vorstellungen der Form *ein A*, nämlich mit Rücksicht darauf, daß die Spezies *A* Sinnliches enthalten, oder hingegen ausschließen kann. Rein kategorial sind danach alle logischen Formen und Formeln, wie *alle S sind P, kein S ist P*, usw.; denn die Buchstaben *S, P* u. dgl. sind bloße indirekte Anzeigen für „gewisse", unbestimmte und „beliebige" Begriffe, also entspricht ihnen in der Gesamtbedeutung der Formel ein komplexer, aus lauter kategorialen Elementen gebauter Gedanke. Wie die gesamte reine Logik, so ist die gesamte reine Arithmetik, die reine Mannigfaltigkeitslehre, kurz die *reine Mathesis* im allerumfassendsten Sinne, *rein* in dem Sinne, daß sie in ihrem ganzen theoretischen Bestande keinen sinnlichen Begriff enthält.

§ 61. *Die kategoriale Formung keine reale Umgestaltung des Gegenstandes.*

Die Rede von der kategorialen Form verwenden wir, wie in der letzten Reihe von Betrachtungen sichtlich ist, in einem natürlichen, und bei unserer konsequenten Unterscheidung zwischen Akt und Gegenstand unschädlichen Doppelsinn. Einerseits verstehen wir darunter die fundierten Aktcharaktere, welche den Akten schlichter, oder selbst schon fundierter Anschauung Form geben und sie in neue Objektivationen umwandeln. Diese letzteren konstituieren eine, im Vergleich mit den fundierenden Akten in eigentümlicher Weise modifizierte Gegenständlichkeit; die ursprünglichen Gegenstände stellen sich nun in gewissen, sie in neuer Weise fassenden und verknüpfenden Formen dar, und dies sind die kategorialen Formen im zweiten, im gegenständlichen Sinn. Die konjunktive Verknüpfung *A und B*, welche als einheitlicher Akt eine kategoriale Einheit von Gegenständen (den Inbegriff, das „alle beide") meint, kann uns als Beispiel dienen.

Der Ausdruck *A und B* illustriert uns, und zwar in besonderem Hinblick auf die Bedeutung des „*und*", übrigens noch einen weiteren Sinn der Rede von kategorialer Form, demzufolge auch die signifikativen Formen, welche in den fundierten Aktcharakteren ihre mögliche Erfüllung finden, als kategoriale Formen, und vorsichtiger, als kategoriale Formen im uneigentlichen Sinn bezeichnet werden.

Dies vorausgesetzt, wollen wir uns einen bereits ausgesprochenen und im Hinblick auf unsere gesamte Darstellung eigentlich selbstverständlichen Satz um seiner Wichtigkeit willen zu voll entfalteter Klarheit bringen: nämlich daß die kategorialen Funktionen, indem sie den sinnlichen Gegenstand „formen", ihn in seinem realen Wesen unberührt lassen. Der Gegenstand wird durch den Intellekt und speziell durch die Erkenntnis (die ja selbst eine kategoriale Funktion ist) intellektiv gefaßt, aber nicht verfälscht. Dies zu verdeutlichen, erinnern wir uns an den schon im Vorbeigehen berührten Unterschied zwischen den im gegenständlichen Sinn

verstandenen kategorialen Einheiten und den realen Einheiten, als z. B. die Einheit der Teile eines Dinges, der Bäume einer Allee u. dgl. Auch die Einheit der reellen Bestandstücke eines psychischen Erlebnisses und desgleichen aller koexistenten Erlebnisse im individuellen Bewußtsein gehört zu den realen Einheiten. Alle diese Einheiten, als Ganze betrachtet, sind gleich ihren Teilen Gegenstände im primären und schlichten Sinn; sie sind in möglichen schlichten Anschauungen anschaubar. Sie sind eben nicht bloß kategorial geeinigt, sie konstituieren sich nicht in irgendeinem bloßen Zusammenbetrachten durch Kolligieren, Disjungieren, Beziehen u. dgl.; sondern sie sind „an sich" einig, sie haben eine Einheitsform, die am Ganzen in der Weise eines realen Einheitsmoments, also einer realen Bestimmung wahrnehmbar ist; und wahrnehmbar im selben Sinn, wie irgendwelche der verknüpften Glieder und ihre inneren Bestimmtheiten es sind.

Ganz anders verhält es sich mit den kategorialen Formen. Die neuen Gegenstände, die sie schaffen, sind nicht Gegenstände im primären und ursprünglichen Sinne. Die kategorialen Formen leimen, knüpfen, fügen die Teile nicht zusammen, daß daraus ein reales, ein sinnlich wahrnehmbares Ganzes würde. Sie formen nicht in dem Sinn, in welchem der Töpfer formt. Sonst würde das ursprünglich Gegebene der sinnlichen Wahrnehmung in seiner eigenen Gegenständlichkeit modifiziert, das beziehende und verknüpfende Denken und Erkennen wäre nicht Denken und Erkennen dessen, was ist, sondern fälschendes Umgestalten in ein Anderes. Aber die kategorialen Formen lassen die primären Gegenstände unberührt; und sie können ihnen auch nichts antun, können sie in ihrem eigenen Sein nicht ändern, weil das Ergebnis dann ein neuer Gegenstand im primären und realen Sinn wäre, während evidentermaßen das Ergebnis des kategorialen Aktes (etwa des kollektiven oder beziehenden) in einer objektiven Fassung des primär Angeschauten besteht, die nur in einem solchen fundierten Akte gegeben sein kann, so daß der Gedanke an eine schlichte Wahrnehmung des Geformten, oder an ein Gegebensein desselben in einem sonstigen schlichten Anschauen Widersinn ist.

§ 62. *Die Freiheit in der kategorialen Formung vorgegebenen Stoffes und ihre Schranken: die rein kategorialen Gesetze (Gesetze des „eigentlichen" Denkens).*

Reale, äußerlich oder innerlich sinnliche Einheitsformen sind durch die wesentliche Natur der zu verknüpfenden Teile gesetzlich bestimmt, und bei voll genommener Individuation dieser Teile absolut bestimmt. Alle Einheit weist auf Gesetzlichkeit hin, reale Einheit auf reale Gesetzlichkeit. Was real eins ist, muß auch real geeinigt sein. Wo wir von der Freiheit zu einigen oder nicht zu einigen sprechen, da nehmen wir eben die Inhalte nicht in ihrer vollen Realität, zu welcher ja die räumlich-zeitlichen Bestimmtheiten mitgehören. Während in dieser Art das Bewußtsein, und speziell das schlichte Anschauen der realen Inhalte, *eo ipso* Bewußtsein ihrer realen Verknüpfungen oder Formen ist, verhält es sich ganz anders hinsichtlich der kategorialen Formen. Mit den realen Inhalten ist keine der ihnen anzupassenden kategorialen Formen notwendig gegeben, hier besteht im Verknüpfen und Beziehen, im Generalisieren und Subsumieren u. dgl. reichliche Freiheit. Wir können eine sinnlich einheitliche Gruppe willkürlich und auf vielfache Weise in Teilgruppen zerlegen; wir können die mannigfach unterscheidbaren Teilgruppen willkürlich ordnen und gleichstufig aneinanderknüpfen, oder auch Kollektionen zweiter, dritter ... Stufe übereinander bauen. So ergeben sich viele Möglichkeiten kollektiver Formung auf Grund desselben sinnlichen Stoffes. Ebenso können wir jedes beliebige Glied ein und derselben sinnlichen Komplexion mit diesen oder jenen unter den übrigen Gliedern vergleichen, oder von ihnen unterscheiden; wir können jedes hierbei zum Subjektglied, oder durch willkürliche Umkehrung der betreffenden Verhältnisse zum Objektgliede machen; wir können diese Verhältnisse dann selbst zueinander in Beziehung setzen, miteinander kollektiv verknüpfen, klassifizieren usw.

Aber so groß diese Freiheit kategorialer Einigkeit und Formung ist, sie hat doch ihre gesetzlichen Schranken. Auch hier sind Einheit und Gesetz voneinander unabtrennbar. Schon

darin, daß die kategorialen Formen sich in fundierten Aktcharakteren, und nur in solchen, konstituieren, liegt ein gewisser Notwendigkeitszusammenhang beschlossen. Wie wäre auch sonst von kategorialer Wahrnehmung und Anschauung die Rede, wenn sich jeder beliebige Stoff in jede beliebige Form bringen, also die fundierenden schlichten Anschauungen mit den kategorialen Charakteren beliebig zusammenknüpfen ließen. Wo wir z. B. ein Verhältnis zwischen Ganzem und Teil intuitiv vollziehen, können wir dieses Verhältnis zwar in der normalen Weise umkehren, aber nicht etwa so, daß wir nun den Teil, bei ungeändertem realen Inhalt, als Ganzes und das Ganze als Teil anschauen könnten. Es steht uns auch nicht frei, dieses Verhältnis als ein solches totaler Identität oder totaler Exklusion aufzufassen usw. Allerdings „denken" können wir uns jederlei Verhältnis zwischen jederlei Beziehungspunkten, und jederlei Form überhaupt auf Grund jedes Stoffes — nämlich denken im Sinne bloßer Signifikation. Aber wirklich vollziehen können wir die Fundierungen nicht auf jeder Grundlage, wir können den sinnlichen Stoff nicht in beliebiger kategorialer Form anschauen; zumal nicht wahrnehmen, und vor allem nicht adäquat wahrnehmen.

In der Prägung des erweiterten Wahrnehmungsbegriffes bekundet sich *eo ipso* eine gewisse Gebundenheit. Nicht als ob der Wahrnehmungscharakter an den sinnlichen Inhalt reell gebunden wäre. Das ist er nie; denn das hieße, daß nichts ist, was nicht wahrgenommen ist und wahrgenommen sein muß. Aber sehr wohl ist nichts, was nicht wahrgenommen werden kann. Darin liegt aber: der aktuelle Vollzug der aktuellen Akte auf Grund gerade dieser Stoffe, oder, genauer, auf Grund gerade dieser schlichten Anschauungen, ist im idealen Sinne möglich. Und diese Möglichkeiten sind, wie ideale Möglichkeiten überhaupt, gesetzlich begrenzt, sofern ihnen gewisse Unmöglichkeiten, ideale Unverträglichkeiten, gesetzmäßig zur Seite treten.

Die Idealgesetze, welche den Zusammenhang dieser Möglichkeiten und Unmöglichkeiten regeln, gehören zu den kategorialen Formen *in specie*, also zu den Kategorien im objek-

tiven Sinne. Sie bestimmen, welche Variationen irgendwelcher vorgegebenen kategorialen Formen, bei vorausgesetzter Identität des bestimmten, aber beliebigen Stoffes möglich sind; sie umgrenzen die ideal geschlossene Mannigfaltigkeit von Umordnungen und Umgestaltungen der kategorialen Formen auf Grund des identisch verbleibenden Stoffes. Der Stoff kommt hierbei nur insofern in Frage, als er intentional in Identität mit sich selbst festgehalten sein muß. Insofern aber die Spezies der Stoffe völlig frei variierbar sind und nur der selbstverständlichen ideellen Bedingung unterstehen, daß sie als Träger der jeweils vorangenommenen Formen funktionsfähig sind, so haben die in Rede stehenden Gesetze den Charakter völlig reiner und *analytischer Gesetze*, sie sind von der Besonderheit der Stoffe völlig unabhängig. Ihr allgemeiner Ausdruck enthält daher nichts von stofflichen Spezies, vielmehr benützt er nur algebraische Symbole als Träger unbestimmt-allgemeiner Vorstellungen von gewissen, im übrigen beliebigen, aber mit sich identisch zu erhaltenden Stoffen überhaupt.

Zur Einsicht in diese Gesetze bedarf es daher auch nicht des aktuellen Vollzugs einer kategorialen Anschauung, die ihre Stoffe wirklich anschaulich macht; sondern es genügt irgendeine kategoriale Anschauung, welche die Möglichkeit der betreffenden kategorialen Gestaltung vor Augen stellt. In der generalisierenden Abstraktion der gesamten Möglichkeit vollzieht sich die einheitliche intuitive „Einsicht" in das Gesetz, und diese Einsicht hat im Sinne unserer Lehre den Charakter adäquater genereller Wahrnehmung. Der allgemeine Gegenstand, der in ihr selbst gegeben ist, ist das kategoriale Gesetz. Wir dürfen sagen: Die idealen Bedingungen der Möglichkeit kategorialer Anschauung überhaupt sind korrelativ die Bedingungen der Möglichkeit der Gegenstände kategorialer Anschauung, und der Möglichkeit von kategorialen Gegenständen schlechthin. Eine kategorial so und so geformte Gegenständlichkeit ist möglich, das steht ja in Wesenskorrelation damit, daß eine kategoriale Anschauung — eine bloße Ein-

bildung — eine derartige Gegenständlichkeit vollständig angemessen vor Augen stellen kann; mit anderen Worten, daß die betreffenden kategorialen Synthesen und die sonstigen kategorialen Akte auf Grund der betreffenden fundierenden Anschauungen (sei es auch Einbildungen) wirklich vollziehbar sind.

Welche kategoriale Formung aber ein beliebiger, gleichgültig ob perzeptiv oder imaginativ vorgegebener Stoff *de facto* zuläßt, d. i. welche kategorialen Akte auf Grund der ihn konstituierenden sinnlichen Anschauungen wirklich vollziehbar sind — darüber besagen die in Rede stehenden idealen Bedingungen, die analytischen Gesetze, nichts. Daß hier kein Belieben schrankenlos walten kann, und daß die „wirkliche" Vollziehbarkeit nicht den Charakter der empirischen Wirklichkeit, sondern der idealen Möglichkeit hat, lehren die obigen Beispiele. Und sie lehren auch, daß die jeweilige Besonderheit des Stoffes es ist, welche die Möglichkeiten umgrenzt, so daß wir z. B. sagen können, G ist wirklich ein Ganses von g, oder γ ist wirklich eine Beschaffenheit von G u. dgl. — wobei allerdings die kategoriale Form, ungleich der realen, nicht auf die Inhaltsgattungen der G, g, γ u. dgl. beschränkt ist, als ob sie für Inhalte anderer Gattungen überhaupt nicht in Betracht käme. Im Gegenteil ist es evident, daß Inhalte aller Gattungen durch alle Kategorien geformt sein können. Die kategorialen Formen sind eben nicht in den stofflichen Inhalten fundiert — wie wir oben[1] schon dargelegt haben. Jene reinen Gesetze können also nicht vorschreiben, welche Form ein gegebener Stoff annehmen kann; nur soviel lehren, daß, wenn er, und ein beliebiger Stoff überhaupt, eine gewisse Form angenommen hat oder anzunehmen fähig ist, ein festumgrenzter Kreis weiterer Formen für diesen selben Stoff zu Gebote steht; bzw. daß es einen ideal geschlossenen Kreis von möglichen Umgestaltungen der jeweils statthabenden Form in immer neue Formen gibt. Die ideale Möglichkeit der neuen Formen auf Grund desselben Stoffs gewähr-

[1] Vgl. § 57 S. 174f.

leisten die besagten „analytischen“ Gesetze unter dieser Voraussetzung *a priori*.

Dies sind die reinen Gesetze des *„eigentlichen Denkens“*, verstanden als Gesetze der kategorialen Anschauungen nach ihren rein kategorialen Formen. Die kategorialen Anschauungen fungieren eben im theoretischen Denken als wirkliche oder mögliche Bedeutungserfüllungen, bzw. -enttäuschungen, und verleihen je nach ihrer Funktion den Aussagen den logischen Wert der Wahrheit, bzw. Unwahrheit. Es hängt also die normative Regelung des, sei es rein signitiven, sei es signitiv getrübten Denkens von den eben erörterten Gesetzen ab.

Doch es bedarf zur genaueren Darlegung des Sachverhalts und zur Aufklärung der unterscheidenden Rede von Gesetzen des „eigentlichen“ Denkens eines näheren Hinblicks auf die Sphäre der Bedeutungen, resp. Bedeutungsintentionen.

§ 63. *Die neuen Geltungsgesetze der signitiven und signitiv getrübten Akte (Gesetze des uneigentlichen Denkens).*

Die kategorialen Akte dachten wir uns in den bisherigen Betrachtungen von allem signifikativen Beiwerk frei, also vollzogen, aber keinerlei Akte der Erkennung und Nennung fundierend. Und sicherlich wird jeder vorurteilsfreie Analyst zugestehen, daß wir z. B. Inbegriffe oder mancherlei primitive Sachverhalte anschauen können, ohne sie zu nominalem oder propositionalem Ausdruck zu bringen. Wir stellen nun dem Fall bloßer Anschauung den Fall bloßer Signifikation gegenüber, wir achten darauf, daß all den Akten kategorialer Anschauung mit ihren kategorial geformten Gegenständen rein signifikative Akte entsprechen können. Dies ist offenbar eine apriorische Möglichkeit. Es gibt keine hierhergehörige Aktform, der nicht eine mögliche Bedeutungsform entspräche; und jede Bedeutung kann ja ohne korrelate Anschauung vollzogen gedacht werden. Das Ideal der logisch angemessenen Sprache ist dasjenige einer Sprache, welche allen möglichen Stoffen und allen möglichen kategorialen Formen eindeutigen Ausdruck verschaffen würde. Zu den Worten gehören dann eindeutig

gewisse signifikative Intentionen, die auch bei Abwesenheit der „entsprechenden" (d. h. natürlich der erfüllenden) Anschauung aufleben können. Es läuft dann parallel zu allen möglichen primären und fundierten Anschauungen das System der sie (möglicherweise) ausdrückenden primären und fundierten Bedeutungen.

Aber das Gebiet der Bedeutung ist sehr viel umfassender als das der Anschauung, d. i. als das Gesamtgebiet möglicher Erfüllungen. Denn auf Seite der Bedeutungen tritt noch hinzu jene unbegrenzte Mannigfaltigkeit von komplexen Bedeutungen, die der „Realität" oder „Möglichkeit" ermangeln; es sind Gebilde von Bedeutungen, die sich zwar zu einheitlichen Bedeutungen zusammenschließen, aber zu solchen, denen kein mögliches einheitliches Erfüllungskorrelat entsprechen kann.

Demgemäß besteht auch kein voller Parallelismus zwischen den kategorialen Typen, bzw. den Typen kategorialer Anschauung, und den Typen der Bedeutung. Jedem kategorialen Typus niederer und höherer Stufe entspricht ein Bedeutungstypus; aber es entspricht, bei unserer Freiheit die Typen signifikativ zu komplexen Typen zu verknüpfen, nicht jedem so erwachsenden Typus ein Typus kategorialer Gegenständlichkeit. Wir erinnern an die Typen analytischer Widersprüche, wie *ein A, welches nicht A ist*; *alle A sind B und irgendein A ist nicht B*; usw. Nur in Hinsicht auf die primitiven Typen kann und muß der Parallelismus bestehen, da alle primitiven Bedeutungen überhaupt ihren „Ursprung" haben in der Fülle korrelater Anschauung; oder um es deutlicher auszudrücken: Da von Verträglichkeit und Unverträglichkeit nur in der Sphäre des Zusammengesetzten oder Zusammenzusetzenden die Rede ist, so kann auch die einfache Bedeutung, als Ausdruck eines Einfachen, niemals „imaginär" sein: und dies trifft somit auch jede einfache Bedeutungsform. Während *ein zugleich A und nicht A Seiendes* unmöglich ist, ist *ein A und B* möglich, die Und-Form hat als einfache einen „realen" Sinn.

Übertragen wir den Terminus *kategorial* auf das Bedeutungsgebiet, so entspricht jeder eigentlichen kategorialen Form, sei

es einer solchen im gegenständlichen Sinn, sei es der zugehörigen kategorialen Form der Anschauung (in welcher sich nämlich das kategorial Gegenständliche perzeptiv oder imaginativ konstituiert), eine eigene signifikative Form, bzw. auch eine eigene Bedeutungsform *in specie*. In dieser Form der Signifikation vollzieht sich das signifikative Meinen eines Kollektivum oder Disjunktivum, einer Identität oder Nicht-Identität u. dgl. Spricht man vom Gegensatz eigentlicher und uneigentlicher Vorstellung, so hat man gewöhnlich wohl den Gegensatz von *intuitiv* und *signifikativ* im Auge (wofern es nicht, was gelegentlich auch vorkommt, auf den anderen Gegensatz von *adäquat* und *inadäquat* abgesehen ist). Demnach wären die jetzigen Fälle diejenigen „uneigentlicher" Kollektion, Disjunktion, Identifikation, Abstraktion usw.

Befaßt man all diese kategorialen Akte, durch welche sich die Urteile (als prädikative Signifikationen) ihre Fülle und schließlich ihren ganzen Erkenntniswert zueignen, unter dem Titel Denkakte, so hätten wir zwischen eigentlichen und uneigentlichen Denkakten zu unterscheiden. Die uneigentlichen Denkakte wären die Bedeutungsintentionen der Aussagen und in naturgemäß erweiterter Fassung all die signifikativen Akte, welche möglicherweise als Teile solcher prädikativen Intentionen dienen können: so aber können, wie von selbst einleuchtet, alle signifikativen Akte dienen. Die eigentlichen Denkakte wären die entsprechenden Erfüllungen; somit die Sachverhaltsanschauungen und alle Anschauungen, die als mögliche Teile von Sachverhaltsanschauungen fungieren können: und das können wiederum alle Anschauungen überhaupt; es gibt zumal keine kategoriale Form, die nicht Bestandstück einer Sachverhaltsform werden könnte. Die allgemeine Lehre von den Formen der symbolischen Urteile (der Aussagebedeutungen) befaßt diejenige von den Bedeutungsformen überhaupt (den reinlogisch-grammatischen Formen); ebenso befaßt die allgemeine Lehre von den reinen Formen der Sachverhaltsanschauungen (bzw. von den reinen Sachverhaltsformen) diejenige von den kategorialen Formen der

Anschauungen (bzw. von den objektiven kategorialen Formen) überhaupt.

Identifiziert man, wie es öfters geschieht, Denken und Urteilen, so wäre zwischen eigentlichem und uneigentlichem Urteilen zu unterscheiden. Der Begriff des Urteils wäre dann durch das Gemeinsame der Aussageintention und der Aussageerfüllung, also durch das intentionale Wesen als Einheit von Qualität und intentionaler Materie bestimmt. Als Denkakte im weiteren Sinn hätten naturgemäß nicht bloß die Urteilsakte, sondern alle möglichen Teilakte von Urteilen zu gelten, so daß wir auf eine der vorigen Abgrenzung des Begriffs Denkakt gleichwertige Abgrenzung zurückkämen.

In der Sphäre des uneigentlichen Denkens, der bloßen Signifikation, sind wir von allen Schranken der kategorialen Gesetze frei. In ihr läßt sich Alles und Jedes zur Einheit bringen. Doch genau besehen, unterliegt auch diese Freiheit gewissen Beschränkungen. Wir haben davon in der IV. Untersuchung gesprochen wir haben auf die „reinlogisch-grammatischen" Gesetze hingewiesen, welche als Gesetze der Komplikation und Modifikation die Sphären des Sinns und Unsinns scheiden. In der uneigentlichen kategorialen Formung und Umformung sind wir frei, sofern wir nur nicht die Bedeutungen unsinnig konglomerieren. Wollen wir aber auch den formalen und realen Widersinn fernhalten, so engt sich die weiteste Sphäre des uneigentlichen Denkens, des signifikativ Verknüpfbaren, sehr ein. Es handelt sich nun um die objektive Möglichkeit der komplexen Bedeutungen, also um die Möglichkeit ihrer Anpassung an eine sie als Ganze einheitlich erfüllende Anschauung. Die *reinen* Gesetze der Gültigkeit der Bedeutungen, der idealen Möglichkeit ihrer angemessenen Veranschaulichung, laufen offenbar den reinen Gesetzen parallel, welche die Verknüpfung und Umwandlung der eigentlichen kategorialen Formen regeln.

In den reinen Gesetzen der Bedeutungsgeltung handelt es sich wieder nicht um Gesetze, in welchen die Gültigkeit beliebig vorgegebener Bedeutungen abgelesen werden könnte, sondern um

die rein kategorial bestimmten Möglichkeiten der Bedeutungsverknüpfung und Bedeutungsverwandlung, die in jedem beliebig vorgegebenen Falle vorgenommen werden dürfen *salva veritate*, d. h. ohne die Möglichkeit der Bedeutungserfüllung, wofern sie von vornherein überhaupt bestanden hatte, irgend zu schädigen. Ist z. B. die Aussage, *g ist ein Teil von G*, gültig, so ist auch eine Aussage der Form, *G ist ein Ganzes von g*, gültig. Ist es wahr, *daß es ein α gibt, welches β ist*, so ist es auch wahr, *daß ein gewisses α β ist*, oder *daß nicht alle α nicht β sind* usw. In derartigen Sätzen ist das Stoffliche schrankenlos variabel, daher wir alle stofflichen Bedeutungen durch indirekt und völlig unbestimmt bedeutende algebraische Zeichen ersetzen. Hierdurch aber sind diese Sätze als analytische charakterisiert. Bei dieser Sachlage kommt es wiederum nicht darauf an, ob sich der Stoff in Wahrnehmungen oder Einbildungen konstituiert. Die Möglichkeiten und Unmöglichkeiten betreffen die Herstellung der die Bedeutungsform angemessen veranschaulichenden Akte auf einer beliebigen stofflichen Unterlage; kurzum es handelt sich um die reinen Bedingungen der Möglichkeit vollständig angemessener Signifikation überhaupt, die ihrerseits auf die reinen Bedingungen der Möglichkeit kategorialer Anschauung überhaupt zurückweisen. Natürlich sind also diese Geltungsgesetze von Bedeutungen nicht identisch und selbst die eigentlichen kategorialen Gesetze, aber sie folgen diesen, auf Grund der Gesetzmäßigkeit, welche die Zusammenhänge von Bedeutungsintention und Bedeutungserfüllung regelt, getreulich nach.

Die ganze soeben durchgeführte Betrachtung verlangt nach einer naturgemäßen und selbstverständlichen Erweiterung. Wir haben die Sachlage dadurch vereinfacht, daß wir nur die beiden Extreme in die Erwägung zogen, wir stellten einander gegenüber: die durchaus intuitiv, also wirklich vollzogenen kategorialen Aktgebilde auf der einen Seite, und die rein signitiv, also eigentlich gar nicht vollzogenen und erst in Prozessen möglicher Erfüllung zu realisierenden Aktgebilde auf der anderen Seite. Die gewöhn-

lichen Fälle sind aber Mischungen; das Denken verläuft in manchen Strecken intuitiv, in manchen signitiv, hier wird eine kategoriale Synthesis, eine Prädikation, Generalisation u. dgl. wirklich vollzogen, dort heftet sich an die intuitiv oder nur verbal vorstelligen Glieder eine bloß signitive Intention auf solch eine kategoriale Synthesis. Die hierdurch erwachsenden komplexen Akte haben, als Ganze genommen, den Charakter uneigentlicher kategorialer Anschauungen; ihr gesamtes gegenständliches Korrelat wird nicht wirklich, sondern nur „uneigentlich" vorstellig gemacht; ihre „Möglichkeit", bzw. die objektive ihres Korrelats, wird nicht gewährleistet. Die Sphäre des „uneigentlichen Denkens" muß demnach so weit gefaßt werden, daß sie auch diese gemischten Aktgebilde aufnehmen kann. Alles, was wir ausgeführt haben, gilt dann *mutatis mutandis* unter Voraussetzung dieser Erweiterung. Statt von Geltungsgesetzen bloßer Bedeutungen, bloß symbolischer Urteile usw. haben wir dann von Geltungsgesetzen signitiv getrübter Vorstellungen oder Urteile zu sprechen. Wo man vom bloßen symbolischen Denken spricht, hat man diese Mischungen zumeist auch im Auge.

§ 64. *Die reinlogisch-grammatischen Gesetze als Gesetze jedes und nicht bloß des menschlichen Verstandes überhaupt. Ihre psychologische Bedeutung und ihre normative Funktion hinsichtlich des inadäquaten Denkens.*

Selbstverständlich sind die einen wie die andern Gesetze idealer Natur. Daß sich ein sinnliches Material nur in gewisse Formen fassen und nur nach gewissen Formen verknüpfen läßt, und daß die mögliche Verwandlung derselben reinen Gesetzen untersteht, in welchen das Stoffliche frei variabel ist; daß somit auch die ausdrückenden Bedeutungen nur gewisse Formen annehmen, bzw. ihre Formen nur nach vorgeschriebenen Typen umwandeln können, wenn sie ihre eigentliche Ausdrucksfähigkeit nicht einbüßen sollen: das alles liegt nicht an den empirischen Zufälligkeiten des Bewußtseinsverlaufs, auch nicht an denjenigen unserer intellektuellen und sei es auch allgemein-menschlichen Organisation. Es liegt vielmehr an der spezifischen Natur der bezüglichen Aktarten, an ihrem intentionalen und erkenntnis-

mäßigen Wesen, es gehört statt zur Natur gerade unserer (individuellen oder allgemein-menschlichen) Sinnlichkeit, bzw. zur Natur gerade unseres Verstandes, vielmehr zu den Ideen Sinnlichkeit und Verstand überhaupt. Ein Verstand mit anderen als den reinlogischen Gesetzen wäre ein Verstand ohne Verstand; definieren wir den Verstand im Gegensatz zur Sinnlichkeit als das Vermögen der kategorialen Akte, und dazu allenfalls als das Vermögen des sich nach diesen Akten richtenden und dann also „richtigen" Ausdrückens oder Bedeutens: so gehören die in den Spezies dieser Akte gründenden generellen Gesetze zum definitorischen Wesen des Verstandes. Andere Wesen mögen in andere „Welten" hineinschauen, sie mögen auch mit anderen „Vermögen" ausgestattet sein als wir; sind sie überhaupt psychische Wesen und besitzen sie überhaupt intentionale Erlebnisse mit all den hier in Frage kommenden Unterschieden zwischen Wahrnehmen und Einbilden, schlichtem Anschauen und kategorialem Anschauen, zwischen Bedeuten und Anschauen, zwischen angemessenem und unangemessenem Erkennen — so haben sie sowohl Sinnlichkeit als auch Verstand und „unterstehen" den zugehörigen Gesetzen.

Natürlich gehören also die Gesetze des eigentlichen Denkens auch mit zum Bestande des menschlichen Bewußtseins, zur allgemein-menschlichen „psychischen Organisation". Andererseits sind sie für diese Organisation hinsichtlich ihrer Eigentümlichkeit nicht charakteristisch. Die Gesetze gründen, sagten wir, in dem rein Spezifischen gewisser Akte; darin liegt: sie betreffen die Akte nicht bloß insofern, als diese sich gerade in einer menschlichen Organisation zusammenfinden; sie gehören vielmehr zu allen möglichen Organisationen überhaupt, welche aus so gearteten Akten zu erbauen sind. Die differenzierenden Eigentümlichkeiten des jeweiligen Typus einer psychischen Organisation, all das was z. B. das menschliche Bewußtsein als solches, in der Weise einer naturhistorischen Art, abgrenzt, wird durch reine Gesetze, wie es die Denkgesetze sind, gar nicht berührt.

Die Beziehung auf „unsere" psychische Organisation oder auf das „Bewußtsein überhaupt" (verstanden als das allge-

mein Menschliche des Bewußtseins), definiert nicht das reine und echte, sondern ein gröblich verfälschtes *Apriori*. Der Begriff der allgemeinen psychischen Organisation hat doch, wie derjenige der physischen Organisation, eine bloß „empirische" Bedeutung, die Bedeutung eines bloßen *matter of fact*. Die reinen Gesetze aber sind rein eben vom *matter of fact*, sie besagen nicht, was in dieser oder jener Provinz des Realen allgemeiner Brauch ist, sondern was schlechthin allem Brauch und allen Abgrenzungen nach Realitätssphären entzogen ist, und es darum ist, weil es zur essentiellen Ausstattung des Seienden gehört. Und so betrifft das echte logische *Apriori* all das, was zum idealen Wesen des Verstandes überhaupt gehört, zu den Essenzen seiner Aktarten und Aktformen, zu dem also, was nicht aufgehoben werden kann, so lange der Verstand, bzw. die ihn definierenden Akte sind, was sie sind: so und so geartet, ihr begriffliches Wesen identisch erhaltend.

Inwiefern demnach die logischen Gesetze und in erster Linie die Idealgesetze des „eigentlichen" Denkens auch eine psychologische Bedeutung beanspruchen, und inwiefern auch sie den Lauf des faktischen psychischen Geschehens regeln, ist ohne weiteres klar. Jedes echte „reine" Gesetz, das eine in der Natur gewisser Spezies gründende Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit ausdrückt, schränkt, wenn es sich auf Spezies psychisch realisierbarer Inhalte bezieht, die empirischen Möglichkeiten der psychologischen (phänomenologischen) Koexistenz und Sukzession ein. Was *in specie* als unverträglich eingesehen ist, kann im empirischen Einzelfalle nicht vereint, also verträglich sein. Sofern das empirisch logische Denken sich zu unvergleichlich größtem Teile inadäquat und signitiv vollzieht, denken, vermeinen wir nun vieles, was in Wahrheit, d. h. in der Weise des eigentlichen Denkens, des wirklichen Vollzugs der bloß vermeinten Synthesen, gar nicht zu vereinen ist. Und eben darum werden die apriorischen Gesetze des eigentlichen Denkens und des eigentlichen Ausdrückens zu Normen des bloß vermeinenden und uneigentlichen Denkens, bzw. Ausdrückens. Oder etwas anders gewendet: auf die „eigentlichen" Denkgesetze gründen

sich neue, auch als praktische Normen zu formulierende Gesetze, welche der Sphäre des signitiven oder signitiv getrübten Vorstellens zugeeignet, die idealen Bedingungen einer möglichen Wahrheit überhaupt (=Richtigkeit überhaupt) aussprechen, nämlich die idealen Bedingungen „logischer" (weil auf mögliche Adäquation bezogener) Verträglichkeit innerhalb dieser Sphäre des signitiv getrübten Vermeinens. Psychologisch bewerten sich die Gesetze „uneigentlichen" Denkens wieder nicht als empirische Gesetze des Werdens und Wechselns solchen Denkens, sondern als rein ideal fundierte Möglichkeiten oder Unmöglichkeiten der Adäquation von so und so geformten Akten uneigentlichen Denkens an entsprechende Akte eigentlichen Denkens.

§ 65. *Das widersinnige Problem der realen Bedeutung des Logischen.*

Wir verstehen nun auch vollkommen, warum der Gedanke, es könnte der Weltlauf die logischen Gesetze — jene analytischen Gesetze des eigentlichen Denkens, bzw. die darauf gebauten Normen uneigentlichen Denkens — je verleugnen, oder es müßte und könnte die Erfahrung, der *matter of fact* der Sinnlichkeit diese Gesetze allererst begründen und ihnen die Grenzen ihrer Gültigkeit vorschreiben, nichts als Widersinn ist. Wir sehen davon ab, daß auch die Wahrscheinlichkeitsbegründung auf Tatsachen hin eben Begründung ist, die als solche unter Idealgesetzen steht, Gesetzen, die (wie wir voraussehen) in den „eigentlichen" Wahrscheinlichkeitserlebnissen nach ihrem spezifischen Bestande und als generelle Gesetze fundiert sind. Hier gilt es vielmehr, darauf hinzuweisen, daß das sozusagen Tatsächliche der Tatsache zur Sinnlichkeit gehört, und daß der Gedanke, durch Hilfe der Sinnlichkeit rein kategoriale Gesetze zu begründen — Gesetze, die ihrem Sinn nach alle Sinnlichkeit und Tatsächlichkeit ausschließen und bloß über kategoriale Formen, als Formen möglicher Richtigkeit, bzw. Wahrheit überhaupt, reine Wesensaussagen machen — die klarste *μετάβασις εἰς ἄλλο γένος* darstellt. Gesetze, die keine Tatsache meinen, können durch keine Tatsache bestätigt oder widerlegt werden. Das von großen Philosophen so ernsthaft und tiefsinnig behandelte Problem der „realen oder formalen Bedeutung

des Logischen" ist also ein widersinniges Problem. Es bedarf keiner metaphysischen und sonstigen Theorien, um die Zusammenstimmung des Laufes der Natur und der dem „Verstande" „eingeborenen" Gesetzmäßigkeit zu erklären; statt der *Er*klärung bedarf es der bloßen phänomenologischen *Auf*klärung des Bedeutens, Denkens, Erkennens und der darin entspringenden Ideen und Gesetze.

Die Welt konstituiert sich als eine sinnliche Einheit; ihrem Sinne nach ist sie Einheit der wirklichen und möglichen schlichten Wahrnehmungen. Nach ihrem wahren Sein ist sie uns aber in keinem abgeschlossenen Wahrnehmungsprozesse je vorbehaltlos oder gar adäquat gegeben. Sie ist für uns jederzeit nur eine, ganz inadäquat, partiell durch schlichte und kategoriale Intuition, partiell durch Signifikation vermeinte Einheit des theoretischen Forschens. Je mehr unser Wissen fortschreitet, um so besser und reicher bestimmt sich die Idee der Welt, um so mehr scheiden sich auch Unverträglichkeiten aus ihr aus. Zweifeln, ob die Welt wirklich so ist, wie sie uns erscheint, oder als welche sie in der jeweiligen theoretischen Wissenschaft vermeint ist und ihr in begründeter Überzeugung gilt, hat seinen guten Sinn; denn adäquat gestalten kann die induktive Wissenschaft die Weltvorstellung nie, wie weit sie uns auch bringen mag. Widersinnig ist es aber auch zu zweifeln, ob nicht der wirkliche Weltlauf, der reale Zusammenhang der Welt an sich, mit den Formen des Denkens streiten könnte. Denn darin läge, daß eine bestimmte, hypothetisch supponierte Sinnlichkeit, nämlich diejenige, welche (in einer ideell abgeschlossenen Mannigfaltigkeit endloser Wahrnehmungsprozesse) die Welt an sich zur adäquaten Selbstdarstellung bringen würde, zwar fähig wäre, die kategorialen Formen anzunehmen, aber diesen Formen Vereinigungen aufnötigen würde, die durch das allgemeine Wesen derselben Formen generell ausgeschlossen sind. Daß sie es aber sind, und daß die Gesetze der Kategorien als reine Gesetze gelten, die von allem Stoff der Sinnlichkeit abstrahieren, also durch schrankenlose Variation desselben gar nicht betroffen werden können, das meinen wir nicht bloß, das sehen wir ein, das ist uns in vollster Adäquation gegeben. Die Ein-

sicht vollzieht sich subjektiv natürlich auf dem Grunde irgendeiner zufälligen empirischen Anschauung; aber sie ist generelle und rein auf die Form bezogene Einsicht; das Abstraktionsfundament birgt hier wie sonst keine Voraussetzung für die ideale Möglichkeit und Geltung der abstrahierten Idee.

Wir könnten zum Überfluß noch darauf hinweisen, welche Absurdität darin liegt, wenn man die Möglichkeit eines widerlogischen Weltlaufs im signitiven Denken ansetzt und damit den Anspruch erhebt, daß diese Möglichkeit statthaft sei, und wenn man, sozusagen in einem Atem, die Gesetze aufhebt, welche dieser wie jeder Möglichkeit überhaupt Geltung verleihen. Wir könnten ferner darauf hinweisen, daß doch vom Sinne des Seins überhaupt die Korrelation zum Wahrgenommen-, Angeschaut-, Bedeutet-, Erkannt-werden-können unabtrennbar ist, und daß somit die Idealgesetze, die zu diesen Möglichkeiten *in specie* gehören, nimmermehr aufzuheben sind durch den zufälligen Inhalt des jeweilig Seienden selbst. Doch genug der Argumentationen, die schließlich nur Wendungen einer und derselben Sachlage sind, und die uns schon in den Prolegomena geleitet haben.

§ 66. *Sonderung der wichtigsten, in der üblichen Gegenüberstellung von „Anschauen" und „Denken" sich vermengenden Unterschiede.*

Durch die vorstehenden Untersuchungen dürfte dem Allgemeinen nach das so viel benützte und so wenig geklärte Verhältnis zwischen *Denken* und *Anschauen* zu befriedigender Klarheit gebracht sein. Wir stellen hier folgende Gegensätze zusammen, deren Vermengung die erkenntnistheoretische Forschung in besonderem Maße verwirrt hat, und deren Sonderung uns vollkommen deutlich geworden ist:

1. Der Gegensatz zwischen Intuition und Signifikation. Die Anschauung als Perzeption oder Imagination (gleichgültig ob sie kategorial oder sensual, ob sie adäquat oder inadäquat ist) wird in Gegensatz gebracht zum bloßen Denken, als dem bloßen signifikativen Meinen. Die in Parenthese gestellten Unterschiede werden allerdings im Gewöhnlichen übersehen; wir legen auf sie das größte Gewicht und führen sie nun besonders auf:

2. Der Gegensatz zwischen sensualer und kategorialer Intuition. Wir stellen also gegenüber: das sinnliche Anschauen, das Anschauen in dem gemeinen, schlichten Sinne, und das kategoriale Anschauen, das Anschauen im erweiterten Sinne. Die fundierten Akte, die dasselbe charakterisieren, gelten jetzt als das die sinnliche Anschauung intellektuierende „Denken".

3. Der Gegensatz zwischen inadäquater und adäquater Anschauung, oder allgemeiner, zwischen adäquater und inadquater Vorstellung, indem wir nämlich intuitives und signifikatives Vorstellen zusammennehmen. In der inadäquaten Vorstellung denken wir uns bloß, es sei so (es scheine so), in der adäquaten erschauen wir die Sachlage selbst und schauen sie in ihrer vollen Selbstheit erst an.

4. Der Gegensatz zwischen individuellem Anschauen (gewöhnlich und in sichtlich unbegründeter Enge als sinnliches Anschauen gefaßt) und allgemeinem Anschauen. Nach Maßgabe dieses Gegensatzes bestimmt sich ein neuer Begriff von Anschauung; sie wird gegenübergesetzt der Generalisation, und dann gleich weiter den kategorialen Akten, welche Generalisationen implizieren, und in unklarer Vermengung damit auch den signifikativen Gegenstücken eben dieser Akte. Das „Anschauen", so heißt es jetzt, gibt bloße Einzelheit, das „Denken" geht auf das Allgemeine, es vollzieht sich durch „Begriffe". Man spricht hier gewöhnlich von dem Gegensatz zwischen „Anschauung und Begriff". —

Wie groß die Neigung ist, diese Gegensätze ineinanderfließen zu lassen, würde eine Kritik der Erkenntnistheorie Kants dartun, deren ganzes Gepräge durch den Mangel jeder festen Sonderung dieser Gegensätze bestimmt ist. In Kants Denken spielen zwar die kategorialen (logischen) Funktionen eine große Rolle: aber er gelangt nicht zu der fundamentalen Erweiterung der Begriffe Wahrnehmung und Anschauung über das kategoriale Gebiet; und zwar deshalb nicht, weil er den großen Unterschied zwischen Intuition und Signifikation, in ihrer möglichen Sonderung und gewöhnlichen Verschmelzung, nicht würdigt und daher die Analyse des Unterschiedes zwischen inadäquater und adäquater An-

passung des Bedeutens an das Anschauen nicht vollführt. Er unterscheidet daher auch nicht zwischen Begriffen als allgemeinen Wortbedeutungen, und Begriffen als Spezies des eigentlichen allgemeinen Vorstellens, und wieder Begriffen als allgemeinen Gegenständen, nämlich als den intentionalen Korrelaten der allgemeinen Vorstellungen. KANT gerät von vornherein in das Fahrwasser der metaphysischen Erkenntnistheorie dadurch, daß er auf die kritische „Rettung" der Mathematik, Naturwissenschaft und Metaphysik ausgeht, ehe er die Erkenntnis als solche, die Gesamtsphäre der Akte, in denen sich das vorlogische Objektivieren und das logische Denken vollzieht, einer aufklärenden Wesensanalyse und Kritik unterworfen, und die primitiven logischen Begriffe und Gesetze auf ihren phänomenologischen Ursprung zurückgeführt hat. Es war verhängnisvoll, daß KANT (dem wir uns trotz alledem sehr nah fühlen) das rein logische Gebiet im engsten Sinne mit der Bemerkung für abgetan hielt, daß es unter dem Prinzip vom Widerspruch stehe. Nicht nur daß er nie bemerkt hat, wie wenig die logischen Gesetze überall den Charakter analytischer Sätze in dem Sinne besitzen, den er selbst definitorisch festgesetzt hatte; er sah nicht, wie wenig mit dem Hinweis auf ein evidentes Prinzip analytischer Sätze für eine Aufklärung der Leistung des analytischen Denkens gewonnen sei.

Zusatz. Letztlich hängen all die prinzipiellen Unklarheiten der Kant'schen Vernunftkritik damit zusammen, daß Kant sich das Eigentümliche der reinen „Ideation", der adäquaten Erschauung begrifflicher Wesen und wesensgesetzlicher Allgemeingültigkeiten nie klar gemacht, daß ihm also der phänomenologisch echte Begriff des Apriori gefehlt hat. Daher konnte er sich das einzig mögliche Ziel einer streng wissenschaftlichen Vernunftkritik nie zueignen, nämlich das Ziel, die reinen Wesensgesetze zu erforschen, welche die Akte als intentionale Erlebnisse nach allen ihren Modis der objektivierenden Sinngebung und der erfüllenden Konstitution „wahren Seins" regeln. Nur durch die einsichtige Erkenntnis dieser Wesensgesetze können alle Fragen des Verstehens, die an die „Möglichkeit der Erkenntnis" sinnvoll gestellt werden können, ihre absolut zureichende Antwort finden.

Dritter Abschnitt.
Aufklärung des einleitenden Problems.

Neuntes Kapitel.
Nichtobjektivierende Akte als scheinbare Bedeutungserfüllungen.

§ 67. *Daß nicht jedes Bedeuten ein Erkennen einschließt.*

Nachdem wir im Zusammenhang mit viel allgemeineren Problemen das Verhältnis zwischen Bedeutung und korrespondierender Anschauung, und damit zugleich das Wesen des eigentlichen und uneigentlichen Ausdrückens hinreichend erforscht haben, gelangen die schwierigen Fragen zu völliger Klärung, welche uns am Eingange dieser Untersuchung beunruhigt, und welche für sie die erste Anregung geboten haben.

Wir werden vor allem der Versuchung nicht mehr unterliegen können, die ein oben[1] schon berührter und sich in wichtigen erkenntnistheoretischen Zusammenhängen immer wieder aufdrängender Gedankengang in sich birgt, nämlich daß das Bedeuten der Ausdrücke in gewisser Weise als ein Erkennen, und sogar als ein Klassifizieren angesehen werden müsse. Man sagt: Ein Ausdruck muß doch irgendeinem Akt des Sprechenden Ausdruck geben; damit dieser Akt aber die passende Redeform finde, muß er in einer zugehörigen Weise apperzipiert, erkannt sein, des Näheren, die Vorstellung als Vorstellung, die Attribution als Attribution, die Negation als Negation usw.

Wir antworten: Die Rede von der Erkenntnis bezieht sich auf ein Verhältnis zwischen Denkakt und erfüllender Anschauung. Denkakte kommen aber in Aussage und Aussageteilen, z. B. in Namen, nicht dadurch zum Ausdruck, daß sie wiederum gedacht

[1] Vgl. § 1, S. 8.

und erkannt werden. Sonst wären diese neuen Denkakte die Bedeutungsträger, zunächst wären sie ausgedrückt, bedürften also wieder neuer Denkakte und so *in infinitum*. Nenne ich diesen anschaulichen Gegenstand *Uhr*, so vollziehe ich im Nennen einen Denk- und Erkenntnisakt, aber ich erkenne die Uhr, und nicht das Erkennen. So verhält es sich natürlich bei allen bedeutungverleihenden Akten. Sage ich im Zusammenhang der ausdrückenden Rede *oder*, so vollziehe ich eine Disjunktion, aber das Denken (dessen Teil das Disjungieren ist) bezieht sich nicht auf das Disjungieren, sondern auf das Disjunktivum; so wie es zu der Einheit des Sachverhalts gehört. Dieses Disjunktivum wird erkannt und gegenständlich bezeichnet. Demgemäß ist das Wörtchen *oder* kein Name und auch keine unselbständige Bezeichnung für das Disjungieren, es gibt diesen Akt nur kund. Natürlich gilt dies auch von ganzen Urteilen. Sage ich aus, so denke ich an die Sachen; daß sich die Sachen so und so verhalten: das drücke ich aus, und eventuell erkenne ich es auch. Nicht aber denke und erkenne ich das Urteilen, als ob ich es ebenfalls zum Gegenstande machen und nun gar als Urteil klassifizieren und durch die Ausdrucksform nennen würde.

Aber weist nicht die grammatische Anpassung des Ausdrucks an den auszudrückenden Akt auf einen Akt des Erkennens hin, in dem sich diese Anpassung vollzieht? In gewisser Weise sicherlich, bzw. in gewissen Fällen, nämlich überall da, wo derjenige Sinn der Rede vom Ausdrücken Anwendung findet, der uns zu Beginn der vorliegenden Untersuchung beschäftigt hat. Nicht aber, wo es sich mit dem Ausdrücken um das bloße Kundgeben handelt, wonach also jederlei bedeutunggebenden Akte als durch die Worte — die Wortlaute — ausgedrückt gelten; und abermals nicht, wo Ausdrücken soviel wie Bedeuten sagt und das Ausgedrückte die identische Bedeutung ist. Im letzteren doppelten Sinne drückt jede, ob bloß signifikative oder intuitiv erfüllte Aussage etwas aus, nämlich das Urteil (die Überzeugung) oder den „Urteilsinhalt“ (die identische Satzbedeutung). In dem zuerst angezeigten Sinne drückt aber nur die intuitiv erfüllte

oder zu erfüllende Aussage etwas aus, wobei nicht der Wortlaut, sondern die schon sinnbelebte Rede den „Ausdruck" darstellt für die entsprechende Intuition. Die bedeutungverleihende Funktion übt in erster Linie und in jedem Falle die einheitliche Komplexion der an den Worten hängenden signitiven Intentionen. Diese machen das bloße signitive Urteilen aus, wo es ihnen an jeder erfüllenden Anschauung gebricht; die Synthesis der Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung, welche die signitive Gesamtintention „ausdrückt" (bzw. auszudrücken prätendiert), wird hier nicht „eigentlich" vollzogen, sondern eben nur signitiv gemeint. Kommt es andernfalls zu diesem eigentlichen Vollzuge der angezeigten Synthesis, dann deckt sich die „eigentliche" mit der uneigentlichen Synthesis (der Synthesis in der Signifikation): beide sind Eins im identischen intentionalen Wesen, welches die eine und selbe Bedeutung darstellt, das eine und selbe Urteil, ob nun bloß signitiv oder intuitiv geurteilt wird. Offenbar gilt das Analoge für die Fälle, wo nur einzelne der Wortintentionen mit intuitiver Fülle versehen sind. Die signitiven Akte befassen dieselbe Meinung, wie die intuitiven, ohne deren Fülle; sie „drücken" sie bloß „aus", und das Gleichnis paßt um so besser, als sie uns auch nach Wegfall der intuitiven Akte den Sinn der Intuition aufbewahren, als leere Hülle ohne den intuitiven Kern. Die Deckungseinheit ist nun zwar, im Falle intuitiven Urteilens, wirklich Erkenntniseinheit (wenn auch nicht Einheit des beziehenden Erkennens), aber wir wissen, daß in der Erkenntniseinheit überhaupt nicht der erfüllende Akt, hier also die „eigentliche" Urteilssynthesis, das Erkannte ist, sondern ihr objektives Korrelat der Sachverhalt. In der Anschauung der Sachen vollziehen wir eine urteilende Synthesis, ein intuitives *so ist es* oder *so ist es nicht*; dadurch, daß sich diesem Akte der Sachverhaltsanschauung die ausdrückende Intention mit den assoziierten Wortlauten (also der grammatische Ausdruck) anmißt, vollzieht sich das Erkennen des angeschauten Sachverhalts.

§ 68. *Der Streit um die Interpretation der eigenartigen grammatischen Formen zum Ausdruck nichtobjektivierender Akte.*

Wir wenden uns jetzt zur letzten Erwägung der unscheinbaren, aber näher besehen, ebenso wichtigen wie schwierigen Streitfrage[1], ob die bekannten grammatischen Formen, welche die Sprache für Wünsche, Fragen, Willensmeinungen geprägt hat — allgemein zu reden, für Akte, die nicht zur Klasse der objektivierenden gehören — als Urteile über diese Akte anzusehen sind, oder ob auch diese selbst, und nicht bloß objektivierende Akte, als „ausgedrückte", d. i. als sinngebende, bzw. sinnerfüllende fungieren können. Es handelt sich also um Sätze, wie *ist π eine transszendente Zahl? Möge der Himmel uns beistehen!* u. dgl.

Die Verfänglichkeit der Frage zeigt sich darin, daß die bedeutendsten Logiker seit Aristoteles in ihrer Entscheidung nicht einig werden konnten. Bekanntlich hat schon Aristoteles gegen die Gleichstellung solcher Sätze mit den Aussagen Einspruch erhoben. Aussagen sind Ausdrücke dafür, daß etwas ist oder nicht ist, sie behaupten, sie urteilen über etwas. Nur bei ihnen ist von Wahr und Falsch die Rede. Ein Wunsch, eine Frage behauptet nichts. Dem Sprechenden kann hier nicht eingewendet werden: was du sagst, ist falsch. Er würde die Einrede gar nicht verstehen.

Bolzano wollte diese Argumentation nicht gelten lassen. Er sagte: „Eine Frage, z. B. *in welchem Verhältnisse steht der Durchmesser eines Kreises zu seinem Umfange?* sagt freilich über das, worüber sie fragt, nichts aus; darum sagt sie aber gleichwohl noch etwas aus: unser Verlangen nämlich, über den Gegenstand, nach dem wir fragen, eine Belehrung zu erhalten. Sie kann eben beides, wahr und falsch sein. Das letztere ist sie, wenn jenes Verlangen durch sie unrichtig angegeben wird.[2]

Es regt sich aber der Zweifel, ob Bolzano hier nicht zweierlei durcheinander mengt, nämlich die Angemessenheit, bzw. Unange-

[1] Vgl. oben § 1ff.

[2] Bolzano, Wissenschaftslehre I, § 22, S. 88.

messenheit des Ausdrucks — d. h. hier des Wortlauts — an den Gedanken, und die Wahrheit, bzw. Falschheit, welche den Inhalt des Gedankens und seine Angemessenheit an die Sache betrifft. Von der Unangemessenheit eines Ausdrucks (als Wortlautes) an den Gedanken kann in doppelten Sinne gesprochen werden; entweder im Sinn der unpassenden Rede — der Redende wählt zum Ausdruck des erfüllenden Gedankens Worte, deren sprachübliche Bedeutung mit diesem streitet — oder im Sinne der unwahrhaftigen, d. i. absichtlich täuschenden, lügenhaften Rede: der Redende will gar nicht die Gedanken ausdrücken, die ihn aktuell erfüllen, sondern gewisse andere, mit diesen streitende und von ihm nur vorgestellte Gedanken; und zwar will er sie in der Weise ausdrücken, als ob sie ihn erfüllten. Die Rede von der Wahrheit hat mit dergleichen nichts zu tun. Ein passender und wahrhaftiger Ausdruck kann noch beides, Wahrheit und Falschheit aussagen, je nachdem er nämlich durch seinen Sinn ausdrückt, was ist, bzw. nicht ist; oder was dasselbe besagt, je nachdem sein Sinn durch mögliche adäquate Wahrnehmung adäquat zu erfüllen oder zu enttäuschen ist.

Man könnte Bolzano nun entgegenhalten: Von Wahrhaftigkeit oder Unwahrhaftigkeit, und überhaupt von Angemessenheit und Unangemessenheit kann bei jedem Ausdruek gleichmäßig die Rede sein. Von Wahrheit und Unwahrheit aber nur bei Aussagen. Dem Aussagenden kann man also Mehrfaches einwenden: Was du sagst, ist unwahr. — Dies ist die sachliche Einrede. Und: Du sprichst nicht wahrhaftig; oder auch: Du drückst dich unpassend aus. — Das ist der Einwurf der unwahrhaftigen und der inadäquaten Rede. Dem Fragenden kann man nur Einwände der letzteren Art machen. Er verstellt sich vielleicht oder gebraucht seine Worte unrichtig und sagt anderes, als er wirklich sagen will. Aber man wird ihm nicht die sachliche Einrede machen, da er eben keine Sache vertritt. Wollte man die auf Unangemessenheit des Ausdruckes bezügliche Einrede als Beweis dafür gelten lassen, daß der Fragesatz ein Urteil aussage, nämlich das Urteil, welches sich vollständig in der Form aus-

drücken würde, *ich frage ob . . .*, so müßte man konsequenterweise mit jedem Ausdruck überhaupt imgleichen verfahren, also auch bei jeder beliebigen Aussage als ihren eigentlichen Sinn den unterlegen, welcher in der Redeform, *ich sage aus, daß . . .*, seinen angemessenen Ausdruck fände. Dasselbe müßte aber für die umgewandelten Reden gelten, und so kämen wir auf unendliche Regresse; dabei ist leicht einzusehen, daß der Schwall immer neuer Aussagen kein bloßer Wortschwall ist, vielmehr modifizierte Aussagen liefert, die mit den ursprünglichen nicht äquivalent, geschweige denn bedeutungsidentisch sind. — Zwingt uns die widersinnige Konsequenz also nicht, zwischen den einen und anderen Satzformen einen wesentlichen Unterschied anzuerkennen?[1]

Hier kann man aber noch eine doppelte Stellung einnehmen. Entweder man sagt: Die Frage nach der Wahrhaftigkeit trifft jede Rede; also gehört zu jeder Rede als solcher ein Urteil, nämlich das auf das kundzugebende Erlebnis des Sprechenden bezügliche. Wer spricht, gibt etwas kund, und dem entspricht das kundgebende Urteil. Aber was kundgegeben oder ausgedrückt wird, ist ein Verschiedenes; im Fragesatz die Frage, im Befehlsatz der Befehl, im Aussagesatz das Urteil. Jeder Aussagesatz impliziert danach ein doppeltes Urteil, nämlich ein Urteil über diesen oder jenen Sachverhalt, und ein zweites Urteil, welches der Redende als solcher über dieses Urteil als sein Erlebnis fällt.

Dies scheint Sigwarts Position zu sein. Wir lesen[2] „Der Imperativ schließt allerdings auch eine Behauptung ein, nämlich die, daß der Redende die von ihm geforderte Handlung jetzt eben will, der Optativ, daß er das Ausgesprochene wünscht. Diese Behauptung liegt aber in der Tatsache des Redens, nicht in dem Inhalt des Ausgesprochenen: ebenso enthält ja auch jeder Aussagesatz von der Form A ist B bloß durch die Tatsache des Redens die Behauptung, daß der Redende das denkt und glaubt,

[1] Wie dieser Unterschied in Wahrheit zu fassen ist, darüber wird uns der nächste Paragraph (vgl. den Schlußabsatz) belehren.

[2] Sigwart, Logik, I², 17f., Anm.

was er sagt. Diese Behauptungen über den subjektiven Zustand des Redenden, welche in der Tatsache seines Redens liegen und unter Voraussetzung seiner Wahrhaftigkeit gültig sind, begleiten in gleicher Weise alles Reden und können also keinen Unterschied der verschiedenen Sätze begründen."

Eine andere Auffassung wäre aber die, das man das kundgebende Urteil und somit die Urteilsverdoppelung im Falle des Aussagesatzes als eine zufällige, nur ausnahmsweise hereinspielende und im übrigen erst durch die deskriptive Reflexion hineingetragene Komplikation verwirft, und demgegenüber lehrt: in jedem Falle angemessener und nicht gelegenheitlich verkürzter Rede sei das Ausgedrückte wesentlich Eines, und zwar im Fragesatz die Frage, im Wunschsatz der Wunsch, im Aussagesatz das Urteil. Diese Stellung hielt ich selbst vor der Durchführung dieser Untersuchungen für unvermeidlich, so schwer sie mit anderen phänomenologischen Tatsachen vereinbar erschien. Durch folgende Argumentationen, die ich nun mit passender Kritik begleite, hielt ich mich für gebunden.

§ 69. *Argumente für und wider die* ARISTOTELISCHE *Auffassung.*

1. Nach der von ARISTOTELES sich abwendenden Lehre soll z. B., wer eine Frage äußert, dem andern seinen Wunsch, in betreff des fraglichen Sachverhaltes belehrt zu werden, mitteilen. Diese auf das aktuelle Erlebnis des Redenden bezügliche Mitteilung ist, sagt man, wie jede Mitteilung eine Aussage. Nun ist in der Frageform selbst allerdings nicht ausdrücklich gesagt: *ich frage, ob . . .*; sie kennzeichnet nur die Frage als Frage. Die Rede ist eben eine gelegenheitlich verkürzte. Die Umstände der Äußerung machen es ja ohne weiteres verständlich, daß der Redende selbst es ist, der da fragt. Also liegt die volle Bedeutung des Satzes nicht in dem, was er selbst nach seinem Wortlaute bedeutet, sondern sie ist durch die Gelegenheit, nämlich durch die Beziehung zur augenblicklich redenden Person bestimmt.

Zugunsten der Aristotelischen Auffassung ließe sich nun Mehrfaches erwidern.

α) Das Argument würde doch nicht minder auf Aussagesätze passen; also müßten wir den Ausdruck *S ist P* als gelegenheitliche Verkürzung für den neuen Ausdruck, *ich urteile, daß S P ist,* interpretieren, und so *in infinitum.*

β) Das Argument stützt sich darauf, daß der ausdrückliche Sinn des Fragesatzes ein anderer ist als der wirkliche. Es kann ja auch nicht geleugnet werden, daß sich im Frage- und Wunschsatz selbst die Beziehung des Wunsches zum Wünschenden nicht notwendig ausprägt, so wenig, wie im Aussagesatz die Beziehung des Urteils zum Urteilenden. Liegt aber diese Beziehung nicht im ausdrücklichen Sinn des Satzes, sondern nur im gelegenheitlich wechselnden, so ist schon so viel zugestanden, als man wünschen könnte. Unter Umständen kann sich die ausdrückliche Bedeutung modifizieren, aber es wird doch auch Umstände geben, unter denen die ausdrückliche Bedeutung genau die intendierte ist. Dann ist eben die bloße Frage (und ebenso die bloße Bitte, der bloße Befehl usw.) in vollständig angemessener Weise ausgedrückt.

γ) Für die Aristotelische Auffassung spricht der genauer durchgeführte Vergleich mit den normalen Aussagesätzen. In kommunikativer Rede gibt ein solcher Satz ein Urteilen kund, und die grammatische Form des Aussagesatzes ist es, welche das Urteil als solches zur Ausprägung bringt. Daher ist mit der Äußerung einer Rede von solcher grammatischen Form ohne weiteres die Wirkung verknüpft, daß der Angeredete den Redenden als Urteilenden auffaßt. Aber diese Wirkung kann nicht die Bedeutung des Ausdrucks konstituieren, da er doch in der einsamen Rede dasselbe bedeutet, wie in der kommunikativen. Die Bedeutung liegt vielmehr im Urteilsakt als der identische Urteilsinhalt.

Dasselbe wird nun von den Fragesätzen gelten können. Die Bedeutung des Fragesatzes bleibt dieselbe, ob es sich um eine innerliche Frage oder um eine Anfrage handelt. Die Beziehung zum Redenden und Angeredeten gehört hier, wie im Vergleichsfall, zur bloß kommunikativen Funktion. Und wie dort der „Urteilsinhalt", also ein gewisser spezifischer Charakter des in-

haltlich so und so bestimmten Urteils, so macht hier der Frageinhalt die Bedeutung des Fragesatzes aus. In beiden Fällen kann die normale Bedeutung gelegenheitliche Modifikation erfahren. Wir können einen Aussagesatz aussprechen, während es nicht unsere primäre Intention ist, den bezüglichen Sachverhalt, sondern die Tatsache, daß wir diese Überzeugung haben und zu vertreten gedenken, zur Mitteilung zu bringen. Diese Intention mag, vielleicht durch heterogrammatische Mittel (Betonung, Geste) unterstützt, verstanden werden. Hier liegt ein auf das ausdrückliche Urteil bezogenes Urteil zugrunde. Ebenso kann die primäre Intention im Falle eines Frage- oder Wunschsatzes statt im bloßen Wunsch, vielmehr in der Tatsache, daß wir den Wunsch dem Hörenden zum Ausdruck bringen wollen, liegen. Natürlich wird diese Interpretation nicht überall zutreffen können. Sie kann nicht zutreffen in Fällen, wo z. B. ein heißer Wunsch sich spontan dem Herzen entringt. Der Ausdruck ist dann mit dem Wunsch innig eins, er schmiegt sich ihm schlicht und unmittelbar an.

Kritik. — Sehen wir näher zu, so ist durch diese Argumentationen nur erwiesen, daß nicht zum Sinn jedes Satzes ein Gedanke gehören kann, der auf das kommunikative Verhältnis Beziehung hat. Das Gegenargument, das sich auf der falschen Annahme aufbaut, jeder Ausdruck sei eine Mitteilung, und jede Mitteilung sei ein Urteil über die inneren (kundgegebenen) Erlebnisse des Sprechenden, ist widerlegt. Nicht aber seine These — zum mindesten nicht bei passender Modifikation. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß die strittigen Sätze, die Wunsch-, Bitt-, Befehlsätze usw. darum doch Urteile über die betreffenden Erlebnisse, die Akte des Wünschens, Bittens, Wollens sind und nur dadurch, daß sie es sind, die diesen Erlebnissen angemessenen Ausdruck zu geben vermögen. Findet sich kein Raum für Urteile im engeren Sinne von Prädikationen (wofür Aristoteles die strittigen Sätze allerdings ansah), so vielleicht für Urteile im weiteren Sinn von setzenden Objektivationen überhaupt.

Zu Punkt α) merken wir noch an, daß die Sachlage für Aussagen und z. B. Fragen denn doch nicht dieselbe ist. Bei der

Umwandlung des Satzes *S ist P* in den Satz *ich urteile, daß S P ist*, oder in irgendeinen verwandten Satz, der die Beziehung auf einen Urteilenden noch so unbestimmt ausdrückt, erhalten wir nicht bloß geänderte Bedeutungen, sondern solche, die den ursprünglichen nicht einmal äquivalent sind; denn der schlichte Satz kann wahr, der subjektivierte falsch sein, und umgekehrt. Ganz anders im Vergleichsfalle. Mag man in ihm von Wahr und Falsch zu reden ablehnen: man wird doch immer eine Aussage finden, die „wesentlich dasselbe besagt", wie die ursprüngliche Frage-, Wunschform u. dgl., z. B. *Ist S P? = ich wünsche* oder *man wünscht zu wissen, ob S P sei* usw. Sollte in derartigen Satzformen also nicht doch eine Beziehung, wenn auch eine unbestimmte oder nur nebenbei mitbedeutete Beziehung zu dem Redenden impliziert sein? Weist die Erhaltung der „wesentlichen Meinung" bei den Umwandlungen in Aussagesätze nicht darauf hin, daß die bedeutunggebenden Akte mindestens zur selben Klasse wie die Urteile gehören müssen? Und dadurch wird sich auch Punkt β) erledigen; es wird eben nicht das bloße Wunsch- oder Willenserlebnis, sondern die innere Anschauung davon (und die ihr angepaßte Signifikation) für die Bedeutung in Frage kommen. — Doch eben diese Auffassung berührt das nächste Argument:

2. Noch in anderer Weise könnte man versuchen, die fraglichen Ausdrucksformen als Urteile zu interpretieren. Indem wir einen Wunsch aussprechen, sei es auch in einsamer Rede, fassen wir ihn und den erwünschten Inhalt in Worte, stellen ihn und was ihn konstituiert, also vor. Der Wunsch ist aber nicht ein beliebiger bloß vorgestellter, vielmehr der soeben wahrgenommene, der lebendige Wunsch. Und von ihm wollen wir als solchem Kunde geben. Folglich kommt nicht die bloße Vorstellung, sondern die innere Wahrnehmung — demnach wirklich ein Urteil — zum Ausdruck. Es ist freilich nicht ein Urteil von der Art der gewöhnlichen Aussagen, die prädikativ über irgendetwas aussagen. Im Wunschausdruck handelt es sich auch nur darum, in schlichter Setzung das innerlich wahrgenommene Erlebnis begrifflich (= bedeutungsmäßig) zu fassen und sein schlichtes Dasein

auszuprägen; nicht aber darum, eine beziehende Prädikation über das Erlebnis zu vollziehen, welche es zum erlebenden Subjekt in Beziehung setzte. —

Gegen diese Auffassung erhebt sich der Einwand, daß die Sachlage für die ausgesagten Urteile genau dieselbe ist, wie für alle anderen ausdrücklichen Erlebnisse. Indem wir aussagen, urteilen wir; und in Worte fassen wir nicht nur die dem Urteile zugrunde liegenden Vorstellungen, sondern auch das Urteil selbst (nämlich in der Form der Aussage). So müßten wir auch hier schließen: es sei das Urteil innerlich wahrgenommen, und die Bedeutung der Aussage liege in dem schlicht setzenden Urteile über dieses Wahrgenommene, das ist über das Urteil. Wird niemand im Falle der Aussage diese Auffassung annehmbar finden, so kann sie auch nicht im Falle der übrigen selbständigen Sätze ernstlich in Frage kommen. Wir erinnern uns an das im letzten Paragraphen Ausgeführte. Die Ausdrücke, welche sich an die ausgedrückten Erlebnisse anschließen, können sich auf sie nicht als Namen, oder analog wie Namen beziehen: als ob die Erlebnisse erst gegenständlich vorgestellt und dann unter Begriffe gebracht würden, als ob daher mit jedem neu eintretenden Wort auch eine Subsumption und Prädikation statthätte. Wer urteilt, daß Gold gelb ist, urteilt nicht, daß die Vorstellung, die er zusammen mit dem Worte Gold hat, Gold sei; er urteilt nicht, daß die Urteilsweise, die er beim Wörtchen *ist* vollzieht, unter den Begriff des *ist* falle usw. In Wahrheit ist das *ist* kein Wortzeichen für das Urteil, sondern ein Zeichen des Seins, das zum Sachverhalte gehört. Und wieder ist *Gold* kein Name für ein Vorstellungserlebnis, sondern Name für ein Metall. Ausdrücke sind Namen für Erlebnisse nur da, wo die Erlebnisse in der Reflexion zu Gegenständen der Vorstellung, bzw. Beurteilung werden. Dasselbe gilt für alle, auch für die synkategorematischen Worte mit Beziehung auf das Gegenständliche, das sie nach ihrer Art zeichnen, wenn auch nicht als Namen nennen.

Also zu dem Akte, der uns jeweils ausfüllt, in dem wir leben, ohne ihn reflektiv zu beurteilen, tritt der Ausdruck nicht in der

Weise einer nominalen Signatur hinzu; vielmehr gehört der Ausdruck zum konkreten Bestande des Aktes selbst. Ausdrücklich urteilen ist urteilen, ausdrücklich wünschen ist wünschen. Ein Urteil oder einen Wunsch nennen, ist nicht urteilen oder wünschen, sondern eben nennen. Das genannte Urteil braucht vom Nennenden nie geurteilt, der genannte Wunsch von ihm nie gewünscht zu sein. Und auch im gegenteiligen Falle ist die Nennung nicht Ausdruck des Urteils, bzw. Wunsches, sondern Ausdruck einer darauf bezüglichen Vorstellung.

Kritik. — Auch dieser Einwand legt die Schwäche der vorausgeschickten und zunächst so naheliegenden Argumentation bloß. Es ist nach demselben, wie schon nach unseren früheren Überlegungen sicher, daß nicht jeder Ausdruck als solcher ein Urteil oder einen sonstigen, das kundgegebene Erlebnis zum Gegenstande machenden Akt voraussetzt. Aber wieder ist damit die These selbst nicht widerlegt, es ist nicht bewiesen, daß nicht gerade die strittigen Satzformen doch Urteile über die jeweiligen Wunsch-, Frage-, Bitterlebnisse sind, bzw. Ausdrücke ihres schlichten Daseins im Sprechenden. Gewiß, einen Wunsch nennen, ist darum noch nicht wünschen; ist einen Wunsch erleben und in eins damit ihn nennen, nicht doch auch wünschen? Also selbst wenn ausdrücklich wünschen notwendig ein nennendes oder aussagendes Wünschen ist, gilt der Satz, daß ausdrücklich wünschen eben wünschen und nicht bloßes nennen ist.

3. Die strittigen Ausdrücke haben die Form von Sätzen und unter Umständen auch die von kategorischen Sätzen mit Subjekt und Prädikat. Schon daraus geht hervor, daß man sie auch inhaltlich als Prädikationen fassen kann, und zwar nicht gerade als Prädikationen in bezug auf immer dasselbe, aber verschwiegene Subjekt Ich. Z. B. *Gott möge den Kaiser schützen. Franz sollte sich schonen. Der Kutscher soll anspannen.* Ein Mögen oder Sollen wird ausgesagt, das betreffende Subjekt wird als unter einer Forderung oder Verpflichtung stehend aufgefaßt.

Man könnte hier erwidern: Wo das Sollen als objektives Prädikat gilt und als solches in der Tat beigelegt wird, da hat der

Sollensatz nicht die Bedeutung eines Wunsches oder Befehls, oder er hat nicht dies allein. Eine objektive Verpflichtung kann ja als geltend ausgesagt werden, ohne daß der Aussagende selbst einen Akt von der Art zu erleben brauchte, welche das aktuelle Bewußtsein der Verpflichtung ausmacht. Weiß ich den Willen einer Person durch ihr Dienstverhältnis oder durch Sitte und Sittlichkeit gebunden, so kann ich urteilen, daß sie irgendetwas tun soll und muß. Aber damit drücke ich kein lebendiges Wünschen, Begehren oder Sollen aus. Freilich können Sollens-Aussagen in gelegenheitlicher Funktion auch dazu dienen, derartige Akte auszudrücken, z. B. *Johann soll anspannen!* Es ist klar, daß hier nicht bloß die objektive Verpflichtung, sondern mein Wille ausgedrückt ist. In den Worten selbst kommt er nicht zum Ausdruck, wohl aber durch den Ton und die Umstände. Unzweifelhaft surrogiert die prädikative Form unter solchen Umständen sehr oft für die Wunsch- oder Befehlsform, d. h. die Sollens-Prädikation, die im Wortlaut liegt, wird gar nicht vollzogen oder wird zur Nebensache. Schließlich ist es auch unverkennbar, daß die prädikative Interpretation auch nur in einigen Fällen einen Anschein hat. Sicher nicht bei Fragen, wie denn B. Erdmann, der ihr sonst zuneigt, sie bei den Fragen nicht empfohlen hat.[1]

Kritik. — Es ist fraglich, ob diese Widerlegung überhaupt ausreicht. Daß das Sollenprädikat häufig einen objektiven Sinn und Wert hat, ist unzweifelhaft; daß aber, wo dies nicht statthat, auch nichts prädiziert und jedenfalls nicht geurteilt werde, ist keineswegs erwiesen. Man könnte sagen: wenn wir an jemanden einen Befehl richten, z. B. an den Kutscher Johann, daß er anspannen soll, so gilt er uns als ein unserem Willen Unterstehender, als solcher wird er von uns aufgefaßt und demgemäß in der Ausdrucksform angesprochen. Wir sagen: *Johann, spanne an!* Als Anspannen-Sollender ist er hier prädiziert, und natürlich ist er es in der Erwartung entsprechender praktischer Erfolge, und nicht in Absicht auf die bloße Feststellung dieser Tatsache,

[1] Vgl. B. Erdmann, Logik I[1], § 45, S. 271 ff.

daß er als ein solcher mir gilt. Der Ausdruck des Befehls ist ein relativer. Wir können niemanden als Befohlenen vorstellen, ohne einen Befehlenden, sei es in bestimmter oder unbestimmter Weise mitvorzustellen. Wo wir selbst befehlen, fassen wir uns als Befehlende auf. Es bedarf aber hierfür, als einer Selbstverständlichkeit, keines expliziten Ausdrucks. Statt der umständlichen Form *ich befehle . . .*, gebrauchen wir den kurzen, durch seine Form auf das kommunikative Verhältnis hinweisenden Imperativ. Die Redeform mit Sollen (und Müssen) wird ursprünglich nicht vom Befehlenden in der aktuellen zu dem (ihm gegenüber stehenden) Befohlenen, sondern überall da gebraucht, wo es auf einen mehr objektiven Ausdruck eigener oder fremder Willensmeinung ankommt; so z. B. von dritten, den Befehl übermittelnden Personen, oder als Ausdruck des legislatorischen Willens im Gesetz. Außerhalb der Kommunikation zwischen Befehlshaber und Befehlsempfänger verliert eben der Imperativ, welcher dabei der Bewußtseinssituation der ersteren angepaßt ist, seine Anwendbarkeit. Diese Auffassung läßt sich überall durchführen. Man wird sagen: im Optativ wird das Erwünschte als erwünscht vorgestellt, genannt und dann jedenfalls ausgesagt. Ebenso in der Bittform das Erbetene als erbeten, in der Frageform das Erfragte als erfragt usw. Diese Akte werden vorstellungsmäßig zu ihren intentionalen Gegenständen in Beziehung gesetzt, und so als Reflexionsprädikate an ihnen selbst gegenständlich.

Im kommunikativen Verhältnis haben, wie die Befehle, so manche anderen der fraglichen Ausdrücke die Funktion, in der Weise wesentlich okkasioneller Ausdrücke dem Hörenden zu sagen, daß der Redende die kundgegebenen Akte (der Bitte, des Glückwunsches, des Beileides usw.) in intentionaler Beziehung auf ihn, den Hörenden, vollziehe. Soweit auch jederlei Ausdrücke von dem Wunsche, sich mit ihnen dem anderen mitzuteilen, ihm von den eigenen Überzeugungen, Zweifeln, Hoffnungen usw. Kenntnis zu geben, vollbewußt getragen sein können, sind sie ev. alle von Akten der Reflexion auf diese inneren Erlebnisse begleitet und, näher, von Akten ihrer, sie auf das Ich und auf

die angeredete Person beziehenden Anschauung. Dies gilt also auch von kommunikativen Aussagen. Darum gehören diese Akte der Reflexion und Beziehung noch nicht zur Bedeutung der Aussage und aller sonstigen Ausdrücke überhaupt; aber sehr wohl ist dies von den Ausdrücken der strittigen Klasse zu sagen, als welche sie durchaus auf innere Erlebnisse des Sprechenden gerichtet sind.

Im einsamen Seelenleben entfällt (von den Ausnahmsfällen des zu sich selbst Redens, sich selbst Fragens, Wünschens, Befehlens abzusehen) die Beziehung zum Angeredeten, und die betreffenden subjektiven Ausdrücke, die dann noch anwendbar sind, werden zu Ausdrücken des schlichten Seins der inneren Erlebnisse mit mehr oder minder deutlicher Beziehung auf das Ich. Die monologische Frage besagt entweder: *ich frage (mich), ob . . :*; oder es entfällt die Rücksicht auf das Ich wohl ganz; der Frageausdruck wird bloßer Name, oder im Grunde genommen nicht einmal das. Denn die normale Funktion weist dem Namen eine Stelle in einer prädikativen oder attributiven Beziehung an, wovon hier aber keine Rede ist. Indem der Ausdruck sich in der Weise einer Erkenntnis mit dem angeschauten inneren Erlebnis in Eins setzt, erwächst eine Komplexion, die den Charakter eines in sich geschlossenen Phänomens hat. Sofern in dieser Komplexion die Frage der Akt ist, in dem wir vorzugsweise leben, während der Ausdruck sich ihm nur als besagender, ihn artikulierender anschmiegt, nennen wir die ganze Komplexion eine Frage. Die Erkenntnis fungiert hier nicht theoretisch — das tut sie nur in der Prädikation, während hier nicht prädiziert, die Frage zwar erkannt und ausgedrückt, aber nicht subjiziert, nicht zum Subjekt oder Objekt von prädikativen Akten gemacht wird. Offenbar ist dieser direkt ausprägende Sinn des Fragesatzes Bestandstück des prädikativen Fragesatzes, bzw. der den geänderten Umständen entsprechenden Bedeutung.

§ 70. *Entscheidung.*

Versteht man unter Urteilen Prädikationen, so sind, nach diesen Überlegungen, die strittigen Sätze nicht in allen Fällen

Ausdrücke von Urteilen. Gleichwohl trennt uns auch in diesen Fällen eine unüberbrückbare Kluft von den sich an ARISTOTELES anschließenden Logikern. Nach ihnen wären Namen, Aussagen, Wunschsätze, Fragesätze, Befehle usw. gleichgeordnete Ausdrucksformen, und zwar in folgendem Sinne: Namen geben Vorstellungen Ausdruck, Aussagen Urteilen, Wunschsätze Wünschen usw. Als bedeutungverleihende Akte können in genau gleicher Weise Vorstellungen, Urteile, Wünsche, Fragen usw. fungieren, kurzum Akte jeder Art; denn *Akten Ausdruck geben* heißt hier überall dasselbe, nämlich in diesen Akten seine Bedeutung finden. Wir hingegen finden im Vergleich der Namen und Aussagen mit den Ausdrücken der strittigen Gruppe einen fundamentalen Unterschied darin, daß die in Namen und Aussagen „ausgedrückten" Akte des Vorstellens, bzw. Urteilens, zwar bedeutunggebend (bzw. bedeutungerfüllend), aber darum eben nicht bedeutet, daß sie im Nennen und Prädizieren nicht gegenständlich, sondern Gegenstände konstituierend sind. Auf der anderen Seite und im geraden Gegensatz dazu finden wir bei all den umstrittenen Ausdrücken, daß uns die „ausgedrückten" Akte, obschon sie angeblich bedeutunggebend sind, gegenständlich werden. Dies aber geschieht, wie wir erkannten, einerseits vermöge innerer Anschauungen, die sich reflektiv auf diese Akte richten, und zumeist auch vermöge beziehender Akte, die in diesen Anschauungen fundiert sind; und andererseits vermöge gewisser, eventuell nur teilweise ausgesprochener Signifikationen, welche sich den inneren Anschauungen und Beziehungen in der Weise des Erkennens anschmiegen, so daß deren Gegenstände, also die Akte des Fragens, Wünschens, Befehlens usw. zu genannten und sonstwie besagten Gegenständen, eventuell zu Bestandstücken prädizierter Sachverhalte werden. In diesen objektivierenden Akten liegen nun die wahren Bedeutungen der strittigen Ausdrücke. Nicht handelt es sich bei ihnen um bedeutungverleihende Akte von fundamental neuen Gattungen; vielmehr um zufällige Besonderungen der einen und einzigen Gattung Bedeutungsintention. Und ebenso gehören die bedeutungerfüllenden

Akte nicht zu verschiedenen Gattungen, vielmehr zu der einen und einzigen Gattung Anschauung. Nicht sind die Wünsche, Befehle u. dgl. selbst durch die grammatischen Gebilde und ihre Signifikationen ausgedrückt, sondern die Anschauungen von diesen Akten sind es, welche als Erfüllungen dienen. Wenn wir Aussagesatz und Wunschsatz vergleichen, dürfen wir nicht Urteil und Wunsch einander koordinieren, sondern Sachverhalt und Wunsch.

Demnach ergibt sich das Resultat:

Die angeblichen Ausdrücke nichtobjektivierender Akte sind praktisch, und zumal kommunikativ, überaus wichtige, im übrigen zufällige Besonderungen von Aussagen oder sonstigen Ausdrücken objektivierender Akte.

Darin liegt aber die fundamentale Wichtigkeit der behandelten Streitfrage, daß es von ihrer Entscheidung abhängt, ob man die Lehre vertreten könne: alles Bedeuten in Intention und Erfüllung sei von Einer Gattung — nämlich von der Gattung objektivierender Akte mit ihrer fundamentalen Sonderung in signifikative und intuitive Akte — oder ob man sich vielmehr dazu entschließen müsse, Akte jeder Gattung als bedeutunggebende, bzw. -erfüllende zuzulassen. Und abermals wird diese Streitfrage von nicht geringer Bedeutung dadurch, daß sie zu allererst auf die fundamentale Dreifältigkeit der äquivoken Rede von ausgedrückten Akten aufmerksam macht, mit deren Analyse die vorliegende Untersuchung eingesetzt hat.[1] Danach können unter „ausgedrückten Akten“ gemeint sein:

1. Die signifikativen Akte, welche dem Ausdruck überhaupt Bedeutung verleihen und in ihrer signifikativen Weise eine gewisse Gegenständlichkeit meinen.

2. Die intuitiven Akte, welche öfters die signifikative Meinung des Ausdrucks erfüllen, also die signifikativ gemeinten Gegenstände intuitiv, und zwar in einem gleichen intuitiven „Sinne“ vergegenwärtigen.

[1] Vgl. § 2, oben S. 10f.

3. Die Akte, welche in jedem Falle, wo ein Ausdruck die eigenen momentanen Erlebnisse des Sprechenden ausdrückt (sc. im zweiten Sinne), die Gegenstände der Signifikation und zugleich Intuition sind. Gehören diese Akte nicht zu den objektivierenden, so können sie ihrer Natur nach niemals in den sub. 1 und 2 bezeichneten Funktionen stehen.

Der Grund aller Schwierigkeit liegt aber darin, daß in der direkten Anwendung der Ausdrücke, bzw. ausdrückenden Akte, auf die intuitiv erfaßten inneren Erlebnisse, die signifikativen Akte durch die ihnen zugehörigen inneren Anschauungen vollständig erfüllt, also die beiden aufs innigste verschmolzen sind, während zugleich die Anschauungen, als innere, in der schlichten Präsentation der bedeuteten Akte aufgehen.

Schließlich sei noch angemerkt, daß der oben gegen Bolzano angewendete Unterschied — ob nur die subjektive Einrede (die auf Wahrhaftigkeit oder Angemessenheit des Ausdrucks bezügliche) gemacht werden könne, oder auch die sachliche Einrede (welche auf objektive Wahrheit und Falschheit geht) — genau besehen mit der hier strittigen Frage nicht wesentlich zusammenhängt. Denn er betrifft ganz allgemein den Unterschied zwischen Ausdrücken, die sich auf die eigenen, intuitiv erfaßten Akterlebnisse beziehen, und solchen, die es nicht tun. Von den Ersteren sind aber viele ganz unbestrittene Prädikationen. So alle Aussagen der Form *ich frage ob . . ., ich befehle oder wünsche, daß . . .*, u. dgl. Und wohlgemerkt: auch bei den so formulierten subjektiven Urteilen kann keine sachliche Einrede gemacht werden. Sie sind zwar wahr oder falsch, aber Wahrheit fällt hier mit Wahrhaftigkeit zusammen. Bei anderen Aussagen, die auf „Objektives" gehen (d. i. nicht auf das sich aussprechende Subjekt und seine Erlebnisse), betrifft die sachliche Frage die Bedeutung; die Frage der Wahrhaftigkeit hängt aber mit der Möglichkeit scheinbaren Aussagens zusammen, wobei der eigentliche und normale Akt des Bedeutens fehlt. Es wird gar nicht geurteilt, sondern die Aussagebedeutung im Zusammenhang einer Täuschungsintention vorgestellt.

Beilage.

Äußere und innere Wahrnehmung. Physische und psychische Phänomene.

1.

Die Begriffe *äußere und Selbstwahrnehmung*, *sinnliche und innere Wahrnehmung* haben für den naiven Menschen folgenden Gehalt. Äußere Wahrnehmung ist die Wahrnehmung von äußeren Dingen, ihren Beschaffenheiten und Verhältnissen, ihren Veränderungen und Wechselwirkungen. Selbstwahrnehmung ist die Wahrnehmung, die jeder von seinem eigenen Ich und dessen Eigenschaften, Zuständen, Betätigungen haben kann. Auf die Frage, wer denn dieses wahrgenommene Ich sei, würde der naive Mensch durch den Hinweis auf seine körperliche Erscheinung, durch Aufzählung seiner vergangenen und gegenwärtigen Erlebnisse antworten. Auf die weitere Frage, ob denn all das in der Selbstwahrnehmung mitwahrgenommen sei, würde er natürlich antworten, daß ganz so, wie das wahrgenommene Außending viele Eigenschaften habe und im Flusse der Veränderungen gehabt habe, die augenblicklich nicht „in die Wahrnehmung fallen", so auch für das wahrgenommene Ich das Entsprechende gelte. In die wechselnden Akte der Selbstwahrnehmung fielen vom Ich je nach Umständen diese oder jene Vorstellungen, Gefühle, Wünsche, leibliche Betätigungen u. dgl., wie z. B. vom Hause bald das Äußere oder Innere, bald diese oder jene Seiten und Teile in die äußere Wahrnehmung fallen. Selbstverständlich sei darum doch das Ich im einen, das Haus im anderen Falle der wahrgenommene Gegenstand.

Für den naiven Menschen koinzidiert das zweite Begriffspaar, das der sinnlichen und inneren Wahrnehmung nicht ganz mit dem eben erörterten, dem der äußeren und Selbstwahrnehmung. Sinnlich wahrgenommen ist, was durch Auge und Ohr, Geruch und Geschmack, kurz durch die Sinnesorgane wahrgenommen ist. In diesen Bereich gehören für jedermann nicht bloß die äußeren Dinge, sondern auch der eigene Leib und die eigenen leiblichen Betätigungen, wie Gehen und Essen, Sehen und Hören. Andererseits werden als innerlich wahrgenommen hauptsächlich die „geistigen" Erlebnisse, wie Denken, Fühlen, Wollen bezeichnet, desgleichen freilich auch alles, was wie diese, in das Innere des Körpers lokalisiert und nicht auf die Außenorgane bezogen wird.

Im philosophischen Sprachgebrauch geben beiderlei Termini — gewöhnlich bevorzugt man das Paar „innere und äußere Wahrnehmung" — nur Einem Begriffspaare Ausdruck. Nachdem Descartes *mens* und *corpus* schroff getrennt hatte, führte Locke unter dem Titel *sensation* und *reflexion* die beiden entsprechenden Wahrnehmungsklassen in die neuere Philosophie ein. Diese Scheidung ist bis heute bestimmend geblieben. Die äußere Wahrnehmung ist nach Locke unsere Wahrnehmung von Körpern, die innere die Wahrnehmung, die unser „Geist" oder die „Seele" von den eigenen Betätigungen (es sind die *cogitationes* im Cartesianischen Sinn) besitzt. So ist eine Scheidung der Wahrnehmungen bestimmt durch die Scheidung der Wahrnehmungsobjekte. Ihr wird zugleich ein Unterschied in der Entstehungsweise zugeordnet. Im einen Fall erwächst die Wahrnehmung aus den Wirkungen, welche die physischen Dinge mittelst der Sinnesorgane auf den Geist ausüben; im anderen Falle aus der Reflexion auf die Betätigungen, die der Geist auf Grund der bereits durch Sensation gewonnenen „Ideen" vollzieht.

2.

In der neuesten Zeit hat man sich um eine angemessene Modifikation und Vertiefung der sichtlich rohen und vagen Bestimmungen Lockes viel bemüht.

Dazu trieben einerseits allgemeine erkenntnistheoretische Interessen. Wir erinnern an die althergebrachte Schätzung des relativen Erkenntniswertes der beiden Wahrnehmungsarten: die äußere Wahrnehmung ist trügerisch, die innere evident. In dieser Evidenz liegt einer der Grundpfeiler der Erkenntnis, an welchem die Skepsis nicht rütteln kann. Die innere Wahrnehmung ist auch die einzige, in der dem Wahrnehmungsakte sein Objekt, und wahrhaft, entspricht, ja ihm innewohnt. Sie ist also, prägnant gesprochen, die einzige Wahrnehmung, die ihren Namen verdient. — Im Interesse der Wahrnehmungstheorie mußte also das Wesen der inneren im Unterschied von der äußeren Wahrnehmung genauer erforscht werden.

Andererseits kamen psychologische Interessen in Betracht. Es handelte sich um die vielumstrittene Fixierung der Domäne der empirischen Psychologie, zumal um den Nachweis ihrer Eigenberechtigung gegenüber den Wissenschaften von der Natur, durch Absteckung eines ihr eigentümlichen Gebietes von Phänomenen. Schon die erkenntnistheoretische Stellung, welche man der Psychologie als der philosophischen Fundamentaldisziplin einzuräumen liebte, forderte hierbei eine Definition ihrer Objekte, die erkenntnistheoretisch möglichst unverbindlich war, also nicht transszendente Realitäten, zumal so umstrittener Art wie Seele und Körper, in der Weise selbstverständlicher Gegebenheiten behandelte. Eben diese Voraussetzung machte Locke's Klassifikation der Wahrnehmungen, sie war also unmittelbar nicht geeignet (freilich auch nicht dazu bestimmt), eine Definition der Psychologie zu begründen und den berührten Interessen zu genügen. Überdies ist es klar: wurde auf Grund des vorausgenommenen Unterschiedes zwischen körperlichen und geistigen Dingen ein Unterschied der Wahrnehmungen statuiert, so konnte dieser nicht dazu dienen, seinerseits zwischen der Wissenschaft von den körperlichen und derjenigen von den geistigen Erscheinungen einen Scheidungsgrund abzugeben. Anders lag die Sache, wenn es gelang, unter Beibehaltung der Klassenumfänge, rein deskriptive Merkmale für die Sonderung der Wahrnehmungen,

bzw. für die Sonderung der ihnen entsprechenden körperlichen und seelischen Phänomene zu gewinnen; also Merkmale, welche keinerlei erkenntnistheoretische Voraussetzungen beanspruchten.

Einen gangbaren Weg schien hier die Cartesianische Zweifelsbetrachtung zu eröffnen, vermöge des in ihr hervortretenden erkenntnistheoretischen Charakters der inneren Wahrnehmung. Wir haben ihn oben schon berührt. Der Gedankengang, der sich hier anspinnt, ist folgender:

Wie weit immer ich den erkenntniskritischen Zweifel ausdehnen mag, daran, daß ich bin und zweifle, und wieder, daß ich vorstelle, urteile, fühle, oder wie sonst die innerlich wahrgenommenen Erscheinungen heißen mögen — daran kann ich, während ich sie eben erlebe, nicht zweifeln; ein Zweifel in solchem Falle wäre evident widervernünftig. Also vom Bestande der Gegenstände der inneren Wahrnehmung haben wir „Evidenz", jene klarste Erkenntnis, jene unanfechtbare Gewißheit, welche das Wissen im strengsten Sinne auszeichnet. Ganz anders verhält es sich mit der äußeren Wahrnehmung. Ihr mangelt die Evidenz, und tatsächlich weist auch ein mannigfacher Widerstreit in den ihr vertrauenden Aussagen darauf hin, daß sie fähig sei, uns Täuschungen vorzuspiegeln. Wir haben also von vornherein kein Recht zu glauben, daß die Gegenstände der äußeren Wahrnehmungen, so wie sie uns erscheinen, wahrhaft und wirklich existieren. Ja wir haben sogar manche Gründe anzunehmen, daß sie in Wirklichkeit überhaupt nicht existieren, also nur eine phänomenale oder „intentionale" Existenz beanspruchen können. Rechnet man zum Begriff der Wahrnehmung das Wirklichsein des wahrgenommenen Objekts, so ist die äußere, in diesem strengen Sinne, überhaupt nicht Wahrnehmung. Jedenfalls liefert uns der Charakter der Evidenz schon ein deskriptives Merkmal, welches die einen und anderen Wahrnehmungen unterscheidet und aller Voraussetzungen über metaphysische Realitäten ledig ist. Es ist ein Charakter, der mit dem Wahrnehmungserlebnis selbst gegeben ist, bzw. fehlt, und dies allein bestimmt die Scheidung.

Betrachten wir nun auch die Phänomene, die uns in den einen und anderen Wahrnehmungen dargeboten werden, so konstituieren sie unverkennbar wesentlich verschiedene Klassen. Damit will nicht gesagt sein, daß die Gegenstände an sich, die wir ihnen, ob mit Recht oder Unrecht, supponieren, also die Seelen und Körper wesentlich verschieden sind; sondern rein deskriptiv betrachtet, unter Absehen von aller Transszendenz, ist zwischen den Phänomenen ein unüberbrückbarer Unterschied zu konstatieren. Auf der einen Seite finden wir die Sinnesqualitäten, die für sich schon eine deskriptiv geschlossene Einheit bilden, möge es nun so etwas wie Sinne und Sinnesorgane geben oder nicht. Es ist eine Gattung im strengen Aristotelischen Sinne des Wortes. Dazu treten die, sei es an Sinnesqualitäten überhaupt, sei es an einzelne Qualitätskreise (wieder strenge Aristotelische Arten) notwendig geknüpften Momente, so wie umgekehrt Momente, die ihrerseits notwendig Qualitäten voraussetzen und nur mit ihnen vereint konkretes Sein werden können. Hier kommen bekannte Sätze in Betracht, z. B. kein Räumliches der Anschauung ohne Qualität; nach Manchen soll auch die Umkehrung bestehen: keine Qualität ohne Räumliches. Andere lassen hier nur gewisse Bosonderungen gelten: keine Farbe, keine taktile Qualität ohne Räumliches u. dgl. Weitere hierhergehörige Sätze wären: keine Tonqualität ohne Intensität, keine Klangfarbe ohne Tonqualitäten, und so weiter.[1]

Auf der anderen Seite finden wir Phänomene wie Vorstellen, Urteilen, Vermuten, Wünschen, Hoffen usw. Wir treten hier sozusagen in eine andere Welt. Die Phänomene mögen auf Sinnliches Beziehung haben, aber sie selbst sind mit dem Sinnlichen „unvergleichbar"; genauer, sie sind nicht von ein und derselben

[1] Es ist auffallend, daß man es nie versucht hat, auf diese anschaulichen Zusammengehörigkeiten eine positive Bestimmung für die „physischen Phänomene" zu gründen. Indem ich auf sie hinweise, falle ich freilich aus der Rolle des Referenten etwas heraus. Natürlich müßte man zum Zwecke ihrer ernstlichen Verwendung auf den Doppelsinn der Rede von physischen Phänomenen, den wir bald erörtern werden, passende Rücksicht nehmen.

(echten) Gattung. Hat man sich zunächst an Beispielen die deskriptive Einheit dieser Klasse zur Klarheit gebracht, so findet sich bei einiger Achtsamkeit auch ein positives Merkmal, welches sie kennzeichnet; nämlich das Merkmal der „intentionalen Inexistenz".

Natürlich kann nun auch die obige deskriptive Unterscheidung der inneren und äußeren Wahrnehmungen zu einer ebensolchen der beiderlei Klassen von Phänomenen dienen. Es ist jetzt eine gute Definition zu sagen: die psychischen Phänomene sind die Phänomene der inneren, die physischen diejenigen der äußeren Wahrnehmung.[1]

Auf solche Weise scheint eine genauere Betrachtung der beiden Arten von Wahrnehmungen nicht nur auf eine deskriptive und erkenntnistheoretisch bedeutsame Charakteristik dieser selbst, sondern auch auf eine fundamentale und abermals deskriptive Scheidung der Phänomene in zwei Klassen, in die der physischen und psychischen Phänomene, hinzuführen. Zugleich erscheint das Ziel einer metaphysisch unverbindlichen, nicht durch die vermeintlichen Gegebenheiten der transszendenten Welt, sondern durch die wahrhaften Gegebenheiten der Phänomene orientierten Definition für Psychologie und Naturwissenschaft erreicht.

Die physischen Phänomene sind nun nicht mehr als die Erscheinungen definiert, welche aus der Einwirkung der Körper auf unsere Seele mittels der Sinnesorgane herrühren; die psychischen Phänomene nicht mehr als die Erscheinungen, welche wir in der Wahrnehmung der Betätigungen unserer Seele vorfinden. Beiderseits ist jetzt einzig und allein der deskriptive Charakter der Phänomene, so wie wir sie erleben, maßgebend. Demnach kann die Psychologie nun als die Wissenschaft von den psychischen, die

[1] So bezeichnet es Brentano (Psychologie I, 118 u. f.) als ein „unterscheidendes Merkmal" aller psychischen Phänomene, „daß sie nur in innerem Bewußtsein wahrgenommen werden, während bei den physischen nur äußere Wahrnehmung möglich ist." Ausdrücklich heißt es S. 119, durch diese Bestimmung seien die psychischen Phänomene „genügend charakterisiert." Inneres Bewußtsein ist hierbei nur ein anderer Ausdruck für innere Wahrnehmung.

Naturwissenschaft als diejenige von den physischen Erscheinungen definiert werden.

Diese Definitionen bedürfen aber, um dem Bestande der gegebenen Wissenschaften wirklich zu entsprechen, gewisser Einschränkungen, welche auf die erklärenden metaphysischen Hypothesen hinweisen; jedoch nur als erklärende Hypothesen, während immer noch die Phänomene in ihren deskriptiven Unterschiedenheiten als die wahren Ausgangspunkte und als die zu erklärenden Objekte erscheinen.

„Vor allem bedarf die Definition der Naturwissenschaft einschränkender Bestimmungen. Denn sie handelt nicht von allen physischen Phänomenen; nicht von denen der Phantasie, sondern nur von denen, welche in der Empfindung auftreten. Und auch für diese stellt sie die Gesetze nur insoweit, als sie von der physischen Reizung der Sinnesorgane abhängen, fest. Man könnte die wissenschaftliche Aufgabe der Naturwissenschaft etwa so ausdrücken, daß man sagte: die Naturwissenschaft sei die Wissenschaft, welche die Aufeinanderfolge der physischen Phänomene normaler und reiner (durch keine besonderen physischen Zustände und Vorgänge beeinflußter) Sensationen auf Grund der Annahme der Einwirkung einer raumähnlich in drei Dimensionen ausgebreiteten und zeitähnlich in einer Dimension verlaufenden Welt auf unsere Sinnesorgane zu erklären suche. Ohne über die absolute Beschaffenheit dieser Welt Aufschluß zu geben, begnüge sie sich damit, ihr Kräfte zuzuschreiben, welche die Empfindungen hervorbringen und sich gegenseitig in ihrem Wirken beeinflußen, und stelle für diese Kräfte die Gesetze der Koexistenz und Sukzession fest. In ihnen gibt sie dann indirekt die Gesetze der Aufeinanderfolge der physischen Phänomene der Empfindungen, wie diese, durch wissenschaftliche Abstraktion von psychischen Mitbedingungen, als rein und bei unveränderlicher Empfindungsfähigkeit stattfindend gedacht werden. — In dieser etwas komplizierten Weise muß man also den Ausdruck ‚Wissenschaft von den physischen Phänomenen' deuten, wenn man ihn mit der Naturwissenschaft als gleichbedeutend setzt".[1]

[1] Brentano, Psychologie 1, S. 127 und 128.

„Hinsichtlich der Begriffsbestimmung der Psychologie möchte es zwar den Anschein haben, als ob der Begriff des psychischen Phänomens eher zu erweitern als zu verengern sei, indem die physischen Phänomene der Phantasie wenigstens ebenso wie die psychischen in dem früher bestimmten Sinne ganz ihrer Betrachtung anheimfallen, und auch diejenigen, welche in der Empfindung auftreten, in der Lehre von der Sensation nicht unberücksichtigt bleiben können. Allein es ist offenbar, daß sie nur als Inhalt psychischer Phänomene bei der Beschreibung der Eigentümlichkeit derselben in Betracht kommen. Und dasselbe gilt von allen psychischen Phänomenen, die ausschließlich phänomenale Existenz haben. Als eigentlichen Gegenstand der Psychologie werden wir nur die psychischen Phänomene in dem Sinne von wirklichen Zuständen anzusehen haben. Und sie ausschließlich sind es, in bezug auf welche wir sagen, die Psychologie sei die Wissenschaft von den psychischen Phänomenen".[1]

3.

Die interessante Gedankenreihe, die ich soeben vorgetragen habe, repräsentiert, wie schon aus den längeren Zitationen ersichtlich ist, den Standpunkt Brentanos[2] und zugleich den einer ganzen Reihe ihm wissenschaftlich nahestehender Forscher. Die innere Wahrnehmung spielt übrigens, wie bekannt, auch weiterhin in Brentanos Psychologie eine bedeutsame Rolle. Ich weise hier nur auf seine Lehre vom inneren Bewußtsein hin. Jedes psychische Phänomen ist nicht nicht nur Bewußtsein, sondern selbst zugleich Inhalt eines Bewußtseins, und zwar auch bewußt im engeren Sinne der Wahrnehmung. Der Fluß der inneren Erlebnisse ist also zugleich ein kontinuierlicher Fluß innerer Wahrnehmungen, die aber mit den bezüglichen psychischen Erlebnissen in besonders inniger Weise Eins sind. Die innere Wahrnehmung

[1] Brentano a. a. O. S. 129f.

[2] Bis auf das S. 226 angedeutete positive Merkmal für die physischen Phänomene. Im übrigen hoffe ich bei der Herausarbeitung der leitenden Gesichtspunkte, die für die Lehren des von mir so hochgeschätzten Denkers maßgebend sein mochten, das Richtige getroffen zu haben.

ist nämlich kein zweiter, selbständiger Akt, der zu dem bezüglichen psychischen Phänomen hinzutritt, sondern dieses enthält neben seiner Beziehung auf ein primäres Objekt, etwa den äußerlich wahrgenommenen Inhalt, „sich selbst seiner Totalität nach als vorgestellt und erkannt".[1] Indem der Akt direkt auf sein primäres Objekt gerichtet ist, ist er nebenbei zugleich auf sich selbst gerichtet. So wird die unendliche Verwicklung, zu welcher das alle psychischen Phänomene begleitende Bewußtsein (dessen Mehrfältigkeit gemäß den drei Grundklassen auch eine innere Wahrnehmung enthält) zu drängen scheint, vermieden. Auch soll so die Evidenz und Untrüglichkeit der inneren Wahrnehmung ermöglicht werden.[2] Im übrigen ist hier Brentano in einem Hauptpunkte, in der Interpretation des Bewußtseins als kontinuierlicher innerer Wahrnehmung, mit großen älteren Denkern in Harmonie. Selbst Locke, ein treuer Schüler der Erfahrung, definiert das Bewußtsein als Wahrnehmung dessen, was im eigenen Geiste eines Menschen vor sich geht.[3]

Brentanos Theorien haben vielfachen Widerstand erfahren. Dieser richtet sich nicht nur gegen die zuletzt berührten Lehren über das innere Bewußtsein mit seiner feinsinnig konstruierten, aber jedenfalls phänomenologisch erst zu begründenden Mehrfältigkeit; sondern schon gegen seine Scheidung der Wahrnehmungen und Phänomene, und zumal auch gegen die darauf basierte Bestimmung der Aufgaben von Psychologie und Naturwissenschaft.[4]

---

[1] A. a. O. 182.

[2] A. a. O. Buch II. 3. Kap. S. 182ff.

[3] Locke Essay II, 1, 19. Freilich ist Locke mit sich nicht ganz einig, sofern er ausdrücklich die *perception* als Auffassung von Ideen bezeichnet, und dann doch die Auffassung der Ideen von psychischen Tätigkeiten, von besonderen Akten der *reflexion* abhängig macht, die zu diesen Tätigkeiten nur gelegentlich hinzutreten. Dies hängt sichtlich mit dem unseligen Zwitterbegriff *idea* zusammen, der *promiscue* die Vorstellungen von erlebbaren Inhalten, und dann wieder die erlebten Inhalte selbst befaßt. Vgl. unsere Untersuchung II, § 10, S. 127.

[4] In der Kritik pflegt man sich, wie mir auffällt, allein an die ersten und nur vorläufigen Bestimmungen Brentanos zu halten — der Psychologie

Die einschlägigen Fragen sind im letzten Jahrzehnt wiederholt zu Gegenständen ernster Diskussion geworden, und es ist beklagenswert, daß trotz ihrer fundamentalen Wichtigkeit für Psychologie und Erkenntnistheorie Einigung nicht erzielt werden konnte.

Im ganzen wird man urteilen müssen, daß die Kritik nicht tief genug drang, um die entscheidenden Punkte zu treffen und das unzweifelhaft Bedeutsame in BRENTANOS Gedankenmotiven von dem Irrigen in ihrer Ausgestaltung zu sondern. Dies liegt daran, daß die in diesen Dimensionen umstrittenen Fundamentalfragen der Psychologie und Erkenntnistheorie nicht genug geklärt sind, eine natürliche Folge der Mangelhaftigkeit der phänomenologischen Analysen. Beiderseits blieben die Begriffe, mit denen man operierte, mehrdeutig, beiderseits verfiel man daher in trügerische Verwechslungen. Dies wird in der nachfolgenden Kritik der lehrreichen Ansichten BRENTANOS hervortreten.

4.

Nach BRENTANO unterscheidet sich die innere von der äußeren Wahrnehmung

1. durch die Evidenz und Untrüglichkeit und

2. durch die wesentlich verschiedenen Phänomene. In der inneren Wahrnehmung erfahren wir ausschließlich die psychischen, in der äußeren die physischen Phänomene. Vermöge dieses genauen Parallelismus kann ja der an erster Stelle genannte Evidenzunterschied auch als charakteristisches Scheidungsmerkmal für die wahrnehmbaren Phänomene dienen.

Demgegenüber will es mir scheinen, daß innere und äußere Wahrnehmung, wofern man diese Termini naturgemäß versteht, von ganz gleichem erkenntnistheoretischen Charakter sind. Ausführlicher gesprochen: es gibt zwar einen

als Wissenschaft von den psychischen, der Naturwissenschaft als Wissenschaft von den physischen Phänomenen — ohne der „stillschweigenden Beschränkungen" zu gedenken, die BRENTANO selbst mit der ihm eigenen Klarheit und Schärfe vorgetragen hat. Um so lieber habe ich sie oben durch ausführliche Zitate in Erinnerung gebracht.

wohlberechtigten Unterschied zwischen evidenter und nichtevidenter, untrüglicher und trüglicher Wahrnehmung. Versteht man aber, wie es natürlich ist, und wie BRENTANO es wohl auch tut, unter äußerer Wahrnehmung die Wahrnehmung von physischen Dingen, Eigenschaften, Vorgängen usw., und danach unter innerer Wahrnehmung alle übrigen Wahrnehmungen: dann koinzidiert diese Einteilung durchaus nicht mit der vorigen. So ist jede Wahrnehmung des Ich, oder jede auf das Ich bezogene Wahrnehmung eines psychischen Zustandes gewiß nicht evident, wenn unter Ich verstanden ist, was jedermann darunter versteht, und was jedermann in der Ichwahrnehmung wahrzunehmen glaubt, nämlich die eigene empirische Persönlichkeit. Auch ist es klar, daß die meisten Wahrnehmungen psychischer Zustände nicht evident sein können, da sie leiblich lokalisiert wahrgenommen werden. Daß *die Angst mir die Kehle zuschnürt*, daß *der Schmerz im Zahne bohrt*, daß *der Kummer im Herzen nagt*, das nehme ich genau in dem Sinne wahr, wie daß *der Wind die Bäume schüttelt*, daß *diese Schachtel quadratisch und braun gefärbt ist* u. dgl. Hier sind freilich mit der inneren auch äußere Wahrnehmungen vorhanden: aber das ändert nichts daran, daß die wahrgenommenen psychischen Phänomene, so wie sie wahrgenommen sind, nicht existieren. Ist es nicht klar, daß auch psychische Phänomene transszendent wahrgenommen sein können? Ja genau besehen, sind alle in der natürlichen und erfahrungswissenschaftlichen Einstellung erfaßten psychischen Phänomene transszendent apperzipiert. Reine Erlebnisgegebenheit setzt die rein phänomenologische Einstellung voraus, die alle transszendenten Setzungen inhibiert.

Ich weiß wohl, was man hier einwenden wird: ob uns denn der Unterschied zwischen Wahrnehmung und Apperzeption entgangen sei. Innere Wahrnehmung bedeute das schlicht-bewußte Erleben der psychischen Akte, sie werden hier genommen als das, was sie sind, und nicht als das, als was sie aufgefaßt, apperzipiert werden. Indessen sollte man denken, daß, was für die innere Wahrnehmung recht, auch für die äußere billig sein müsse.

Liegt das Wesen der Wahrnehmung nicht in der Apperzeption, dann ist alles Reden von Wahrnehmung in Beziehung auf Äußeres, auf Berge, Wälder, Häuser u. dgl. verkehrt, der normale Sinn des Wortes Wahrnehmung, der sich doch vor allem in diesen Fällen klar bekundet, wäre ganz aufgegeben. Äußere Wahrnehmung ist Apperzeption, also fordert die Einheit des Begriffs, daß es auch die innere sei. Zur Wahrnehmung gehört, daß etwas in ihr erscheine; aber die Apperzeption macht aus, was wir Erscheinen nennen, mag sie unrichtig sein oder nicht, mag sie sich getreu und adäquat an den Rahmen des unmittelbar Gegebenen halten, oder ihn, künftige Wahrnehmung gleichsam antizipierend, überschreiten. Das *Haus* erscheint mir — wodurch anders, als daß ich die wirklich erlebten Sinnesinhalte in gewisser Weise apperzipiere. Ich höre einen *Leierkasten* — die empfundenen Töne deute ich eben *als Leierkastentöne.* Ebenso nehme ich apperzipierend meine psychischen Erscheinungen wahr, *die „mich" durchschauernde Seligkeit, den Kummer im Herzen* usw. Sie heißen „Erscheinungen", oder besser erscheinende Inhalte, eben als Inhalte der Apperzeption.

5.

Der Terminus *Erscheinung* ist freilich mit Äquivokationen beschwert, die sich gerade hier äußerst nachteilig erweisen. Es wird nicht unnütz sein, diese Äquivokationen, die wir schon im Texte der vorstehenden Untersuchungen im Vorbeigehen berührt haben, hier explizite zusammenzustellen. Die Rede von Erscheinung hat vorzugsweise Beziehung zu den Akten anschaulichen Vorstellens, also einerseits zu den Akten der Wahrnehmung, und andererseits zu denjenigen der Vergegenwärtigung, z. B. der Erinnerung, der Phantasievorstellung oder der (mit Wahrnehmung verwobenen) Bildvorstellung im gewöhnlichen Sinn. Erscheinung heißt dann:

1. das konkrete Erlebnis der Anschauung (das anschaulich-gegenwärtig- oder vergegenwärtigt-Haben eines gewissen Gegenstandes); also z. B. das konkrete Erlebnis, wenn wir die vor uns

stehende Lampe wahrnehmen. Sofern dabei der qualitative Charakter des Aktes, ob wir den Gegenstand für seiend halten oder nicht, keine Rolle spielt, können wir von ihm auch ganz absehen, und dann fällt die Erscheinung mit dem zusammen, was wir in der letzten Untersuchung[1] als Repräsentation definiert haben.

2. Der angeschaute (erscheinende) Gegenstand, und zwar als derjenige, welcher *hic et nunc* erscheint; z. B. diese Lampe als das, was sie dieser eben vollzogenen Wahrnehmung gilt.

3. In beirrender Weise heißen aber auch die reellen Bestandstücke der Erscheinung im ersten Sinne, in dem des konkreten Erscheinungs- oder Anschauungsaktes, selbst wieder Erscheinungen. Vor allem heißen Erscheinungen die präsentierenden Empfindungen, also die erlebten Momente von Farbe, Form usw., welche nicht unterschieden werden von den ihnen entsprechenden und im Akte ihrer „Deutung" erscheinenden Eigenschaften des (farbigen, geformten) Gegenstandes. Daß es wichtig ist, zwischen beiden zu unterscheiden, daß es nicht angeht, die Farbenempfindung mit der erscheinenden körperlichen Färbung, die Formempfindung mit der körperlichen Form usw. zu vermengen, haben wir mehrfach betont. Allerdings, die unkritische Erkenntnistheorie ignoriert diese Unterscheidung. Auch diejenigen, die es ablehnen würden, mit SCHOPENHAUER zu sagen *„die Welt ist meine Vorstellung"*, pflegen so zu sprechen, als ob die erscheinenden Dinge Komplexionen von Empfindungsinhalten seien. Man mag allenfalls sagen, daß die erscheinenden Dinge als solche, die bloßen Sinnendinge, aus analogem Stoff konstituiert sind, als welchen wir als Empfindungen zum Bewußtseinsinhalt rechnen. Aber das ändert nichts daran, daß die erscheinenden Eigenschaften der Dinge nicht selbst Empfindungen sind, sondern nur als den Empfindungen analog erscheinen. Denn nicht sind sie wie Empfindungen im Bewußtsein vorhanden, vielmehr als erscheinende Eigenschaften in ihm bloß dargestellt, transszendent vermeint. Und demgemäß sind auch die wahr-

[1] Vgl. VI, § 26. S. 90.

genommenen äußeren Dinge nicht Komplexionen von Empfindungen; sie sind vielmehr Gegenstände von Erscheinungen, welche Gegenstände als Komplexionen von Eigenschaften erscheinen, deren Gattungen in einem eigenen Sinne analog sind denen, die bei Empfindungen bestehen. Etwas anders gewendet könnten wir das Gesagte auch so darlegen: Unter dem Titel Empfindungen befassen wir gewisse Gattungen von sachlich so und so bestimmten Erlebnissen einer Bewußtseinseinheit. Kommt es nun vor, daß in einer Bewußtseinseinheit reale Eigenschaften analoger Gattungen als ihr äußerliche, transszendente erscheinen, dann mag man sie nach den betreffenden Gattungen benennen, aber Empfindungen sind sie nunmehr nicht. Und auf dieses *äußerlich*, das selbstverständlich nicht räumlich zu verstehen ist, legen wir den Nachdruck. Wie immer die Frage der Existenz oder Nichtexistenz der phänomenalen äußeren Dinge entschieden werden mag, darüber ist kein Zweifel, daß die Realität des jeweils wahrgenommenen Dinges nicht verstanden werden kann als Realität einer wahrgenommenen Empfindungskomplexion in dem wahrnehmenden Bewußtsein. Denn es ist offenbar, und an jedem Beispiel durch phänomenologische Analyse zu bewähren, daß das Wahrnehmungsding, diese angebliche Empfindungskomplexion, nach den einzelnen Eigenschaftsmomenten, wie auch als Ganzes verschieden ist und unter allen Umständen verschieden ist von der in der betreffenden Wahrnehmung faktisch erlebten Empfindungskomplexion, deren objektive Apperzeption allererst den Wahrnehmungssinn, also das erscheinende Ding intentional konstituiert.

Man darf wohl sagen, daß der ursprüngliche Begriff der Erscheinung der oben an zweiter Stelle angegebene ist: also der des Erscheinenden, bzw. des möglicherweise Erscheinenden, des Anschaulichen als solchen. Mit Rücksicht darauf, daß auch jederlei Erlebnisse (darunter auch die Erlebnisse äußeren Anschauens, deren Gegenstände dann ihrerseits äußere Erscheinungen heißen) zu Gegenständen reflektiver, innerer Anschauungen werden können, heißen dann alle Erlebnisse in der Erlebniseinheit eines Ich „Phänomene“: Phänomeno-

logie besagt demgemäß die Lehre von den Erlebnissen überhaupt, und, darin beschlossen, auch von allen in Erlebnissen evident ausweisbaren, nicht nur reellen, sondern auch intentionalen Gegebenheiten. Die reine Phänomenologie ist dann die Wesenslehre von den „reinen Phänomenen", denen des „reinen Bewußtseins" eines „reinen Ich" — das ist, sie stellt sich nicht auf den durch transszendente Apperzeption gegebenen Boden der physischen und animalischen, also psychophysischen Natur, sie vollzieht keinerlei Erfahrungssetzung und Urteilssetzung, die sich auf bewußtseinstransszendente Gegenstände beziehen; sie stellt also keinerlei Wahrheiten über physische und psychische Naturwirklichkeiten (also keinerlei psychologische im historischen Sinne) fest und nimmt keine als Prämissen, als Lehnsätze. Vielmehr nimmt sie alle über die Gegebenheiten adäquater, rein immanenter Intuition (also über den reinen Erlebnisstrom) hinausmeinenden, Apperzeptionen und Urteilssetzungen rein als die Erlebnisse, die sie in sich selbst sind, und unterzieht sie einer rein immanenten, rein „deskriptiven" Wesenserforschung. Ihre Wesensforschung ist dabei eine reine noch in einem zweiten Sinne, in dem der „Ideation"; sie ist im echten Sinne apriorische Forschung. So verstanden, waren alle Untersuchungen des vorliegenden Werkes, soweit sie nicht ontologische Themen hatten — soweit sie also nicht, wie in der III. und VI. Untersuchung apriorische Feststellungen für Gegenstände möglichen Bewußtseins erstrebten — rein phänomenologische. Sie sprachen von keinen psychologischen Tatsachen und Gesetzen einer „objektiven" Natur, sondern von reinen Möglichkeiten und Notwendigkeiten, die zu irgendeiner Gestalt des reinen *„cogito"* gehören: nach ihren reellen und intentionalen Gehalten oder nach ihren *a priori* möglichen Zusammenhängen mit anderen solchen Gestalten in einem idealiter möglichen Bewußtseinszusammenhange überhaupt.

Wie der Terminus Erscheinung, so ist, und in seinem Gefolge, auch der Terminus Wahrnehmung, und sind dann weiter alle anderen Termini, die im Zusammenhang mit Wahrnehmung gebraucht werden, vieldeutig. Diese Vieldeutigkeiten durchsetzen die Wahrnehmungstheorien mit Irrtümern der Vermengung. *Wahr-*

genommen heißt z. B., was in der Wahrnehmung „erscheint", also ihr Gegenstand (das Haus), und abermals der in ihr erlebte Empfindungsinhalt, d. i. der Inbegriff der präsentierenden Inhalte, die in ihrer Komplexion als das Haus und einzeln als dessen Eigenschaften „aufgefaßt" werden.

6.

Wie täuschend sich diese Vieldeutigkeiten erweisen, das zeigt gerade Brentanos Theorie mit ihrer Scheidung von innerer und äußerer Wahrnehmung nach Evidenzcharakter und gesonderten Phänomengruppen. Wir hören:

Die äußere Wahrnehmung ist nicht evident und sogar trügerisch. — Dies ist zweifellos, wenn wir unter den „physischen Phänomenen", welche sie wahrnimmt, die physischen Dinge, bzw. ihre Eigenschaften, Veränderungen usw. verstehen. Indem nun Brentano diesen eigentlichen und allein zulässigen Sinn des Wortes *wahrgenommen* mit dem uneigentlichen vertauscht, der statt auf die äußeren Gegenstände, vielmehr auf die der Wahrnehmung reell angehörigen, präsentierenden Inhalte bezogen ist; und indem er, hierin konsequent, nicht nur jene äußeren Gegenstände, sondern auch diese Inhalte als „physische Phänomene" bezeichnet: erscheinen nun auch diese letzteren durch die Trüglichkeit der äußeren Wahrnehmung betroffen. Ich möchte glauben, daß man hier doch strenger sondern muß. Ist ein äußerer Gegenstand wahrgenommen (das Haus), so sind in dieser Wahrnehmung die präsentierenden Empfindungen erlebt, aber nicht wahrgenommen. Indem wir uns über die Existenz des Hauses täuschen, täuschen wir uns über die Existenz der erlebten sinnlichen Inhalte schon darum nicht, weil wir über sie gar nicht urteilen, bzw. sie in dieser Wahrnehmung nicht wahrnehmen. Achten wir nachträglich auf diese Inhalte, und niemand wird unsere Fähigkeit hierzu (sc. innerhalb gewisser Grenzen) leugnen können, abstrahieren wir von dem, was wir durch sie soeben und gewöhnlich meinten, und nehmen wir sie einfach als das, was sie sind, dann nehmen wir sie allerdings wahr, aber nun nicht durch sie den

äußeren Gegenstand. Diese neue Wahrnehmung hat offenbar genau denselben Anspruch auf Untrüglichkeit und Evidenz, wie nur irgendwelche „innere" Wahrnehmung. Was immanent ist und so gemeint ist, wie es ist, das zu bezweifeln wäre evident unvernünftig. Ich mag zweifeln, ob je ein äußerer Gegenstand existiert, ob also irgendeine auf solche Gegenstände bezügliche Wahrnehmung richtig sei: aber an dem jeweilig erlebten sinnlichen Gehalt der Wahrnehmung kann ich nicht zweifeln — natürlich wo immer ich auf ihn „reflektiere" und ihn einfach anschaue, als was er ist. Es gibt also evidente Wahrnehmungen „physischer" Inhalte, genau wie solche „psychischer".

Wollte man einwenden, es seien sinnliche Inhalte immer und notwendig gegenständlich aufgefaßt; sie seien immer Träger einer äußeren Anschauung, und wir könnten auf sie daher nur achten, indem wir sie als Inhalte einer solchen Anschauung beachten: so brauchen wir hierüber nicht zu streiten; es änderte nichts an der Sachlage. Die Evidenz des Daseins dieser Inhalte wäre nach wie vor unbestreitbar, und wäre auch nun keine Evidenz der „psychischen Phänomene" im Sinne der Akte. Die Seinsevidenz des ganzen psychischen Phänomens impliziert zwar diejenige für jeden seiner Teile; aber das Wahrnehmen des Teils ist eine neue Wahrnehmung mit einer neuen Evidenz, die mit nichten diejenige des ganzen Phänomens ist.

Ein analoger Doppelsinn, wie ihn der Begriff des physischen Phänomens trägt, muß sich bei konsequenter Fassung der Begriffe auch im Begriff des psychischen Phänomens finden. Bei Brentano ist dies nicht der Fall. Er versteht unter psychischem Phänomen ausschließlich ein wirklich vorhandenes Akterlebnis, und unter innerer Wahrnehmung die Wahrnehmung, welche dieses Erlebnis einfach aufnimmt, wie es da ist. Brentano übersieht aber, daß er sich unter dem Titel innerer Wahrnehmungen nur eine Klasse von Wahrnehmungen psychischer Phänomene zurechtgelegt hat, und daß nun von einer Aufteilung aller Wahrnehmungen durch die beiden Gruppen der äußeren und inneren Wahrnehmung keine Rede sein kann. Er übersieht auch, wie nur mit dem Umstand,

daß er sich bezüglich der inneren, eines wesentlich abweichenden Begriffs von Wahrnehmung bedient, nicht aber mit der Besonderheit der innerlich wahrgenommenen „Phänomene", der Vorzug der Evidenz zusammenhängt, den er seiner inneren Wahrnehmung beimißt. Hätte er auch bei dem „physischen" Phänomen als eigentliche Wahrnehmung von vornherein nur solche gegenständliche Auffassung und Erfassung verstanden, die ihren Gegenstand adäquat erschaut, so hätte er die bei ihm der äußeren Wahrnehmung zugerechnete Wahrnehmung sinnlicher Erlebnisse ebenfalls durch Evidenz auszeichnen, und hätte nicht von der inneren Wahrnehmung in seinem Sinne sagen dürfen, sie sei „eigentlich die einzige Wahrnehmung im eigentlichen Sinne des Wortes."[1]

Es ist überhaupt sicher, daß die Begriffspaare innere und äußere, evidente und nicht-evidente Wahrnehmung nicht koinzidieren können. Das erste Paar ist bestimmt durch die Begriffe von Physischem und Psychischem, wie immer man sie nun sondern mag; das zweite prägt den erkenntnistheoretisch fundamentalen Gegensatz aus, den wir in der Untersuchung VI studiert haben: den Gegensatz zwischen adäquater Wahrnehmung (oder Anschauung im engsten Sinne), deren wahrnehmende Intention ausschließlich auf einen ihr wirklich präsenten Inhalt gerichtet ist, und der bloß vermeintlichen, inadäquaten Wahrnehmung, deren Intention nicht im präsenten Inhalt ihre Erfüllung findet, vielmehr durch ihn hindurch die leibhafte Gegebenheit eines Transszendenten, als immerfort einseitige und präsumptive konstituiert. Im ersten Fall ist der empfundene Inhalt zugleich der Gegenstand der Wahrnehmung. Der Inhalt bedeutet nichts anderes, er steht für sich selbst. Im zweiten Fall treten Inhalt und Gegenstand auseinander. Der Inhalt repräsentiert, was in ihm selbst nicht liegt, was in ihm aber sich „darstellt" und ihm also (wenn wir uns an das unmittelbar Anschauliche halten) in gewissem Sinne analog ist, so wie etwa der Empfindungsfarbe die Körperfarbe.

In dieser Scheidung liegt das Wesen der erkenntnistheoretischen Differenz, die man zwischen der inneren und

[1] A. a. O. 119.

äußeren Wahrnehmung gesucht hat. Sie ist schon die bestimmende in der CARTESIANISCHEN Zweifelsbetrachtung. An der Wahrheit der inadäquaten, bloß abschattenden Wahrnehmung kann ich zweifeln; der intendierte, oder wenn man will, der intentionale Gegenstand ist dem erscheinenden Akte nicht immanent; die Intention ist da, aber nicht in eins mit ihr der Gegenstand selbst, der sie letztlich zu erfüllen bestimmt ist. Wie könnte mir evident sein, daß er ist? An der adäquaten, rein immanenten Wahrnehmung kann ich andererseits nicht zweifeln, eben weil in ihr kein Rest von Intention übrig ist, der erst nach Erfüllung langen müßte. Alle Intention, oder die Intention nach allen ihren Momenten ist erfüllt. Oder, wie wir es auch ausdrückten: das Objekt ist in der Wahrnehmung nicht bloß als daseiend vermeint, sondern zugleich auch in ihr selbst und wirklich gegeben und genau als das, als was es vermeint ist. Gehört es zum Wesen adäquater Wahrnehmung, daß ihr das angeschaute Objekt selbst wahr und wirklich einwohnt, so ist nur ein anderer Ausdruck zu sagen: unzweifelhaft, evident ist nur die Wahrnehmung der eigenen wirklichen Erlebnisse. Nicht jede solche Wahrnehmung ist evident. So ist in der Wahrnehmung vom Zahnschmerz ein wirkliches Erlebnis wahrgenommen, und gleichwohl ist die Wahrnehmung eine oft täuschende: der Schmerz erscheint als im gesunden Zahne bohrend. Die Möglichkeit der Täuschung ist klar. Der wahrgenommene Gegenstand ist nicht der Schmerz, so wie er erlebt, sondern der Schmerz, so wie er transszendent gedeutet, und zwar dem Zahne zugedeutet ist. Zu der adäquaten Wahrnehmung gehört es aber, daß in ihr das Wahrgenommene, so wie es wahrgenommen ist (so wie die Wahrnehmung es meint, auffaßt) erlebt sei. In diesem Sinn haben wir selbstverständlich nur von unseren Erlebnissen, aber von ihnen auch nur, so weit wir sie rein aufnehmen, statt apperzipierend über sie hinauszugehen, eine evidente Wahrnehmung.

7.

Nun könnte man aber einwenden: Erlebnis ist doch wohl dasselbe wie psychisches Phänomen, wozu also der Streit? Ich

antworte: Wenn man unter psychischen Phänomenen die realen Bestandstücke unseres Bewußtseins versteht, die Erlebnisse selbst, die jeweils da sind; und wenn man weiter unter Wahrnehmungen psychischer Phänomene oder inneren Wahrnehmungen adäquate Wahrnehmungen versteht, deren Intention in den bezüglichen Erlebnissen immanente Erfüllung findet: dann deckt sich der Umfang der inneren Wahrnehmung allerdings mit dem der adäquaten Wahrnehmung. Von Wichtigkeit ist es aber zu beachten, daß

1. die psychischen Phänomene in diesem Sinn nicht identisch sind mit denjenigen im Sinne Brentanos, auch nicht mit den *cogitationes* Descartes' und mit den *acts or operations of mind* bei Locke; denn in die Sphäre der Erlebnisse überhaupt gehören auch die sämtlichen Sinnesinhalte, die Empfindungen.

2. Daß dann die nicht-inneren Wahrnehmungen (die ergänzende Klasse) nicht koinzidieren mit den äußeren Wahrnehmungen im normalen Wortsinn, sondern mit dem viel weiteren Umfang der transszendenten, inadäquaten Wahrnehmungen. Wird ein sinnlicher Inhalt, eine sinnliche Komplexion oder ein Verlauf sinnlicher Inhalte aufgefaßt als ein dastehendes Ding, als eine Menge, eine vielgliedrige Verknüpfung von Dingen, oder als eine dingliche Veränderung, ein äußeres Ereignis u. dgl., so liegt eine äußere Wahrnehmung im gewöhnlichen Sinne vor. Es kann aber auch ein nichtsinnlicher Inhalt zum repräsentativen Gehalt einer transszendenten Wahrnehmung gehören, zumal in Verbindung mit sinnlichen Inhalten. Als wahrgenommener Gegenstand kann dann ebensowohl ein äußerer Gegenstand mit wahrgenommenen psychischen Bestimmtheiten dastehen (wie verschiedentlich in der Auffassung eigener und fremder Leiblichkeit als „Mensch") oder (wie ebenfalls in der psychophysischen Apperzeption) ein innerer Gegenstand, ein subjektives Erlebnis, mit an ihm wahrgenommenen physischen Bestimmtheiten.

3. Wenn wir unter Wahrnehmungen psychischer Phänomene oder unter inneren Wahrnehmungen, innerhalb der Psychologie als objektiver Wissenschaft vom animalischen Seelenleben, die

Wahrnehmungen von eigenen Erlebnissen verstehen, die der Wahrnehmende als seine, dieses Menschen eigene Erlebnisse auffaßt, so sind alle inneren Wahrnehmungen nicht weniger als die äußeren transszendent apperzipierende. Es gibt dann unter ihnen zwar auch solche, die — in einer gewissen Abstraktion — als adäquate gelten können, sofern sie die betreffenden eigenen Erlebnisse in ihrer reinen Selbstheit nehmen; aber sofern auch derartige „adäquaten" inneren Wahrnehmungen die in ihnen erfaßten Erlebnisse als solche des wahrnehmenden psychophysischen Menschen-Ich (also auch als zugehörig zur gegebenen objektiven Welt) apperzipieren, sind sie nach dieser Richtung wesentlich mit einer Inadäquatheit behaftet. Andererseits gibt es unter den inneren ganz so, wie unter den äußeren Wahrnehmungen, solche, bei welchen der wahrgenommene Gegenstand in dem ihm in der Wahrnehmung zugeteilten Sinne nicht existiert. Der auch für die Psychologie fundamentale Unterschied zwischen der adäquaten und inadäquaten Wahrnehmung — wobei die psychologische Adäquatheit mit der bezeichneten Abstraktion zu verstehen ist — kreuzt sich mit dem Unterschied der inneren und äußeren Wahrnehmung und durchsetzt dabei auch die Sphäre der ersteren.

8.

Die Äquivokationen des Wortes Phänomen, die es gestatten, bald die erscheinenden Gegenstände und Eigenschaften, bald die den Erscheinungsakt konstituierenden Erlebnisse (zumal die Inhalte im Sinne von Empfindungen) und schließlich alle Erlebnisse überhaupt als Phänomene zu bezeichnen, erklären die nicht geringe Versuchung, zwei wesentlich verschiedene psychologische Einteilungsarten der „Phänomene" durcheinander zu mengen:

1. Einteilungen der Erlebnisse; z. B. die Einteilung derselben in Akte und Nichtakte. Solche Einteilungen fallen natürlich ganz in die Sphäre der Psychologie, als welche es ja mit allen Erlebnissen — die in ihr natürlich transszendent als

Erlebnisse animalischer Naturwesen apperzipiert sind — zu tun hat.

2. Einteilung der phänomenalen Gegenstände; z. B. in solche, die als zu einem Ichbewußtsein gehörig erscheinen, und in solche, die es nicht tun, m. a. W. die Einteilung in psychische und physische Gegenstände (Inhalte, Eigenschaften, Relationen u. dgl.).

Bei Brentano laufen die beiden Einteilungen in der Tat durcheinander. Er stellt einfach gegenüber: physische und psychische Phänomene, und definiert sie unverkennbar als eine Einteilung der Erlebnisse in Akte und Nichtakte. Aber alsbald verwechselt er unter dem Titel physisches Phänomen die empfundenen Inhalte[1] und die erscheinenden äußeren Gegenstände, bzw. ihre phänomenalen Beschaffenheiten, so daß die Einteilung nun zugleich als eine Einteilung der phänomenalen Objekte in physische und psychische (nach dem gemeinen, oder einem ihm verwandten Wortsinn) dasteht; wobei die letztere dann sogar die Namen hergibt.

In nahem Zusammenhang mit dieser Verwechslung steht die irrige und von Brentano auch zur Scheidung der beiden Phänomenklassen benutzte Bestimmung, daß die physischen Phänomene „nur phänomenal und intentional" existieren, während den psychischen Phänomenen „außer der intentionalen auch eine wirkliche Existenz" zukomme.[2] Verstehen wir unter

[1] Brentano versteht unter Empfindungen Akte des Empfindens und stellt ihnen die empfundenen Inhalte gegenüber. In unserer Redeweise besteht ein solcher Unterschied nach früher Ausgeführtem nicht. Wir nennen Empfinden die bloße Tatsache, daß ein Sinnesinhalt und weiterhin ein Nichtakt überhaupt in der Erlebniskomplexion präsent ist. In Relation oder in Entgegensetzung zum Erscheinen könnte uns die Rede vom Empfinden allenfalls dienen, um die apperzeptive Funktion solcher Inhalte anzuzeigen (nämlich, daß sie als Träger derjenigen Auffassung fungieren, in welcher sich das betreffende Erscheinen als Wahrnehmen oder Imaginieren vollzieht).

[2] Vgl. Brentano, a. a. O. § 7, S. 120. In Beispielen heißt es: Erkenntnis, Freude, Begierde bestehen wirklich, Farbe, Ton, Wärme nur phänomenal und intentional. A. a. O. S. 104 wird unter den Beispielen für physische Phänomene aufgeführt: Eine Figur, Landschaft, die ich sehe .... Wärme, Kälte, Geruch, die ich empfinde.

den physischen Phänomenen die phänomenalen Dinge, so ist es sicher, daß sie zum mindesten nicht zu existieren brauchen. Die Gebilde der produktiven Phantasie, die meisten Objekte der künstlerischen Darstellung in Gemälden, Statuen, Poesien usw., die halluzinatorischen und illusorischen Objekte existieren nur phänomenal und intentional, d. h. sie existieren, eigentlich zu reden, überhaupt nicht, sondern nur die betreffenden Erscheinungsakte mit ihren reellen und intentionalen Gehalten. Ganz anders liegt die Sache in betreff der physischen Phänomene, verstanden im Sinne der empfundenen Inhalte. Die empfundenen (erlebten) Farbeninhalte, Gestaltinhalte usw., welche wir in unaufhörlichem Wechsel bei der Bildanschauung von Böcklins „Gefilden der Seligen" haben, und welche, durch den Aktcharakter der Verbildlichung beseelt, sich zum Bewußtsein vom Bildobjekte ausgestalten, sind reelle Bestandstücke dieses Bewußtseins. Und sie existieren dabei keineswegs bloß phänomenal und intentional (als erscheinende und bloß vermeinte Inhalte), sondern wirklich. Natürlich wird man nicht übersehen dürfen, daß *wirklich* nicht so viel besagt wie *außerbewußtseiend*, sondern so viel wie *nicht bloß vermeintlich.*

Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle a. d. S.